

# **Analyse qualifizierender Studiengänge zur Ausbildung nach § 5 Abs. 2 PsychThG**

## **Teil 1:**

**Anforderungen nach Rahmenordnungen zum  
Zeitpunkt des Inkrafttretens des PsychThG**

---

Erstellt 2011

im Auftrag der Psychotherapeutenkammer NRW

durch Ulrike Willutzki, Desirée Thormann & Wolfgang Groeger

Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und  
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen  
Geschäftsstelle

Willstätterstraße 10

40549 Düsseldorf

Tel.: 0211/52 28 47-0

Fax: 0211/52 28 47-15

[info@ptk-nrw.de](mailto:info@ptk-nrw.de)

[www.ptk-nrw.de](http://www.ptk-nrw.de)

## Inhaltsverzeichnis

1. Abkürzungsverzeichnis.....	3
2. Einleitung.....	4
3. Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Psychologie.....	6
3.1. Vorgehen bei der Analyse der Studiengänge Psychologie .....	6
3.2. Inhaltsraster zur Analyse der Studiengänge Psychologie .....	6
4. Rahmenordnungen für die Magister- und Diplomprüfung in Studiengängen Erziehungswissenschaft .....	10
4.1. Vorgehen bei der Analyse der Studiengänge Erziehungswissenschaft.....	10
4.2. Inhaltsraster zur Analyse der Studiengänge Erziehungswissenschaft.....	10
4.2.1. Fachspezifische Bestimmungen zur Gestaltung von Magisterstudiengängen Erziehungswissenschaft .....	11
4.2.2. Rahmenordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft .....	13
5. Rahmenordnungen für die Diplomprüfung im Studiengang Sozialpädagogik / Soziale Arbeit .....	17
5.1. Vorgehen bei der Analyse der Studiengänge Sozialpädagogik / Soziale Arbeit...	17
5.2. Inhaltsraster zur Analyse der Studiengänge Sozialpädagogik / Soziale Arbeit.....	17
6. Rahmenordnungen für die Diplomprüfung im Studiengang Heilpädagogik .....	20
6.1. Vorgehen bei der Analyse der Studiengänge Heilpädagogik.....	20
6.2. Inhaltsraster zur Analyse der Studiengänge Heilpädagogik.....	20
7. Anhang: Rahmenordnungen.....	22
7.1. Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Psychologie.....	22
7.2. Rahmenordnung für die Magister- und Diplomprüfung in Studiengängen Erziehungswissenschaft.....	88
7.2.1. Fachspezifische Bestimmungen für die Magisterprüfung mit Erziehungswissenschaft als Haupt- und Nebenfach.....	88
7.2.2. Fachspezifische Bestimmungen für die Magisterprüfung mit Erziehungswissenschaft als Haupt- und Nebenfach.....	116
7.3. Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Soziale Arbeit.....	171
7.4. Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Heilpädagogik .....	228

# 1. Abkürzungsverzeichnis

A&O – Arbeits- und Organisationspsychologie

BA – Bachelor

B.A. – Bachelor of Arts

B.Sc. – Bachelor of Science

DA – Diplomarbeit

FP / FPS – Fachprüfung

GS – Grundstudium

HS – Hauptstudium

LN / LNs– Leistungsnachweis

LP / LPs – Leistungspunkte (entspricht ECTS, Kreditpunkte)

MA – Master

M.A. – Master of Arts

M.Sc. – Master of Science

PsychThG – Psychotherapeutengesetz

RO – Rahmenordnung

SWS – Semesterwochenstunden

WP – Wahlpflicht

## 2. Einleitung

Das Psychotherapeutengesetz (PsychThG) regelt den Zugang zur Psychotherapeutenausbildung durch Nennung der Studiengänge, die erfolgreich abzuschließen sind, und durch Bezeichnung der Hochschularten, an denen diese Abschlüsse erworben werden können. Den Zugang zur Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten ermöglicht nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 b) PsychThG eine im Inland an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt. Zugang zur Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erhält darüber hinaus nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 b) PsychThG, wer im Inland an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule die Studiengänge Pädagogik oder Sozialpädagogik erfolgreich abgeschlossen hat. In Nordrhein-Westfalen (NRW) kann eine Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten darüber hinaus auch beginnen, wer das Diplom in Sozialer Arbeit und in Heilpädagogik erworben hat<sup>1</sup>.

Während des Gesetzgebungsverfahrens zum PsychThG Ende der 1990er Jahre gab es in allen diesen Studiengängen bundesweit verbindliche Rahmenordnungen, mit denen Studieninhalte und Prüfungsanforderungen definiert waren. Der Zugang zu den Ausbildungen zum Psychologischen Psychotherapeuten und zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten war damit klar geregelt. Studierende hatten die Möglichkeit, sich mit Wahl eines der genannten Studiengänge den Zugang zur Psychotherapeutenausbildung zu erschließen, und Ausbildungsstätten konnten beurteilen, ob die Ausbildungsteilnehmer am Ende der Ausbildung von der zuständigen Behörde zum Staatsexamen zugelassen werden würden.

Diese Zeiten sind mittlerweile passe. Im Zuge der 1999 mit der Bologna-Erklärung eingeleiteten Harmonisierung des europäischen Hochschulraumes wurden auch in Deutschland seit Mitte der 2000er Jahre Studiengänge grundlegend neu strukturiert. Bundesweit haben seitdem die Rahmenordnungen ihre Gültigkeit verloren. Bis dahin einheitliche Studiengänge entwickeln sich seitdem durch unterschiedliche Schwerpunktsetzungen und Spezialisierungen inhaltlich auseinander. Gleichzeitig werden die früheren Diplomstudiengänge mit nur einem berufsqualifizierenden Abschlussgrad durch gestufte Studienprogramme abgelöst mit den qualitativ unterschiedlichen Abschlussgraden Bachelor und Master. Die Folge ist: Auf Abschlüsse der inhaltlich heterogenen und gestuften neuen Studiengänge lassen sich die Zugangsvoraussetzungen zur Psychotherapeutenausbildung nicht mehr unmittelbar anwenden.

Diese Situation lässt sich unmissverständlich nur durch eine Novellierung des PsychThG auflösen, mit der die Zugangsvoraussetzungen auf die gestuften Studiengänge bezogen werden. Die Notwendigkeit einer solchen Novellierung ist

---

<sup>1</sup> [http://www.brd.nrw.de/gesundheits/soziales/landespruefungsamt/pdf/Hinweise\\_Zugang\\_PTG1.pdf](http://www.brd.nrw.de/gesundheits/soziales/landespruefungsamt/pdf/Hinweise_Zugang_PTG1.pdf)

unbestritten, lässt aber seit Jahren auf sich warten. Solange dieser Zustand anhält muss daher nach Wegen gesucht werden, wie die gesetzlich vorgegebenen Regelungen auf die neuen Studiengänge angewendet werden können. Hierzu genügt es nicht, nur die Bezeichnung der Studiengänge und -abschlüsse zu berücksichtigen, da mit den Bezeichnungen keine definierten Studieninhalte und Prüfungsanforderungen mehr verbunden sind. Eine möglichst nahe an den Vorgaben des PsychThG orientierte Beurteilung lässt sich durch Rekurs auf die Rahmenordnungen erreichen, die die zugangsqualifizierenden Studienabschlüsse seinerzeit inhaltlich näher bestimmt haben. Da die Rahmenordnungen Studieninhalte und Prüfungsanforderungen enthalten, lassen sich auf dieser Basis Raster entwickeln, mit denen geprüft werden kann, ob ein konkreter Studienabschluss bei gegebenem Studienprofil qualitativ und quantitativ dem entspricht, was mit den damaligen Rahmenordnungen vorgegeben war.

Im Auftrag der Psychotherapeutenkammer NRW wurden solche Inhaltsraster für die gestuften Studiengänge Psychologie, Erziehungswissenschaften, Soziale Arbeit / Sozialpädagogik und Heilpädagogik entwickelt. Federführend wurde dieser Auftrag von Prof. Dr. Ulrike Willutzki übernommen, die Ausarbeitung lag im Wesentlichen bei Dipl.-Psych. Desirée Thormann; beide haben bereits im Rahmen des „Forschungsgutachtens zur Ausbildung von Psychologischen PsychotherapeutInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen“ des BMG (2009) an den vergleichbaren Abschnitten mitgewirkt; Ulrike Willutzki gehörte zur beauftragten Forschergruppe. Die Betreuung von Seiten der Psychotherapeutenkammer NRW und die Zusammenstellung der vorliegenden Ergebnisse lag bei Dr. Wolfgang Groeger.

Im Folgenden werden die Inhaltsraster und die dabei zugrunde gelegten Kriterien getrennt für die jeweiligen Studiengänge dargestellt. Die zugehörigen Rahmenordnungen finden sich im Anhang.

## **3. Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Psychologie**

### **3.1. Vorgehen bei der Analyse der Studiengänge Psychologie**

Um die Äquivalenz der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des PsychThG zur Psychotherapeutenausbildung berechtigenden psychologischen Studiengänge mit heutigen gestuften Bachelor-Master-Studiengängen in Psychologie zu prüfen, wird im Folgenden das Anforderungsprofil für den Diplomstudiengang Psychologie anhand der „Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Psychologie“ von 2002 (siehe Anhang) analysiert. Die qualitativen und quantitativen Vorgaben dieser fachspezifischen Rahmenordnung wurden in tabellarische Raster überführt<sup>2</sup>.

### **3.2. Inhaltsraster zur Analyse der Studiengänge Psychologie**

In der Rahmenordnung Studiengang Psychologie werden die fachspezifischen inhaltlichen und quantitativen Anforderungen an psychologische Diplom-Studiengänge expliziert. Orientiert an diesen inhaltlichen Ausführungen wurden für die Analyse Anforderungsbereiche als inhaltliche Kategorien mit den entsprechenden quantitativen Vorgaben (Leistungspunkte) erarbeitet.

Das Anforderungsprofil, welches sich aus der „Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Psychologie“ ergibt, ist inhaltlich größtenteils konkret gefasst. Dementsprechend ergeben sich auf der einen Seite klare inhaltliche Felder innerhalb eines Bereiches. Auf der anderen Seite ist der Bereich der Vertiefungen, Anwendungsfächer und Nebenfächer inhaltlich weit gefasst. Diese inhaltliche Breite ermöglicht verschiedene Profilbildungen (siehe nachfolgende Tabelle).

---

<sup>2</sup> In den Diplomstudiengängen wurde der Aufwand für das Studium über die Semesterwochenenden (SWS) operationalisiert. In den gestuften Studiengängen wird der mit der jeweiligen Veranstaltung bzw. dem jeweiligen Modul verbundene Arbeitsaufwand („workload“) bestimmt und in Leistungspunkten dargestellt (LP; gelegentlich auch als CP bzw. KP (Creditpoints, Kreditpunkte) oder ECTS bezeichnet). Ein Leistungspunkt entspricht 30 Stunden Arbeitsaufwand. SWS und LPs wurden im Verhältnis 2:3 berücksichtigt.

Tabelle 3.1: Inhaltliches Anforderungsprofil der Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Psychologie

Fach	Anforderung		Inhalt
	✓/ --	LPs max. 156 SWS für GS+HS zuzüglich Diplomarbeit (DA) bzw. je 120 LPs in GS+HS zuzüglich Diplomarbeit (DA) von 30 LP = 270	
Allgemeine Psychologie	1 FP (2 LN)	Mind. 18 LPs	Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Gedächtnis, Denken, Sprache, Emotion, Motivation, Lernen, Motorik
Biologische Psychologie	1 FP (1 LN)	Mind. 9 LPs	Neuropsychologie
Entwicklungspsychologie	1 FP (1 LN)	Mind. 9 LPs	
Persönlichkeitspsychologie	1 FP (1 LN)	Mind. 9 LPs	Differenzielle u. Persönlichkeitspsychologie
Sozialpsychologie	1 FP (1 LN)	Mind. 9 LPs	
Allgemeine Methoden der Psychologie und Grundlagen der Diagnostik	1 FP (2 LN)	Mind. 21 LPs, davon mind. 15 LPs für Allgemeine Methoden der Psychologie und mind. 6 LPs für Grundlagen der Diagnostik	Datenerhebung, Datenauswertung, Untersuchungsplanung, Wissenschaftstheorie, Testtheorie  testtheoretisch fundierte Konstruktion diagnostischer Verfahren, theoretische Vorstellungen zum Verlauf diagnostischer Prozesse, entscheidungstheoretische Grundlagen diagnostischer Strategien
Anwendungsfach <ul style="list-style-type: none"> <li>Arbeits- und Organisationspsychologie (A &amp; O)</li> <li>Klinische Psychologie</li> <li>Pädagogische Psychologie</li> </ul>	2 FP in mind. 2 Fächern	2 Mal mindestens 9 LPs	Grundlagen
Vertiefungsfach (einzeln): <ul style="list-style-type: none"> <li>Gesundheitspsychologie</li> <li>Kognitionswissenschaft</li> <li>Medienpsychologie</li> <li>Pädagogische Psychologie des lebenslangen Lernens</li> <li>Psychotherapie</li> <li>Rechtspsychologie</li> <li>Verkehrspsychologie</li> </ul>	2 FP (je 1 FP in 2 Fächern)	2 Mal mindestens 18 LPs	Intervention



Doppelte Vertiefung: <ul style="list-style-type: none"> <li>Arbeits- und Organisationspsychologie</li> <li>Klinische Psychologie und Psychotherapie</li> </ul>	ODER als doppelte Vertiefung	Umfang mindestens 36 LPs	
Spezielle Methoden der Psychologie (Diagnostik, Evaluation, Forschungsmethoden)	1 FP	Mind. 18 LPs, davon je mind. 9 LPs für Psychologische Diagnostik und für Evaluation und Forschungsmethoden	<p><u>Psychologische Diagnostik</u> im HS aufbauend auf dem im GS erworbenen Wissen: vervollständigt und anwendungsbezogen vertieft</p> <p><u>Evaluation</u> vertieft: wissenschaftliche Methoden und Modelle für Qualitätssicherung bzw. Qualitätsmanagement</p> <p><u>Forschungsmethoden</u>: in Weiterführung der Methoden im GS werden komplexere statistische Verfahren der Datenanalyse, qualitative Erfassungs- und Auswertungsmethoden sowie Methoden der Theorien- und Modellbildung vermittelt</p>
Wahlpflichtbereich psychologisches oder nicht-psychologisches Fach	Mind. 1 FP	Keine Angabe z. B. 15 LPs (aus 2 Fächern mit je 6 und 9 LPs)	z. B. Betriebswirtschaft oder psychologisches Fach aus HS-Angebot
		Summe der definierten Bereiche = 192 LPs Dazu erläutert die RPO (S. 36): „Die formulierten Mindestkriterien für Fächer liegen in der Gesamtsumme deutlich unter dem Gesamtvolumen von 240 Leistungspunkten (plus 30 LP Diplomarbeit). Es besteht also Spielraum für die einzelnen Prüfungsordnungen.“	
Praktika	Mind. 3 Monate im HS	Keine Angabe der LPs in der RPO (480 Stunden, ca. 16 LPs)	
Diplomarbeit	6 Monate	30 LPs	

In der Rahmenordnung Psychologie von 2002 wurde noch zwischen Grund- und Hauptstudium unterschieden und die jeweils zugehörigen Anforderungen formuliert. Da die Darstellung der heutigen gestuften Studiengänge häufig keine sequenzielle Abfolge einzelner Module enthalten, war eine getrennte Erfassung von Grundstudiums- bzw. Hauptstudiumsinhalten für die Anwendung auf heutige Studiengänge nicht sinnvoll; die Inhalte wurden daher zusammengeführt. In der Rahmenordnung werden darüber hinaus teilweise Elemente ohne Inhalt definiert (z. B. nicht-psychologisches Nebenfach). Intendiert war vermutlich eine spezifische Vertiefung je nach Profil des Studierenden. Kommen solche offenen inhaltlichen Bereiche in den gestuften Studiengängen nicht mehr vor, sollte dies nicht als mangelnder Inhalt gewertet werden.

Die Rahmenordnung schreibt nicht zwingend vor, dass ein Studiengang das Fach „Klinische Psychologie“ beinhalten muss, um den Studienabschluss zu erwerben. Studiengänge, die das Fach „Klinische Psychologie“ nicht umfassen, erfüllen die Anforderungen nach § 5 Abs. 2 PsychThG nicht. Gleiches gilt für Absolventen, die im Laufe ihres Studiums das Fach „Klinische Psychologie“ nicht mindestens im Umfang eines Moduls belegt und erfolgreich abgeschlossen haben.

In der Rahmenordnung Psychologie wird ein Studiumumfang von mindestens 240 Leistungspunkten zuzüglich 30 Leistungspunkte für die Diplomarbeit gefordert. Des Weiteren soll die Regelstudienzeit unter Einschluss eines 3-monatigen Praktikums 9 Semester und bei 6-monatigem Praktikum 10 Semester betragen. Weder die 180 Leistungspunkte umfassenden B.Sc.-Studiengänge noch die 120 Leistungspunkte umfassenden M.Sc.-Studiengänge können für sich genommen diese quantitative Anforderung erfüllen. Prinzipiell lässt sich ein Umfang von 270 Leistungspunkten durch ein 9-semesteriges Studium (z. B. 3-jähriger Bachelor plus 1½-jähriger Master) erreichen. In NRW werden aktuell nur 2-jährige Master im Fachbereich Psychologie angeboten, so dass bei einem konsekutiven Bachelor-/ Masterstudium in der Regel 300 Leistungspunkte erreicht werden. In den Niederlanden werden hingegen auch 3-semesterige M.Sc.-Studiengänge angeboten, die zusammen mit einem entsprechenden B.Sc.-Studiengang die inhaltlichen und quantitativen Anforderungen der Rahmenordnung erfüllen können.

## **4. Rahmenordnungen für die Magister- und Diplomprüfung in Studiengängen Erziehungswissenschaft**

### **4.1. Vorgehen bei der Analyse der Studiengänge Erziehungswissenschaft**

Im Fach Erziehungswissenschaft wurden bislang sowohl Diplomstudiengänge als auch Magisterstudiengänge als mögliche Zugangsberechtigung zur Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten akzeptiert. Um die Äquivalenz der bisherigen zugangsberechtigenden Studiengänge „Erziehungswissenschaft“ mit entsprechenden gestuften Bachelor-Master-Studiengängen zu prüfen, wurden daher sowohl die Anforderungsprofile für die Diplomstudiengänge als auch für die Magisterstudiengänge herangezogen. Die qualitativen und quantitativen Vorgaben dieser fachspezifischen Vorgaben wurden in tabellarische Raster überführt.

### **4.2. Inhaltsraster zur Analyse der Studiengänge Erziehungswissenschaft**

Für den Bereich „Erziehungswissenschaft“ wurde von den folgenden inhaltlichen Vorgaben ausgegangen:

1. Magisterstudiengänge: Die hochschulübergreifenden Anforderungen, welche in den „Fachspezifischen Bestimmungen für die Magisterprüfung mit Erziehungswissenschaft als Hauptfach“ (siehe Anhang) formuliert wurden, wurden in tabellarische Form gebracht.
2. Diplomstudiengänge: In der „Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft“ (siehe Anhang) werden die fachspezifischen inhaltlichen und quantitativen Anforderungen an erziehungswissenschaftliche Diplomstudiengänge expliziert. Orientiert an diesen inhaltlichen Ausführungen wurden für die Analyse Anforderungsbereiche als inhaltliche Kategorien mit den entsprechenden quantitativen Vorgaben (Semesterwochenstunden<sup>3</sup>) erarbeitet.

In den nächsten Abschnitten werden diese inhaltlichen Vorgaben diskutiert und – so weit möglich – in Rastern strukturiert.

---

<sup>3</sup> In den Diplomstudiengängen wurde der Aufwand für das Studium über die Semesterwochenenden (SWS) operationalisiert. In den gestuften Studiengängen wird der mit der jeweiligen Veranstaltung bzw. Modul verbundene Arbeitsaufwand („workload“) bestimmt und in Leistungspunkten dargestellt (LPs; gelegentlich auch als CP bzw. KP (Creditpoints, Kreditpunkte) oder ECTS bezeichnet). Ein Leistungspunkt entspricht 30 Stunden Arbeitsaufwand.  
SWS und LPs wurden im Verhältnis 2:3 berücksichtigt.

### 4.2.1. Fachspezifische Bestimmungen zur Gestaltung von Masterstudiengängen Erziehungswissenschaft

Bei der Analyse der Fachspezifischen Bestimmungen zur Gestaltung von Masterstudiengängen in Erziehungswissenschaft ergeben sich grundsätzliche Schwierigkeiten: Die inhaltliche Konzeption der Fachspezifischen Bestimmungen sieht vor, dass im Masterstudiengang Haupt- und Nebenfach frei durch die Studierenden kombiniert werden, wobei Erziehungswissenschaft sowohl Haupt- als auch Nebenfach sein kann. **Es sind Fachkombinationen möglich, die aufgrund ihrer Vielfältigkeit hier nicht erfasst werden können.** Die Fachspezifischen Bestimmungen erwähnen beispielsweise Kombinationen mit Medien- und Museumspädagogik, Kommunikationswissenschaften, kunsthistorischen Fächern, Politikwissenschaften, Verwaltungs- oder Rechtswissenschaften. Neben 72 SWS (etwa 108 Leistungspunkte) für das Hauptfach und 36 SWS (etwa 54 Leistungspunkte) für das Nebenfach soll ein wahlfreies „*studium generale*“ erfolgen. Dieses kann aufgrund der vielfältigen Kombinationsmöglichkeiten keine Berücksichtigung in der vorliegenden Analyse finden. **Ergänzend sind aufgrund der Wahlfreiheit im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Fachs Erziehungswissenschaft sehr unterschiedliche Profilbildungen möglich.** Im Wahlpflichtbereich sollen explizit „forschungsbestimmte Spezialisierungen sowie örtliche Innovationen, Initiativen und Gegebenheiten uneingeschränkt zur Geltung kommen“. Die exemplarisch benannten Wahlpflichtbereiche beziehen sich nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten auf

- a) Spezielle Erziehungswissenschaften: forschungsbezogene Vertiefung
- b) Pädagogische Berufsfelder: außerschulische Jugendbildung, berufliche Fort- und Weiterbildung, Freizeit und Tourismus
- c) Interdisziplinäre Neuentwicklungen: Bildungsinformatik

Sowohl im Haupt- als auch im Nebenfach ist frei wählbar, in welchem inhaltlichen Bereich (Bereiche 1 und 2 in Tabelle 3.1) die 54 oder 108 Leistungspunkte erworben werden. Es müssen lediglich 4 Leistungsnachweise erbracht werden: je 2 aus den Bereichen 1 und 2. Da das Anforderungsprofil der fachspezifischen Bestimmungen nur konkretisiert, dass je 2 der sehr global benannten Teilbereiche vorkommen müssen, wird erst im Inhaltsraster ersichtlich, wie uneinheitlich die Masterstudiengänge sind. Kann man kein Profil für die Masterstudiengänge herausarbeiten, ist ein Vergleich mit den gestuften Studiengängen jedoch nicht möglich. **Folglich ist eine Analyse anhand der Anforderungen der Fachspezifischen Bestimmungen für die Masterprüfung nicht möglich; die gestuften Studiengänge wurden deshalb nicht in Bezug zum Raster für die Masterstudiengänge gesetzt.**

Tabelle 4.1: Anforderungsprofil der Fachspezifischen Bestimmungen für die Magisterprüfung mit Erziehungswissenschaft als Hauptfach

Inhaltliche Anforderung	Quantitative Anforderung	
	✓/--	LPs (SWS)
<b>1. Grundlegende Themen der Erziehungswissenschaft</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung und Sozialisation</li> <li>• Erziehung und Bildung</li> <li>• Lernen und Lehren</li> <li>• Anthropologische, gesellschaftliche und kulturelle Voraussetzungen und Rahmenbedingungen von Erziehung und Bildung</li> <li>• Institutionen, Organisationsformen und Professionen</li> <li>• Pädagogische Handlungs- und Interventionsformen</li> </ul>	2 LN wahlweise aus 6 Stoffgebieten  &  1 LN* wahlweise aus 12 Stoffgebieten	108 (72)
<b>2. Grundlegende Verfahren und Methoden der Erziehungswissenschaften:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Systematische</li> <li>• Empirische</li> <li>• Statistische</li> <li>• Interpretative</li> <li>• Historische</li> <li>• Komparatistische</li> </ul>	2 LN wahlweise aus 6 Stoffgebieten  &  1 LN* wahlweise aus 12 Stoffgebieten	
<b>Wahlpflichtbereich:</b> - Spezielle Erziehungswissenschaften - Interdisziplinäre Neuentwicklungen - Pädagogische Berufsfelder	2 LN aus den gewählten Gebieten	
Forschungspraktikum bzw. wahlfrei	6 Wochen	
Schriftliche Arbeiten	✓	
Nebenfach		54 LPs

\*= hier ist insgesamt 1 Leistungsnachweis (LN) gemeint aus Bereich 1 oder 2.

**Im Ergebnis machen die sehr unbestimmten inhaltlichen Vorgaben der fachspezifischen Bestimmungen zur Gestaltung von Magisterstudiengängen Erziehungswissenschaft differenzielle Aussagen zu den heutigen gestuften Studiengängen unmöglich.**

## 4.2.2. Rahmenordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft

Das Anforderungsprofil, welches sich aus der „Rahmenordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft“ (siehe Anhang) ergibt, ist inhaltlich sehr weit gefasst. Dementsprechend ergeben sich breite inhaltliche Felder innerhalb eines Bereiches (siehe nachfolgende Tabelle).

Tabelle 4.2: Inhaltliches Anforderungsprofil der Rahmenordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft

Fach	Anforderung		Inhalt
	✓/ --	SWS (GS + HS)	
Grundstudium Studieneingangsphase		8	Keine Angabe
Allgemeine Erziehungswissenschaft	3 LN + 1 FP	28 (20 + 8)	GS: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anthropologische, normative und gesellschaftliche Voraussetzungen von Erziehung und Bildung,</li> <li>2. Gesellschaftliche und institutionelle Bedingungen und Funktionen der Erziehung und des Bildungswesens in historischer und vergleichender Sicht,</li> <li>3. Lern- und Entwicklungsprozesse: Individuelles und soziales Lernen, Kindheits-, Jugend- und Erwachsenenalter,</li> <li>4. Theorien pädagogischen Handelns; Grundfragen der Diagnose und Beratung im pädagogischen Feld,</li> <li>5. Theorie der Erziehung und der Erziehungswissenschaft in systematischer, historischer und vergleichender Sicht,</li> <li>6. Methoden erziehungswissenschaftlicher Forschung und Theoriebildung (z. B. hermeneutische, empirische, statistische Methoden).</li> </ol> HS: gleiche Gebiete mit erhöhtem Anspruchsniveau
Allgemeine (GS) und Spezielle (HS) pädagogische Handlungskompetenz	2 LN (je 1 LN in GS + HS)	28 (12 + 16)	GS: Grundlagen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wahrnehmen, Erkennen, Diagnostizieren</li> <li>- Kooperieren, Interagieren</li> <li>- Reflektieren, Überprüfen, Evaluieren, Kritisieren</li> </ul> Handlungsmodalitäten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erziehen, Beraten, Helfen ODER</li> <li>- Unterrichten, Informieren, Wissen vermitteln ODER</li> <li>- Organisieren, Verwalten, Planen</li> </ul> HS: Konkretisierung der o.a. allgemeinen Kompetenzen in Bezug auf die Studienrichtung

<b>Studienrichtung<sup>4</sup></b> 1. Erwachsenenbildung und Weiterbildung 2. Sonderpädagogik 3. Sozialpädagogik 4. Pädagogik der frühen Kindheit 5. Schulpädagogik <sup>5</sup>	2 LN (je 1 LN in GS + HS)	32 (16 + 16)	GS: Zielkonzeptionen, Tätigkeitsfelder, Aufgabengebiete der gewählten Studienrichtung HS <sup>6</sup> : a) Vertiefung der Allgemeinen Gegenstandsorientierung (Zielkonzeptionen und Theorien) b) Handlungskompetenzen c) Handlungsfelder
<b>Nebenfach Psychologie</b>	2 LN und 2 FP (je 1 LN oder 1 FP <sup>7</sup> in GS + HS)	16 (8 + 8)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundrichtungen und Methodologie psychologischer Erkenntnisgewinnung und Theoriebildung</li> <li>• Psychologie des Lernens und der Verhaltensmodifikation</li> <li>• Psychologie der Entwicklung, der Lebensalter und der Persönlichkeit</li> <li>• Psychologie der Kognition</li> <li>• Sozialpsychologie</li> <li>• Interaktionspsychologie</li> <li>• Konzepte und Ergebnisse der Psychotherapieforschung</li> <li>• Arbeits- und Organisationspsychologie</li> </ul>
<b>Nebenfach Soziologie</b>		16 (8 + 8)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundrichtungen und Methodologie soziologischer Erkenntnisgewinnung und Theoriebildung</li> <li>• Sozialisation</li> <li>• Rolle, Interaktion und Identität</li> <li>• Jugend</li> <li>• Abweichendes Verhalten</li> <li>• Sozialstruktur und Wandel von Industriegesellschaft</li> <li>• Funktion und Wandel gesellschaftlicher Institutionen, z. B. Familie, Sexualität</li> <li>• Sozialer Konflikt</li> <li>• Internationale Migration</li> </ul>
<b>Studium freier Wahl</b>	1 FP	16 (8 + 8)	Vertiefung oder anderes Fach oder „Spezialstudien“ im Rahmen der Diplomarbeit
<b>Wahlpflichtfach (im HS)<sup>8 9</sup></b>	1 FP	16	Je nach Studienrichtung empfohlen z. B. Wirtschaftswissenschaft, Arbeits-, Entwicklungs-, Sozial-, Klinische Psychologie, Jugendpsychiatrie, behinderungsspezifische Didaktik oder Therapieverfahren, Psycholinguistik, ausgewählte Rechtsfragen etc.

<sup>4</sup> Es ist eine Richtung zu wählen.

<sup>5</sup> Diese Studienrichtung baut nicht auf das Vordiplom auf. Zugangsvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss des Lehramtsstudiums (1. Staatsexamen). Allerdings müssen erziehungswissenschaftliche Bestandteile des GS sowie die Nebenfachstudien, die nicht Bestandteil des Lehramtsstudiums sind, nachgeholt werden. Es ist somit ein Aufbaustudium für Absolventen von Lehramtsstudiengängen. In der vorliegenden Analyse werden ausschließlich die konsekutiven Erziehungswissenschaftlichen Studiengänge betrachtet.

<sup>6</sup> Die Bereiche a, b, c werden im Anhang zu den Erläuterungen der Rahmenprüfungsordnung Erziehungswissenschaft (1990) durch Beispiele und Vorschläge zu jeder Studienrichtung skizziert.

<sup>7</sup> Das jeweils andere Fach wird in der Vordiplomprüfung bzw. Diplomprüfung mündlich geprüft.

<sup>8</sup> Den jeweiligen Studienrichtungen werden Wahlpflichtfächer beispielhaft zugeordnet.

<sup>9</sup> Fach entfällt, wenn die Studienrichtung „Erwachsenenbildung/Weiterbildung“ in Kombination mit der Qualifikation für ein Unterrichtsfach gewählt wurde.

Forschungsmethoden <sup>10</sup>	k. A.	20 (10 + 10)	GS: Statistikkurs mit 4 SWS, 6 SWS bei der Behandlung pädagogischer Fragen (z. B. im Kontext der Handlungskompetenz: Beobachten) HS: Je ein Seminar zu qualitativen und quantitativen Methoden mit je 2 SWS, 2 SWS innerhalb allg. Erziehungswissenschaft, 4 SWS in der Studienrichtung zu forschungsmethodischen Problemen
Berufspraktika	2 (je 1 in GS + HS)	--	GS: 2 Monate HS: 6 Monate (Mitarbeit in Institution oder Projektstudien)
Schriftliche Arbeiten	✓	--	Diplomarbeit über 6 Monate, soll nicht in einem Neben- oder Wahlpflichtfach geschrieben werden können
Summe der zugeordneten SWS		160	

In der Rahmenordnung Erziehungswissenschaft von 1989 wird inhaltlich für das Diplomstudium somit ein Umfang von 160 SWS angegeben. Bei der Spezifizierung des Umfangs des Lehrangebots werden jedoch explizit maximal 144 SWS vorgesehen (vgl. § 9 der Rahmenordnung), die sich auf 8 Semester verteilen sollen. Hinzu kommen jeweils ein Praktikum im Grundstudium und ein Praktikum im Hauptstudium sowie die Diplomarbeit; insgesamt wird von einer Studiendauer von 9 bis 10 Semestern ausgegangen. Der Umfang der Praktika ist schlecht zu bestimmen: in der Rahmenordnung wird der Umfang für beide Praktika nicht konkretisiert, sondern darauf verwiesen, dass die örtliche Prüfungsordnung spezifiziert, welche Leistung hier erbracht werden muss (§ 17 bzw. § 21 der Rahmenordnung). Schwierig ist auch die Bestimmung des Aufwandes für die Diplomarbeit: Hier wird nur festgelegt, dass die vorgesehene Bearbeitungszeit sechs Monate betragen soll (vgl. § 22 der Rahmenordnung).

144 Semesterwochenstunden entsprechen bei einem Umrechnungsfaktor von 2 SWS = 3 LPs insgesamt 216 Leistungspunkte zuzüglich sechsmonatiger Diplomarbeitbearbeitungszeit zuzüglich der beiden Praktika. In den gestuften Studiengängen wird bei einem sechsmonatigen Workload von 30 Leistungspunkten ausgegangen. Je 30 Stunden Arbeitsaufwand entsprechen einem Leistungspunkt, so dass bei einem sechswöchigen Vollzeitpraktikum von 8 Leistungspunkten auszugehen ist.

Bei der Gegenüberstellung des quantitativen Aufwandes für das Diplomstudium mit dem eines Bachelor-Master-Studiums kann man also von mindestens 216 LPs + schriftliche Arbeiten + 2 Praktika ausgehen. Unter Berücksichtigung der Unschärfen bei einer solchen „Umrechnung“ wird im Folgenden davon ausgegangen, dass ein Umfang von mindestens 260 Leistungspunkten erreicht werden muss, um von quantitativer Äquivalenz sprechen zu können.

<sup>10</sup> Das Methodenstudium soll in die Inhaltsbereiche integriert sein. Es werden inhaltliche Anforderungen mit SWS-Angabe spezifiziert. Die insgesamt 20 SWS gehen nicht (noch einmal) in die Gesamtsumme ein und sind daher in Klammern gesetzt.



In der Rahmenordnung Erziehungswissenschaft von 1989 wurde noch zwischen Grund- und Hauptstudium unterschieden und die jeweils zugehörigen Anforderungen formuliert. Da die Darstellung der heutigen gestuften Studiengänge häufig keine sequenzielle Abfolge einzelner Module enthalten, war eine getrennte Erfassung von Grundstudiums- bzw. Hauptstudiums-Inhalten für die Anwendung auf heutige Studiengänge nicht sinnvoll. Die Inhalte wurden daher in dem nachfolgenden Raster zusammengeführt.

In der Rahmenordnung werden Elemente ohne Inhalt definiert (z. B. Studium freier Wahl, Wahlpflichtbereich). Intendiert war vermutlich eine spezifische Vertiefung je nach Profil des Studierenden. Sofern in den gestuften Studiengängen solche offenen inhaltlichen Bereiche nicht mehr vorkommen, sollte dies nicht als mangelnder Inhalt interpretiert werden.

## 5. Rahmenordnungen für die Diplomprüfung im Studiengang Sozialpädagogik / Soziale Arbeit

### 5.1. Vorgehen bei der Analyse der Studiengänge Sozialpädagogik / Soziale Arbeit

Um die Äquivalenz der bisher als Zugang zur Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten akzeptierten Diplomstudiengängen „Sozialpädagogik/ Sozialarbeit“ mit den neuen gestuften Studiengänge einzuschätzen, wird im Folgenden das Anforderungsprofil der „Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Soziale Arbeit“ an Fachhochschulen von 2001 herangezogen (siehe Anhang). Diese Rahmenordnung hat u. a. das Ziel, die bisherigen Studiengänge Sozialpädagogik und Sozialarbeit zusammenzuführen und zu vereinheitlichen. In der Rahmenordnung werden die fachspezifischen inhaltlichen und quantitativen Anforderungen an die Diplomstudiengänge expliziert. Orientiert an diesen inhaltlichen Ausführungen wurden die Anforderungsbereiche als inhaltliche Kategorien erarbeitet und in ein tabellarisches Raster überführt.

### 5.2. Inhaltsraster zur Analyse der Studiengänge Sozialpädagogik / Soziale Arbeit

Als Regelstudienzeit sieht die Rahmenordnung Soziale Arbeit 8 Semester vor (inklusive Praxissemester, Prüfungen und Diplomarbeit). Darin sind ein bis zwei Praxisabschnitte von mindestens 20 Wochen vorgesehen, die von Lehrveranstaltungen (je 4 SWS) begleitet sind. Bei zwei Praxisabschnitten kann die Ordnung vorsehen, dass eine gleichwertige berufspraktische Tätigkeit das erste praktische Studiensemester ganz oder teilweise ersetzen kann. Für die Diplomarbeit ist regelhaft ein Bearbeitungszeitraum von 3 Monaten vorgesehen. In der Rahmenordnung werden Lehrveranstaltungen von maximal 150 SWS gefordert (entspricht ca. 225 LPs).

In den Erläuterungen zur Rahmenordnung Soziale Arbeit durch die Fachkommission Sozialpädagogik/Soziale Arbeit 2001 werden der Zeitbedarf für das Studium sowie der Umfang der einzelnen Fächer beispielhaft veranschaulicht. Als Zeitbedarf für das Studium sieht die Fachkommission Sozialpädagogik/Soziale Arbeit bei zwei Praxisphasen von 20 Wochen einen Zeitbedarf von 8055 Stunden und bei einer Praxisphase einen Zeitbedarf von 7155 Stunden vor; sie geht davon aus, dass über 4 Jahre jeweils 46 Wochen zu je 45 Arbeitsstunden erforderlich sind.

Diese Zeitaufwandsberechnung weicht von den üblichen Berechnungen im Rahmen der gestuften Studiengänge ab: Üblicherweise wird davon ausgegangen, dass Studierende

je Semester einen Workload von 30 LPs = 900 Stunden haben sollen. Bei einem Faktor von 30 Stunden je LP entspricht der Zeitbedarf von 8055 Stunden (zwei Praxisphasen) einem Studiumsumfang von 268,5 LPs (fast 9 Semester) und von 7155 Stunden (eine Praxisphase) einem Umfang von 238 LPs (ca. 8 Semester). Zusammenfassend ergibt sich aus diesen Vorgaben und den Erläuterungen zur Rahmenordnung ein Studienumfang von mindestens 8 Semestern oder mindestens 238 Leistungspunkten.

Das inhaltliche Anforderungsprofil, welches sich aus der Rahmenordnung „Soziale Arbeit“ ergibt, ist sehr breit gefasst. Dementsprechend ergeben sich breite inhaltliche Felder innerhalb eines Bereiches (siehe nachfolgende Tabelle).

Tabelle 5.1: Inhaltliches Anforderungsprofil der Rahmenordnung für den Diplommstudiengang Soziale Arbeit

Bereich	Anforderungen		Inhalte
	✓/ -- Maximal 9 FPs	SWS / LPs Max. 150 SWS für GS+HS zuzüglich Praktika und Diplomarbeit von 15 LP = 240 LPS	
1. Grundlagen der Fachwissenschaft Soziale Arbeit	Mind. 1 FP	Mind. 10 SWS = 15 LPs	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geschichte, Theorien: wissenschaftlich und erkenntnistheoretisch</li> <li>• Professionelles Handeln: Verfahren für planmäßiges, systematisches Vorgehen und Handlungsansätze</li> <li>• Organisation: Strukturelle Aspekte; Profession / Selbsthilfe / Ehrenamt</li> <li>• Forschungsmethoden: Grundkenntnisse für wissenschaftliche Bearbeitung von Fragen, inklusive Wissenschaftstheorie, Forschungsmethoden und -verfahren</li> <li>• Werte und Normen: Berufsethik</li> </ul>
2. Rechtliche und Sozialpolitische Grundlagen	Mind. 1 FP		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Familien- und Jugendrecht</li> <li>• Sozialrecht</li> <li>• Verwaltungsrecht</li> <li>• Sozialpolitik</li> </ul>
3. Geistes- und Humanwissenschaftliche Grundlagen			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Philosophie</li> <li>• Erziehungswissenschaften</li> <li>• Psychologische und Medizinische Grundlagen</li> </ul>
4. Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Soziologie</li> <li>• Sozialpsychologie</li> </ul>

5. Fachwissenschaft Soziale Arbeit	Mind. 1 FP	Mind. 10 SWS = 15 LPs	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Berufsethik</li> <li>• Zielgruppen</li> <li>• Professionelles Handeln</li> <li>• Organisation, Management (Heimleitung, Verwaltung)</li> <li>• Theorien</li> <li>• Ästhetik und Wahrnehmung</li> <li>• Rechtliche und Sozialpolitische Fragestellungen</li> <li>• Forschung und Entwicklung</li> </ul>
6. Bezugswissenschaften	Mind. 1 FP	Mind. 10 SWS = 15 LPs	<ul style="list-style-type: none"> <li>• hier wird eine Vertiefung in bis zu 2 der Bereiche 2. bis 4. gefordert</li> </ul>
7. Studienschwerpunkt (maximal 2 Studien- schwerpunkte)	Mind. 1 FP	Mind. 10 SWS = 15 LPs	<ul style="list-style-type: none"> <li>• hier kann ein regionaler Schwerpunkt von der Hochschule gewählt werden</li> </ul>
8. Praktika	1 oder 2 Praxisphase n von je 20 Wochen x 40 Stunden	Keine Angabe der LPs in der RO (800 Stunden ca. 20 LPs)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Begleitet von 4 SWS Lehre (= 6 LPs)</li> </ul>
9. Schriftliche Arbeit	Mindestens 3 Monate, bis zu 6 Monate	Mind. 15 LPs	Diplomarbeit 30 LPs

In der Rahmenordnung Soziale Arbeit von 2001 wird eine Prüfung je Bereich bzw. zwei Prüfungen im Schwerpunktbereich gefordert. Es wird nicht spezifiziert, welche Inhalte zwingend in einem Bereich vorkommen müssen. In den zusätzlichen Erläuterungen der Fachkommission Sozialpädagogik / Soziale Arbeit von 2001 wird davon ausgegangen, dass sich jede Prüfungsleistung auf ein Lehrangebot von 10 Semesterwochenstunden beziehen soll. Darüber hinaus sollen die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen je Praxissemester 4 SWS umfassen.

Die in der Tabelle genannten Bereiche 1. bis 4. bilden das Vordiplom und die anschließenden Bereiche 5. bis 9. das Hauptstudium. Der 5. Bereich „Fachwissenschaft Soziale Arbeit“ stellt eine Vertiefung des 1. Bereichs „Grundlagen der Fachwissenschaft“ dar. Die Bereiche 2. bis 4. und 6. gehen in der Regel mit den Wahlpflichtbereichen einher.

## 6. Rahmenordnungen für die Diplomprüfung im Studiengang Heilpädagogik

### 6.1. Vorgehen bei der Analyse der Studiengänge Heilpädagogik

Um die Äquivalenz der bisher zugangsberechtigenden Studiengänge „Heilpädagogik“ mit entsprechenden gestuften Bachelor-Master-Studiengängen zu prüfen, wurde das Anforderungsprofil für den damaligen Diplomstudiengang analysiert. Zugrunde gelegt wurde dafür die Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Heilpädagogik an Fachhochschulen aus dem Jahr 2000 (siehe Anhang; eine entsprechende Rahmenordnung für Universitäten besteht nicht). In ihr werden die fachspezifischen Bestimmungen und Erläuterungen für das Studium der Heilpädagogik von der Fachkommission Heilpädagogik dargestellt.

Auf Grundlage der inhaltlichen Ausführungen dieser Rahmenordnung wurde ein Raster mit den einzelnen Inhalten (Anforderungsbereichen) der Rahmenordnung sowie – so weit möglich – den dort vorgesehenen Umfängen erarbeitet.

### 6.2. Inhaltsraster zur Analyse der Studiengänge Heilpädagogik

In der Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Heilpädagogik wird eine Regelstudienzeit von 8 Semestern vorgesehen, die theoretische Studiensemester, praktische Studiensemester sowie Diplomarbeit und Prüfungen umfasst. Bei einem Workload von 30 Leistungspunkten je Semester entspricht dieser Umfang 240 Leistungspunkten (LPs).

Die Rahmenordnung sieht ein bis zwei Praxissemester von mindestens 20 Wochen vor; sofern zwei Praxissemester in das Studium integriert sind, ist es möglich, eines der Praxissemester durch eine gleichwertige berufspraktische Tätigkeit zu ersetzen, die auch vor Aufnahme des Studiums liegen kann. In diesem Fall verringert sich die Regelstudienzeit auf 7 Semester oder 210 Leistungspunkte.

Insgesamt sind im Studium bis zu 11 Fachprüfungen vorgesehen, davon 5 im Grundstudium und 6 im Hauptstudium. In der Rahmenordnung gibt es keine Angaben dazu, welchen Umfang einzelne Inhalte (etwa in SWS<sup>11</sup> entsprechender Veranstaltungen) haben sollen; es gibt dementsprechend auch keine Angaben dazu, welcher Lehrumfang den Fachprüfungen zugrunde liegen sollen.

---

<sup>11</sup> In den Diplomstudiengängen wurde der Aufwand für das Studium über die Semesterwochenenden (SWS) operationalisiert. In den gestuften Studiengängen wird der mit der jeweiligen Veranstaltung bzw. Modul verbundene Arbeitsaufwand („workload“) bestimmt und in Leistungspunkten dargestellt (LPs; gelegentlich auch als CP bzw. KP (Creditpoints, Kreditpunkte) oder ECTS bezeichnet). Ein Leistungspunkt entspricht 30 Stunden Arbeitsaufwand. SWS und LPs wurden im Verhältnis 2:3 berücksichtigt.

Tabelle 6.1: Inhaltliches Anforderungsprofil der Rahmenordnung für den Diplomstudiengang Heilpädagogik

Bereich	Anforderung	
	✓/ --	SWS
<b>Anforderungen Vordiplom</b>	Je Fach bis zu 1 FP max. 5 im Grundstudium (keine Spezifizierung des Umfangs eines Faches als Grundlage für eine FP)	140 SWS
1. Fachwissenschaft Heilpädagogik		
2. Elemente heilpädagogischen Handelns <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diagnostik in der Heilpädagogik</li> <li>• Interventionsformen in der Heilpädagogik</li> <li>• Planung, Dokumentation, Evaluation, Präsentation heilpädagogischen Handelns</li> </ul>		
3. Humanwissenschaftliche Grundlagen der Heilpädagogik A: Pädagogische Grundlagen B: Psychologische Grundlagen C: Medizinische Grundlagen D: Ethik, Anthropologie, Philosophie und gegebenenfalls Theologie		
4. Rechtliche und sozialwissenschaftliche Grundlagen der Heilpädagogik		
<b>Anforderungen Hauptstudium</b>	Maximal 6 FP (keine Spezifizierung des Umfangs eines Faches als Grundlage für eine FP)	
1. Heilpädagogik als Handlungswissenschaft	Je 1 FP (Pflicht) Hauptstudium	
2. Diagnostik in der Heilpädagogik		
3. Interventionsformen in der Heilpädagogik		
4. Organisation, Leitung und interdisziplinäre Zusammenarbeit in heilpädagogischen Arbeitsfeldern		
5. Zielgruppen/ Maßnahmen/Arbeitsfelder/ Lebenslagen	2 FP (Wahlpflicht)	
Berufspraktika	1- oder 2-mal 20 Wochen (Praktische Studiensemester, bei 2 Praxissemester eines ggf. zu ersetzen durch gleichwertige berufspraktische Tätigkeit)	
Schriftliche Arbeiten	Diplomarbeit: Umfang mind. 3 Monate (max. bis 6 Monate)	
	Summe der zugeordneten LPs	210 LPs sowie Diplomarbeit von 3 – 6 Monaten (15–30 LPs)

## **7. Anhang: Rahmenordnungen**

### **7.1. Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Psychologie**

Rahmenordnung  
für die  
Diplomprüfung im Studiengang  
Psychologie  
- Universitäten und gleichgestellte Hochschulen -

beschlossen von der Konferenz der Rektoren  
und Präsidenten der Hochschulen in der  
Bundesrepublik Deutschland am

05.11.2002

und von der

Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder  
in der Bundesrepublik Deutschland am

13.12.2002



Sekretariat der Kultusministerkonferenz  
- Geschäftsstelle für die Koordinierung  
der Ordnung von Studium und Prüfungen -  
Lennéstraße 6  
53113 Bonn

Telefon: (02 28) 5 01-0/-6 85  
Internet: [www.kmk.org](http://www.kmk.org)

### **Vorbemerkung**

Die Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Psychologie an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen wurde von der Fachkommission Psychologie erarbeitet. Die Hochschulrektorenkonferenz hat der Rahmenordnung am 05. November 2002 zugestimmt. Die Kultusministerkonferenz hat die Rahmenordnung am 13. Dezember 2002 beschlossen.

Die Rahmenordnung steht unter dem generellen Vorbehalt der jeweils gültigen Fassung der Muster-Rahmenordnung für Diplomprüfungsordnungen - Universitäten und gleichgestellte Hochschulen - sowie des jeweils geltenden Landesrechts.

Die zuständige Landesbehörde kann verlangen, dass bestehende Prüfungsordnungen der Hochschulen dieser Rahmenordnung angepasst werden. Stimmt eine vorgelegte Prüfungsordnung nicht mit der Rahmenordnung überein, so kann die zuständige Landesbehörde die Genehmigung - unter Angabe von Gründen - versagen (§ 9 Abs. 2 HRG).



**Inhaltsverzeichnis**

	<b>Seite</b>
<b>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>7</b>
§ 1 Regelstudienzeit	7
§ 2 Prüfungsaufbau	7
§ 3 Fristen	7
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	8
§ 5 Arten der Prüfungsleistungen	9
§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen	9
§ 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	10
§ 8 Projektarbeiten	11
§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten	11
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	13
§ 11 Bestehen und Nichtbestehen	14
§ 12 Freiversuch	14
§ 13 Wiederholung der Fachprüfungen	15
§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	15
§ 15 Prüfungsausschuss	17
§ 16 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer	18
§ 17 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung	18
§ 18 Zweck der Diplomprüfung	19
§ 19 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit	19
§ 20 Zeugnis und Diplomurkunde	20

	<b>Seite</b>
§ 21 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung	21
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten	22
§ 23 Zuständigkeiten	22
<b>2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen</b>	<b>23</b>
§ 24 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang	23
§ 25 Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung	23
§ 26 Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung	24
§ 27 Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung	25
§ 28 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung	25
§ 29 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit, Kolloquium	26
§ 30 Diplomgrad	27
<b>Erläuterungen</b>	<b>29</b>

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit umfasst das Grundstudium, das Hauptstudium oder vergleichbare Studienabschnitte, ggf. betreute Praxiszeiten und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

### **§ 2**

#### **Prüfungsaufbau**

Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit, ggf. ergänzt um ein Kolloquium (§ 29 Abs. 2). Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Fachprüfungen können studienbegleitend abgenommen werden.

### **§ 3**

#### **Fristen**

(1) Die Hochschulprüfungsordnungen bestimmen den Zeitpunkt, bis zu dem die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung abgelegt und nachgewiesen werden sollen. Die Fristen sind so festzusetzen, dass die Diplom-Vorprüfung vor Beginn des Hauptstudiums und die Diplomprüfung innerhalb der für den Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3) nachgewiesen sind.

(2) Die Hochschule stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Prüfungsvorleistungen und Fachprüfungen in den in der Hochschulprüfungsordnung festgesetz-

ten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Prüfling soll rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Dem Prüfling sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

### § 4

#### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Diplomstudiengang an der Hochschule eingeschrieben ist und
2. eine ggf. von den Hochschulprüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) abgeleistet und
3. die im Einzelnen bestimmten Studienleistungen, die den Fachprüfungen vorausgehen (Prüfungsvorleistungen), für die jeweiligen Fachprüfungen erbracht hat und
4. die in den Hochschulprüfungsordnungen ggf. vorgeschriebenen fachspezifischen Sprachkenntnisse nachgewiesen hat.

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln das Verfahren für die Meldung zu den einzelnen Fachprüfungen sowie die technischen und organisatorischen Fragen und die besonderen verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für das Erbringen multimedial gestützter Prüfungsleistungen.

(3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Abs. 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Prüfling in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang entweder die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung

verloren hat.

## **§ 5**

### **Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich (§ 6) und/oder
2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
3. durch Projektarbeiten (§ 8)

zu erbringen. Die Hochschulprüfungsordnungen können andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen (alternative Prüfungsleistungen) sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen. Die Hochschulprüfungsordnungen können in begründeten Einzelfällen vorsehen, dass auch multimedial gestützte Prüfungsleistungen nur in Verbindung mit einer mündlichen Prüfungsleistung oder einem Kolloquium als Teil einer Prüfungsleistung bewertet werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 6**

### **Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammen-



hänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 16) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln unter Angabe der einzuhaltenden Mindest- und Höchstzeiten die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen. Die Minstdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

### **§ 7**

#### **Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass dem Prüfling Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftlichen Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wo-

chen nicht überschreiten.

(3) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln die Dauer der Klausurarbeiten und sonstiger schriftlicher Arbeiten. Die Dauer der Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unterschreiten.

## **§ 8**

### **Projektarbeiten**

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln die Dauer der Projektarbeiten.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

## **§ 9**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

## Rahmenordnung Psychologie

---

3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(3) Für die Diplom-Vorprüfung kann und für die Diplomprüfung muss jeweils eine Gesamtnote gebildet werden. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus den Fachnoten, die der Diplomprüfung aus den Fachnoten und der Note der Diplomarbeit. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 2 entsprechend. Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Fachnote und/oder einzelne Fachnoten bei der Bildung der Gesamtnote besonders gewichtet werden. Bei der Gewichtung der Noten ist der Diplomarbeit ein besonderes Gewicht beizumessen.

§ 10

**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer in den Hochschulprüfungsordnungen festzulegenden Frist verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 11

#### **Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass in begründeten Fällen eine Fachprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden ist, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind und die Diplomarbeit, ggf. einschließlich des Kolloquiums, mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung und die Diplomarbeit wiederholt werden können.
- (4) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

### § 12

#### **Freiversuch**

- (1) Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass erstmals nicht bestandene Fachprüfungen als nicht unternommen gelten, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem in den Hochschulprüfungsordnungen vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt werden (Freiversuch). Sie können auch vorsehen, dass die Freiversuchsregelung nur dann Anwendung findet, wenn sämtliche Prüfungsleistungen der Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit er-

bracht werden.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnungen in einer zu bestimmenden Frist einmal wiederholt werden; dabei zählt das bessere Ergebnis.

(3) Das Nähere regeln die Hochschulprüfungsordnungen. Sie regeln insbesondere, welche Zeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch nicht angerechnet werden (wie z.B. Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes, Studienzeiten im Ausland).

### **§ 13**

#### **Wiederholung der Fachprüfungen**

(1) Nicht bestandene Fachprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist, abgesehen von dem in § 12 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, können die Hochschulprüfungsordnungen vorsehen, dass einzelne, nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zu wiederholen sind.

(3) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

### **§ 14**

#### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeits-

prüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. Die Diplom-Vorprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Universität oder gleichgestellten Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) werden angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

**§ 15**

**Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation von Diplom-Vorprüfungen und Diplomprüfungen sowie die durch die Hochschulprüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben sind Prüfungsausschüsse zu bilden. Sie haben in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Die Hochschulprüfungsordnungen können für studentische Mitglieder kürzere Amtszeiten vorsehen.

(2) Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von dem zuständigen Fachbereich bestellt. Die Professorinnen und Professoren verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät/dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.



**§ 16**

**Prüferinnen oder Prüfer und  
Beisitzerinnen oder Beisitzer**

(1) Zu Prüferinnen oder Prüfern werden nur Professorinnen oder Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass der Prüfling für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlagen kann. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 15 Abs. 5 entsprechend.

**§ 17**

**Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung**

Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat. Sie ist so auszugestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

**§ 18**

**Zweck der Diplomprüfung**

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

**§ 19**

**Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung  
der Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit kann von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der jeweiligen Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Diplomarbeit veranlasst. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Hochschulprüfungsordnungen sollen vorsehen, dass das Thema der Diplomarbeit spätestens vier Wochen nach Abschluss der Fachprüfungen auszugeben ist.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von

Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der in den Hochschulprüfungsordnungen zu bestimmenden Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern selbständig zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit sein. Die Hochschulprüfungsordnungen regeln das Verfahren der Bewertung bei nicht übereinstimmender Beurteilung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(7) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## **§ 20**

### **Zeugnis und Diplomurkunde**

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung sind die Fachnoten und ggf. die Gesamtnote aufzunehmen. In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Fachnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Ggf. können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie - auf Antrag des Prüflings - das Ergebnis der Fachprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Zusatzfächern) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Prüflings sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl), soweit landesrechtlich die Voraussetzungen hierfür bestehen, an-

zugeben.

(2) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden<sup>\*)</sup>. Auf Antrag des Prüflings soll ihm die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule oder des Fachbereiches versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

## § 21

### **Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 3 berichtigt werden. Ggf. kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

---

<sup>\*)</sup> Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 22**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

### **§ 23**

#### **Zuständigkeiten**

Die Hochschulprüfungsordnungen regeln die Zuständigkeiten. Sie regeln insbesondere, wer

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 10),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 11),
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 14),
4. über die Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer (§ 16) und die Berechtigung zur Ausgabe der Diplomarbeit (§ 19),
5. über die Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung (§ 21)

entscheidet und wer Zeugnisse und Urkunden ausstellt.

## 2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

### § 24

#### **Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit gem. § 1 beträgt unter Einschluss eines mindestens dreimonatigen Berufspraktikums neun Semester. Bei Integration eines mindestens sechsmonatigen Berufspraktikums in das Studium erhöht sich die Regelstudienzeit um ein Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach vier Studiensemestern mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium oder vergleichbare Studienabschnitte, welche mit der Diplomprüfung abschließen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 156 Semesterwochenstunden.

### § 25

#### **Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung**

Gegenstand der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen sind inhaltliche Recherche, Planung von Untersuchungen, Datenanalyse und Präsentation, Kommunikation, Erfahrung als Untersuchungsteilnehmer. Die Hochschulprüfungsordnungen legen die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen fest. Außerdem treffen sie weitergehende Regelungen über deren Gegenstand, Art und Ausgestaltung.

### § 26

#### **Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung**

(1) Folgende Fachgebiete sind Gegenstand von Fachprüfungen:

- Allgemeine Psychologie
- Biologische Psychologie
- Entwicklungspsychologie
- Persönlichkeitspsychologie
- Sozialpsychologie
- Allgemeine Methoden der Psychologie und Grundlagen der Diagnostik.

Die Fachprüfungen in Allgemeiner Psychologie und in Allgemeinen Methoden der Psychologie und Grundlagen der Diagnostik bestehen jeweils aus mindestens zwei Prüfungsleistungen.

(2) Die Anzahl der abzuleistenden Fachprüfungen darf acht nicht überschreiten. Die Hochschulprüfungsordnungen begrenzen die Anzahl der in der Diplom-Vorprüfung insgesamt zu erbringenden Prüfungsleistungen. Außerdem treffen sie Regelungen über deren Art und Ausgestaltung.

(3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

**§ 27**

**Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung**

(1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer im Studiengang Psychologie die Diplom-Vorprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gem. § 14 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. Voraussetzung für die Ablegung der letzten Fachprüfung der Diplomprüfung ist die Ableistung und der Nachweis eines mindestens dreimonatigen und ggf. eines mindestens sechsmonatigen Berufspraktikums. Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass in Ausnahmefällen Fachprüfungen der Diplomprüfung auch dann abgelegt werden können, wenn zur vollständigen Diplom-Vorprüfung höchstens zwei Fachprüfungen fehlen. Die fehlenden Fachprüfungen sind spätestens bis zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit nachzuweisen.

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen legen die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen fest. Außerdem treffen sie Regelungen über deren Gegenstand, Art und Ausgestaltung.

**§ 28**

**Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung**

(1) In folgenden Fächern sind Fachprüfungen abzulegen:

- a) Zwei Fachprüfungen in Fächern, die primär Anwendungen der Psychologie betreffen (Anwendungsfächer):
- Arbeits- und Organisationspsychologie,
  - Klinische Psychologie oder
  - Pädagogische Psychologie.

Eines dieser Fächer kann durch ein anderes Anwendungsfach ersetzt werden.



- b) Je eine Fachprüfung in zwei unterschiedlichen psychologischen Fächern, die vertieft studiert werden. Diese beiden Fachprüfungen können durch eine Fachprüfung in einem Fachgebiet ersetzt werden, wenn der Umfang des Studiums in diesem Fachgebiet dem vertieften Studium von zwei Fächern entspricht. Vom Gesamtumfang dieser Prüfungsleistungen müssen wesentliche Anteile grundlagenbezogen und anwendungs/interventionsbezogen sein.
- c) Eine Fachprüfung in Spezielle Methoden der Psychologie (Diagnostik, Evaluation, Forschungsmethoden).

(2) Mindestens eine weitere Fachprüfung ist in den von den Studierenden gewählten psychologischen oder nicht psychologischen Fächern des Wahlpflichtbereiches abzulegen. Die Hochschulprüfungsordnungen legen den Katalog der Prüfungsfächer des Wahlpflichtbereiches fest.

(3) Die Anzahl der abzuleistenden Fachprüfungen darf acht nicht überschreiten. Die Hochschulprüfungsordnungen begrenzen die Anzahl der in der Diplomprüfung insgesamt zu erbringenden Prüfungsleistungen. Außerdem treffen sie Regelungen über deren Art und Ausgestaltung.

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

### § 29

#### **Bearbeitungszeit der Diplomarbeit, Kolloquium**

(1) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens sechs Monate. Für Diplomarbeiten mit experimenteller Aufgabenstellung kann aus fachlich begründeter Notwendigkeit auch eine Bearbeitungsdauer von höchstens neun Monaten festgelegt werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass der Prüfling seine Arbeit in einem Kolloquium erläutert. Das Ergebnis des Kolloquiums ist in die Bewertung der Diplomarbeit einzubeziehen. Das Nähere regeln die Hochschulprüfungsordnungen.

**§ 30**

**Diplomgrad**

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad „Diplom-Psychologe“ bzw. „Diplom-Psychologin“ (abgekürzt: „Dipl.-Psych.“) verliehen.



**Erläuterungen zur Rahmenordnung für die Diplomprüfung  
im Studiengang Psychologie  
- Universitäten und gleichgestellte Hochschulen -**



**Inhaltsverzeichnis**

	<b>Seite</b>
<b>I. Prüfungssystematik</b>	33
<b>II. Charakterisierung des Studienganges</b>	34
1. Vorbemerkung	34
2. Ziele der Revision	35
3. Erläuterung der §§ 26 und 28	36
4. Bezug zu Bachelor-/Master-Studiengängen	41
5. Umfang des minimalen Lehrangebotes	41
6. Erläuterungen zu § 28 Diplomarbeit, Kolloquium	41
<b>III. Fachbeschreibungen</b>	42
1. Grundstudium	42
a) Allgemeine Psychologie	42
b) Biologische Psychologie	43
c) Entwicklungspsychologie	43
d) Persönlichkeitspsychologie	44
e) Sozialpsychologie	44
f) Allgemeine Methoden der Psychologie und Grundlagen der Diagnostik	45
2. Hauptstudium	46
a) Basisfächer (Umfang jeweils mindestens 9 LP)	46
aa) Arbeits- und Organisationspsychologie	46
ab) Klinische Psychologie	47
ac) Pädagogische Psychologie	47

## Rahmenordnung Psychologie

---

b) Vertiefungsfächer (Umfang jeweils mindestens 18 LP)	48
ba) Gesundheitspsychologie	48
bb) Kognitionswissenschaft	48
bc) Medienpsychologie	49
bd) Pädagogische Psychologie des lebenslangen Lernens	49
be) Psychotherapie	50
bf) Rechtspsychologie	51
bg) Verkehrspsychologie	51
c) Doppelte Vertiefungen (Umfang jeweils mindestens 36 LP)	52
ca) Arbeits- und Organisationspsychologie	52
cb) Klinische Psychologie und Psychotherapie	53
d) Spezielle Methoden der Psychologie (Diagnostik, Evaluation, Forschungsmethoden)	54
<b>IV. Berufsfelder von Diplom-Psychologen</b>	<b>55</b>
1. Klinische Psychologie	55
2. Arbeits- und Organisationspsychologie	55
3. Lehre und Forschung	56
4. Marktforschung und Werbung	56
5. Pädagogische Psychologie	56
6. Gesundheitspsychologie	57
7. Verkehrspsychologie	57
8. Rechtspsychologie	58
9. Medienpsychologie	58
10. Weitere Betätigungsfelder	59
<b>Anlage 1: Beispiel 1 eines modularisierten Diplom-Studienganges in Psychologie</b>	<b>60</b>
<b>Anlage 2: Beispiel 2 eines modularisierten Diplom-Studienganges in Psychologie</b>	<b>62</b>

### I. Prüfungssystematik

Die Rahmenordnung enthält eine Prüfungssystematik, die sich an der allgemein im Prüfungsrecht geltenden Terminologie orientiert. Sie weicht daher in manchen Einzelheiten von dem bisher an einigen Hochschulen üblichen Sprachgebrauch ab. Im Einzelnen ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die Regelstudienzeit umfasst das Grundstudium, das Hauptstudium oder vergleichbare Studienabschnitte, ggf. betreute Praxiszeiten und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit (§ 1). Betreute Praxiszeiten sind in das Studium integrierte, von der Hochschule geregelte, inhaltlich bestimmte und betreute Ausbildungsabschnitte, die in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis abgeleistet werden.

Die Rahmenordnung unterscheidet zwischen der **Diplom-Vorprüfung** und der **Diplomprüfung**. Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung bestehen ihrerseits aus Fachprüfungen; zur Diplomprüfung gehört auch noch die Diplomarbeit. Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfungen bestanden und die Diplomarbeit, ggf. ergänzt um ein Kolloquium, mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde (§ 11 Abs. 2).

Eine **Fachprüfung** besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (s. u.) in einem Prüfungsfach oder einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet. Eine Fachprüfung muss bestanden werden (§ 11). Bei Nichtbestehen wird grundsätzlich die Fachprüfung wiederholt. Für jede Fachprüfung gibt es eine Fachnote (§ 9 Abs. 2). Die Fachnote wird in das Zeugnis aufgenommen und ist Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung, ggf. auch der Diplom-Vorprüfung.

Der Begriff **Prüfungsleistung** bezeichnet den einzelnen konkreten Prüfungsvorgang (z. B. eine mündliche Prüfungsleistung, eine Klausurarbeit, eine Projektarbeit oder eine alternative Prüfungsleistung). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und benotet (§ 9 Abs. 1). Besteht eine Fachprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Prüfungsleistung und Fachprüfung identisch. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten zu einer Note (= Fachnote) zusammengefasst (§ 9 Abs. 2). Dabei kann eine weniger gute, selbst eine mangelhafte (d. h. mit „nicht ausreichend“ bewertete) Prüfungsleistung durch eine besser bewertete Prüfungsleistung ausgeglichen werden. Da alle Prüfungsleistungen innerhalb einer Fachprüfung sich auf dasselbe Prü-



fungsfach bzw. dasselbe Prüfungsgebiet beziehen, ist eine Kompensation mangelhafter Ergebnisse in einer Prüfungsart (z. B. Klausurarbeit) durch gute Ergebnisse in einer anderen Prüfungsart (z. B. mündliche Prüfungsleistung) gerechtfertigt. In begründeten Fällen können die Hochschulprüfungsordnungen das Bestehen einer Fachprüfung von dem Bestehen einzelner Prüfungsleistungen abhängig machen (§ 11 Abs. 1 Satz 2).

**Studienleistungen** (beispielsweise: Referat, Hausarbeit, Protokoll, Testat, Klausurarbeit) werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen (Übung, Praktikum oder Seminar, seltener auch in Zusammenhang mit einer Vorlesung) erbracht. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen. Eine Studienleistung setzt vielmehr eine bewertete - aber nicht notwendigerweise auch benotete - individuelle Leistung, wie z. B. ein Referat, voraus. Die Rahmenordnung regelt Studienleistungen grundsätzlich nur insoweit, als sie **Prüfungsvorleistungen** sind oder Fachprüfungen nachfolgen. Eine Prüfungsvorleistung ist eine Zulassungsvoraussetzung für eine Fachprüfung, d. h. die Fachprüfung kann nur abgelegt werden, wenn die als Prüfungsvorleistung zu erbringende Studienleistung nachgewiesen ist. Sie ist ohne Einfluss auf die jeweilige Fachnote. Hinsichtlich der Anrechnung der an ausländischen Hochschulen erbrachten multimedial gestützten Studien- und Prüfungsleistungen sind, wenn eine Anrechnung wegen Fehlens gleichwertiger multimedialer Studienangebote nicht ohne Weiteres möglich ist, die Vereinbarungen zwischen den Hochschulen zu beachten.

## II. Charakterisierung des Studienganges

### 1. Vorbemerkung

Die Fachkommission weist darauf hin, dass die Regelungen des Allgemeinen Teils der Rahmenordnung (§§ 1 bis 23) identisch sind mit den Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Muster-Rahmenordnung für Diplomprüfungsordnungen - Universitäten und gleichgestellten Hochschulen -. Diese Bestimmungen sind verpflichtend und damit dem Regelungsbereich der Fachkommission entzogen.

Zur Klarstellung bzw. Interpretation einzelner Paragraphen dieses Allgemeinen Teils wird darauf hingewiesen, dass die in § 4 Abs. 1 Nr. 2 ggf. von den Hochschulprüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) sich im Gegensatz zu den betreuten Praxiszeiten in § 1 Regelstudienzeit auf berufspraktische Zeiten bezieht, die vor der Aufnahme des Studiums liegen und in manchen Studiengängen (ggf.) als Zulassungsvoraussetzung

gen gefordert werden.

Die Festlegung in § 5 Abs. 1, dass schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren in der Regel ausgeschlossen sind, bedeutet nicht deren grundsätzliche Unzulässigkeit. Sollen Prüfungen nach diesem Verfahren durchgeführt werden, bedarf es aber einer besonderen Begründung seitens der Hochschule. Grund für diese Regelung war u. a. der Ausschluss zufälliger Prüfungsergebnisse und die erhöhte Messbarkeit der Leistung durch andere Verfahren.

Die Regelung in § 6 Abs. 3 zur Mindestdauer der mündlichen Prüfungsleistungen von 15 Minuten hindert die Hochschule nicht, die Mindestdauer auf z. B. eine Stunde in der örtlichen Hochschulprüfungsordnung festzusetzen.

Die in § 12 vorgesehene Freiversuchsregelung ist fakultativ und überlässt es den Hochschulen, einen Freiversuch in den Hochschulprüfungsordnungen vorzusehen. Die Ausgestaltung des Verfahrens fällt in die Kompetenz der Hochschulen.

## 2. Ziele der Revision

Die Revision der Rahmenordnung hatte folgende Ziele:

- Sicherung der bisherigen Qualität des Grundstudiums durch eine breite, weitgehend einheitliche Ausbildung in den Grundlagenfächern und allgemeinen Methoden der Psychologie,
- Sicherung der bisherigen Qualität des Hauptstudiums mit Qualifikation für ein breites Spektrum von Berufen durch das Angebot klassischer, großer Anwendungsfächer und durch ein großes Gewicht auf Kompetenz in Methoden,
- größere Flexibilität in der Gestaltung des Hauptstudiums mit der Möglichkeit der Profilbildung für Institute durch das Angebot neuer Anwendungsfächer und spezieller, insbesondere auch interdisziplinärer Vertiefungsfächer,
- größere Flexibilität in der Gestaltung des Hauptstudiums für Studierende durch Wahlmöglichkeiten aus einem Spektrum von Vertiefungsfächern, das von einer sehr breiten Orientierung bis hin zu einer starken Spezialisierung reicht,
- Vorgabe von qualitätssichernden Rahmenkriterien bei Schaffung der Flexibilität für deut-

## Rahmenordnung Psychologie

---

- liche Erweiterungen bei entsprechender Lehrkapazität,
- Abstimmung der Fachbeschreibungen auf rechtliche Rahmenbedingungen für die psychologische Berufstätigkeit (z. B. Psychotherapeutengesetz),
  - Spezifikation der Vergleichbarkeit mit zu erwartenden Bachelor-/Master-Studiengängen mit psychologischen Inhalten; insbesondere Orientierung für Mindeststandards für deren Akkreditierung.

Diese Ziele sind in den §§ 26 und 28 der Rahmenprüfungsordnung spezifiziert, auf die sich die folgenden Erläuterungen in erster Linie beziehen. Andere wichtige Neuerungen betreffen die Möglichkeit studienbegleitender Prüfungen, die Erweiterung des Lehrangebotes um Studienprojekte, Fallseminare und fachübergreifende Veranstaltungen, Flexibilität bei der Auswahl von Fachprüfungen und die feste Einbindung einer betreuten Berufspraxiszeit.

Bei der Beurteilung der Festlegungen ist zu beachten, dass es sich um eine Rahmenordnung für Prüfungsordnungen handelt, nicht um eine beispielhafte Prüfungsordnung. Die Rahmenordnung ist bewusst so flexibel gestaltet, dass lokale Profilvorstellungen möglichst realisierbar sind. Die formulierten Mindestkriterien für Fächer liegen in der Gesamtsumme deutlich unter dem Gesamtvolumen von 240 Leistungspunkten (plus 30 LP Diplomarbeit). Es besteht also Spielraum für die einzelnen Prüfungsordnungen.

### 3. Erläuterung der §§ 26 und 28

#### § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Folgende Fachgebiete sind Gegenstand von Fachprüfungen:

Allgemeine Psychologie

Biologische Psychologie

Entwicklungspsychologie

Persönlichkeitspsychologie

Sozialpsychologie

Allgemeine Methoden der Psychologie und Grundlagen der Diagnostik.

Die Fachprüfungen in Allgemeiner Psychologie und in Allgemeinen Methoden der Psychologie und Grundlagen der Diagnostik bestehen jeweils aus mindestens zwei Prüfungsleistungen.

Mit dieser Regelung der „mindestens zwei Prüfungsleistungen“ soll die besondere Breite der Allgemeinen Psychologie (vgl. III 1 a) und der Allgemeinen Methoden der Psychologie und Grundlagen der Diagnostik (vgl. III 1 f) hervorgehoben werden.

Es soll die bisherige Teilung in Allgemeine Psychologie I und II, die örtlich unterschiedlich inhaltlich gestaltet ist, durch eine Fachprüfung ersetzt werden, die nach lokalen Gegebenheiten in unterschiedliche Prüfungsinhalte und Lehrveranstaltungen unterteilt wird. So ist eine Aufteilung in eine Prüfungsleistung für Wahrnehmung/Gedächtnis/Denken/Sprache und eine Prüfungsleistung für Emotion/Motivation/Lernen/Motorik ebenso denkbar wie andere Kombinationen des Lehr- und Prüfungsstoffes. Das Gewicht dieses Faches im Studium wird auch am Umfang des vorzuhaltenden Lehrangebotes deutlich, der mindestens das Doppelte der anderen Grundlagenfächer beträgt (vgl. III 1 a).

In der Fachprüfung Allgemeine Methoden der Psychologie und Grundlagen der Diagnostik gilt der gleiche Grundgedanke der einheitlichen Fachprüfung mit mindestens zwei unterschiedlichen Prüfungsleistungen. Die Vermittlung der diagnostischen Grundkompetenz vor dem Hauptstudium ergibt sich aus der Notwendigkeit, dieses Wissen bereits beim Eintritt in das Hauptstudium für das erfolgreiche Studieren der Anwendungsfächer erworben zu haben. Dieser Anteil der Psychologischen Diagnostik im Grundstudium soll daher auch angewandte Anteile enthalten, die eine erste Orientierung über Anwendungsgebiete der Psychologie schon im Grundstudium ermöglichen. Jede Hochschule kann dabei selbst entscheiden, wie es diese Prüfungsteile prüft und vermittelt. Das Gewicht des Faches Allgemeine Methoden der Psychologie und Grundlagen der Diagnostik im Studium wird auch am Umfang des vorzuhaltenden Lehrangebotes deutlich (vgl. III 1 f).

§ 26 (2) Die Anzahl der abzuleistenden Fachprüfungen darf acht nicht überschreiten. Die Hochschulprüfungsordnungen begrenzen die Anzahl der in der Diplom-Vorprüfung insgesamt zu erbringenden Prüfungsleistungen. Außerdem treffen sie Regelungen über deren Art und Ausgestaltung.

Mit dieser Regelung besteht die Möglichkeit, zwei weitere Fachprüfungen in der lokalen Prüfungsordnung zu verankern. Hiermit kann eine Profilbildung im Hauptstudium unterstützt oder vorbereitet werden. Es können hier Grundlagenfächer vertieft, Anwendungsfächer vorbereitet oder die bisherigen „nicht psychologischen Wahlpflichtfächer“ lokal verankert werden.

### § 28 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) In folgenden Fächern sind Fachprüfungen abzulegen:

(a) Zwei Fachprüfungen in Fächern, die primär Anwendungen der Psychologie betreffen (Anwendungsfächer):

- Arbeits- und Organisationspsychologie,
- Klinische Psychologie oder
- Pädagogische Psychologie.

Eines dieser drei Fächer kann durch ein anderes Anwendungsfach ersetzt werden.

## Rahmenordnung Psychologie

---

Die neue Rahmenordnung sieht vor, dass mindestens die benannten drei Anwendungsfächer als „Basisfächer“ (im Sinne der bisherigen Rahmenprüfungsordnung) angeboten werden, wobei allerdings eines durch ein anderes Anwendungsfach ersetzt werden kann. Außerdem legt die Rahmenordnung fest, dass aus dem Angebot dieser Anwendungsfächer zwei Fachprüfungen zu wählen sind. Mit dieser Regelung können Diplomstudiengänge durch das Angebot von anderen als den benannten Anwendungsfächern Profilbildung anstreben. Sie bietet auch die Möglichkeit, die Angebote an Anwendungsfächern neuen Entwicklungen in Berufsfeldern für Psychologen anzupassen (z. B. in der Gesundheits-, Medien-, Rechts-, Umwelt-, Verkehrspsychologie). Die aus Gründen der Vergleichbarkeit der Abschlüsse ebenfalls gewünschte Grenze dieser Flexibilität in der Gestaltung des Hauptstudiums wird durch die Festlegung erreicht, dass mindestens zwei der klassischen drei Anwendungsfächer angeboten werden, von denen mindestens eines auch mit einer Fachprüfung abgeschlossen wird. Damit ist sichergestellt, dass Diplom-Psychologen auch in Zukunft eine fundierte Ausbildung in mindestens einem berufsfeldbezogenen Fach erhalten.

§28 (b) Je eine Fachprüfung in zwei unterschiedlichen psychologischen Fächern, die vertieft studiert werden. Diese beiden Fachprüfungen können durch eine Fachprüfung in einem Fachgebiet ersetzt werden, wenn der Umfang des Studiums in diesem Fachgebiet dem vertieften Studium von zwei Fächern entspricht. Vom Gesamtumfang dieser Prüfungsleistungen müssen wesentliche Anteile grundlagenbezogen und anwendungs-/interventionsbezogen sein.

Für ein vertiefendes Studium können sowohl traditionelle, etablierte Fächer (z.B. Forschungsvertiefungen, Anwendungsfächer gemäß der alten Rahmenprüfungsordnung) angeboten, als auch neue, insbesondere auch interdisziplinäre Fächer konzipiert werden.

Vertiefungsfächer können anwendungs- oder grundlagenbezogen sein. Anwendungsbezogene Fächer vertiefen Themen der Psychologie, die für eine praktische Tätigkeit qualifizieren (z. B. Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie, Psychotherapie, Verkehrspsychologie). Eine Vertiefung in Psychotherapie sollte so angelegt werden, dass wesentliche Anteile der Theorieausbildung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes bereits im Hauptstudium vermittelt werden, d. h. eingehende Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie eine vertiefte Kenntnis mindestens eines dieser Verfahren. Entsprechendes sollte für eine Vertiefung des gesetzlich verankerten Berufes des Verkehrspsychologen gemäß Fahrerlaubnisverordnung gelten. Grundlagenbezogene Fächer vertiefen Themen der Psychologie, die für eine Forschungstätigkeit in Grundlagen- oder Anwendungsgebieten qualifizieren (z. B. Kognitionswissenschaft, Kulturpsychologie, Gedächtnistheorie, Interkulturelles Handeln).

Die Vertiefungsfächer sind in ihrer inhaltlichen Gestaltung und Bezeichnung nicht festgelegt. Sie können auf einem Anwendungsfach, Methodenfach oder auf einem Fach des Grundstudiums aufbauen und so für ein Anwendungs- oder Grundlagengebiet sowohl breit als auch tiefgehend qualifizieren. Grundlegend ist, dass die Zusammengehörigkeit von Grundlagen- und Anwendungsfächern sich in einer Repräsentanz wesentlicher Anteile von Grundlagen- bzw. Anwendungsaspekten widerspiegeln muss. Zum Beispiel bedeutet dies, dass ein Vertiefungsfach Klinische Psychologie beispielsweise dazu passende Anteile aus der Biologischen- oder Allgemeinen- oder Entwicklungspsychologie beinhalten sollte, während ein Vertiefungsbereich Kognitionswissenschaften wesentliche Anwendungsbereiche, z. B. aus der Mensch-Maschine Interaktion oder des Entscheidungsverhaltens in Organisationen oder dem Straßenverkehr, angemessen beinhalten sollte. Die Regelung verhindert nicht, dass eines der beiden Vertiefungsfächer sich nur aus Anwendungs- oder Grundlagenfächern zusammensetzt, wenn im zweiten Vertiefungsfach dieser Studierenden der andere Bereich entsprechend stärker gewichtet ist, d. h. mindestens 50 % umfasst. Bewusst eröffnet wurde die Möglichkeit völlig neuartiger Schwerpunktprofile, z. B. Ökologische Psychologie, Mobilitätspsychologie, Public Health, etc. zu schaffen, um damit auch besonderen Lehr- und Forschungskapazitäten vor Ort die Möglichkeit einzigartiger Kompetenz- und Profilbildungen zu eröffnen.

Darüber hinaus können zwei Vertiefungsfächer bei entsprechender inhaltlicher Kohärenz auch zu einem Fachgebiet kombiniert werden (z. B. Psychotherapie und Rehabilitationspsychologie), oder ein Vertiefungsfach kann von vornherein so umfangreich konzipiert werden, dass sein Umfang dem von zwei „normalen“ Vertiefungen entspricht („doppelte Vertiefung“, z. B. Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie und Psychotherapie, Kognitionswissenschaft). Für die Realisierung eines Vertiefungsfachs wird in der Regel die Kooperation mehrerer Professuren (ggf. auch aus anderen Disziplinen) erforderlich sein. Insbesondere wird damit die intra- und interdisziplinäre Kooperation in der Lehre gefördert.

Die aufgeführten Bezeichnungen für Fächer sind beispielhaft zu verstehen. Es gibt bewusst keine bundesweit einheitliche Nomenklatur, da damit die Möglichkeit für eine Profilbildung und auch der Anreiz, neue Anwendungsgebiete zu definieren, zu stark eingeschränkt würde. Es wird sich folglich nicht vermeiden lassen, dass verschiedene Studienrichtungen manchmal ähnliche Bezeichnungen für unterschiedliche Fächer verwenden. Die Vergleichbarkeit und Gleichwertigkeit der Anforderungen wird über den Umfang der geforderten Studienleistungen kommuniziert und im „Diploma Supplement“ dokumentiert.

## Rahmenordnung Psychologie

---

Eine besondere Bemerkung erfordert hier noch die Einbindung des bisherigen Prüfungsfaches „Intervention/Untersuchungsmethoden“. Da eine Interventionsforschung und Lehre außerhalb der Anwendungs- bzw. Vertiefungsbereiche nur sehr schwer zu realisieren ist, innerhalb dieser Bereiche jedoch sehr anschaulich zu vermitteln und konkret zu prüfen ist, wurde der Umfang der Vertiefungsfächer um eine Interventionskomponente erhöht. Intervention wird also als ein integrativer Bestandteil der Vertiefungsfächer verstanden und sollte dementsprechend in die Prüfungsleistungen eingehen.

Die Vertiefungsfächer erlauben folglich eine bisher nicht mögliche Profilierung der Studiengänge in Form spezifischer Inhaltsgebiete im Hauptstudium unter Bewahrung einer einheitlichen, breiten Methodenausbildung. Sie ermöglichen ein Spektrum von Studienrichtungen, das von einer sehr breiten Orientierung bis hin zu einer starken Spezialisierung reicht und bietet die Option des vertiefenden Studiums in einem grundlagenbezogenen Fach.

§ 28 (c) Eine Fachprüfung in Spezielle Methoden der Psychologie, (Diagnostik, Evaluation, Forschungsmethoden).

Die Fachprüfung Spezielle Methoden der Psychologie (Diagnostik, Evaluation, Forschungsmethoden) setzt sich u. a. aus den Fächern Diagnostik und Forschungsmethoden/Evaluation zusammen, was an der besonderen Gewichtung des Leistungsumfangs sowie den zwei Prüfungsleistungen verdeutlicht wird (vgl. III 2d). Das bisherige Fach Diagnostik und Intervention wurde, wie bereits oben erläutert, zum Teil ins Grundstudium bzw. in die Vertiefungsfächer verlagert. Ziel der neuen Fachprüfung ist, sowohl die bisherige Möglichkeit zur forschungsorientierten Vertiefung in Methodenlehre zu erhalten als auch die Lehre in der primär anwendungsbezogenen Diagnostik und Evaluationsmethodik sicherzustellen. Das Fach soll somit einen wesentlichen Beitrag für die Vertiefungsfächer, die Anwendungsfächer und auch die Berufspraxis liefern, ohne auf die Möglichkeit verzichten zu müssen, Fragestellungen der Grundlagenforschung bearbeiten zu können.

§ 28 (2) Mindestens eine weitere Fachprüfung ist in den von den Studierenden gewählten psychologischen oder nichtpsychologischen Fächern des Wahlpflichtbereiches abzulegen. Die Hochschulprüfungsordnungen legen den Katalog der Prüfungsfächer des Wahlpflichtbereiches fest.

Weitere interdisziplinäre Anteile kann das Hauptstudium durch Fachprüfungen in Ergänzungsfächern aus dem Katalog des Wahlpflichtbereichs enthalten. Solche Ergänzungsfächer sollten den Vertiefungsfächern inhaltlich sinnvoll zugeordnet werden (z. B. Betriebswirtschaft zur Vertiefung von AO-Psychologie). Ergänzungsfächer können aber auch psychologi-

sche Fächer sein.

§ 28 (3) Die Anzahl der abzuleistenden Fachprüfungen darf acht nicht überschreiten. Die Hochschulprüfungsordnungen begrenzen die Anzahl der in der Diplomprüfung insgesamt zu erbringenden Prüfungsleistungen. Außerdem treffen sie Regelungen über deren Art und Ausgestaltung.

Mit dieser Regelung besteht die Möglichkeit, zwei weitere Fachprüfungen in der lokalen Prüfungsordnung zu verankern. Hiermit kann die Profilbildung unterstützt werden, es können aber auch z. B. in großen Instituten weitere Vertiefungen eingerichtet werden. Auch können hier die bisherigen „nicht psychologischen Wahlpflichtfächer“ lokal verankert werden.

#### **4. Bezug zu Bachelor-/Master-Studiengängen**

Bei studienbegleitenden Prüfungen kann das Hauptstudium so gegliedert werden, dass die Fachprüfungen gemäß § 28 Abs. 1 a, c bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt werden. Inklusive Grundstudium entspricht dies in etwa dem Umfang eines Bachelor-Studienganges. Vertiefungsgebiete, Berufspraktikum, Diplomarbeit und ergänzende Fachprüfungen gemäß § 28 Abs. 2 entsprechen insgesamt in etwa dem Umfang eines Master-Studienganges. Damit ist das Diplom in Psychologie einem Masterabschluss in Psychologie äquivalent.

#### **5. Umfang des minimalen Lehrangebotes**

Aus der Rahmenprüfungsordnung ergeben sich Konsequenzen für das minimal vorzuhaltende psychologische Lehrangebot. Es sollen alle Fächer des Grundstudiums und im Hauptstudium mindestens drei Anwendungsfächer, Spezielle Methoden der Psychologie (Diagnostik, Evaluation, Forschungsmethoden) und mindestens zwei (besser drei) Vertiefungsfächer angeboten werden. Beispiele für Diplomstudiengänge mit einem eher kleinen und einem eher großen Studienangebot finden sich in der Anlage zu diesen Erläuterungen.

#### **6. Erläuterungen zu § 28 Diplomarbeit, Kolloquium**

Experimentelle Diplomarbeiten in der Psychologie beziehen sich auf empirische Untersuchungen am Subjekt, im Normalfall dem Menschen, und schließen somit auch quasiexperimentelle Arbeiten ein. Die Anforderungen an eine experimentelle Diplomarbeit (mit einer Dauer von bis zu neun Monaten) werden von den Prüfungsausschüssen festgelegt.



### III. Fachbeschreibungen

Alle Teilfächer der Psychologie bauen auf den Inhalten der Allgemeinen Psychologie und den allgemeinen Methoden der Psychologie auf. Darüber hinaus gibt es in jedem Teilfach eigene Fragestellungen und Methoden, spezifische Traditionen der Theoriebildung und besondere Beziehungen zur beruflichen Praxis. Diese Besonderheiten sind zusammen mit den gebietsspezifischen Inhalten Gegenstand der Lehre in den Teilfächern. Der Umfang eines Faches ist gemäß den „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.09.2000) in Leistungspunkten (LP) angegeben. 30 LP entsprechen dem Umfang eines Semesters Vollzeitstudium. Ein LP entspricht einem ECTS-Punkt (European Credit Transfer System).

#### 1. Grundstudium

##### a) Allgemeine Psychologie

Die Allgemeine Psychologie ist die empirische, in der Regel experimentelle Wissenschaft von den grundlegenden Strukturen und Prozessen, die menschlichem Erleben und Verhalten zugrunde liegen. Die Allgemeine Psychologie betrachtet diese Strukturen und Prozesse unter einer universellen Perspektive, d. h. sie sucht nach Gesetzmäßigkeiten, die bei fast allen Menschen in ähnlicher Weise vorzufinden sind; sie legt dabei kein besonderes Gewicht auf individuelle Besonderheiten (Gegenstand der Persönlichkeitspsychologie), auf soziale Bedingungen und Konsequenzen (Gegenstand der Sozialpsychologie) oder auf die Entwicklung dieser Prozesse und Strukturen (Gegenstand der Entwicklungspsychologie). Teilgebiete der Allgemeinen Psychologie sind Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Lernen, Gedächtnis, Motivation, Emotion, Denken sowie Sprache und Motorik. In den letzten Jahren gewinnen bei der Erforschung der allgemeinen Strukturen und Prozesse die Methoden der Neurowissenschaften (z. B. elektrophysiologische und bildgebende Verfahren) zunehmend an Bedeutung. Der allgemeine Charakter der entwickelten Erkenntnisse und Theorien begründet die zentrale Bedeutung der Allgemeinen Psychologie für andere Teilgebiete der Psychologie.

Anmerkung: „Allgemeine Psychologie“ bezieht sich auf die gesamte Breite des Faches „Allgemeine Psychologie I und II“ der Rahmenordnung von 1987. In Anbetracht der grundsätzlichen Bedeutung des Fachs Allgemeine Psychologie beträgt der Umfang der Veranstaltungen

im Grundstudium mindestens 18 LP, und es müssen zwei separate Prüfungsleistungen ausgewiesen werden.

### **b) Biologische Psychologie**

Die Biologische Psychologie erforscht die Beziehungen zwischen Verhalten und Erleben mit biologischen Prozessen. Von herausragender Bedeutung ist dabei die Untersuchung der Funktionen des Gehirns bei der Steuerung fundamentaler psychischer Prozesse, wie sie Gegenstand der Allgemeinen Psychologie sind. Die Neuropsychologie stellt ein großes Teilgebiet der Biologischen Psychologie dar. Von großer Bedeutung sind darüber hinaus die Zusammenhänge zwischen emotionalen Prozessen, Erleben und Stressverarbeitung mit vegetativen, neuroendokrinen und neuroimmunologischen Prozessen, sowie deren Zusammenspiel mit zerebralen Funktionen. Die Biologische Psychologie bedient sich im Rahmen von Human- und Tierexperimenten des gesamten neurowissenschaftlichen Methodenspektrums, einschließlich der sogenannten bildgebenden Verfahren, elektrophysiologischer, neurochemischer und molekulargenetischer Analysemethoden. Das Fach vermittelt die biopsychologischen Grundlagen für das Verständnis der Phänomene, die Gegenstand der anderen psychologischen Grundlagenfächer sind, sowie für verschiedene Anwendungsfächer, insbesondere der Klinischen Neuropsychologie und der Klinischen Psychologie.

Anmerkung: Der Umfang der Veranstaltungen im Grundstudium beträgt mindestens 9 LP.

### **c) Entwicklungspsychologie**

Die Entwicklungspsychologie befasst sich mit nachhaltigen Veränderungen im Verhalten und Erleben des Menschen sowie mit den ihnen zugrunde liegenden Strukturen und Prozessen über die gesamte Lebensspanne hinweg. Verschiedene Entwicklungstheorien reflektieren die beobachtbaren Veränderungen im Verlauf des Lebens vor dem Hintergrund unterschiedlicher Menschenbilder. Entwicklungspsychologie befasst sich in Hinblick auf spezifische Verhaltensbereiche bzw. psychische Funktionen sowohl mit allgemeinen als auch mit individuellen Veränderungen, die qualitativer und quantitativer Natur sein können und die Ausprägung wie auch Beeinflussbarkeit psychischer Funktionen betreffen. Sie versucht diese Veränderungen aus dem Zusammenspiel biologischer, sozialer und historisch-gesellschaftlicher Grundlagen zu erklären. Neben normalen werden auch abweichende Entwicklungsverläufe sowie die für pathologische Entwicklungen maßgeblichen Schutz- und Risikofaktoren untersucht. Zur sys-

## **Rahmenordnung Psychologie**

---

tematischen Erfassung von altersabhängigen Veränderungen werden Querschnitt- und Längsschnittstudien sowie komplexere, den Zeitwandel mit berücksichtigende Designs verwendet. Neben experimentellen Vorgehensweisen und der verhaltensgenetischen Entwicklungsforschung basieren die Erkenntnisse vor allem auf Korrelationsstudien, quasi-experimentellen Designs und Interventionsstudien.

Anmerkung: Der Umfang der Veranstaltungen im Grundstudium beträgt mindestens 9 LP.

### **d) Persönlichkeitspsychologie**

Die Persönlichkeitspsychologie ist die empirische Wissenschaft von den relativ überdauernden individuellen Besonderheiten im Erleben und Verhalten des Menschen und den ihnen zugrunde liegenden Strukturen und Prozessen. Sie charakterisieren die Persönlichkeit eines Individuums in einem bestimmten Lebensabschnitt; dies schließt langfristige Persönlichkeitsveränderungen nicht aus. Die individuellen Besonderheiten werden deutlich durch den Vergleich von Individuen (interindividuelle Unterschiede) oder Gruppen (Gruppenunterschiede, z. B. Geschlechtsunterschiede) innerhalb einer bestimmten Population. Hierbei besteht ein Spannungsverhältnis zwischen der möglichst umfassenden Beschreibung des Einzelfalls (idiografische Methode) und dem möglichst umfassenden Vergleich mit anderen Mitgliedern der Population (differenzielle Methode). Die Persönlichkeitspsychologie beschäftigt sich primär mit den Normalvarianten individueller Besonderheiten und der Beziehung dieser Normalvarianten zu pathologischen Erscheinungsbildern, die Gegenstand der Klinischen Psychologie sind. Die Persönlichkeitserklärung schließt individuelle Bedingungen im Genom, in der Anatomie und Physiologie vor allem des Nervensystems und in der Umwelt ein.

Anmerkung: „Persönlichkeitspsychologie“ bezieht sich auf die gesamte Breite des Faches „Differenzielle und Persönlichkeitspsychologie“ der Rahmenordnung von 1987. Der Umfang der Veranstaltungen im Grundstudium beträgt mindestens 9 LP.

### **e) Sozialpsychologie**

Die Sozialpsychologie ist die empirische Wissenschaft vom individuellen und kollektiven Erleben und Verhalten in Abhängigkeit von der jeweiligen sozialen Situation. Auf individueller Ebene beschäftigt sie sich mit der Verarbeitung sozialer Information, der Wirkung sozialen Einflusses, und dem individuellen Verhalten in Dyaden und sozialen Gruppen. Soziales

Verhalten wird dabei als Funktion der subjektiv wahrgenommenen sozialen Situation untersucht, wobei deren subjektive Wahrnehmung sowohl durch Merkmale des Individuums als auch durch soziale Prozesse bestimmt wird. Auf kollektiver Ebene beschäftigt die Sozialpsychologie sich mit der Struktur, der Dynamik und dem Verhalten sozialer Gruppen und dem Entstehen und der Dynamik sozial geteilter Konstrukte (z.B. kollektiv übergreifende Werte und Einstellungen). Der Sozialpsychologie geht es sowohl um allgemeine Gesetzmäßigkeiten individuellen oder kollektiven Verhaltens als auch um individuelle, dyadenspezifische, gruppenspezifische oder kulturelle Randbedingungen. Sozialpsychologische Forschung beinhaltet deskriptive, korrelative und experimentelle Forschung. Sie bedient sich eines breiten Methodenspektrums, das quantitative und qualitative Erhebungsinstrumente umfasst.

Anmerkung: Der Umfang der Veranstaltungen im Grundstudium beträgt 9 LP.

### **f) Allgemeine Methoden der Psychologie und Grundlagen der Diagnostik**

Die Allgemeinen Methoden der Psychologie beziehen sich auf die Beschreibung, Erklärung, Vorhersage, Kontrolle und Veränderung menschlichen Verhaltens und Erlebens. Es wird insbesondere das Wissen über Verfahren der Datenerhebung und Datenauswertung, der Untersuchungsplanung und der Wissenschaftstheorie vermittelt. Die Methoden der Datenerhebung umfassen z. B. experimentelle Methoden, Beobachtungsmethoden, Gesprächsmethoden, psychophysiologische Methoden, Fragebogenverfahren und psychologische Tests. Methoden der Datenauswertung sind vor allem statistische Verfahren, die zur Beschreibung von Verhalten und Erleben sowie zur Überprüfung von Forschungsfragestellungen (Hypothesen) benötigt werden. In der Testtheorie werden statistische Verfahren zur Konstruktion psychologischer Erfassungsmethoden und zur Bewertung ihrer Güte behandelt. Gegenstand der Untersuchungsplanung ist die Frage, wie Untersuchungen angelegt werden müssen, um psychologische Fragestellungen mit größtmöglicher Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Eindeutigkeit beantworten zu können. Die wissenschaftstheoretischen Grundlagen psychologischer Erkenntnisgewinnung im Allgemeinen und des Messens (Messtheorie) im Besonderen sind Gegenstand dieses Faches.

Die Psychologische Diagnostik umfasst theoretische, methodische und praktische Aspekte der Anwendung psychologischen Wissens auf den Einzelfall. Als Einzelfälle kommen in Betracht: einzelne Personen (z. B. Proband, Klient, Patient), spezifische Gruppen von Personen (z.B. Paar, Familie, Schulklasse, Team), ganze Organisationen (z.B. Betrieb, Behörde, Insti-

tution). Wichtige Funktionen Psychologischer Diagnostik sind somit, jeweils auf den Einzelfall bezogen, die Beschreibung und Klassifikation von Merkmalen und Personen, Erklärung und Prognose von Verhalten und Vorbereitung von Treatmententscheidungen. Zentraler Gegenstand des Fachanteils im Grundstudium sind neben der testtheoretisch fundierten Konstruktion diagnostischer Verfahren die theoretischen Vorstellungen zum Verlauf diagnostischer Prozesse und die entscheidungstheoretischen Grundlagen diagnostischer Strategien.

Die Fachprüfung in diesem Fach besteht aus mindestens zwei Prüfungsleistungen. Es sollen mindestens 21 LP vergeben werden, davon mindestens 15 LP für Allgemeine Methoden der Psychologie und mindestens 6 LP für Grundlagen der Diagnostik.

## **2. Hauptstudium**

### **a) Basisfächer (Umfang jeweils mindestens 9 LP)**

#### **aa) Arbeits- und Organisationspsychologie (Basisfach)**

Die Arbeits- und Organisationspsychologie (AO-Psychologie) erforscht und gestaltet die Wechselbeziehungen zwischen Arbeits- und Organisationsbedingungen einerseits und menschlichem Erleben und Verhalten andererseits. Analyseeinheiten sind dabei sowohl Individuen und Gruppen als auch Organisationen als Ganzes. Ziel der AO-psychologischen Forschung und Praxis ist es, die Anpassung zwischen Individuum, Arbeits- und Organisationskontext zu erhöhen. Dies geschieht a) durch die Anpassung der Arbeit an den Menschen (angemessene Arbeitsgestaltung und Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz), b) durch die Anpassung der Organisation an den Menschen (Gestaltung von Organisationsstrukturen, -abläufen und -kulturen, Führung, Zusammenarbeit und Kommunikation), c) durch die Anpassung des Menschen an die Arbeit und Organisation (Aus- und Weiterbildung, Training und andere Maßnahmen der Personalentwicklung, Personaldiagnostik und Personalauswahl). Entsprechend arbeiten AO-Psychologen und -Psychologinnen als Selbständige oder in Unternehmen bevorzugt im Bereich der Personalauswahl, der Personal- und Organisationsentwicklung, der Mensch-Maschine-Interaktion sowie in Arbeitsämtern, in Einrichtungen zur Förderung des Verkehrs-, Arbeits- und Gesundheitsschutzes, in Rehabilitationseinrichtungen, in unterschiedlichen Beratungs-, Aus- und Weiterbildungseinrichtungen sowie im Marketing, Medien- und Werbebereich.

### **ab) Klinische Psychologie (Basisfach)**

Die Klinische Psychologie beschäftigt sich mit den Bedingungen von Krankheit und Gesundheit sowie mit der praktischen Umsetzung ihrer Erkenntnisse. Ihr besonderes Interesse gilt den Gesetzmäßigkeiten der Entstehung, Aufrechterhaltung und Modifikation von leidvollen Abweichungen des Erlebens und Verhaltens, denen Krankheitswert zugestanden wird, sowie den psychosozialen Einflussfaktoren und psychischen Konsequenzen bei somatischen Krankheiten. Dabei stellen gesundheitsfördernde und -stabilisierende Bedingungen einen wichtigen Forschungsbereich dar. Aufgaben der Klinischen Psychologie sind somit die Entwicklung einer therapeutisch und/oder aetiologisch relevanten Deskription, Diagnostik und Klassifikation aufgrund der Erforschung der biologischen, psychologischen und sozialen Determinanten psychischer Störungen. Von entscheidender Bedeutung sind dabei Erkenntnisse aus Untersuchungen zur Therapie, Rehabilitation und Prävention von Störungen des Verhaltens und Erlebens. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Entwicklung und Evaluation verhaltens- und erlebensverändernder Interventionen, insbesondere die psychotherapeutischen Maßnahmen. Die Klinische Psychologie hat enge Beziehungen u. a. zur Medizin, v. a. zur Psychiatrie, zur Soziologie und Epidemiologie. Die Prüfung im Basisfach Klinische Psychologie ist Mindestvoraussetzung für eine postgraduale Ausbildung in Psychologischer Psychotherapie bzw. Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie.

### **ac) Pädagogische Psychologie (Basisfach)**

Die Pädagogische Psychologie befasst sich mit dem Erwerb von pädagogisch beeinflussbaren Kompetenzen, Fertigkeiten, Überzeugungssystemen oder Werthaltungen. Es werden Modelle und Theorien zu den dabei ablaufenden Prozessen formuliert und empirisch überprüft. Daraus wiederum entwickeln sich Ansätze zur günstigen Einflussnahme auf die intendierten Veränderungen. Die Hauptfelder der Pädagogischen Psychologie sind „Sozialisation und Erziehung“ sowie „Lernen und Lehren“, wobei der Schwerpunkt auf „Lernen und Lehren“ liegt, d. h. auf den lebenslangen Bildungsprozessen in Schule, Hochschule und Erwachsenenbildung sowie spezifischen Lehr-Lern-Arrangements, die auch neue Medien einbeziehen. Im Themengebiet „Sozialisation und Erziehung“ werden die Bedingungen einer gesunden Persönlichkeitsentwicklung untersucht, und Fördermöglichkeiten zur Verhinderung und Behebung gestörter Entwicklungsprozesse erforscht. Dabei spielen sowohl die institutionalisierten (z. B. schulischen) Kontextbedingungen als auch informelle Einflüsse (z. B. von Gleichaltrigen) eine Rolle. Die Ausbildung in Pädagogischer Psychologie qualifiziert insbesondere für die

## **Rahmenordnung Psychologie**

---

beruflichen Tätigkeitsfelder der Beratung, der Schulpsychologie und Schulentwicklung, der Erwachsenen- bzw. Weiterbildung und des Lernens mit neuen Medien.

### **b) Vertiefungsfächer (Umfang jeweils mindestens 18 LP)**

#### **ba) Gesundheitspsychologie (Vertiefungsfach)**

Die Gesundheitspsychologie beschäftigt sich mit personalen, sozialen und strukturellen Faktoren, welche die körperliche und seelische Gesundheit beeinflussen. Dabei versteht sie Gesundheit nicht nur als die Abwesenheit von Krankheit, sondern vertritt ein positives Verständnis von Gesundheit. Sie entwickelt, erprobt und überprüft Theorien und Modelle zur Entstehung und zur Aufrechterhaltung von gesundheitsbeeinträchtigenden und gesundheitsförderlichen Einstellungen und Verhaltensweisen, und erarbeitet Verfahren zu deren Diagnostik. Sie entwirft und evaluiert Interventionsprogramme, die der primären, sekundären und tertiären Prävention sowie zur Unterstützung der Krankheitsverarbeitung dienen und sowohl auf individueller als auch struktureller Ebene ansetzen. Grundlagen der Gesundheitspsychologie, die im Hauptstudium fortgeführt werden, sind insbesondere die Biologische Psychologie, die Persönlichkeitspsychologie, die Entwicklungspsychologie und die Sozialpsychologie. Gesundheitspsychologisch ausgebildete Psychologen arbeiten in der Gesundheitserziehung und -aufklärung, der Prävention von Risikoverhalten, der Förderung von Gesundheitsverhalten und der Rehabilitation. Zu ihren Aufgaben gehören die Entwicklung gesundheitsfördernder Maßnahmen und deren Implementation und Evaluierung im Rahmen der Qualitätssicherung im Gesundheitswesen.

#### **bb) Kognitionswissenschaft (Vertiefungsfach)**

Forschungsgegenstand der Kognitionswissenschaft sind kognitive Leistungen (bei der Wahrnehmung, dem Denken und Problemlösen, dem Sprechen und Sprachverstehen, dem Planen, Entscheiden und Handeln), die als Ergebnisse von Prozessen aufgefasst werden, welche prinzipiell in analoger Weise für Menschen und Maschinen realisierbar sind. Als eine „Interdisziplin“ verbindet sie Forschungsfragen und -methoden aus der Kognitiven Psychologie mit solchen aus den biologischen Wissenschaften (Schwerpunkt Neurowissenschaften), der Informatik (insbesondere „Künstliche Intelligenz“), den Sprachwissenschaften (vornehmlich Computerlinguistik) und der Philosophie (vornehmlich Bewusstseinsphilosophie). Je nach interdisziplinärer Ausrichtung der Vertiefung sollten 25 % bis 50 % der Lehrinhalte aus

Grundlagen- und 25 % der Lehrinhalte aus den entsprechenden nicht psychologischen Fächern spezifiziert werden.

Die Kognitionswissenschaft kombiniert Grundlagenforschung mit einem breiten Anwendungsfeld. Von besonderer Bedeutung sind derzeit Fragen der Nutzeradaptivität rechnergestützter Systeme, der Mensch-Computer-Interaktion und des rechnergestützten Lernens, insbesondere mit Hypertexten. Für anwendungsorientiert spezifizierte Vertiefungen sollten 25 % bis 50 % der Lehrinhalte aus den entsprechenden Fächern (z. B. AO- oder Pädagogischer Psychologie) vorgesehen werden.

### **bc) Medienpsychologie (Vertiefungsfach)**

Die Medienpsychologie beschäftigt sich mit dem menschlichen Erleben und Verhalten im Zusammenhang mit der Nutzung von Medien. Das Medienspektrum reicht von Printmedien und Fernsehen über Telefon und Email bis zu Internet und Multimedia, umfasst also sowohl Massenmedien als auch Medien der Individualkommunikation und sowohl klassische als auch neue Medien. Im Vordergrund stehen Fragen der Medienwahl, der Wahrnehmung, der Verarbeitung und des Erlebens von Medieninhalten sowie Fragen der Medienwirkung (kurz- und langfristige kognitive, emotionale, motivationale Wirkungen, Handeln als Folge der Medienrezeption). Gegenstand ist ferner auch die nutzergerechte Gestaltung von Medien. Dazu verbindet Medienpsychologie Modelle und Befunde verschiedener psychologischer Teildisziplinen (u.a. Allgemeine Psychologie, Persönlichkeits-, Sozial- und Entwicklungspsychologie) mit eigenen theoretischen und empirischen Ansätzen. Da sich individuelle Mediennutzung und -wirkungen im Kontext überindividueller Einflussfaktoren vollziehen, ist Medienpsychologie auch interdisziplinär orientiert (Medienpädagogik, Mediensoziologie, Sprachwissenschaft, Publizistik und Kommunikationswissenschaft, Informatik).

### **bd) Pädagogische Psychologie des lebenslangen Lernens (Vertiefungsfach)**

Dieses Vertiefungsfach baut auf den Grundkenntnissen zum Lernen und Lehren aus dem Basisfach Pädagogische Psychologie auf und befasst sich insbesondere mit Lernen und Lehren in Schule, Hochschule und beruflicher Weiterbildung. Beim schulischen Lernen geht es insbesondere um Fragen der Sicherung kultureller Basiskompetenzen (z. B. des Leseverständnisses), des Erwerbs grundlegender Werthaltungen und des Verhältnisses zwischen dem Erwerb inhaltlichen Wissens einerseits und der Erarbeitung übergreifender Kompetenzen ander-



rerseits, die für das lebenslange Lernen von grundlegender Bedeutung sind – insbesondere Lernen-Können, Kooperieren-Können und der Umgang mit neuen Medien. Die Hochschullehre wird vor allem unter den Aspekten der Förderung des kritischen und wissenschaftlichen Denkens, der Vermittlung berufsrelevanter Kenntnisse und der Vorbereitung auf die künftigen berufsbezogenen Lernanforderungen behandelt. Für den Bereich der beruflichen Weiterbildung sind zunächst die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zum schulischen Lernen und Lehren zu erarbeiten. Darauf aufbauend werden Modelle der effektiven Erwachsenenbildung im beruflichen Kontext erarbeitet. Wichtige Kontextbedingungen des lebenslangen Lernens, vor allem die wachsende Bedeutung der neuen Medien, der interdisziplinären Wissenskommunikation und des Wissensmanagements, werden ausführlich behandelt. Die Teilnahme am Vertiefungsfach Pädagogische Psychologie des lebenslangen Lernens setzt eine erfolgreiche Teilnahme am Basisfach Pädagogische Psychologie voraus.

### **be) Psychotherapie (Vertiefungsfach)**

Das Vertiefungsfach Psychotherapie baut auf dem Basisfach Klinische Psychologie auf. Auf der Basis von Konzepten zur Entwicklung und Aufrechterhaltung von psychischen Störungen und psychischen Korrelaten somatischer Störungen werden psychologisch fundierte und wissenschaftlich abgesicherte Interventionskonzepte vorgestellt, die in Prävention, Rehabilitation und Therapie Anwendung finden. Es werden Interventionsmethoden zum Einsatz bei verschiedenen Altersgruppen und unter verschiedenen Rahmenbedingungen (Einzel-, Paar-, Gruppentherapie) vermittelt. Grundlagen und Methoden der klinisch-psychologischen Diagnostik und Klassifikation sind weitere Schwerpunkte des Fachs. Methoden und Erkenntnisse der Psychotherapieforschung werden ebenso vermittelt wie Maßnahmen zur Qualitätssicherung in der Anwendungspraxis. Für die Psychotherapie bedeutsame Kenntnisse der Medizin unter Einschluss der Pharmakologie sind Bestandteile des Fachs. Bezüge zur Psychiatrie, Psychosomatik und Verhaltensmedizin werden aufgezeigt.

Die Vertiefung in Psychotherapie kann so angelegt werden, dass wesentliche Anteile der Theorieausbildung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes bereits im Hauptstudium vermittelt werden, d. h. eingehende Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie die vertiefte Kenntnis mindestens eines dieser Verfahren. Die Teilnahme am Vertiefungsfach Psychotherapie setzt eine erfolgreiche Teilnahme am Basisfach Klinische Psychologie voraus.

### **bf) Rechtspsychologie (Vertiefungsfach)**

Gegenstand des Faches Rechtspsychologie sind alle Anwendungen der Psychologie auf das Rechtswesen. Neben den Bereichen der forensischen (gerichtlichen) Psychologie und der Kriminalpsychologie (Erklärung von Kriminalität, Prognose, Prävention) beschäftigt sich die Rechtspsychologie mit Fragen von Aussage und Vernehmung, Gerichtsverhandlung und Urteilsbildung, Mediation und Konfliktmanagement, Entstehung von Devianz und Marginalisierung, Diagnostik und Intervention im Vollzug sowie Kommunikation und Interaktion in allen Einrichtungen des Rechtswesens. Dementsprechend knüpft das Fach an die Inhalte der Grundlagenfächer Allgemeine Psychologie (z. B. Aussagepsychologie), Entwicklungspsychologie (z. B. Sorgerecht, Strafreife), Persönlichkeitspsychologie (z. B. individuelle Unterschiede) und Sozialpsychologie (z. B. Urteilsbildung; Interaktion und Konflikt) sowie an Klinische Psychologie (z. B. Schuldfähigkeit, Straftäterbehandlung) und Psychologische Diagnostik (z.B. forensische Begutachtung) an. Idiographische und nomothetische Fragestellungen sind gleichermaßen von Bedeutung. Enge Beziehungen bestehen demzufolge in Forschung und Anwendung zur Rechtswissenschaft, Soziologie, Psychiatrie, Rechtsmedizin, Kriminologie. Die für das Fach relevanten Methoden reichen von Einzelfalldiagnostik über Gruppendiagnostik und Surveyforschung bis hin zu experimentellen Ansätzen und Simulationsstudien.

### **bg) Verkehrspsychologie (Vertiefungsfach)**

Die Verkehrspsychologie analysiert und gestaltet die Wechselbeziehungen zwischen menschlichem Erleben und Verhalten und technischen Verkehrssystemen sowie dem Verkehrsumfeld (von der konkreten Infrastruktur bis hin zu den rechtlichen Grundlagen). Analyseeinheiten sind sowohl Individuen als auch Gruppen in ihrem Mobilitäts- und Transportverhalten. Berücksichtigt werden dabei äußere Momente (z. B. STVO, Beanspruchung) und innere Momente (z. B. Fähigkeiten, Risikobereitschaft, Belastung/Stress) sowie die Interaktion mit anderen Verkehrsteilnehmern und Organisationssystemen (z. B. Berufsverkehr). Im Rahmen des Vertiefungsfaches werden die vom Gesetzgeber geforderten theoretischen Kenntnisse für die Tätigkeit als Verkehrspsychologe vermittelt. Die Teilnahme am Vertiefungsfach Verkehrspsychologie setzt eine erfolgreiche Teilnahme am Basisfach Arbeits- und Organisationspsychologie voraus.

### c) Doppelte Vertiefungen (Umfang jeweils mindestens 36 LP)

Sie können aus Erweiterungen von Basis- oder Vertiefungsfächern, Integration von zwei Vertiefungsfächern oder Erweiterung eines Vertiefungsfachs um interdisziplinäre Anteile bestehen oder gänzlich neue Fächer in Analogie zu Master-Programmen darstellen. Im Folgenden sind als Beispiele doppelte Vertiefungen in Arbeits- und Organisationspsychologie sowie in Klinischer Psychologie und Psychotherapie beschrieben. Diese Fachbeschreibungen sollen lediglich illustrieren wie die Inhalte einer doppelten Vertiefung aussehen können; eine besondere Bedeutung der beiden genannten doppelten Vertiefungen kann und soll daraus nicht abgeleitet werden.

#### ca) Arbeits- und Organisationspsychologie (Doppelte Vertiefung)

Die doppelte Vertiefung „Arbeits- und Organisationspsychologie“ baut auf dem Basisfach Arbeits- und Organisationspsychologie auf. Sie soll auf die vielfältigen Arbeitsfelder in Wirtschaftsunternehmen aller Branchen, Beratungsfirmen, Dienstleistungseinrichtungen, Forschungs- und Entwicklungsinstituten und Verbänden vorbereiten. Bevorzugte Arbeitsgebiete sind:

- Personalmarketing, Personaldiagnostik und Personalauswahl
- Aus- und Weiterbildung, Personalentwicklung
- Personalführung und Leistungsmanagement
- Kooperationsprozesse in und zwischen Organisationen
- Kundenbeziehungen und Kundenverhalten
- Innovations- und Wissensmanagement
- Organisationsdiagnostik und Organisationsentwicklung
- Arbeits- und Organisationsgestaltung
- Gestaltung technischer Systeme
- Software-Ergonomie.

Folgende Ausbildungsziele sollen realisiert werden:

- Befähigung zur wissenschaftlichen Analyse des späteren Berufsfeldes und zur selbständigen Aneignung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse nach dem Berufseintritt
- Befähigung zur wissenschaftlich fundierten Diagnose relevanter Probleme im späteren Berufsfeld
- Befähigung zur wissenschaftlich begründeten Intervention im späteren Berufsfeld

- Teilnahme an geeigneten, nicht psychologischen Veranstaltungen, insbesondere aus der Betriebswirtschafts- und Volkswirtschaftslehre
- Mitwirkung an der Grundlagen- und Anwendungsforschung im Rahmen von öffentlichen oder privatwirtschaftlich finanzierten Drittmittelprojekten.

Die Teilnahme an der doppelten Vertiefung Arbeits- und Organisationspsychologie setzt eine erfolgreiche Teilnahme am Basisfach Arbeits- und Organisationspsychologie voraus.

### **cb) Klinische Psychologie und Psychotherapie (Doppelte Vertiefung)**

Auf der Basis psychologischer Grundlagenkenntnisse der Allgemeinen und Biologischen Psychologie, der Entwicklungs-, Sozial- und Persönlichkeitspsychologie, der Psychologischen Methoden und der Psychologischen Diagnostik sowie des Basisfachs Klinische Psychologie werden Konzepte zur Entwicklung und Aufrechterhaltung psychischer Störungen und psychischer Korrelate somatischer Störungen vertieft. Deskription, Diagnostik und Klassifikation von Störungen des Verhaltens und Erlebens bilden einen weiteren Schwerpunkt. Gleichmaßen befasst sich das Fach mit den theoretischen Grundlagen und Methoden der Psychotherapie, Rehabilitation und Prävention, soweit diese wissenschaftlich fundiert sind. Entwicklung, Erforschung und Evaluation von psychologisch fundierten Interventionen bei Störungen des Verhaltens und Erlebens und ihrer Prävention sind Schwerpunktthemen des Faches. Bedeutsame Faktoren für die Erhaltung und Förderung der Gesundheit werden vorgestellt. Die multidimensionale Problemsicht und interdisziplinäre Ausrichtung der Klinischen Psychologie und Psychotherapie beinhaltet die Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen der Psychiatrie, Psychosomatik anderer medizinischer Fächer, sowie die Epidemiologie und Soziologie. Die Einbettung der Klinischen Psychologie und Psychotherapie in das Versorgungssystem wird dargelegt.

Die doppelte Vertiefung in Klinischer Psychologie und Psychotherapie kann so angelegt werden, dass wesentliche Anteile der Theorieausbildung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes bereits im Hauptstudium vermittelt werden, d. h. eingehende Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie die vertiefte Kenntnis mindestens eines dieser Verfahren. Die Teilnahme an der doppelten Vertiefung Klinische Psychologie und Psychotherapie setzt eine erfolgreiche Teilnahme am Basisfach Klinische Psychologie voraus.

### **d) Spezielle Methoden der Psychologie (Diagnostik, Evaluation, Forschungsmethoden) (Doppelte Vertiefung)**

Gegenstand dieses Faches ist neben den methodischen und ethischen Aspekten anwendungsbezogener Forschung in der Psychologie die über die Grundlagen hinausgehende Vertiefung und Differenzierung der Methoden, die zur Beschreibung, Erklärung, Vorhersage, Kontrolle und Veränderung menschlichen Verhaltens und Erlebens herangezogen werden. Das Fach gliedert sich in drei Teilgebiete.

Die Psychologische Diagnostik wird im Hauptstudium aufbauend auf dem im Grundstudium erworbenen Wissen vervollständigt und anwendungsbezogen vertieft. Neben weiteren test-theoretischen Grundlagen und den diagnostischen Prozessen und Strategien sind vor allem die informationserhebenden diagnostischen Verfahren Gegenstand dieser weiterführenden und vertiefenden Kenntnisse und Fertigkeiten, des weiteren die Methoden ihrer Konstruktion, Evaluation und Normierung. Dazu gehört auch der gesamte Bereich der computerunterstützten Diagnostik. Die Integration aller für den Einzelfall relevanten diagnostischen Aspekte, wie sie z. B. bei einer psychologischen Begutachtung zu leisten ist, gehört zum Kern der Psychologischen Diagnostik als Praxis. Die im Grund- und Hauptstudium insgesamt erworbenen Grundlagen psychologischen Diagnostizierens sind zu ergänzen durch Kenntnisse in gebiets-spezifischen Untersuchungsmethoden, die in den gewählten Anwendungsfächern im Hauptstudium zu erwerben sind.

Gegenstand der Evaluation sind die wissenschaftlichen Methoden und Modelle, die für die Qualitätssicherung bzw. das Qualitätsmanagement psychologischer Maßnahmen von Bedeutung sind. Hierunter fallen z. B. alle Methoden, die dazu geeignet sind, eine psychologische Intervention antizipatorisch, begleitend und abschließend zu bewerten, wobei umfassende Kenntnisse der Untersuchungsplanung Voraussetzung sind. Hierbei sind neben Querschnittsuntersuchungen Modelle für Längsschnittanalysen und zur Erfassung von Merkmalsveränderungen von Wichtigkeit.

Im Rahmen der Forschungsmethoden werden in Weiterführung der Allgemeinen Methoden im Grundstudium insbesondere komplexere statistische Verfahren der Datenanalyse, qualitative Erfassungs- und Auswertungsmethoden sowie Methoden der Theorien- und Modellbildung vermittelt. Hierbei kommt Modellen mit latenten Variablen (z. B. Strukturgleichungsmodelle, Modelle der Latent-Class-Analyse) eine wesentliche Bedeutung zu. Schließlich um-

fasst das Teilgebiet auch die Methodenforschung, welche die Neu- und Weiterentwicklung von Methoden sowie deren Evaluation zum Gegenstand hat.

Die Fachprüfung in diesem Fach besteht aus mindestens zwei Teilprüfungen, für die insgesamt mindestens 18 LP vergeben werden sollten, davon mindestens 9 LP für Psychologische Diagnostik und mindestens 9 LP für Evaluation und Forschungsmethoden.

### **IV. Berufsfelder von Diplom-Psychologen**

#### **1. Klinische Psychologie**

Sehr viele Absolventen eines Psychologiestudiums suchen einen Arbeitsplatz in der Klinischen Psychologie. Auch wenn sich viele klinische Psychologen nach dem Abschluss einer Zusatzausbildung in Psychotherapie in eigener psychotherapeutischer Praxis niederlassen, gibt es doch auch ein beachtliches Angebot an Stellen im Angestelltenverhältnis. Zumeist handelt es sich dabei um Stellen in medizinischen Einrichtungen, vornehmlich in Kliniken für Psychiatrie, für Psychosomatik und Psychotherapie oder für Neurologie und Rehabilitation. Ein breites Einsatzgebiet findet sich schließlich in Suchtkliniken und sonderpädagogischen Einrichtungen, z. B. für verhaltensgestörte Kinder und Jugendliche sowie in Drogen-, Erziehungs-, Familien- und Eheberatung. In all diesen Einrichtungen steht die Behandlung psychischer Probleme und Erkrankungen unter Anwendung der unterschiedlichsten therapeutischen Ansätze und Methoden im Vordergrund. Die Praxis dieser klinisch-psychologischen Tätigkeit regelt das Psychotherapeutengesetz. In klinischen Einrichtungen erwartet man von den Psychologen angesichts ihrer differenzierten Ausbildung in Versuchsplanung und Datenverarbeitung entscheidende Beiträge in der Diagnostik, der Qualitätssicherung und der Aufarbeitung klinischer Daten.

#### **2. Arbeits- und Organisationspsychologie**

Typische Einsatzfelder von AO-Psychologen sind Personalauswahl, Personal- und Organisationsentwicklung sowie die innerbetriebliche Aus-, Fort- und Weiterbildung. Weitere Tätigkeitsbereiche sind Arbeitsgestaltung/Arbeitsschutz, berufliche Rehabilitation, Integration Behinderter und Qualitätsmanagement sowie Berufsanforderungsdiagnose und Berufsvermittlung. Entsprechend finden sich AO-Psychologen in Personalabteilungen, in der selbständigen Personalauswahl und Personalentwicklung, in der Unternehmensberatung, in Einrichtungen zur Förderung des Arbeits-, Verkehrs-, Gesundheits- und Umweltschutzes, in Kliniken mit berufsbezogenen Rehabilitationsprogrammen, in Arbeits-

ämtern, in Abteilungen für Mensch-Maschine Interaktion, im Marketing, Medien- und Werbebereich, in Schulungs- und Beratungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen der Wirtschaft und öffentlicher Institutionen.

### **3. Lehre und Forschung**

Eine nicht unerhebliche Anzahl von Psychologen ist in der Ausbildung von Studierenden und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an Universitäten und Fachhochschulen tätig. Im Regelfall ist diese Tätigkeit eng gekoppelt mit der Planung, Durchführung, Auswertung und Publikation empirischer Untersuchungen an Menschen (experimentelle Untersuchungen, Fragebogenerhebungen, Beobachtungsstudien im Labor, Evaluationsstudien psychologischer Verfahren, Therapien und Interventionsprogramme, Feldforschung). In der Regel handelt es sich dabei um Beschäftigungsverhältnisse im Hochschulbereich als wissenschaftliche Hilfskräfte in Drittmittelprojekten, als wissenschaftliche Mitarbeiter, oder als Professoren. Auch dort, wo die Forschung im Zentrum der Aufgaben steht, wie an Max-Planck-Instituten, Forschungsinstituten der Privatwirtschaft und manchen sozialwissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, sind die Wissenschaftler oft auch mit Lehrverpflichtungen an Universitäten betraut.

### **4. Marktforschung und Werbung**

Werbe- und Public Relations-Agenturen, Marktforschungsinstitute, Werbe- und Marketingabteilungen von größeren Unternehmen sowie Verlage sind in der Regel die Arbeitgeber der in diesem Bereich tätigen Psychologen. Die Analyse der Bedürfnisse und Wünsche potenzieller Kunden sowie die psychologische Wirkung der Produktpräsentation in den Medien stehen im Mittelpunkt der Tätigkeit.

### **5. Pädagogische Psychologie**

Die klassischen pädagogisch-psychologischen Arbeitsfelder sind Erziehungsberatung und Schulpsychologie. Letztere gewinnt zunehmend Bedeutung angesichts verschiedener internationaler Schulleistungsstudien, nach denen langfristige und intensive Anstrengungen nötig sind, um die Qualitätsmängel des deutschen Bildungssystems zu beheben. Vor diesem Hintergrund finden Pädagogische Psychologen vermehrt in vergleichenden Schulleistungsstudien, in Evaluationsprojekten - häufig in enger Zusammenarbeit mit den Forschungen aus der Pädagogik und den Fachdidaktiken -, sowie an öffentlichen Institutionen in Projekten zur Steigerung der Bildungsqualität (z.B. Oberschulämtern, Ministerien) Anstellung. Beträchtliche Bedeutung hat in den letzten Jahren die Erwachse-

nen- und Weiterbildung sowie das Lernen mit neuen Medien erlangt. Pädagogische Psychologen arbeiten in der berufsbezogenen Weiterbildung, der allgemeinen Erwachsenenbildung, der Schulung von Lehrern und Dozenten sowie in Unternehmen bzw. Abteilungen, die sich mit der Entwicklung, Implementierung oder Evaluation computerunterstützter Lehr-Lern-Arrangements beschäftigen.

### **6. Gesundheitspsychologie**

Zu den Aufgaben der Gesundheitspsychologie gehören die Entwicklung, Durchführung und Evaluation von Programmen zum Abbau von Risikoverhalten und zur Förderung von Gesundheit. Hierzu gehören vor allem Programme zur Aufklärung über Gesundheitsrisiken, zum Aufbau allgemeiner gesundheitsbezogener Kompetenzen („Life skills“), zur Stressbewältigung, zum Ernährungsverhalten, zu körperlicher Aktivität oder zur Raucherentwöhnung. Ein wichtiges Arbeitsgebiet betrifft Maßnahmen im Bereich der Krankheitsbewältigung und der Rehabilitation. Die Umsetzung dieser Programme erfolgt vor allem in Schulen, in der Arbeitswelt, in Kliniken und auf der Ebene der Kommunen. Die im Bereich der Gesundheitsförderung tätigen Psychologen arbeiten als Angestellte von Krankenkassen und anderen Trägern medizinischer und psychologischer Einrichtungen, in öffentlichen Einrichtungen, in Betrieben oder in freier Praxis.

### **7. Verkehrspsychologie**

Zu den Aufgabengebieten der Verkehrspsychologie gehören u. a. die Erfassung und gutachterliche Beschreibung der mentalen und charakterlichen Eignung von Verkehrsteilnehmern (z. B. medizinisch-psychologische Untersuchungen, Berufskraftfahreignung, Drogenmissbrauch), die Einflussnahme auf Individuen und Gruppen (z.B. Schulung, Training, Arbeitszeit/Pausenregelung), die Analyse und Gestaltung von Mensch-Maschine-Systemen (z.B. ergonomische Instrumentengestaltung und Automatisierung) sowie von organisatorisch bedingten Einflüssen auf die Verkehrsteilnehmer (z.B. rechtliche Rahmenbedingungen, Gestaltung von Informations- und anderen Dienstleistungssystemen im Verkehr). Entsprechend finden sich Verkehrspsychologen in öffentlichen und privaten Forschungs- und Weiterbildungseinrichtungen, Einrichtungen zur Verkehrsplanung und -regelung, Institutionen zur Förderung der betrieblichen Verkehrssicherheit, Institutionen, die für Fahrerlaubnisse und Nachschulungen etc. zuständig sind, bei Herstellern von Fortbewegungsmitteln bzw. Infrastruktur und bei Mobilitätsanbietern.



### 8. Rechtspsychologie

Rechtspsychologen übernehmen Aufgaben bei Gerichten, der Polizei und im Strafvollzug. Sie begutachten Beschuldigte hinsichtlich ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit, Schuldfähigkeit oder Strafreife, prüfen die Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen und werden bei der familiengerichtlichen Klärung der Sorgerechtsfrage etwa im Rahmen von Ehescheidungen einbezogen. Polizeipsychologen unterstützen die Polizei bei der Bewältigung ihrer alltäglichen Aufgaben durch die Vermittlung psychologischer Kenntnisse für die Verhandlungsführung, Vernehmung, Risikoprognose in Gefahrensituationen oder die Erarbeitung psychologischer Täterprofile zur Täterermittlung. Im Strafvollzug übernehmen sie die psychologische Untersuchung von Inhaftierten bei Entscheidungen über Bildungs- und Trainingsmaßnahmen, Vollzugslockerungen oder eine vorzeitige Haftentlassung, die psychologische Beratung in Konfliktfällen und die therapeutische Arbeit mit Strafgefangenen. Rechtspsychologen arbeiten als Angestellte der Polizei- oder Justizvollzugsbehörden, in öffentlichen Einrichtungen oder in freier Praxis.

### 9. Medienpsychologie

Zu den Aufgaben der Medienpsychologie gehört die Erklärung von Mediennutzung und Medienwirkungen und damit die Schaffung von Kompetenzen für die Analyse, Gestaltung und Evaluation medialer Angebote in nahezu allen Alltagsbereichen – von Unterricht und Arbeitsplatz bis zum Freizeit- und Unterhaltungssektor. Auch Schulung, Training und Beratung von „Mediengestaltern“ (Programmierer, Informatiker, Designer, sowie Redakteure oder Moderatoren etc.) im Hinblick auf Fragen der Nutzung oder Wirkung der Medienpräsentation liegen im Aufgabenbereich der Medienpsychologie. Es ergeben sich zudem Tätigkeitsfelder an der Schnittstelle von Medien- und AO-Psychologie (z.B. im IT-Consulting, bei der Gestaltung von Computer-Supported-Cooperative-Work, in der Markt- und Werbepsychologie) oder an der Schnittstelle von Medien- und pädagogischer Psychologie (z. B. Forschung und Entwicklung im Bereich E-learning, Forschung und Schulung zu Fragen der Medienkompetenz). Entsprechend finden sich Medienpsychologen vor allem in Medienanstalten, der Medienwirtschaft und der IT-Branche.

**10. Weitere Betätigungsfelder**

Weitere Betätigungsfelder sind in den vergangenen Jahren in den Bereichen der Freizeit-, Sport- und Umweltpsychologie und in der interkulturellen Beratung entstanden.

### Anlage 1

#### **Beispiel 1 eines modularisierten Diplom-Studienganges in Psychologie**

Der Studiengang ist modularisiert und wird studienbegleitend geprüft. Unterschieden werden Basismodule (Pflichtbereich) und Wahlmodule (Wahlpflichtbereich). Die Noten der einzelnen Module sind in einem Diploma supplement aufgelistet. Dadurch werden insbesondere einzelne Prüfungsleistungen derselben Fachprüfung ausgewiesen. Diplom-Vorprüfungs- und Diplomnote werden aus den mit den zugehörigen LP gewichteten Einzelnoten der Fachprüfungen errechnet, die sich teilweise wiederum aus mit LP gewichteten Teilleistungen ergeben.

#### **Grundstudium 1.-4. Semester (120 LP)**

##### **Basismodule (114 LP)**

Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (3 LP)\*

Experimentelles Praktikum I (7 LP)\*

Experimentelles Praktikum II (8 LP)\*

Allgemeine Psychologie (24 LP)

- Kognition (12 LP)

- Handlungsregulation (12 LP)

Biologische Psychologie (12 LP)

Entwicklungspsychologie (12 LP)

Persönlichkeitspsychologie (12 LP)

Sozialpsychologie (12 LP)

Allgemeine Methoden der Psychologie und Grundlagen der Diagnostik (24 LP)

- Methoden I (9 LP)

- Methoden II (9 LP)

- Grundlagen der Diagnostik (6 LP)

##### **Wahlmodule (6 LP)**

Nicht psychologisches Ergänzungsfach I (6 LP)

- Informatik (6 LP)

- Philosophie (6 LP)

---

\* unbenotete Prüfungsvorleistung

---

**Hauptstudium 5.-9. Semester (120 LP)**

**5. und 6. Semester**

**Basismodule (48 LP)**

Basisfach Klinische Psychologie (12 LP)

Basisfach Pädagogische Psychologie in Schule und Betrieb (12 LP)

Spezielle Methoden der Psychologie (24 LP)

- Angewandte Diagnostik (15 LP)
- Evaluation und Forschungsmethoden (9 LP)

**Wahlmodule (12 LP)**

Arbeits- und Organisationspsychologie (12 LP)

Entwicklungspsychologie (12 LP)

**7. und 8 Semester**

**Wahlmodule (60 LP)**

Vertiefungsfach Klinische und Kognitive Neuropsychologie (24 LP)\*

Vertiefungsfach Angewandte und Klinische Entwicklungspsychologie (24 LP)\*

Vertiefungsfach Psychologie der Arbeit, Umwelt und Gesundheit (24 LP)\*

Nichtpsychologisches Ergänzungsfach II (12 LP)

- Rehabilitationswissenschaft (12 LP)
- Betriebswirtschaft (12 LP)

**9. Semester**

Diplomarbeit incl. Diplomandenkolloquium (30 LP)

---

\* inklusive Forschungsarbeit im Umfang von 6 LP

### Anlage 2

#### Beispiel 2 eines modularisierten Diplom-Studienganges in Psychologie

Der Studiengang ist modularisiert und wird studienbegleitend geprüft. Unterschieden werden Basismodule (Pflichtbereich), Ergänzungsmodule (Ergänzungen von Basismodulen aus einem Wahlpflichtbereich), Wahlmodule (Wahlpflichtbereich). Der Umfang der Module ist in Leistungspunkten (LP) angegeben. Die Noten der einzelnen Module sind in einem Diploma supplement aufgelistet. Dadurch werden insbesondere einzelne Prüfungsleistungen derselben Fachprüfung ausgewiesen. Diplom-Vorprüfungs- und Diplomnote werden aus den mit den zugehörigen LP gewichteten Einzelnoten der Fachprüfungen errechnet, die sich teilweise wiederum aus mit LP gewichteten Teilleistungen ergeben.

#### Grundstudium 1.-4. Semester (120 LP)

##### Basimodule

Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (3 LP)\*

Kommunikationstraining (3 LP)\*

Beobachtungspraktikum (7 LP)\*

Experimentelles Praktikum (7 LP)\*

Empirisches Projekt (7 LP)\*

Allgemeine Psychologie (18 LP)

- Kognition (9 LP)

- Handlungsregulation (9 LP)

Biologische Psychologie (9 LP)

Entwicklungspsychologie (9 LP)

Persönlichkeitspsychologie (9 LP)

Sozialpsychologie (9 LP)

Allgemeine Methoden der Psychologie und Grundlagen der Diagnostik (24 LP)

- Methoden I (9 LP)

- Methoden II (9 LP)

- Grundlagen der Diagnostik (6 LP)

---

\* unbenotete Prüfungsvorleistung

---

**Wahlpflichtbereich (15 LP)**

**Ergänzungsmodule**

Allgemeine Psychologie I (3 LP)

Allgemeine Psychologie II (3 LP)

Biologische Psychologie ( 3 LP)

Entwicklungspsychologie (3 LP)

Persönlichkeitspsychologie (3 LP)

Sozialpsychologie (3 LP)

**Wahlmodul**

Nicht psychologisches Ergänzungsfach I (6 – 9 LP)

Von den 15 LP der Ergänzungsmodule sind 6– 9 LP abwählbar zugunsten eines nichtpsychologischen Ergänzungsfachs.

**Hauptstudium**

**5. und 6. Semester**

**Basismodule (36 LP)**

Spezielle Methoden der Psychologie (24 LP)

- Angewandte Diagnostik (15 LP)
  - Klinische Erwachsenendiagnostik (6 LP)\*
  - Kinder- und Jugendlichendiagnostik (6 LP)\*
  - Eignungsdiagnostik (6 LP)\*
  - Forensische Diagnostik (6 LP)\*
  - Fallbearbeitung (3 LP)
- Evaluation und Forschungsmethoden (9 LP)

Forschungsarbeit (12 LP)\*\*

---

\* unbenotete Prüfungsvorleistung

\* 2 der 4 angebotenen Module müssen gewählt werden

\*\* unbenotete Prüfungsvorleistung

## **Rahmenordnung Psychologie**

---

### **Wahlmodule (24 LP)**

Basisfach Klinische Psychologie (12 LP)

Basisfach AO-Psychologie (12 LP)

Basisfach Pädagogische Psychologie (12 LP)

Nichtpsychologisches Ergänzungsfach II (12 LP)

Aus dem Wahlpflichtbereich sind zwei Fächer zu wählen. Eines davon muss Klinische Psychologie oder AO-Psychologie sein.

### **7. – 8. Semester**

#### **Wahlmodule (60 LP)**

Es sind eine doppelte Vertiefung und 1 Ergänzungsfach zu belegen; die Gesamtsumme der LP muss mindestens 60 LP betragen. Ergänzungsfächer können nichtpsychologische Fächer oder ein weiteres psychologisches Basisfach sein.

#### **Doppelte Vertiefung Klinische Psychologie und Psychotherapie (42 – 51 LP)**

Teilnahme setzt erfolgreiche Teilnahme am Basisfach Klinische Psychologie voraus.

#### **Basismodule (42 LP)**

Störungskunde I (9 LP)

Störungskunde II (6 LP)

Intervention I (9 LP)

Intervention II (9 LP)

Klinisch-psychologische Forschung (9 LP)

#### **Wahlmodul (9 LP)**

Neurologie, Psychiatrie und Pathophysiologie (9 LP)

#### **Doppelte Vertiefung Arbeits- und Organisationspsychologie (42 – 51 LP)**

Teilnahme setzt erfolgreiche Teilnahme am Basisfach AO-Psychologie voraus.

**Basismodule (33 LP)**

Methoden der AO-Psychologie (6 LP)

Arbeits- und Organisationsgestaltung (11 LP)

Analyse und Gestaltung von Mensch-Maschine-Systemen (10 LP)

Interaktion und Kommunikation in Organisationen (6 LP)

**Wahlmodule (9 – 18 LP)**

Personalentwicklung und Instruktionsdesign (9 LP)

Software-Ergonomie (9 LP)

Mensch-Computer-Interaktion (9 LP)

Interaktionsprozesse in Organisationen (9 LP)

Wissensmanagement (9 LP)

**Doppelte Vertiefung Kognitionswissenschaft (42 – 51 LP)**

**Basismodule (33 LP)**

Ringvorlesung Kognitionswissenschaft (6 LP)

Lernen, Denken, Verhalten (8 LP)

Gedächtnis und Sprache (8 LP)

Kognitive Psychophysiologie (8 LP)

Kognitionswissenschaftliche Diagnostik (3 LP)

**Wahlmodule (9 – 18 LP)**

Vertiefung Kognitionspsychologie (9 LP)

Vertiefung Neuropsychologie (9 LP)

**Ergänzungsfach (9 – 18 LP)**

**9. Semester**

Diplomarbeit incl. Diplomandenkolloquium (30 LP)



## **7.2. Rahmenordnung für die Magister- und Diplomprüfung in Studiengängen Erziehungswissenschaft**

### **7.2.1. Fachspezifische Bestimmungen für die Magisterprüfung mit Erziehungswissenschaft als Haupt- und Nebenfach**

Fachspezifische Bestimmungen  
für die  
Magisterprüfung mit Erziehungswissenschaft  
als Haupt- und Nebenfach

beschlossen von der Konferenz der Rektoren  
und Präsidenten der Hochschulen in der  
Bundesrepublik Deutschland am

06.11.2001

und von der

Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder  
in der Bundesrepublik Deutschland am

14.12.2001

Sekretariat der Kultusministerkonferenz  
- Geschäftsstelle für die Koordinierung  
der Ordnung von Studium und Prüfungen -  
Lennéstraße 6  
53113 Bonn

Telefon: (02 28) 5 01-0/-6 96  
Internet: [www.kmk.org](http://www.kmk.org)

### **Vorbemerkung**

Zur Gewährleistung eines vergleichbaren Standards der wissenschaftlichen Ausbildung, der Rechtssicherheit im Prüfungswesen und der Möglichkeit eines Hochschulwechsels enthalten die nachfolgenden Fachspezifischen Bestimmungen für das Magisterstudium im Fach Erziehungswissenschaft als Haupt- und Nebenfach hochschulübergreifende Regelungen. Sie ergänzen die Allgemeinen Bestimmungen für Magisterprüfungsordnungen (ABM).

Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen regeln unter Beachtung der ABM und der Fachspezifischen Bestimmungen Inhalte, Ablauf und Verfahren der Magisterprüfungen vollständig und abschließend.

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Magisterstudium Erziehungswissenschaft wurden von der Hochschulrektorenkonferenz am 06.11.2001 und von der Kultusministerkonferenz am 14.12.2001 beschlossen. Sie stehen unter dem generellen Vorbehalt des jeweils geltenden Landesrechts.



**Inhaltsverzeichnis**

	<b>Seite</b>
<b>I. Allgemeines</b>	
§ 1 Studienaufbau, Fachkombinationen	7
§ 2 Praktika, Sprachkenntnisse	7
<b>II. Erziehungswissenschaft als Hauptfach</b>	
§ 3 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung im Hauptfach	8
§ 4 Art und Umfang der Zwischenprüfung im Hauptfach	9
§ 5 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung im Hauptfach	10
§ 6 Magisterarbeit	11
§ 7 Art und Umfang der Magisterprüfung im Hauptfach	11
<b>III. Erziehungswissenschaft als Nebenfach</b>	
§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung im Nebenfach	11
§ 9 Art und Umfang der Zwischenprüfung im Nebenfach	12
§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung im Nebenfach	12
§ 11 Art und Umfang der Magisterprüfung im Nebenfach	13
<b>Erläuterungen</b>	15



**I. Allgemeines**

**§ 1**

**Studienaufbau, Fachkombinationen (§§ 1, 2 ABM)**

(1) Im Magisterstudium können ein Hauptfach und zwei Nebenfächer oder zwei Hauptfächer studiert werden. Erziehungswissenschaft wird entweder als Hauptfach mit einem Umfang von höchstens 72 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich oder als Nebenfach mit einem Umfang von höchstens 36 Semesterwochenstunden studiert. Im Nebenfach entfällt die Untergliederung in Pflicht- und Wahlpflichtbereich.

(2) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen können vorsehen, dass Teildisziplinen der Erziehungswissenschaft als Nebenfach studiert werden können. Ausgeschlossen ist eine Fächerkombination aus Erziehungswissenschaft und einer ihrer Teildisziplinen sowie aus einem anderen Hauptfach und zwei erziehungswissenschaftlichen Teildisziplinen.

**§ 2**

**Praktika, Sprachkenntnisse**

(1) Das Studium der Erziehungswissenschaft erfordert Kenntnisse der englischen Sprache, die zur Lektüre fachwissenschaftlicher Texte befähigen.

(2) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen können vorsehen, dass im Hauptfach ein Praktikum mit einer Dauer von insgesamt mindestens sechs Wochen im Grundstudium abgeleistet werden muss.



**II. Erziehungswissenschaft als Hauptfach**

**§ 3**

**Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur  
Zwischenprüfung im Hauptfach (§ 17 ABM)**

(1) Das Grundstudium im Umfang von höchstens 36 Semesterwochenstunden umfasst folgende Stoffgebiete:

- a) Grundlegende Themen der Erziehungswissenschaft; dazu gehören insbesondere:
- Entwicklung und Sozialisation
  - Erziehung und Bildung
  - Lernen und Lehren
  - Anthropologische, gesellschaftliche und kulturelle Voraussetzungen und Rahmenbedingungen von Erziehung und Bildung
  - Institutionen, Organisationsformen und Professionen im Erziehungs- und Bildungswesen
  - Pädagogische Handlungs- und Interventionsformen.
- b) Grundlegende Verfahren und Methoden der Erziehungswissenschaft; dazu gehören insbesondere:
- systematische
  - empirische
  - statistische
  - interpretative
  - historische
  - komparatistische

Verfahren und Methoden.

c) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen sollen vorsehen, dass das Studium der grundlegenden Verfahren und Methoden der Erziehungswissenschaft gem. § 3 Abs. 1 b) nach Möglichkeit in sachlicher Verknüpfung mit dem Studium der grundlegenden Themen nach § 3 Abs. 1 a) erfolgt.

(2) Zur Zwischenprüfung im Hauptfach Erziehungswissenschaft kann nur zugelassen werden, wer ein ordnungsgemäßes Grundstudium nach den Vorgaben des § 3 Abs. 1 a) und b) nachweisen kann und je zwei Leistungsnachweise in Lehrveranstaltungen nach § 3 Abs. 1 a) und b) erfolgreich erbracht hat.

Soweit gem. § 2 ein Praktikum vorgesehen ist, muss das Praktikum ebenfalls bei der Zulassung zur Zwischenprüfung nachgewiesen werden.

(3) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen bestimmen, wie die Leistungen für die Nachweise nach Abs. 2 zu erbringen sind. Sie sollen vorsehen, dass die Leistungsnachweise zu benoten sind.

### **§ 4**

#### **Art und Umfang der Zwischenprüfung im Hauptfach (§ 18 ABM)**

(1) Die Zwischenprüfung im Hauptfach Erziehungswissenschaft besteht aus zwei Teilprüfungen, die unterschiedliche Stoffgebiete des § 3 Abs. 1 a) und b) zum Gegenstand haben.

(2) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen regeln, welche Prüfungsleistungen in den einzelnen Teilprüfungen erbracht werden müssen. Sie stellen sicher, dass als Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung eine Klausurarbeit (Bearbeitungsdauer vier Stunden) oder eine Hausarbeit (Umfang ca. 20 bis 30 Seiten) und eine mündliche Prüfungsleistung (Dauer ca. 30 Minuten) zu erbringen sind.

**§ 5**

**Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung  
im Hauptfach (§ 22 ABM)**

(1) Das Hauptstudium gliedert sich in einen Pflichtbereich im Umfang von etwa 12 Semesterwochenstunden und in einen Wahlpflichtbereich im Umfang von etwa 24 Semesterwochenstunden.

Der Pflichtbereich führt Stoffgebiete des Grundstudiums gem. § 3 Abs. 1 a) und b) fort.

Der Wahlpflichtbereich umfasst das Studium von höchstens zwei erziehungswissenschaftlichen Vertiefungsrichtungen. Vertiefungsrichtungen in diesem Sinne beziehen sich nach Maßgabe örtlicher Gegebenheiten beispielsweise auf:

- Spezielle Erziehungswissenschaften
- Pädagogische Berufsfelder
- Interdisziplinäre Neuentwicklungen.

(2) Zur Magisterprüfung im Hauptfach kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung im Hauptfach bestanden hat, ein ordnungsgemäßes Hauptstudium nach den Vorgaben des § 5 Abs. 1 nachweisen kann, sowie einen Leistungsnachweis aus dem Pflichtbereich gem. § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 a) und b), zwei Leistungsnachweise aus dem Wahlpflichtbereich gem. Abs. 1 und einen Leistungsnachweis nach freier Wahl erfolgreich erbracht hat.

(3) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen bestimmen, wie die Leistungen für die Nachweise nach Abs. 2 zu erbringen sind. Sie sollen vorsehen, dass die Leistungsnachweise zu benoten sind. Sie können vorsehen, dass der letztgenannte Leistungsnachweis in Abs. 2 in Form eines Forschungspraktikums erbracht werden kann.

**§ 6**

**Magisterarbeit (§ 24, 25 ABM)**

Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen sollen vorsehen, dass das Thema der Magisterarbeit vor Erbringung der Zulassungsvoraussetzungen ausgegeben werden kann.

**§ 7**

**Art und Umfang der Magisterprüfung im Hauptfach (§ 23 ABM)**

(1) Die Magisterprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen, die sich auf unterschiedliche Stoffgebiete des Pflichtbereiches gem. § 3 Abs. 1 a) und b) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und auf die gewählten Vertiefungsrichtungen des Wahlpflichtbereiches gem. § 5 Abs. 1 beziehen. Die im Pflichtbereich gewählten Stoffgebiete dürfen nicht mit den in der Zwischenprüfung behandelten identisch sein. Die Fachprüfung im Hauptfach kann erst abgelegt werden, wenn die Magisterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen regeln, welche Prüfungsleistungen in den einzelnen Teilprüfungen erbracht werden müssen. Sie stellen sicher, dass als Prüfungsleistung der Magisterprüfung eine Klausurarbeit (Bearbeitungszeit vier Stunden) und eine mündliche Prüfungsleistung (Dauer ca. 60 Minuten) zu erbringen sind.

**III. Erziehungswissenschaft als Nebenfach**

**§ 8**

**Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung  
im Nebenfach (§ 17 ABM)**

(1) Zur Zwischenprüfung im Nebenfach Erziehungswissenschaft kann nur zugelassen werden, wer ein Studium der Erziehungswissenschaft nach den Vorgaben der §§ 1 und 3 Abs. 1 im Umfang von 18 SWS nachweisen kann und je einen Leistungsnachweis über eine Lehr

## **Fachspezifische Bestimmungen Erziehungswissenschaft**

---

veranstaltung nach § 3 Abs. 1 a) und b) erfolgreich erbracht hat.

(2) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen bestimmen, wie die Leistungen für die Nachweise nach Abs. 1 zu erbringen sind. Sie sollen vorsehen, dass die Leistungsnachweise zu benoten sind.

### **§ 9**

#### **Art und Umfang der Zwischenprüfung im Nebenfach (§ 18 ABM)**

(1) Die Zwischenprüfung im Nebenfach Erziehungswissenschaft besteht aus einer Teilprüfung, die Stoffgebiete des § 3 Abs. 1 a) und b) umfasst.

(2) Die Teilprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung (Dauer ca. 30 Minuten).

### **§ 10**

#### **Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung im Nebenfach (§ 22 ABM)**

(1) Zur Magisterprüfung im Nebenfach Erziehungswissenschaft kann nur zugelassen werden, wer ein Studium der Erziehungswissenschaft nach den Vorgaben der §§ 1 und 3 Abs. 1 nachweisen kann, die Zwischenprüfung im Nebenfach bestanden sowie je einen Leistungsnachweis gem. § 3 Abs. 1 a) und b) erfolgreich erbracht hat. Die Leistungsnachweise dürfen nicht identisch sein mit den Leistungsnachweisen gem. § 8 Abs. 1.

(2) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen bestimmen, wie die Leistungen für die Nachweise nach Abs. 1 zu erbringen sind. Sie sollen vorsehen, dass die Leistungsnachweise zu benoten sind.

**§ 11**

**Art und Umfang der Magisterprüfung im Nebenfach (§ 23 ABM)**

(1) Die Magisterprüfung im Nebenfach Erziehungswissenschaft besteht aus einer Teilprüfung in Stoffgebieten des § 3 Abs. 1 a) und b). Die gewählten Stoffgebiete dürfen nicht mit den in der Zwischenprüfung behandelten identisch sein.

(2) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen regeln, welche Prüfungsleistung in der Teilprüfung erbracht werden muss. Sie stellen sicher, dass als Prüfungsleistung der Magisterprüfung eine Klausurarbeit (Bearbeitungszeit vier Stunden) oder eine mündliche Prüfungsleistung (Dauer ca. 45 Minuten) zu erbringen ist.



**Erläuterungen  
zu den Fachspezifischen Bestimmungen  
Erziehungswissenschaft**





### 1. Formale Hinweise

Mit wenigen Ausnahmen verzichten die vorstehenden Fachspezifischen Bestimmungen darauf, Regelungen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Magisterprüfungsordnungen (ABM) zu wiederholen. Dadurch wird der Text der Fachspezifischen Bestimmungen vergleichsweise knapp und überschaubar. Um den Zugang zu den entsprechenden Bestimmungen aus den ABM zu erleichtern, wird in den Überschriften der einzelnen Paragraphen auf die einschlägigen Paragraphen der ABM hingewiesen. Die dadurch mögliche Konzentration auf die spezifisch für Erziehungswissenschaft geltenden Regelungen wiegt den Nachteil, dass zwei Texte parallel gelesen werden müssen, mehr als auf.

Der Begriff **Prüfung** ist einerseits Oberbegriff für die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung (vgl. § 3 ABM), andererseits wird er auch unspezifisch gebraucht (z. B. „mündliche Prüfungsleistung“).

Der Begriff **Fachprüfung** bezeichnet die Prüfung in einem Hauptfach oder einem Nebenfach des Magisterstudiums, die dann in einer Fachnote für das Haupt- oder Nebenfach im Zeugnis ausgewiesen wird. Die Fachprüfungen entscheiden über das Bestehen (§ 10 ABM); sie sind wiederholbar (§ 12 ABM).

Setzt sich ein Haupt- oder Nebenfach der Magisterprüfung aus mehreren Stoffgebieten zusammen, kann eine Fachprüfung in entsprechende **Teilprüfungen** aufgeteilt werden. In diesem Fall entscheiden die Teilprüfungen über das Bestehen (§ 10 ABM); sie sind wiederholbar (§ 12 ABM). Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen (§ 8 Abs. 2 ABM).

Als **Prüfungsleistung** wird der einzelne einheitliche Prüfungsvorgang (z. B. eine mündliche Prüfungsleistung, eine Klausurarbeit) bezeichnet. Er ist zu bewerten (§ 8 ABM). Besteht eine Fachprüfung oder eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die in den einzelnen Prüfungsleistungen ermittelten Noten zu einer Fach- oder Teilnote gem. § 8 Abs. 2 ABM zusammengefasst. Besteht eine Fachprüfung/Teilprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Fachprüfung/Teilprüfung und Prüfungsleistung identisch.

**Leistungsnachweise** sind Bescheinigungen über Studienleistungen (beispielsweise: Referat, Seminararbeit etc.); sie werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen (Übung, Praktikum oder Seminar, seltener auch im Zusammenhang mit einer Vorlesung) erbracht. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen. Eine Studienleistung setzt vielmehr eine bewertete - aber nicht notwendigerweise auch benotete - individuelle Leistung voraus. Die fachspezifischen Bestimmungen regeln Studienleistungen grundsätzlich nur insoweit, als sie Zulassungsvoraussetzungen für Teilprüfungen sind, d. h. die Teilprüfung kann nur abgelegt werden, wenn die als Leistungsnachweis zu erbringende Studienleistung nachgewiesen ist. Sie ist ohne Einfluss auf die jeweilige Fachnote.

## **2. Das Magisterstudium im Fach Erziehungswissenschaft**

### **2.1 Zielsetzung und Konstruktion**

Das Magisterstudium im Fach Erziehungswissenschaft ist darauf angelegt, einen universitären Abschluss zu ermöglichen, der berufsqualifizierend, aber gleichwohl nicht auf inhaltlich - etwa über pädagogische Handlungsfelder beziehungsweise Institutionenbereiche - definierte Berufsfelder bezogen ist. Seine beruflichen Perspektiven liegen vielmehr in den allgemeineren Dimensionen von Forschung, Entwicklung, Lehre und Organisation. Dadurch unterscheidet sich das Magisterstudium vom Diplomstudiengang der Erziehungswissenschaft. Letzterer ist zwar formal - in der Konstruktion von einem Hauptfach und zwei Nebenfächern - ähnlich wie das Magisterstudium angelegt, erhält aber schon auf Grund der thematischen Aufgliederung des Hauptfaches sowie der Festlegung der Nebenfächer seine für das Diplomstudium typische Ausrichtung auf pädagogische Berufsfelder.

Demgegenüber weist die Erziehungswissenschaft im Magisterstudium - sowohl als Haupt- wie als Nebenfach - nicht nur eine andere thematische Binnengliederung auf: So überwiegt zum einen der Anteil der grundlegenden Themen und Methodenzugänge der Erziehungswissenschaft, und damit des Pflichtbereichs, am gesamten SWS-Volumen; zum anderen gliedert sich der Wahlpflichtbereich weitaus stärker nach Maßgabe der forschungsbestimmten Differenzierung des Faches als nach pädagogischen Handlungsfeldern auf.

Im Magisterstudium sind vielmehr auch Haupt- und Nebenfächer weitgehend frei kombinierbar. Nicht zuletzt darin liegen die Chancen dieses Studiengangs begründet, die, sollen sie voll ausgeschöpft werden, eine gleichermaßen fundierte wie individualisierte Studienberatung

unumgänglich machen. Die freie Kombinierbarkeit von Haupt- und Nebenfächern bedeutet zunächst die Chance für die Studierenden, individuelle Interessen flexibel mit wissenschaftlichen Neuentwicklungen bzw. mit sich abzeichnenden Tendenzen der Berufswelt zu verbinden. Darüber hinaus ist es gerade die geschickte und inhaltlich konsistent gewählte Verknüpfung von Erziehungswissenschaft als Hauptfach mit den Schwerpunktsetzungen im Wahlpflichtbereich, d. h. mit erziehungswissenschaftlichen Vertiefungsrichtungen gem. § 5 Abs. 1, sowie den Nebenfächern (bzw. einem zweiten Hauptfach), welche maßgeblich dazu beiträgt, die vom Magisterstudium erwarteten berufsqualifizierenden Kompetenzen zu sichern. Der dem Magisterstudium mögliche Berufsbezug erwächst mit anderen Worten aus der Verbindung von breit angelegtem erziehungswissenschaftlichem Grundlagenstudium, individualisierter Schwerpunktsetzung und Interdisziplinarität. Beispiele für solche zukunftssträchtigen Kombinationen sind etwa die Verbindung von Erziehungswissenschaft mit

- a) einer Schwerpunktbildung im Bereich der Medien- und Museumspädagogik und, als Nebenfächern, dem Studium der Kommunikationswissenschaft bzw. kunsthistorischen Fächern im Hinblick auf eine anschließende Berufstätigkeit im Bereich von Medien und Museumswesen;  
oder
- b) einer Schwerpunktbildung in der Vergleichenden Erziehungswissenschaft und empirischen Bildungsforschung sowie, als Nebenfächern, der Politikwissenschaft (internationale Beziehungen), Verwaltungs- oder Rechtswissenschaft bzw. einer Philologie/Regionalwissenschaft (z. B. Romanistik/Lateinamerikastudien) und beruflichen Perspektiven in nationalen wie internationalen Institutionen der Bildungsforschung, Bildungsplanung und -entwicklung.

### **2.2 Fachsystematik und Stoffgebiete**

Die Definition einer transparenten Studiengangstruktur wird zweifellos erleichtert durch das Vorliegen einer einheitlichen Fachsystematik, aus der die Themen und Stoffgebiete des Pflichtbereichs zu entwickeln wären. Solche Ausgangsprämissen sind allerdings für die Erziehungswissenschaft nicht mit derselben Selbstverständlichkeit gegeben wie für Disziplinen mit dominant empirischer Wissenschaftstradition. Sowohl auf Grund ihrer Herkunft

## Fachspezifische Bestimmungen Erziehungswissenschaft

---

- aus der Philosophie,
- aus akkumuliertem Professionswissen und reformbezogener „Reflexion im Erziehungssystem“,
- aus human- und sozialwissenschaftlich geprägten Forschungstraditionen,

wie in Anbetracht ihres weit gefassten Gegenstandsbereichs,

- den voll expandierten Systemen von Bildung und Ausbildung einschließlich ihrer Interrelationen mit gesellschaftlichen Kontexten,
- den außerschulischen pädagogischen Handlungsfeldern und unter Modernisierungs- und Globalisierungsdruck sich wandelnden sozio-pädagogischen Problemzonen,
- der Struktur individueller Entwicklungs- und Bildungsprozesse sowie, in allgemeiner Form,
- dem „Generationen-Verhältnis“ und seinen kulturphilosophischen und -soziologischen Implikationen,

trägt die Erziehungswissenschaft stärker den Charakter eines multireferentiellen und multidisziplinären Faches. Dieser Sachverhalt lässt sich im Übrigen gerade auch in den unterschiedlichen nationalen Wissenschaftstraditionen der Erziehungswissenschaft belegen. Eine „Systematik“ dieses Faches ist daher nur im Plural gegeben. Sie existiert mit anderen Worten nur in Form miteinander konkurrierender Systematiken, deren jeweilige Konstruktion nicht ablösbar ist von unterschiedlichen wissenschaftstheoretischen, philosophisch-anthropologischen, strukturtheoretischen und/oder methodologischen Voraussetzungen.

Eine Studiengangstruktur, die nicht zur Dogmatik gerinnen will, muss diesem Umstand Rechnung tragen. Mit guten Gründen hatte bereits der Entwurf der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft über „Das Kernstudium der Erziehungswissenschaft“ von 1969 letzteres als einen mehrdimensional konstruierten „Katalog von Problembereichen und wissenschaftlichen Methoden umschrieben, [der] auf eine eigene Systematik im strengen Sinn notwendig verzichten“ muss (Ebd., S. 9 & 11). Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Magisterstudium der Erziehungswissenschaft knüpfen an diesen Gedanken an und entwerfen den allgemeinen Pflichtbereich in Grund- und Hauptstudium (§§ 3 Abs. 1 und 5 Abs. 1 ) als Gefüge aus

- (a) grundlegenden Themen der Erziehungswissenschaft, zu denen insbesondere gehören:
- Entwicklung und Sozialisation,
  - Erziehung und Bildung,
  - Lernen und Lehren,
  - Anthropologische, gesellschaftliche und kulturelle Voraussetzungen und Rahmenbedingungen von Erziehung und Bildung,
  - Institutionen, Organisationsformen und Professionen im Erziehungs- und Bildungsbereich,
  - Pädagogische Handlungs- und Interventionsformen

sowie

- (b) grundlegenden Verfahren und Methoden der Erziehungswissenschaft, zu denen insbesondere
- systematische,
  - empirische,
  - statistische,
  - interpretative,
  - historische,
  - komparatistische Verfahren und Methoden

gehören.

In den Formulierungen dieser Paragraphen sind zwei für die Konstitution des Faches - mithin für erziehungswissenschaftliche Systematik - wichtige Einsichten festgehalten. Zum einen geht es weniger um „Methoden“ im Sinne einzelner Erhebungsmethoden oder spezieller Forschungstechniken, sondern um grundlegende methodische Zugänge oder Thematisierungsformen. Es geht mit anderen Worten um „komplexe Forschungsansätze“ (König) wie den empirisch-experimentellen oder den international vergleichenden Forschungsansatz, um qualitativ-interpretative und historische Forschungsansätze, sowie um Verfahren der systematischen Theoriebildung und der philosophischen Reflexion einschließlich der Reflexion und Kritik von Normen und Zielen der Erziehung und Bildung. Damit ist zum anderen aber auch festgehalten, dass die unter (a) genannten „grundlegenden Themen“ nicht als solche bereits die systematischen Umriss des Faches definieren können: sie konstituieren einen erziehungswissenschaftlichen Kommunikationszusammenhang vielmehr erst in Verschränkung

## **Fachspezifische Bestimmungen Erziehungswissenschaft**

---

mit den unter (b) genannten „grundlegenden Verfahren“ und Thematisierungsformen.

Die Vorschriften des § 3 Abs. 1 c) ziehen daraus die Konsequenz: Das Studium der grundlegenden Verfahren und Methoden und das Studium der grundlegenden erziehungswissenschaftlichen Themen sollen nach Möglichkeit in enger sachlicher Verknüpfung erfolgen. Die Einarbeitung in sachliche Themen und Problembereiche soll mit anderen Worten im Prozess und in den Formen ihrer methodischen Durchdringung erfolgen, theoretische Zusammenhänge in enger Verschränkung mit der Reflexion auf grundlegende Thematisierungsformen aufgebaut werden. Damit ist zum Ausdruck gebracht, dass das Studium der Erziehungswissenschaft seine unter den Bedingungen der zwischenzeitlich erreichten Differenzierung des Faches mögliche Systematik nur über die komplementäre Ergänzung von

- Bildungsphilosophie (einschließlich der Pädagogischen Anthropologie),
- Systematischer Erziehungswissenschaft,
- Historischer Erziehungswissenschaft,
- Vergleichender Erziehungswissenschaft,
- Pädagogisch-psychologischer und pädagogisch-soziologischer Forschung und Theoriebildung,
- Empirischer Bildungsforschung sowie von
- Institutionentheorie und allgemeiner Didaktik

gewinnen kann. So wie keine dieser Thematisierungsformen oder Grundlagendisziplinen der Erziehungswissenschaft behaupten kann, von sich aus das Ganze des Faches zu repräsentieren oder gar zu hierarchisieren, so ist umgekehrt das wissenschaftlich gebotene Anforderungsniveau des Magisterstudiums angewiesen auf eine entsprechend differenzierte Vertretung der Erziehungswissenschaft an den einzelnen Hochschulen.

### **2.3 Wahlpflichtbereich und Schwerpunktbildungen**

Stellt der bislang beschriebene Pflichtbereich den Kern des Magisterstudiums dar, so bezeichnen die erziehungswissenschaftlichen Vertiefungsrichtungen des Hauptstudiums ein breites Spektrum möglicher Profilbildungen sowohl auf örtlicher Fakultäts- oder Instituts-ebene wie auf Grund individueller Wahlentscheidung. Im Unterschied zu den Stoffgebieten des Pflichtbereichs werden daher die erziehungswissenschaftlichen Vertiefungsrichtungen

gem. § 5 Abs. 1 nur exemplarisch aufgeführt. Sie beziehen sich nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten auf:

- (a) Spezielle Erziehungswissenschaften:  
Damit sind gleichermaßen gemeint die forschungsbezogene Vertiefung der grundlegenden Zugänge von Allgemeiner, Historischer und Vergleichender Erziehungswissenschaft, von Bildungsphilosophie und empirischer Bildungsforschung, wie die allgemein eingeführten Teildisziplinen des Faches in Gestalt von Schul-, Sozial-, Berufs-, Wirtschafts-, oder Erwachsenenpädagogik;
- (b) Die auf einzelne pädagogische Berufsfelder bezogenen Reflexionsformen:  
Etwa in Gestalt von außerschulischer Jugendbildung, beruflicher Fort- und Weiterbildung oder Freizeit und Tourismus;
- (c) Interdisziplinäre Neuentwicklungen:  
Beispielsweise in Form der Bildungsinformatik.

Setzt das Angebot des erziehungswissenschaftlichen Magisterstudiums im Pflichtbereich ein Mindestmaß an Differenzierung in der Vertretung des Faches an **allen** angeschlossenen Hochschulen voraus, so sollen im Wahlpflichtbereich forschungsbestimmte Spezialisierungen sowie örtliche Innovationen, Initiativen und Gegebenheiten uneingeschränkt zur Geltung kommen.

### 3. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

§ 1 greift entsprechend den §§ 1 und 2 ABM die Struktur des Magisterstudiums auf. Die Angaben von 72 SWS für das Hauptfach und 36 SWS für das Nebenfach beziehen sich auf Veranstaltungen des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs. Sie bezeichnen zugleich den unerlässlichen Umfang eines sinnvollen Fachstudiums und lassen ausreichend Raum für ein darüber hinausgehendes wahlfreies **studium generale**. Die mit § 1 Abs. 2 ermöglichten Kombinationsformen sollen einerseits der Differenzierung der Erziehungswissenschaft Rechnung tragen; die zugleich ausgesprochenen Kombinationsverbote sollen andererseits eine zu starke Engführung des Magisterstudiums ausschließen.



## Fachspezifische Bestimmungen Erziehungswissenschaft

---

Die in § 2 vorgeschriebenen Fremdsprachenkenntnisse bezeichnen in einer zunehmend internationalisierten Wissenschaftsumwelt gleichfalls ein Minimum. Die Bevorzugung des Englischen gegenüber anderen globalen Wissenschaftssprachen - insbesondere dem Französischen und Spanischen - ist durch die Tatsache gerechtfertigt, dass auch in der Erziehungswissenschaft relevante Fachliteratur zunehmend, in manchen Teildisziplinen überwiegend, nur in englischer Sprache verfügbar ist. Das in § 2 Abs. 2 angesprochene Praktikum ist für das Magisterstudium der Erziehungswissenschaft sinnvoll - als feldspezifische Orientierung über ihren Gegenstandsbereich -, aber nicht in dem Maße zwingend geboten wie im Diplomstudiengang. Nicht zuletzt aus fiskalisch-kapazitativen Gründen verzichten die Fachspezifischen Bestimmungen auf seine verbindliche Festschreibung und überlassen diesbezügliche Entscheidungen der einzelnen Hochschule. Wird es aber eingeführt, sollte das Praktikum im Grundstudium absolviert und durch spezielle Lehrveranstaltungen begleitet werden.

§ 3 legt die Struktur des Grundstudiums auf

- (a) sechs grundlegende Themen und
- (b) sechs grundlegende Verfahren und Methoden

der Erziehungswissenschaft fest. Unter Berücksichtigung der oben (unter 2.2) näher beschriebenen Fachstruktur bestimmt § 3 Abs. 1 zugleich, dass

- (c) das Studium der grundlegenden Themen und dasjenige der grundlegenden Verfahren und Thematisierungsformen nach Möglichkeit in enger wechselseitiger Verknüpfung angelegt sein soll.

§ 4 beschreibt die Inhalte der Zwischenprüfung und stellt sicher, dass sowohl schriftlich wie mündlich geprüft wird. Detailregelungen bleiben den örtlichen Magisterprüfungsordnungen überlassen.

§ 5 regelt die Struktur des Hauptstudiums. Es gliedert sich im Verhältnis 1:2 in den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich. Ersterer führt die Stoffgebiete des Grundstudiums fort, letzterer ermöglicht individuelle Schwerpunktbildungen durch das Studium von - je nach örtlicher Detailregelung - zwei bis drei erziehungswissenschaftlichen Vertiefungsrichtungen (vgl. 2.3). § 5 Abs. 2 regelt die als Zulassungsvoraussetzung zur Magisterprüfung im Hauptfach erfor

derlichen vier Leistungsnachweise, während Abs. 3 zugleich die Möglichkeit einräumt, den nicht auf bestimmte Stoffgebiete festgelegten vierten Leistungsnachweis auch in Form eines Forschungspraktikums (und eines entsprechenden Praktikumsberichts) zu erbringen. Dieses grundsätzlich freiwillige Forschungspraktikum ist nicht zu verwechseln mit dem in § 2 Abs. 2 bezeichneten Orientierungspraktikum im Grundstudium; es kann auf Grund seiner Anlage (als Forschungspraktikum) und seines Stellenwerts (gleichwertig mit einem erfolgreich erbrachten Leistungsnachweis) dazu beitragen, die oben (in Abschnitt 2.1) erläuterte generelle Ausrichtung des Masterstudiums nicht auf inhaltlich definierte Berufsfelder, sondern auf die allgemeinen Dimensionen von Forschung, Entwicklung, Lehre und Organisation nachhaltig zu unterstreichen. Den örtlichen Masterprüfungsordnungen ist in dieser Hinsicht die Möglichkeit zur innovativen Neubestimmung forschungsorientierter Studienanteile gegeben.

Die §§ 6 und 7 regeln die Masterprüfung im Hauptfach einschließlich der Masterarbeit. Letzterer kommt - damit konsistent mit der generellen Ausrichtung des Masterstudiums und insbesondere den Regelungen des § 5 Abs. 3 über ein Forschungspraktikum - im Rahmen der Prüfung besonderes Gewicht zu. So kann die Fachprüfung im Hauptfach erst abgelegt werden, wenn die Masterarbeit fertiggestellt und mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Mit diesen Regelungen, die völlig der Idee eines forschungsorientierten Studiums entsprechen, wird die Masterarbeit zum zentralen Nachweis für ein erfolgreiches Studium aufgewertet.

Die §§ 8 bis 11 regeln die Zwischen- und die Masterprüfung für das Studium der Erziehungswissenschaft im Nebenfach sowie die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen. Im Nebenfach entfällt die Untergliederung in Pflicht- und Wahlpflichtfach. Das Studium im Nebenfach beschränkt sich vielmehr auf die Stoffgebiete des Pflichtbereichs nach § 3 Abs. 1 a) und b). Aus jedem dieser Stoffgebiets-Komplexe ist sowohl für die Zwischenprüfung wie für die Masterprüfung je ein qualifizierter Leistungsnachweis zu erbringen.

#### **4. Studienkonzept Erziehungswissenschaft**

Das nachfolgende Studienkonzept gibt einen Überblick über die Struktur des Masterstudiums im Fach Erziehungswissenschaft auf der Basis eines Stundenvolumens von 72 Semesterwochenstunden.

## Fachspezifische Bestimmungen Erziehungswissenschaft

---

### Studienkonzept Erziehungswissenschaft

#### Hauptfach Erziehungswissenschaft

72 SWS

#### A. Grundstudium

36 SWS

(a) grundlegende Themen der Erziehungswissenschaft

- Entwicklung und Sozialisation,
- Erziehung und Bildung,
- Lernen und Lehren,
- Voraussetzungen und Rahmenbedingungen von Erziehung und Bildung,
- Institutionen, Organisationsformen und Professionen,
- Pädagogische Handlungs- und Interventionsformen;



2 Leistungsnachweise  
wahlweise aus 6 Stoff-  
gebieten

(b) grundlegende Verfahren und Methoden der Erziehungswissenschaft

- systematische,
- empirische,
- statistische,
- interpretative,
- historische,
- komparatistische.



2 Leistungsnachweise  
wahlweise aus 6 Stoff-  
gebieten

#### B. Hauptstudium

36 SWS

##### Pflichtbereich:

(a) grundlegende Themen der Erziehungswissenschaft

- wie oben -



1 Leistungsnachweis  
wahlweise aus 12 Stoff-  
gebieten

(b) grundlegende Verfahren und Methoden der Erziehungswissenschaft

- wie oben -



##### Wahlpflichtbereich:

- Spezielle Erziehungswissenschaften
- Interdisziplinäre Neuentwicklungen
- Pädagogische Berufsfelder



2 Leistungsnachweise  
aus den gewählten Ver-  
tiefungsrichtungen

Forschungspraktikum bzw. wahlfrei

1 Leistungsnachweis

## Fachspezifische Bestimmungen Erziehungswissenschaft

---

### Nebenfach Erziehungswissenschaft

36 SWS

#### A. Grundstudium

18 SWS

(a) grundlegende Themen der Erziehungswissenschaft

- Entwicklung und Sozialisation,
- Erziehung und Bildung,
- Lernen und Lehren,
- Voraussetzungen und Rahmenbedingungen von Erziehung und Bildung,
- Institutionen, Organisationsformen und Professionen,
- Pädagogische Handlungs- und Interventionsformen;



1 Leistungsnachweis  
wahlweise aus 6 Stoff-  
gebieten

(b) grundlegende Verfahren und Methoden der Erziehungswissenschaft

- systematische,
- empirische,
- statistische,
- interpretative,
- historische,
- komparatistische.



1 Leistungsnachweis  
wahlweise aus 6 Stoff-  
gebieten

#### B. Hauptstudium

18 SWS

(a) grundlegende Themen der Erziehungswissenschaft  
- wie oben -



1 Leistungsnachweis  
wahlweise aus 6 Stoff-  
gebieten

(b) grundlegende Verfahren und Methoden der  
Erziehungswissenschaft  
- wie oben -



1 Leistungsnachweis  
wahlweise aus 6 Stoff-  
gebieten

## **7.2.2. Fachspezifische Bestimmungen für die Magisterprüfung mit Erziehungswissenschaft als Haupt- und Nebenfach**

## **Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft**

(Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 26. 1. 1989)

### **Vorbemerkung**

Die vorliegende Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft beruht auf dem Empfehlungsentwurf, den die Studienreformkommission Pädagogik/Sozialpädagogik/Sozialarbeit im Jahre 1984 als Heft 18 der „Veröffentlichungen zur Studienreform“ vorgelegt hat und der in der Folgezeit den Hochschulen zur Stellungnahme zugeleitet wurde. Das im Empfehlungsentwurf entwickelte Ausbildungskonzept hat in den Hochschulen ganz überwiegend Zustimmung gefunden. Es konnte daher auch der vorliegenden Rahmenprüfungsordnung zugrunde gelegt werden.

Die Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft steht unter dem generellen Vorbehalt der jeweils gültigen Fassung der Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen sowie des jeweils geltenden Landesrechts.

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Allgemeines**

- § 1 Diplomgrad
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 3 Aufbau der Prüfungen
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Arten der Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Klausurarbeiten und Hausarbeit
- § 10 Diplomarbeit
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung von Fachprüfungen und Diplomarbeit
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

**II. Diplom-Vorprüfung**

- § 16 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung
- § 18 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

**III. Diplomprüfung**

- § 20 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 21 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung
- § 22 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 23 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 24 Diplomurkunde

**IV. Schlußbestimmungen**

- § 25 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten

**I. Allgemeines**

## § 1 Diplomgrad

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudienganges Erziehungswissenschaft. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Pädagoge“ bzw. „Diplom-Pädagogin“ (abgekürzt: „Dipl.-Päd.“) verliehen.

## § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Hinzu kommt ein sechsmo-  
natiges Hauptpraktikum, das auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet  
wird\*). Die örtliche Prüfungs- und Studienordnung stellt nach Maßgabe  
dieser Rahmenordnung sicher, daß das Studium einschließlich der Prüfungen  
und des Hauptpraktikums in 10 Semestern vollständig abgeschlossen  
werden kann.

(2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, in dem  
schwerpunktmäßig Allgemeine Erziehungswissenschaft einschließlich der  
entsprechenden Handlungskompetenz studiert wird, und in ein vierseme-  
striges Hauptstudium\*\*), in dem schwerpunktmäßig die Studienrichtung  
Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Sonderpädagogik oder Sozial-

\*) Gemäß § 10 Abs. 4 Satz 3 HRG kann das Hauptpraktikum auf die Regelstudien-  
zeit angerechnet werden. In diesem Fall beträgt die Regelstudienzeit 10 Seme-  
ster.

\*\*) Dabei ist das Hauptpraktikum nicht mitgezählt.

pädagogik oder Pädagogik der frühen Kindheit oder Schulpädagogik\*) einschließlich der jeweils entsprechenden Handlungskompetenz studiert wird.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Grund- und Hauptstudiums beträgt höchstens 144 Semesterwochenstunden. Davon entfallen

1. auf das Grundstudium höchstens 72 Semesterwochenstunden,
2. auf das Hauptstudium höchstens 72 Semesterwochenstunden.

(4) Während des Studiums ist eine berufspraktische Ausbildung zu absolvieren. Sie setzt sich zusammen aus einem zweimonatigen Praktikum im Grundstudium (Grundpraktikum, § 17 Abs. 1 Nr. 6) und einem sechsmo-  
natigen Praktikum im Hauptstudium (Hauptpraktikum, § 21 Abs. 1 Nr. 9).

(5) Der Zeitbedarf für die Prüfungen ergibt sich aus den §§ 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2.

### § 3 Aufbau der Prüfungen

(1) Der Diplomprüfung (§§ 20 ff.) geht die Diplom-Vorprüfung (§§ 16 ff.) voraus.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Fachprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fächerübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Eine Fachprüfung kann auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.

(3) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung wird nach Maßgabe der §§ 17 und 21 vom Nachweis bestimmter Studienleistungen (Leistungsnachweise) abhängig gemacht.

### § 4 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die örtliche Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuß zu bilden. Er hat in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Die örtliche Prüfungsordnung kann für die studentischen Mitglieder kürzere Amtszeiten vorsehen.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Fakultät (Fachbereich, Abteilung) Erziehungswissenschaft bestellt. Die Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät (Fachbereich, Abteilung) über die Entwicklung der Prüfungen und der

---

\*) Die Studienrichtung Schulpädagogik baut nicht auf dem erziehungswissenschaftlichen Grundstudium auf, sondern auf einem abgeschlossenen Lehramtsstudium.



Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplans und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### § 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die örtliche Prüfungsordnung kann vorsehen, daß der Kandidat für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen kann. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

#### § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt (§ 17 und § 21),
3. an einer in der örtlichen Prüfungsordnung ggf. geforderten Studienberatung teilgenommen hat,
4. seinen Prüfungsanspruch nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Diplom-Vorprüfung nicht verloren hat.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule oder nach Landesrecht in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder wenn er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(2) Die örtliche Prüfungsordnung kann vorsehen, daß der Kandidat mindestens das letzte Semester vor der Prüfung, zu der er die Zulassung beantragt, an der jeweiligen Hochschule eingeschrieben gewesen sein muß.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen; ihm sind beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 Ziffer 1—4 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(4) Die örtliche Prüfungsordnung bestimmt die Fristen für den Antrag auf Zulassung (Meldefrist). Die Fristen sind so festzusetzen, daß unter Berücksichtigung des sich an den Antrag anschließenden Prüfungsverfahrens die Diplom-Vorprüfung im Regelfall spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 2 Abs. 1) vollständig abgelegt werden können.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnung dessen Vorsitzender.

#### § 7 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen (§ 3 Abs. 2) sind

1. die mündlichen Prüfungen (§ 8),
2. die schriftlichen Arbeiten (Klausurarbeiten und Hausarbeit § 9).

(2) Die örtliche Prüfungsordnung kann auch andere Formen der Prüfungsleistungen vorsehen, die nach Anforderungen und Schwierigkeitsgrad vergleichbar sind und die eine Bewertung der individuellen Leistung des Kandidaten ermöglichen. Die §§ 8 und 9 finden entsprechende Anwendung. Schriftliche Prüfungen nach dem multiple-choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(3) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

#### § 8 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündli-

chen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Darüber hinaus können vom Kandidaten benannte, eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) geprüft werden.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gem. § 11 Abs. 1 hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

#### § 9 Klausurarbeiten und Hausarbeit

(1) In den Klausurarbeiten und in der Hausarbeit soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit ein Problem mit Methoden der Erziehungswissenschaft erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die örtliche Prüfungsordnung kann vorsehen, daß dem Kandidaten Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Die Klausurarbeiten und die Hausarbeit sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Erstprüfers bestimmt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

#### § 10 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein erziehungswissenschaftliches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre in der Erziehungswissenschaft tätigen Professor und anderen in diesem Fach nach Landesrecht prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Kandidaten sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die örtliche Prüfungsordnung kann vorsehen, daß das Thema der Diplomarbeit vor der Zulassung zur Diplomprüfung ausgegeben wird. Eine Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung ist damit nicht verbunden.

(3) Thema und Aufgabengestaltung der Diplomarbeit müssen so lauten, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist (§ 22 Abs. 4) eingehalten wer-

den kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Diplomarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der in der örtlichen Prüfungsordnung zu bestimmenden Stelle abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit — bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit — selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten; § 11 Abs. 1 gilt entsprechend. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der die Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die örtliche Prüfungsordnung regelt das Verfahren der Bewertung bei nicht übereinstimmender Beurteilung.

#### § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Werden mehrere Prüfungsleistungen in einer Fachprüfung zusammengefaßt, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnoten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

#### § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer in der örtlichen Prüfungsordnung festzulegenden Frist verlangen, daß die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 13 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen bestanden sind und die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(2) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die betreffende Prüfungsleistung oder die Diplomarbeit wiederholt werden kann.

(3) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung

noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

#### § 14 Wiederholung von Fachprüfungen und Diplomarbeit

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind und die Diplomarbeit, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die örtliche Prüfungsordnung kann vorsehen, daß nur Teile einer Fachprüfung wiederholt werden müssen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Eine zweite Wiederholung derselben Fachprüfung ist, soweit das Landesrecht sie nicht nur ausnahmsweise vorsieht, nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnung zulässig. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Die örtliche Prüfungsordnung bestimmt die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfungen abzulegen sind. Sie sollen im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters stattfinden. Die örtliche Prüfungsordnung kann vorsehen, daß bei Versäumnis der Wiederholungsfrist der Prüfungsanspruch erlischt, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

#### § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten im Studiengang Erziehungswissenschaft an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet die zuständige Stelle. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes im Studiengang Erziehungswissenschaft bestanden bzw. erbracht hat, werden angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwer-

tigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(5) Die örtliche Prüfungsordnung bestimmt die für die Anrechnung der Studienzeiten, der Studienleistungen und der Prüfungsleistungen zuständige Stelle.

(6) Soweit Studienzeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet oder nicht angerechnet werden, verändern sich die jeweiligen Meldefristen für Prüfungen.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 sind entsprechend auf Feststellungen im Rahmen von Einstufungsprüfungen nach § 19 HRG anzuwenden, soweit nach Landesrecht vorgesehen.

## II. Diplom-Vorprüfung

### § 16 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Erziehungswissenschaft, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist zusammenhängend so durchzuführen, daß sie im Regelfall spätestens bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Semesters abgeschlossen werden kann.

### § 17 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer im Grundstudium

1. zwei Leistungsnachweise in Allgemeiner Erziehungswissenschaft erbracht hat,
2. an einem Trainingskurs oder einem Projekt, in denen eine Handlungsmodalität der Allgemeinen pädagogischen Handlungskompetenz eingeübt wird, erfolgreich teilgenommen hat,
3. einen Leistungsnachweis in der gewählten Studienrichtung erbracht hat,
4. einen Leistungsnachweis in Psychologie oder Soziologie erbracht hat,
5. an Statistikkursen im Umfang von vier SWS erfolgreich teilgenommen hat,
6. ein zweimonatiges Praktikum (Grundpraktikum) erfolgreich abgeleistet hat.

(2) Die örtliche Prüfungsordnung legt fest, welche Leistungen für die Nachweise gemäß Absatz 1 Ziffer 1—6 erbracht werden müssen.

## § 18 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen in

1. Allgemeiner Erziehungswissenschaft,
2. Psychologie oder Soziologie (geprüft wird das Fach, in dem kein Leistungsnachweis erbracht wurde; die örtliche Prüfungsordnung regelt das Verfahren für den Fall, daß ein Kandidat in beiden Fächern Leistungsnachweise erbracht hat).

(2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der örtlichen Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Fachprüfung in Allgemeiner Erziehungswissenschaft besteht aus

- a) einer Klausurarbeit oder einer Hausarbeit nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnung,
- b) einer mündlichen Prüfung.

Die Fachprüfung in Psychologie oder Soziologie besteht aus einer mündlichen Prüfung.

(4) In Allgemeiner Erziehungswissenschaft beträgt die Dauer der Klausurarbeit vier Stunden, die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit sechs Wochen und die Dauer der mündlichen Prüfung 45 Minuten. Die mündliche Prüfung in Psychologie oder Soziologie dauert 30 Minuten.

(5) In der Allgemeinen Erziehungswissenschaft erstreckt sich die Diplom-Vorprüfung auf ein Überblickswissen in den folgenden Themenbereichen und ein vertieftes Wissen aus einem dieser Themenbereiche:

1. Anthropologische, normative und gesellschaftliche Voraussetzungen von Erziehung und Bildung,
2. Gesellschaftliche und institutionelle Bedingungen und Funktionen der Erziehung und des Bildungswesens in historischer und vergleichender Sicht,
3. Lern- und Entwicklungsprozesse: Individuelles und soziales Lernen, Kindheits-, Jugend- und Erwachsenenalter,
4. Theorien pädagogischen Handelns; Grundfragen der Diagnose und Beratung im pädagogischen Feld,
5. Theorie der Erziehung und der Erziehungswissenschaft in systematischer, historischer und vergleichender Sicht,
6. Methoden erziehungswissenschaftlicher Forschung und Theoriebildung (z. B. hermeneutische, empirische, statistische Methoden).

Die Prüfung in der Allgemeinen Erziehungswissenschaft umfaßt auch den Themenbereich Theorien und Konzeptionen der Allgemeinen pädagogischen Handlungskompetenz.

(6) In Psychologie erstreckt sich die Diplom-Vorprüfung auf Grundrichtungen und Methodologie psychologischer Erkenntnisgewinnung und Theoriebildung sowie auf einen weiteren für die Erziehungswissenschaft bedeutsamen Themenbereich nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnung.



(7) In Soziologie erstreckt sich die Diplom-Vorprüfung auf Grundrichtungen und Methodologie soziologischer Erkenntnisgewinnung und Theoriebildung sowie auf einen weiteren für die Erziehungswissenschaft bedeutsamen Themenbereich nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnung.

#### § 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Die Gesamtnote wird aus dem Durchschnitt der Fachnoten gebildet, wobei die Fachnote für Allgemeine Erziehungswissenschaft doppelt gewichtet wird. § 11 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend.

(2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

### III. Diplomprüfung

#### § 20 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und die entsprechende Handlungskompetenz erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Die Diplomprüfung wird zusammenhängend durchgeführt und beginnt im Anschluß an die Lehrveranstaltungen des achten Semesters. Die örtliche Prüfungsordnung stellt sicher, daß das gesamte Prüfungsverfahren innerhalb der Regelstudienzeit (§ 2 Abs. 1) vollständig abgeschlossen werden kann.

#### § 21 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. a) die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft oder
  - b) bei Wahl der Studienrichtung Schulpädagogik eine Lehramtsprüfung oder
  - c) die Diplomprüfung im Studiengang Sozialwesen an Fachhochschulen bestanden hat oder
  - d) eine gemäß § 15 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat

sowie im Hauptstudium

2. einen Leistungsnachweis in Allgemeiner Erziehungswissenschaft erbracht hat,
3. einen Leistungsnachweis in der gewählten Studienrichtung erbracht hat,

4. einen Leistungsnachweis in einer der gewählten Studienrichtung entsprechenden speziellen pädagogischen Handlungskompetenz erbracht hat,
  5. einen Leistungsnachweis in einem Wahlpflichtfach erbracht hat,
  6. einen Leistungsnachweis in Psychologie oder in Soziologie erbracht hat,
  7. an einer Exkursion erfolgreich teilgenommen hat,
  8. an je einem Seminar bzw. Trainingskurs über qualitative und quantitative Forschungsmethoden erfolgreich teilgenommen hat,
  9. ein sechsmonatiges Praktikum (Hauptpraktikum) als Blockpraktikum oder als sich über mehrere Semester erstreckendes Projektstudium oder als studienbegleitendes Praktikum erfolgreich abgeleistet hat. Näheres regelt die örtliche Prüfungsordnung.
- (2) Die örtliche Prüfungsordnung legt fest, welche Leistungen für die Nachweise gemäß Absatz 1 Ziffer 2—9 zu erbringen sind.

#### § 22 Umfang und Art der Diplomprüfung

##### (1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit in der gewählten Studienrichtung oder in der Allgemeinen Erziehungswissenschaft mit praxisbezogenem Aspekt;
2. den Fachprüfungen in
  - a) Allgemeiner Erziehungswissenschaft,
  - b) der gewählten Studienrichtung (Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Sonderpädagogik oder Sozialpädagogik oder Pädagogik der frühen Kindheit oder Schulpädagogik),
  - c) einem bei der gewählten Studienrichtung aufgeführten Wahlpflichtfach,
  - d) Psychologie oder Soziologie (geprüft wird das Fach, in dem kein Leistungsnachweis erbracht wurde).

(2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der örtlichen Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Fachprüfungen bestehen aus je einer mündlichen Prüfung in den in Absatz 1 unter 2 a—d genannten Fächern nach Maßgabe der Absätze 6—13 sowie der örtlichen Prüfungsordnung. Hinzu kommt eine Klausurarbeit in der Allgemeinen Erziehungswissenschaft, falls das Thema der Diplomarbeit der gewählten Studienrichtung entnommen ist oder in der gewählten Studienrichtung, falls das Thema der Diplomarbeit der Allgemeinen Erziehungswissenschaft entnommen ist.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit bis zu deren Ablieferung (Bearbeitungszeit) beträgt sechs Monate. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

(5) Die Dauer der Klausurarbeit beträgt vier Stunden. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der gewählten Studienrichtung 45 Minuten, in den übrigen Prüfungsfächern jeweils 30 Minuten.

(6) In *Allgemeiner Erziehungswissenschaft* werden die gleichen Themenbereiche geprüft, wie in der Diplom-Vorprüfung, jedoch mit erhöhtem Anspruchsniveau und unter besonderer Berücksichtigung der Theoriebildung, der Wissenschaftstheorie und der Forschungsmethoden.

(7) In der Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* werden geprüft:

1. a) Vertiefung der Allgemeinen Gegenstandsorientierung (z. B. Zielkonzeptionen und Theorien der Erwachsenenbildung und Weiterbildung, Institutionen, Adressaten, Probleme der Theoriebildung),  
b) Erwachsenenpädagogische Handlungskompetenz,  
c) Überblick über mögliche Handlungsfelder der Erwachsenenbildung und Weiterbildung und Vertiefung in einem Handlungsfeld,
2. ein auf das vertiefte Studium des jeweiligen Handlungsfeldes bezogenes Wahlpflichtfach, (z. B. Arbeitswissenschaft, Industrie- und Betriebssoziologie, Sozialgeschichte, Entwicklungspsychologie, Jugendsoziologie, Sozialpsychologie, Arbeitspsychologie, Berufspädagogik, Wirtschaftswissenschaften).

Bei dem Erwerb einer speziellen Handlungskompetenz in Gestalt einer Unterrichtsbefähigung entfällt die Prüfung in einem Wahlpflichtfach.

(8) In der Studienrichtung *Sonderpädagogik* werden geprüft:

1. a) Vertiefung der Allgemeinen Gegenstandsorientierung (Zielkonzeptionen und Theorien der Sonderpädagogik, Institute, Adressaten, Probleme der Theoriebildung),  
b) Sonderpädagogische Handlungskompetenz,  
c) Überblick über mögliche Handlungsfelder der Sonderpädagogik und Vertiefung in einem Handlungsfeld,
2. ein auf das vertiefte Studium des jeweiligen Handlungsfeldes bezogenes Wahlpflichtfach, z. B. Klinische Psychologie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, behinderungsspezifische Didaktik eines Unterrichtsfaches (z. B. Sport, Musik, Kunst), behinderungsspezifische Therapieverfahren (z. B. Arbeits-/Beschäftigungstherapie).

(9) In der Studienrichtung *Sozialpädagogik* werden geprüft:

1. a) Vertiefung der Allgemeinen Gegenstandsorientierung (Zielkonzeptionen und Theorien der Sozialpädagogik, Institutionen, Adressaten, Probleme der Theoriebildung),  
b) Sozialpädagogische Handlungskompetenz,  
c) Überblick über mögliche Handlungsfelder der Sozialpädagogik und Vertiefung in einem Handlungsfeld,
2. ein auf das vertiefte Studium des jeweiligen Handlungsfeldes bezogenes Wahlpflichtfach, z. B. Kinderheilkunde, Jugend- und Sozialpsy-

chiarie, ausgewählte Rechtsfragen, eine dem Studium der speziellen Handlungskompetenz zugeordnete Didaktik (z. B. Sport, Politik).

(10) In der Studienrichtung *Pädagogik der frühen Kindheit* werden geprüft:

1. a) Vertiefung der Allgemeinen Gegenstandsorientierung (Zielkonzeptionen und Theorien der Pädagogik der frühen Kindheit, Institutionen, Adressaten, Probleme und Theoriebildung),
- b) Handlungskompetenz der Pädagogik der frühen Kindheit,
- c) Überblick über mögliche Handlungsfelder der Pädagogik der frühen Kindheit und Vertiefung in einem Handlungsfeld,
2. ein auf das vertiefte Studium des jeweiligen Handlungsfeldes bezogenes Wahlpflichtfach, z. B. Entwicklungspsychologie, Medienpädagogik, pädagogische Diagnostik, Sozialpsychologie, Psycholinguistik, Soziolinguistik, Didaktik eines Unterrichtsfaches (Sport, Musik, Kunst).

(11) In der Studienrichtung *Schulpädagogik* werden geprüft:

1. a) Vertiefung der Allgemeinen Gegenstandsorientierung (Zielkonzeptionen und Theorien der Schulpädagogik, Institutionen, Adressaten, Probleme der Theoriebildung),
- b) Schulpädagogische Handlungskompetenz,
- c) Überblick über die möglichen Handlungsfelder der Schulpädagogik und Vertiefung in einem Handlungsfeld,
2. ein auf das vertiefte Studium des jeweiligen Handlungsfeldes bezogenes Wahlpflichtfach, z. B. Didaktik eines Schulfaches, Pädagogische Diagnostik und Beratung, Psychologie der Entwicklung, der Lebensalter und der Persönlichkeit, Soziologie der Schule und des Ausbildungswesens, Schulrecht.

(12) In *Psychologie* werden geprüft:

zwei in der Diplom-Vorprüfung nicht geprüfte Themenbereiche (§ 18 Abs. 6) nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnung.

(13) In *Soziologie* werden geprüft:

zwei in der Diplom-Vorprüfung nicht geprüfte Themenbereiche (§ 18 Abs. 7) nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnung.

(14) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Die örtliche Prüfungsordnung kann die Anzahl der Zusatzfächer begrenzen. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

#### § 23 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Aus dem Durchschnitt der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit wird die Gesamtnote gebildet, wobei die Note für die Diplomarbeit vierfach und die Fachnote für die gewählte Studienrichtung zweifach gewichtet wird. § 11 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(2) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. die gewählte Studienrichtung,
2. das Thema und die Note der Diplomarbeit,
3. die Noten der Fachprüfungen,
4. die Gesamtnote.

(3) Auf Antrag des Kandidaten können das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern (§ 22 Abs. 14) und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(4) Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrgangs (Notenspiegel, Rangzahl), soweit landesrechtlich die Voraussetzungen hierfür bestehen, anzugeben.

(5) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

#### § 24 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Vertreter des für die Verleihung zuständigen Organs und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule oder der Fakultät/des Fachbereiches versehen.

### IV. Schlußbestimmungen

#### § 25 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß das Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die

Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

**Erläuterungen  
zur Rahmenordnung für die Diplomprüfung im  
Studiengang Erziehungswissenschaft**

**Inhaltsverzeichnis**

- Zu § 1    Diplomgrad
- Zu § 2    Studienaufbau, Regelstudienzeit
1. Dauer des Studiums
  2. Umfang des Lehrangebots
  3. Ausbildung in Forschungsmethoden
  4. Studium freier Wahl
  5. Berufspraktische Ausbildung
- Zu §§ 7—10    Arten der Prüfungsleistungen, Mündliche Prüfungen, Klausuren und Hausarbeit, Diplomarbeit
- Zu §§ 17, 18, 21, 22    Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sowie Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- I. Allgemeine Erziehungswissenschaft
    1. Allgemeine Erziehungswissenschaft im Grundstudium
    2. Allgemeine Erziehungswissenschaft im Hauptstudium
    3. Allgemeine pädagogische Handlungskompetenz
  - II. Spezielle Erziehungswissenschaft (Studienrichtung)
    1. Aufzunehmende Studienrichtungen
    2. Zur Einbeziehung spezieller Handlungsfelder in die Studienrichtungen
    3. Spezielle pädagogische Handlungskompetenz
    4. Wahlpflichtfächer
  - III. Nebenfächer Psychologie und Soziologie

**Zu § 1 (Diplomgrad)**

Für den Ausbildungsbereich Erziehungswissenschaft empfiehlt sich die Beibehaltung eines einheitlichen und grundständigen Diplomstudienganges, weil

- die verschiedenen Studienrichtungen einen hohen Anteil an gemeinsamen erziehungswissenschaftlichen Studienzielen und Studieninhalten besitzen und

- im Hinblick auf das Beschäftigungssystem den Absolventen eine breite Mobilität zwischen den verschiedenen pädagogischen Tätigkeitsbereichen ermöglicht werden soll.

Die Notwendigkeit, spezielle Qualifikationen für die besonderen Handlungsfelder anzubieten, wird nicht verkannt. Zugleich ist aber festzustellen, daß die speziellen Bereiche ein so breites Spektrum übergreifender erziehungswissenschaftlicher Theorien und Handlungskompetenzen beinhalten, daß eine Beibehaltung des einheitlichen Studienganges sowohl unter studientechnischen als auch unter qualifikatorischen Gesichtspunkten geboten erscheint. Damit wird gegen Entwicklungen und Bestrebungen Stellung genommen, die auf die Einrichtung einzelner, eng berufsbezogener Studiengänge, beispielsweise des Diplom-Museumspädagogen oder des Diplom-Kulturpädagogen hinauslaufen.

Eine Verknüpfung von außerpädagogischer Fachwissenschaft und Erziehungswissenschaft in Form des Haupt- und Zusatz- bzw. Ergänzungsstudiums ist allerdings dort angeraten, wo — wie beispielsweise in der betrieblichen Aus- und Weiterbildung — eine ingenieurwissenschaftliche Kompetenz durch eine Kompetenz des Lehrens und des Beratens zu ergänzen ist. Wenn für ein solches Qualifikationsprofil der akademische Grad „Diplom-Pädagoge“ vergeben wird, muß sichergestellt sein, daß der erziehungswissenschaftliche Anteil des Studiums dem eines grundständigen Studienganges der Erziehungswissenschaft gleichwertig ist.

## **Zu § 2 (Studienaufbau, Regelstudienzeit)**

### *1. Dauer des Studiums*

Eine Studiendauer von insgesamt zehn Semestern einschließlich des Hauptpraktikums und der Prüfungszeiten wird für unerlässlich gehalten. Die Breite des Tätigkeitfeldes verlangt außer einer intensiven allgemeinen Grundlegung unter Einschuß der Ausbildung in Forschungsmethoden eine hinreichend vielfältige exemplarische Vertiefung in mehreren Anwendungsdimensionen (d. h. in den speziellen Handlungskompetenzen und in Handlungsfeldern). Die gebotene Intensivierung des Praxisbezuges durch verlängerte und intensiv betreute Praxisphasen sowie der Aufbau pädagogischer Handlungskompetenz tritt zeitlich zu den theoretischen Studien hinzu. Unverzichtbar ist auch eine intensive Beschäftigung mit den Nachbarwissenschaften Psychologie und Soziologie.

### *2. Umfang des Lehrangebots*

Der vorgesehene Umfang des Lehrangebots von höchstens 144 Semesterwochenstunden für den Pflicht- und Wahlpflichtbereich berücksichtigt die derzeitige Praxis an den Hochschulen.

Bei der Verteilung der Zeitanteile des Lehrangebots wird — einschließlich des Studiums freier Wahl — von jeweils höchstens 80 Semesterwochenstunden für das Grund- und das Hauptstudium ausgegangen, wobei die Stundenbelastung je Semester 20 Semesterwochenstunden nicht überschreiten sollte.



Entsprechend dem angestrebten Qualifikationsprofil sollte die insgesamt zur Verfügung stehende Studienzeit in etwa folgendermaßen auf die verschiedenen Inhaltsbereiche verteilt werden:

<i>Grundstudium</i>	SWS
— Studieneingangsphase	8
— Allgemeine Erziehungswissenschaft	20
— Allgemeine pädagogische Handlungskompetenz	12
— Studienrichtung	16
— Nebenfach Psychologie	8
— Nebenfach Soziologie	8
— Studium freier Wahl	8
	<hr/> 80

<i>Hauptstudium</i>	SWS
— Allgemeine Erziehungswissenschaft	8
— Studienrichtung	16
— Spezielle pädagogische Handlungskompetenz	16
— Wahlpflichtfach	16
— Nebenfach Psychologie	8
— Nebenfach Soziologie	8
— Studium freier Wahl	8
	<hr/> 80

### 3. Ausbildung in Forschungsmethoden

In Anbetracht der Tatsache, daß die Einführung des Nachwuchses in Forschungsmethoden von besonderer Bedeutung für die Bewahrung und Weiterentwicklung wissenschaftlichen Standards ist, und eingedenk des häufig geäußerten Vorwurfes, daß die Erziehungswissenschaft der Ausbildung in Forschungsmethoden weniger Aufmerksamkeit widme als vergleichbare Wissenschaften, wird der Anteil des Methodenstudiums im Zusammenhang dargestellt. Die Forschungsmethoden sind vorzugsweise in engem Zusammenhang mit spezifisch pädagogischen Problemen und Forschungsfragen zu studieren. Das Methodenstudium ist daher in den zuvor aufgeführten Stundenansätzen nicht gesondert ausgewiesen, sondern in die Inhaltsbereiche integriert.

Im Grundstudium ist für die Ausbildung in Forschungsmethoden ein Statistikkurs mit vier Semesterwochenstunden vorzusehen. Hinzu kommen sechs Semesterwochenstunden, in denen Forschungsmethoden bei der Behandlung pädagogischer Fragen trainiert werden. So erfordert z. B. der Erwerb von Handlungskompetenz in Wahrnehmen, Erkennen, Diagnostizieren eine intensive Beschäftigung mit Beobachtungsmethoden und mit impliziten Persönlichkeitstheorien. Das kann inhaltlich im Zusammenhang mit Fragen der Lern- und Entwicklungsprozesse behandelt werden. Die in „Allgemeiner Erziehungswissenschaft im Grundstudium“ zu vermittelnden Grundfragen der Diagnose und Beratung im pädagogischen

Feld schließen ebenfalls einen erheblichen Anteil forschungsmethodisch relevanter Studien ein, z. B. Testmethoden, Beratungstechniken und ihre Bewährung. Verschiedene Methoden der Textanalyse und -interpretation können in engem Zusammenhang mit den im Grundstudium vorgesehenen theoretischen Erörterungen dargestellt und erprobt werden und so den Einblick in die Entwicklung pädagogischen Denkens vertiefen.

Während des Hauptstudiums sind zwei Methodenseminare mit je zwei Semesterwochenstunden sowie in Allgemeiner Erziehungswissenschaft weitere zwei Semesterwochenstunden und in der Studienrichtung vier Semesterwochenstunden für das Studium forschungsmethodischer Probleme vorzusehen. In den Studienrichtungen bieten sich besondere Methoden an, die der Analyse des Handlungsfeldes und der Evaluation pädagogischer Bemühungen dienen. Dabei soll auch in im Handlungsfeld vorzufindende EDV-Anlagen eingeführt werden.

Die Veranstaltungen für das integrierte Methodenstudium sollen als solche in den Studienplänen ausgewiesen werden. Sofern sie in anzurechnenden vergleichbaren Studiengängen nicht enthalten waren, müssen sie nachgeholt werden. Das integrierte Methodenstudium ist auch in den Prüfungen angemessen zu berücksichtigen.

#### *4. Studium freier Wahl*

Innerhalb des gesamten Diplomstudienganges soll die Möglichkeit wahrgenommen werden, Akzente gemäß den individuellen Studieninteressen und Berufsabsichten zu setzen. Dementsprechend werden im Grund- und im Hauptstudium jeweils acht Semesterwochenstunden für das Studium nach freier Wahl vorbehalten. Das Studium freier Wahl läßt sich z. B. nutzen

- zur Vertiefung der Studien in den vorgesehenen Studienfächern,
- für Ergänzungsstudien in anderen Fächern,
- zur Durchführung von Spezialstudien im Zusammenhang mit der Diplomarbeit.

#### *5. Berufspraktische Ausbildung*

Praxisbezogene Ausbildungsbestandteile können unterschiedliche Formen haben. Eine Formengruppe dient dem Kennenlernen von Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen der Berufspraxis und umfaßt Exkursionen, Hospitationen und Beobachtungen. Die andere besteht in methodisch fundierter eigenverantwortlicher Tätigkeit in konkreten Berufsvollzügen außerhalb der Hochschule.

Ein wesentlicher Ort für Praxiskontakte der letztgenannten Form ist das Praktikum. In diesem sollen sich die Studierenden, nicht mehr gesichert innerhalb des gewohnten Hochschul-Lebenszusammenhanges, den Problemen der Praxis aussetzen und Erfahrungen im Handeln hinsichtlich der Beziehungen zwischen wissenschaftlichen Erkenntnissen und komplexen Handlungssituationen sowie mit der eigenen Person machen. Dazu sind Veranstaltungen an der Hochschule erforderlich, in denen die praktische Tätigkeit aufgearbeitet und reflektiert wird sowie, wenn möglich, eine begleitende Supervision. Als weitere Form des Praxiskontaktes wird —

insbesondere für das Hauptstudium — das Projektstudium empfohlen. Projektstudien bieten die Möglichkeit, über einen längeren Zeitraum Aspekte pädagogischen Berufshandelns zu planen, zu konzeptionieren, auszuführen und die Ergebnisse zu beobachten und zu analysieren. Ideal für die berufspraktische Ausbildung von Diplom-Pädagogen ist die Verbindung von Praktika mit projektmäßigen Praxiskontakten.

#### a) Grundstudium

Praxisbezogene Studienanteile im Grundstudium sollen stärker orientierenden Charakter haben, also als Hospitation, Erkundigung, Beobachtung etc. gestaltet werden. Ein zweimonatiges Praktikum im Grundstudium soll die Möglichkeit zur Beobachtung und Analyse der vielfältigen Tätigkeiten und Probleme professioneller pädagogischer Tätigkeit und der Erfordernisse der Berufspraxis geben (vgl. auch § 17 Abs. 1 Nr. 6).

#### b) Hauptstudium

Praxisbezogene Bestandteile des Hauptstudiums sollen die Möglichkeit eröffnen, berufliches Handeln in eigener Verantwortung zu erproben. Von daher ist die Gestaltung der Praxiskontakte im Hauptstudium auch weitgehend abhängig von den Erfordernissen des Berufsfeldes der Teilnehmer bzw. Klienten, somit von der gewählten Studienrichtung und dem Wahlpflichtfach.

Zwei Grundtypen von Praxiserprobung entsprechen dem angestrebten Zweck:

- ein Praktikum, das insgesamt sechs Monate Mitarbeit in einer Institution verlangt. Die Studierenden sollen Gelegenheit haben, auch eigenverantwortlich zu handeln; die Hochschule betreut dieses Praktikum nach Möglichkeit gemeinsam mit dem Praktikumsanleiter durch Studientage;
- Projektstudien, die sich über mehrere Semester erstrecken, aber ein in der Regel dreimonatiges Hauptpraktikum enthalten, und in dem die Studierenden möglichst auch eigenverantwortlich pädagogisch handeln sollen (vgl. auch § 21 Abs. 1 Nr. 9).

#### **Zu den §§ 7—10 (Arten der Prüfungsleistungen, Mündliche Prüfungen, Klausuren und Hausarbeit, Diplomarbeit)**

Die Klausuren sollten weniger in traditioneller Aufsatzform geschrieben, sondern stärker an in der Berufspraxis vorkommenden Formen schriftlicher Stellungnahmen orientiert werden. So können z. B. übliche diagnostische Unterlagen bereitgestellt und pädagogische Gutachten verlangt werden, die alle in der Praxis relevanten Aspekte, z. B. auch juristische, berücksichtigen. Oder es wird unter Vorgabe von Material, Stichprobe, Zielsetzung, der begründete Entwurf einer Evaluation pädagogischer Maßnahmen verlangt.

Die starke Annäherung akademischer Prüfungsformen an Anforderungen wissenschaftlicher Berufspraxis wird auch für die mündlichen Prüfungen und die Hausarbeiten für wesentlich erachtet.

In Anbetracht des hohen Stellenwertes, den die Diplomprüfung für den Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für den akademischen Beruf eines Pädagogen hat, und angesichts des Schwerpunktes, den die Diplomarbeit in dieser Prüfung einnimmt, soll die Diplomarbeit nicht in einem Neben- oder Wahlpflichtfach geschrieben werden können (vgl. auch § 22 Abs. 1).

### **Zu den §§ 17, 18, 21 und 22 (Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sowie Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung)**

Den materiellen Paragraphen für die inhaltliche Ausgestaltung der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung liegt eine Konzeption des Diplomstudienganges Erziehungswissenschaft zugrunde, die sich wie folgt skizzieren läßt: Das Studium gliedert sich in das Grundstudium und in das Hauptstudium. Im *Grundstudium* soll schwerpunktmäßig Allgemeine Erziehungswissenschaft studiert und damit allgemeine pädagogische Handlungskompetenz erworben werden. Des weiteren sollen die Grundlagen einer Speziellen Erziehungswissenschaft (Studienrichtung) sowie als Nebenfächer Psychologie und Soziologie studiert werden. Im *Hauptstudium* soll schwerpunktmäßig eine Spezielle Erziehungswissenschaft (Studienrichtung) studiert und die dazu gehörende Spezielle pädagogische Handlungskompetenz erworben werden. Fortgesetzt wird entsprechend dem höheren Anspruchsniveau des Hauptstudiums das Studium der Allgemeinen Erziehungswissenschaft sowie ausgewählter Teilbereiche der Psychologie und Soziologie.

#### *I. Allgemeine Erziehungswissenschaft*

Allgemeine Erziehungswissenschaft geht davon aus, daß es im individuellen und gesellschaftlichen Leben eine spezielle Aktionsform Bildung und Erziehung gibt mit strukturellen Merkmalen, die auf allgemeiner Ebene beschrieben, erklärt und interpretiert werden können. Sie thematisiert also die Voraussetzungen und Strukturen einer speziellen Form des Interagierens, die einerseits auf der Tatsache von individuell unterschiedlichen Lebens- und Lernerfahrungen, andererseits auf der Tatsache von gesellschaftlichen Ansprüchen an das Individuum basiert und die, bezogen auf diese beiden Faktoren, aufklärt, bildet, unterrichtet, anregt und hilft.

Bildung und Erziehung in diesem — gegenüber dem Alltagsgebrauch — erweiterten Verständnis tritt im gesellschaftlichen Leben in unterschiedlicher Form, mit unterschiedlicher Aufgabenstellung und mit verschiedenen Aspekten auf und enthält immer diese allgemeinen strukturellen Merkmale, unabhängig von der jeweiligen, auf einen bestimmten gesellschaftlichen Bereich bezogenen Spezialisierung und Ausdifferenzierung.

#### *1. Allgemeine Erziehungswissenschaft im Grundstudium*

Im Grundstudium sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Studierenden im Laufe ihres Studiums diese Beziehungen zunehmend selbständig zu erkennen und für sich herzustellen vermögen. Dazu bedarf es didaktischer und personeller Verknüpfung mit den anderen Teilbereichen des Grundstudiums. Zum Beispiel sollten Überlegungen zur Theoriebildung sich auf Erfahrungen in der Praxisbegegnung oder auf Einsichten aus den Studienrichtungen und Wahlpflichtfächern beziehen, diese erwei-

tern und verallgemeinern. Oder es sollten Lerntheorien so vermittelt werden, daß deutlich wird, wie mit ihrer Hilfe Lernvorgänge, mit denen es die Studierenden in der Praxisbegegnung zu tun haben oder die innerhalb der Studienrichtungen und Wahlpflichtfächer in je spezifischer Weise zum Gegenstand werden, einerseits erklärt und andererseits organisiert werden können.

Zentrale Themenbereiche der Allgemeinen Erziehungswissenschaft im Grundstudium sind:

- Anthropologische, normative und gesellschaftliche Voraussetzungen von Erziehung und Bildung;
- Gesellschaftliche und institutionelle Bedingungen und Funktionen der Erziehung und des Bildungswesens in historischer und vergleichender Sicht;
- Lern- und Entwicklungsprozesse: individuelles und soziales Lernen, Kindheits-, Jugend- und Erwachsenenalltag;
- Theorien pädagogischen Handelns: Grundfragen der Diagnose und Beratung im pädagogischen Feld;
- Theorie der Erziehung und der Erziehungswissenschaft in systematischer, historischer und vergleichender Sicht;
- Methoden erziehungswissenschaftlicher Forschung und Theoriebildung (z. B. Hermeneutik, Empirie, Statistik).

## *2. Allgemeine Erziehungswissenschaft im Hauptstudium*

Das Hauptstudium in Allgemeiner Erziehungswissenschaft ist eine Fortführung des Grundstudiums, die sich ausdrückt in

- einem erhöhten Anspruchsniveau
- und in

- einer anderen Gewichtung der Inhalte der zentralen Themenbereiche.

Hinsichtlich des erhöhten Anspruchsniveaus gilt — wie allgemein in allen Studiengängen — die Forderung nach erhöhter Selbständigkeit der Studierenden. Im erziehungswissenschaftlichen Studiengang drückt sich diese Selbständigkeit vor allem aus in der Fähigkeit zum selbständigen Auffinden und Herstellen der Beziehungen zwischen Allgemeiner Erziehungswissenschaft einerseits und den Erfahrungen und Beobachtungen in der pädagogischen Praxis sowie den auf bestimmte gesellschaftliche Bereiche bezogenen Spezialisierungen und Ausdifferenzierungen der Erziehungswissenschaft andererseits.

Für die zentralen Themenbereiche im Hauptstudium gilt, daß Einzelfragen besonders in den Mittelpunkt der Betrachtung gerückt und Gegenstand spezieller Studien werden.

Solche Einzelfragen können z. B. sein:

- Einzelne Grundfragen und Grundprobleme der Erziehung in systematischer und problemgeschichtlicher Sicht (z. B. Normenproblematik, pädagogisches Verhältnis, Autorität, Bildung usw.);

- Einzelfragen von Recht und Politik des Bildungswesens, auch in historischer und international vergleichender Sicht (z. B. Elternrecht, Schulpolitik im Rahmen staatlicher Gesamtpolitik usw.);
- Einzelfragen aus der Ideen- und Realgeschichte der Bildung und Erziehung, (sowohl Epochen als auch Gestalten);
- Wissenschaftstheoretische Probleme der Entwicklung einer Erziehungswissenschaft;
- Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft;
- Beziehungen der Erziehungswissenschaft zu Nachbardisziplinen (z. B. Philosophie, Psychologie, Politologie, Soziologie usw.).

### 3. Allgemeine pädagogische Handlungskompetenz

Das Studium der Pädagogik als handlungsorientierender Sozial- und Humanwissenschaft kann nicht nur Bemühen um Theorien und wissenschaftliche Verfahren sein, sondern muß auch zum Erwerb der Fähigkeit zu beruflichen pädagogischen Handeln führen. Eine solche Fähigkeit wird als pädagogische Handlungskompetenz bezeichnet. Ihr Aufbau im Laufe des Studiums erfordert teilweise andere Lehr- und Lernformen als die Beschäftigung mit Theorien und wissenschaftlichen Verfahren.

#### 3.1 Grundlagen

Der Aufbau einer professionellen pädagogischen Handlungskompetenz knüpft an der allgemeinen Kompetenz für soziales Handeln an, die bereits beim Studierenden vorhanden ist, und differenziert und erweitert sie in den für pädagogische Berufstätigkeit relevanten Dimensionen.

Das geschieht in folgenden drei allgemeinen Bereichen:

- a) Wahrnehmen, Erkennen, Diagnostizieren
  - Wahrnehmung der beruflichen Handlungssituation als soziale und pädagogische Interaktion;
  - Wahrnehmung und Diagnose der aktuellen psychosozialen Situation und Befindlichkeit der Interaktionspartner;
  - Wahrnehmung und Erkenntnis des Hineinwirkens sozialer Strukturen in berufliche Handlungssituationen.
- b) Kooperieren, Interagieren
  - Erwerb von Interaktionsmustern zur Herstellung von klaren Beziehungen zu Personen und Sachthemen;
  - Reflektierte Verfügung über Rollenhandeln;
  - Verständnis für fremde Lebenswelten;
  - Adressatenspezifisch erweiterte Sprachkompetenz und Sprachperformance;
  - Fähigkeit zur Metakommunikation als Mittel zur Bewältigung von Kommunikations- und Interaktionsschwierigkeiten.

c) Reflektieren, Überprüfen, Evaluieren, Kritisieren

- Wissenschaftlich fundierte Reflexionsfähigkeit:  
Differenz von Alltagswissen und wissenschaftlicher Erkenntnis; Verpflichtung auf Rationalität; Objektivität und Wahrhaftigkeit;
- Selbstreflexivität als Einordnung der eigenen Situation in gesellschaftliche, historische und geistig-kulturelle Zusammenhänge;
- Erprobung von Verfahren der Evaluation professionellen Handelns;
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Kritik: Differenzierte Analyse und begründete Entscheidung für einen Wertbezugsrahmen als Grundlage für fundiertes Urteilen.

### 3.2 Handlungsmodalitäten

Aufbauend auf der professionellen Erweiterung der allgemeinen Kompetenz für soziales Handeln soll eine der im folgenden aufgeführten pädagogischen Handlungsmodalitäten in ihren Bedingungen, Verfahren und Zielen studiert und praktisch erprobt werden:

a) Erziehen, Beraten, Helfen

Diese Handlungsmodalität soll dazu befähigen, einem Menschen Hilfe, Stütze, Orientierung zu geben; sie umfaßt aber auch Lenkung und Intervention. Konkretisieren läßt sie sich etwa als pädagogische Beratung, als Aktivieren, Impulsgeben oder Erziehen im engeren Sinne (etwa im institutionellen Rahmen von Heimerziehung) o. ä.

b) Unterrichten, Informieren, Wissen vermitteln

Damit wird die Lehr- und Unterrichtskompetenz angesprochen. Sie besteht aus einer allgemeinen didaktischen Kompetenz und aus der jeweiligen Sachkompetenz für die Inhalte des Lehrens und Unterrichts.

c) Organisieren, Verwalten, Planen

Diese Handlungsmodalität soll Handlungskompetenz für ein pädagogisches Handeln innerhalb organisatorischer, institutioneller und politischer Rahmenbedingungen sichern. Sie soll aufgebaut werden

- als Fähigkeit, am alltäglichen Verwaltungs- und Planungshandeln teilnehmen zu können;
- als Fähigkeit, Spielräume nutzen zu können;
- als Fähigkeit, die Strukturen, durch welche das jeweilige Handlungsfeld geprägt ist, von innen oder außen ändern zu können (z. B. in Trägerorganisationen oder Gemeinden).

Diese Strukturierung geht davon aus, daß es fundamentale institutionen- und adressatenübergreifende Dimensionen des professionellen pädagogischen Handelns gibt und daß die fundamentalen Handlungskompetenzen jeweils auf die Besonderheiten der Adressaten und Institutionen spezialisiert werden können.

## *II. Spezielle Erziehungswissenschaft (Studienrichtung)*

Im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft soll von Anfang an das Spezielle (Studienrichtung) und das Allgemeine (Allgemeine Erziehungswissenschaft) aufeinander bezogen studiert werden. Die bisherige Zuordnung der Allgemeinen Erziehungswissenschaft zum Grundstudium und die der handlungsfeldbezogenen Studienrichtung zum Hauptstudium wird also zugunsten einer Lösung aufgegeben, die den Studierenden ermöglicht, vom Beginn ihres Studiums an — wenn zunächst auch nur in beschränktem Umfang — in der von ihnen gewählten Studienrichtung zu arbeiten.

Anknüpfend an den Zusammenhang der verschiedenen pädagogischen Aufgaben und Tätigkeiten, der in der Allgemeinen Erziehungswissenschaft zu verdeutlichen ist, gehört zumindest die Einführung in Zielkonzeptionen, Tätigkeitsfelder und Aufgabenbereiche der gewählten Studienrichtung in das Grundstudium. Diese Einführung muß durch studienrichtungsspezifische Veranstaltungen ergänzt werden. Das Studium der handlungsfeldspezifischen Studienrichtung bereits im Grundstudium wird außerdem durch die inhaltliche Bestimmung des Praktikums im Grundstudium notwendig; denn zur Reflexion des Praktikums müssen die Grundzüge und die wesentliche Gegenstandsbereiche der betreffenden Studienrichtung bekannt sein.

In Anbetracht der Überschneidungen zwischen verschiedenen Studienrichtungen sowie angesichts der offenen Entwicklung im Berufsfeld des Pädagogen soll die Spezialisierung in einer Studienrichtung exemplarisch verstanden werden. Die Einführung in eine Studienrichtung im Grundstudium umfaßt somit nicht den Erwerb spezieller Handlungskompetenz. Dies ist Aufgabe des Hauptstudiums.

### *1. Aufzunehmende Studienrichtungen*

Der Intention, bei Einrichtung des Diplomstudienganges Erziehungswissenschaft einen berufsbezogenen Studiengang zu schaffen, entsprach es, im Hauptstudium eine exemplarische Vertiefung der im Grundstudium erworbenen allgemeinen Kenntnisse auf mögliche Handlungsfelder vorzusehen. Dies hat in der Phase der Expansion pädagogischer Aufgabenfelder und damit einhergehend der inneren Ausdifferenzierung der Erziehungswissenschaft zu einer Vielfalt handlungsbezogener Studienrichtungen geführt. An einigen Hochschulen ist die Tendenz zu beobachten, die Studienrichtungen zu selbständigen Studiengängen weiterzuentwickeln.

Es erscheint daher geboten, angesichts der Tendenzen zu einer fragwürdigen Überspezialisierung in den Subdisziplinen und Studienrichtungen wieder stärker die gemeinsamen Grundlagen und die alle Teilbereiche durchziehenden gleichen Paradigmen der Erziehungswissenschaft zu betonen.

Deshalb soll der erziehungswissenschaftliche Studiengang mit den nachstehenden Studienrichtungen beibehalten werden:

- Erwachsenenbildung/Weiterbildung,
- Sonderpädagogik,
- Sozialpädagogik,



- Pädagogik der frühen Kindheit,
- Schulpädagogik.

Die Studienrichtung Schulpädagogik sollte unter Anrechnung der einschlägigen erziehungswissenschaftlichen, fachdidaktischen und fachwissenschaftlichen Kompetenzen auf einer ersten Lehramtsprüfung aufbauen, weil letztere für jedes Tätigwerden in Schulwesen obligatorisch und in ihren erziehungswissenschaftlichen Inhalten dem grundständigen Diplomstudiengang eng verwandt ist.

Die Aufnahme einer eigenständigen Studienrichtung „Pädagogik der frühen Kindheit“ begründet sich sowohl durch einen eigenen Theoriebestand als auch durch ein hinreichend umfangreiches Berufsfeld für entsprechend spezialisierte Pädagogen.

Die nur an einer Bundeswehrhochschule und als Modellversuch an einigen anderen Hochschulen realisierte Studienrichtung „Betriebliches Ausbildungswesen“ sollte in der Form, wie sie noch in der Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft in der Fassung vom 22. Mai 1981 vorgesehen ist, aufgegeben und statt dessen im Rahmen der Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung (Handlungsfeld: pädagogische Weiterbildung von betrieblichen Ausbildern) sowie als Ergänzungsstudium angeboten werden. Die Erfahrung der Modellversuche zeigt, daß ein solches Qualifikationsprofil, wenn es von den Arbeitgebern der gewerblichen Wirtschaft akzeptiert werden soll, so große Anteile von technischen und wirtschaftswissenschaftlichen Disziplinen in sich aufnehmen muß, daß sinnvollerweise von einem Hauptfachstudium der Erziehungswissenschaft nicht mehr gesprochen werden kann.

Die Festlegung auf fünf Studienrichtungen entspricht der derzeitigen Wissenschafts- und Berufssituation. Künftige Entwicklungen in Wissenschaft und Praxis sowie Ergebnisse von Modellversuchen können dazu nötigen, die Diskussion wieder aufzunehmen.

Im einzelnen sind die Studienrichtungen im Anhang dargestellt.

## *2. Zur Einbeziehung spezieller Handlungsfelder in die Studienrichtungen*

Unbeschadet der dargelegten Bedenken gegen Studienrichtungen, die aufgrund aktueller Bedürfnisse oder gar im Zusammenhang mit modischen Strömungen eingerichtet werden, muß die Erziehungswissenschaft in der Lage sein, auf aktuelle Bedürfnisse, die aus bestimmten gesellschaftlichen Entwicklungen entstanden sind, zu reagieren und Diplom-Pädagogen zu befähigen, in ihrer beruflichen Praxis in entsprechenden Handlungsfeldern zu arbeiten. Das Lehrangebot sollte innerhalb der Studienrichtungen die Möglichkeit vorsehen, sich exemplarisch für eine Tätigkeit in einem speziellen Handlungsfeld zu qualifizieren.

Das Studienangebot soll so organisiert sein, daß einerseits Lehrveranstaltungen aus der Studienrichtung und den ihr zugeordneten speziellen Handlungskompetenzen Themen aus dem Handlungsfeld berücksichtigen und daß andererseits Wahlpflichtfächer gebildet werden, die spezielle, auch nichterziehungswissenschaftliche Fragestellungen, die im Zusammenhang mit dem Handlungsfeld stehen, behandeln.

Für welche Handlungsfelder eine Hochschule sich entscheidet, hängt ab von der gesellschaftlichen Bedarfslage, von der hochschulinternen Interessenlage (hier ist insbesondere an Forschungsinteressen zu denken) und von den Gegebenheiten im Einzugsbereich des Hochschulstandortes (dies insbesondere im Hinblick auf die Durchführung von Praktika und Projekten).

### 3. Spezielle pädagogische Handlungskompetenz

Die Dimensionen der allgemeinen pädagogischen Handlungskompetenz — Wahrnehmen, Erkennen, Diagnostizieren; Kooperieren, Interagieren; Reflektieren, Überprüfen, Evaluieren, Kritisieren — werden konkretisiert in bezug auf die in der Studienrichtung besonders thematisierten institutionellen Bedingungen und Zielgruppen. Die allgemeinen Handlungsmodalitäten — Erziehen, Beraten, Helfen; Unterrichten, Informieren, Wissen vermitteln; Organisieren, Verwalten, Planen — erfahren eine Ausweitung durch die Beschäftigung mit studienrichtungsspezifischen Handlungskompetenzen.

### 4. Wahlpflichtfächer

Die bisherige Rahmenprüfungsordnung hat den einzelnen Studienrichtungen bestimmte Wahlpflichtfächer zugeordnet. Die darin zum Ausdruck kommende Absicht, die Wahlpflichtfächer zur Vertiefung der gewählten Studienrichtung zu nutzen, wird grundsätzlich für richtig gehalten; problematisch erscheint jedoch die spezifische Einengung auf einen geschlossenen Kanon von an die Studienrichtung gebundenen Wahlpflichtfächern.

Es wird deshalb vorgeschlagen, Wahlpflichtfächer den Studienrichtungen nur beispielhaft zuzuordnen, damit Studierende die Möglichkeit haben, zumindest im Wahlpflichtbereich individuelle Interessen zu verfolgen. Dabei ist darauf zu achten, daß die gewählten Gebiete überschaubar und in sich konsistent sind. Mit den Fachvertretern solcher Gebiete sollten entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

### III. Nebenfächer *Psychologie und Soziologie*

Psychologie und Soziologie sollen nicht nacheinander jeweils im Grund- oder Hauptstudium studiert werden. Beide Gebiete werden vielmehr als Nebenfächer in das Grund- und Hauptstudium aufgenommen.

Es reicht nicht aus, die psychologischen und soziologischen Theoriebestände so, wie sie in erziehungswissenschaftliche Fragestellungen und Theoriebildungen eingehen, zur Kenntnis zu nehmen, sondern es ist erforderlich, diese nachbarwissenschaftlichen Theorien und Konstrukte in ihrem eigenen innerwissenschaftlichen Zusammenhang kennenzulernen.

Um dieses Ziel zu erreichen, scheint es angemessener zu sein, die beiden Nebenfächer über die gesamte Dauer des Studiums zu studieren, als gewissermaßen komprimiert in der Hälfte der Studienzeit. Lernprozesse der Strukturierung und Orientierung in einem weiten Feld verlaufen erfahrungsgemäß günstiger, wenn ihnen längere Zeiten zur Verfügung stehen.

Zwar soll sich das Studium der Nebenfächer an der innerfachlichen Systematik orientieren, aber gleichwohl sollte es einen Ausgang nehmen

und seinen Schwerpunkt haben in solchen Themenbereichen, die für den Pädagogen von fundamentaler Bedeutung sind:

Das sind aus heutiger Sicht, z. B.

*1. in Psychologie:*

- Grundrichtungen und Methodologie psychologischer Erkenntnisgewinnung und Theoriebildung;
- Psychologie des Lernens und der Verhaltensmodifikation;
- Psychologie der Entwicklung, der Lebensalter und der Persönlichkeit;
- Psychologie der Kognition;
- Sozialpsychologie;
- Interaktionspsychologie;
- Konzepte und Ergebnisse der Psychotherapieforschung;
- Arbeits- und Organisationspsychologie.

*2. in Soziologie:*

- Grundrichtungen und Methodologie soziologischer Erkenntnisgewinnung und Theoriebildung;
- Sozialisation;
- Rolle, Interaktion und Identität;
- Jugend;
- abweichendes Verhalten;
- Sozialstruktur und Wandel von Industriegesellschaften;
- Funktion und Wandel gesellschaftlicher Institutionen, z. B. Familie, Sexualität;
- Sozialer Konflikt;
- Internationale Migration.

**Anhang**  
**zu den Erläuterungen der Rahmenprüfungsordnung**  
**Erziehungswissenschaft**

- A Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung
- B Studienrichtung Sonderpädagogik
- C Studienrichtung Sozialpädagogik
- D Studienrichtung Pädagogik der frühen Kindheit
- E Studienrichtung Schulpädagogik

*A. Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung*

*1. Berufsfeld*

In dem dieser Studienrichtung entsprechenden Berufsfeld kommen folgende Tätigkeiten für Diplom-Pädagogen in Frage:

- Leitung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder deren Abteilungen;
- Makrodidaktische Planung und Organisation von Bildungsangeboten, Erwachsenenpädagogische Anleitung, Führung und allgemeinpädagogische sowie fachdidaktische Fortbildung von — zumeist nebenberuflichen — Lehrkräften;
- Eigene Lehrtätigkeit in bestimmten Fächern, in kultureller Animation u. a. m.;
- Bildungs- und Lernberatung;
- Mitwirkung an der Entwicklung von Lehrgängen, Zertifikatskursen und Prüfungen sowie von zielgruppenspezifischen u. ä. Angeboten, Adressatenforschung, Bedarfsforschung und Evaluation;
- Einschlägige bildungspolitische Aktivitäten.

Darüber hinaus ist zu denken an hauptberufliche Tätigkeiten in Forschungsinstitutionen, Verbänden, Verlagen und Bildungsverwaltung.

Weil in den dieser Studienrichtung entsprechenden Tätigkeitsbereichen bzw. Institutionen auch außerschulische Bildungsveranstaltungen mit Jugendlichen stattfinden, kann im Rahmen dieser Studienrichtung auch ein Handlungsfeld „außerschulische Jugendbildung“ gewählt werden.

Die berufstätigen Absolventen der erwachsenenpädagogischen Studienrichtung üben in der Regel hauptberufliche Tätigkeiten in der Leitung von Einrichtungen der außerschulischen Bildungsarbeit oder deren Abteilungen (Fachbereiche) aus. Für die meisten Institutionen ist es z. Z. charakteristisch, daß die Lehre vorwiegend von nebenberuflichen Kräften wahrgenommen wird, deren Betreuung und Fortbildung den hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitern obliegt.

In absehbarer Zukunft wird daher vor allem eine planerisch-organisatorische Kompetenz gefordert, die weit mehr als 50% der Arbeitsmenge einnehmen dürfte. Der Anteil der eigenen Lehre ist demgegenüber im

Durchschnitt gering (weniger als 25% der Arbeitsmenge). Eine Ausnahme machen nur die Internatseinrichtungen.

In der Praxis gibt es den Typus des Weiterbildungs-Lehrers zur Zeit noch kaum bzw. nur in der nicht auf Dauer zu empfehlenden Form, daß arbeitslose Lehrer und Diplom-Pädagogen durch Lehrtätigkeit auf Honorarbasis ihren Lebensunterhalt fristen.

Es wird die Auffassung vertreten, daß auch die Lehrer in der Weiterbildung bzw. Personen, die vornehmlich lehrend tätig sind, eines grundständigen erziehungswissenschaftlichen und erwachsenenpädagogischen Studiums bedürfen, in das angemessene fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studienanteile zu integrieren sind.

Die derzeitigen Arbeitsplätze und ihre absehbare Entwicklung verlangen also vor allem eine Kompetenz zur Wahrnehmung von Organisations- und Personalführungsaufgaben und mindestens eine fachwissenschaftliche Lehrbefähigung oder eine interdisziplinäre Befähigung zur Arbeit mit Zielgruppen (wie Eltern, Ausländern, Senioren usw.). Diese ist auch erforderlich, wenn der professionelle Erwachsenenpädagoge selber kaum lehrend tätig ist; denn die Glaubwürdigkeit seiner Anleitung und Weiterbildung nebenberuflicher Fachlehrkräfte ist an eine eigene fachwissenschaftliche oder zielgruppendidaktische Kompetenz gebunden. Ferner ist eine gründliche Qualifikation zur Bildungsberatung, Lernberatung, Krisenberatung usw. zu fordern. Alle drei Kompetenzbereiche sind ausgewogen zu studieren, damit der professionelle Erwachsenenpädagoge den gegenwärtigen Arbeitsbedingungen und absehbaren Entwicklungen gewachsen ist.

## 2. Allgemeine erwachsenenpädagogische Studieninhalte

- Einführung, z. B.  
Begründungen und Ziele, Tätigkeitsfelder, Teilnehmervoraussetzungen und -interessen, Aufgabenbereiche und Institutionen der Erwachsenenbildung.
- Gesellschaftliche Voraussetzungen, z. B.  
Tendenzen der Vergesellschaftung und Verwissenschaftlichung der Erwachsenenbildung;  
der Zusammenhang von Beschäftigungssystem und Erwachsenenbildung;  
sozialstrukturelle, infrastrukturelle und arbeitsmarktpolitische Bedingungen und Funktionen von Erwachsenenbildung.
- Adressaten, z. B.  
Instanzen und Phasen der Erwachsenensozialisation;  
Lernvoraussetzungen und Lernverhalten von Erwachsenen; Bildungsinteressen und -motive.
- Geschichte der Erwachsenenbildung/Weiterbildung, z. B.  
die Anfänge der Erwachsenenbildung im 19. Jahrhundert;  
Geschichte der Erwachsenenbildung seit 1945 in Deutschland (auch im internationalen Vergleich).
- Institutionen und Organisationen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung, z. B.

- Träger, Einrichtungen und Organisationen der Erwachsenenbildung in der Bundesrepublik;
  - bundes- und länderrechtliche Grundlagen;
  - Rechts- und Organisationsstatus von Einrichtungen unter besonderer Berücksichtigung der Volkshochschule;
  - Probleme der Kooperation und Koordination;
  - Formen alternativer Bildungsarbeit;
  - Weiterbildungspolitik und -planung.
- Interaktionsformen bzw. Interventionsformen in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung, z. B.
    - Unterricht, Lernhilfe, Animation;
    - Veranstaltungsformen, Arbeitsweisen und Medien;
    - Adressaten-, Zielgruppen- und Teilnehmerorientierung;
    - Lernen als altersstufenbezogene soziale Interaktion.
  - Forschung und Theoriebildung in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung, z. B.
    - Methodologische Probleme in der erwachsenenpädagogischen Forschung;
    - Gesellschaftstheoretische und wissenschaftstheoretische Voraussetzungen einer Theorie der Erwachsenenbildung;
    - Ansätze zur Begründung und Erklärung der Erwachsenenbildung in Industrieländern unter besonderer Berücksichtigung der Bundesrepublik.

### 3. Erwachsenenpädagogische Handlungskompetenz

Die pädagogischen Handlungskompetenzen sollen mit besonderem Bezug auf erwachsenenpädagogische Tätigkeiten vertieft studiert werden. Dadurch sollen sie mit einer gewissen handlungsfeldbezogenen Schwerpunktbildung eine praxisbezogene Konkretisierung erfahren.

Auf der Stufe der *Wahrnehmung* bedeutet das vor allem die Befähigung zu einem vertieften Eingehen auf die Lebenslage und Lebensdeutung der Teilnehmer und zum verstehenden Aufgreifen ihrer Bedürfnisse. Auf der Stufe der *Interaktion* verlangt die Einzigartigkeit und Komplexität der begegnenden Probleme professionelle Urteilskraft, d. h. die Fähigkeit zur Vermittlung eines vielseitigen theoretischen Wissens mit den Herausforderungen des Einzelfalls. Schließlich ist die *Reflexion* der Handlung von besonderer Art; denn nicht allein der definierte und möglichst meßbare Lernerfolg, sondern auch die Auswirkungen auf die Identität der Teilnehmer sind zu verantworten.

Diese drei Dimensionen der professionellen Handlungskompetenz sind ausgewogen zu erarbeiten. Darüber hinaus ist im Rahmen der Qualifizierung für ein Handlungsfeld mehr oder weniger ausschließlich einer der drei nachstehend erläuterten Kompetenzbereiche zu studieren:

Entweder

#### a) Erziehen, Beraten, Helfen

Es wird hier im Interesse einer terminologischen Einheitlichkeit zwischen den Studienrichtungen der Ausdruck „Erziehung“ beibehalten. Im Umgang mit Erwachsenen ist er im Sinn symmetrischer Bildungsarbeit oder

gegenseitiger Beratung zu begreifen, da ein Gefälle zwischen Kursleiter und Teilnehmern in der Regel allein auf der Ebene der zu lernenden Fachinhalte oder Fertigkeiten anzunehmen ist.

Erziehen (Bilden), Beraten und Helfen geschieht u. a. als

- Bildungsmotivierung und kulturelle Animation Erwachsener, insbesondere bildungsungewohnter Zielgruppen;
- Erkennen und Berücksichtigen der vielfältigen Teilnahmemotive Erwachsener;
- Erkennen und Thematisieren gruppenspezifischer Prozesse;
- Bildungs- und Studienberatung, Diagnostik und Beratung bei Lernstörungen usw.;
- Prüfungsberatung und -training mit Bezug auf abschlussbezogene Veranstaltungen;
- Lernberatung in Selbstlernzentren;
- Stadtteilnahe Volkshochschularbeit;
- Hospitation, Beratung und Fortbildung nebenberuflicher Mitarbeiter;
- Institutionenberatung von Erwachsenenbildungseinrichtungen;
- Beratung von politischen Instanzen und Massenmedien in Weiterbildungsfragen;

oder

b) Unterrichten, Informieren, Wissen vermitteln

Diese besondere Befähigung konkretisiert sich im Tätigkeitsspektrum des professionellen Erwachsenenbildners, d. h. einerseits in der (zumeist recht begrenzten) eigenen Lehrtätigkeit und modellhaften Kursplanung sowie andererseits in der fachdidaktischen und erwachsenenpädagogischen Mitarbeiterfortbildung u. a. als

- Adressatenanalyse und Bedürfniserhebung;
- Lernzielbestimmung, Stoffauswahl, Methoden- und Medienwahl;
- Curriculumentwicklung, -implementation und -evaluation;
- Einführung von Baukastensystemen, Medienverbundsystemen und Fernstudien- bzw. Selbstlernmöglichkeiten;
- Diagnose von Lerngruppensituationen;
- Einsatz teilnehmeraktivierender und kooperationsfördernder Arbeitsweisen;
- Lernkontrolle und Lernberatung;
- Weiterentwicklung der Prüfungsformen und -kriterien;
- Einführung begleitender Veranstaltungskritik;

Ferner verwirklicht sich diese Handlungskompetenz in Berichten an andere Instanzen, die Öffentlichkeit, Presse usw., in der Kommunikation mit

gesellschaftlichen Gruppierungen im Umfeld, in der Werbung für neue, ungewohnte Bildungsangebote;

oder

c) Organisieren, Verwalten, Planen

Dieser Tätigkeitsbereich umfaßt die Leitung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder einer ihrer Abteilungen, die fortlaufende Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten Programms und die Darstellung sowie Vertretung der Einrichtungen nach außen. Im einzelnen beinhaltet dies u. a.:

- Beherrschung der rechtlichen Grundlagen;
- Befähigung zur Personalführung;
- Organisationsanalyse und -entwicklung;
- Entwicklung geeigneter Mitbestimmungsmodelle;
- Analyse des Weiterbildungsbedarfs im Einzugsgebiet der Einrichtung und dessen Umsetzung in Kursangebote;
- Analysen der regionalen Wirtschafts- und Sozialentwicklung;
- Aufspüren und Aufgreifen gesellschaftlicher Interessen;
- Erprobung teilnehmer- und zielgruppenorientierter Modellprogramme und ggf. Schaffung eines entsprechenden Dauerangebotes;
- Koordinierung der Programmvorstellungen zwischen Trägern, Mitarbeitern und Teilnehmern sowie mit anderen einschlägigen Einrichtungen im Einzugsgebiet;
- Analysen der Akzeptanz und Wirkung des Programms der Einrichtung, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.

#### 4. Handlungsfeldspezifische Studieninhalte

Das Lehrangebot in den Einrichtungen der Erwachsenenbildung wird überwiegend nach dem Fach- bzw. Fachbereichsprinzip strukturiert. Die fächerbezogene Planung verlangt im Interesse des verständigen und glaubwürdigen Umgangs mit den nebenberuflich Lehrenden (als den „Fachleuten“) von dem hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter, daß er in einem der von ihm betreuten Fächer einschlägig ausgewiesen ist.

Daneben erwächst der Erwachsenenbildung sowohl auf der Grundlage realer Bedürfnisse als auch aufgrund sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse ein neues Strukturprinzip für die Programmplanung, nämlich eine Einteilung der Lehrangebote nach Problemen der — alltäglichen — Lebenswelt. Dieses Prinzip fordert von dem Diplom-Pädagogen als Erwachsenenpädagogen, daß er für eines dieser lebensweltbezogenen Handlungsfelder die entsprechende, meistens interdisziplinäre Befähigung besitzt.

Demgemäß stehen in dieser Studienrichtung zwei verschiedene Ausgestaltungstypen der besonderen Qualifizierung zur Wahl.



#### a) Qualifizierung für ein Unterrichtsfach

Die Studienanforderungen müssen auf dem Niveau eines Studiums liegen, das mindestens zu einer Lehrtätigkeit als Fachlehrer (ggf. Sekundarstufe II) berechtigen würde, denn die Mehrheit der Teilnehmer an Veranstaltungen der Erwachsenenbildung besitzt mindestens einen Realschulabschluß oder dementsprechende Fachkenntnisse. Diese Anforderungen, die einen hohen Aufwand erfordern, schließen das zusätzliche Studium eines Wahlpflichtfaches aus. Die fachdidaktischen Studienmöglichkeiten müssen gesichert sein. Außerdem und vor allem müssen die besonderen Bedingungen und Strukturen des Lernens Erwachsener in jedem der fachdidaktischen Lehrangebote eine angemessene Berücksichtigung finden.

Durch eine Qualifizierung dieses Typs wird insbesondere die erwachsenenpädagogische Handlungskompetenz „Unterrichten, Wissen vermitteln“ konkretisiert und vertieft.

#### b) Qualifizierung für lebensweltorientierte Handlungsfelder

Entsprechend den Anforderungen der Praxis sowie dem Stand der wissenschaftlichen Reflexion wählt der Studierende in diesem Fall ein lebensweltbezogenes Wahlpflichtfach und ein einschlägiges Wahlpflichtfach.

Als Handlungsfeld kommen Aufgabengebiete in Frage, die in den Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder anderen, diesbezüglich ähnlich zu verstehenden Einrichtungen wahrgenommen werden, wie z. B. Familienbildung, Arbeiterbildung, Stadtteilkultur, Bildungsarbeit mit Ausländern u. a. m.

Dieser Qualifizierungstyp ist vor allem als eine Konkretisierung der erwachsenenpädagogischen Handlungskompetenzen „Erziehen, Beraten, Helfen“ und „Organisieren, Verwalten, Planen“ zu begreifen.

### B. Studienrichtung Sonderpädagogik

#### 1. Berufsfeld

In dem dieser Studienrichtung entsprechenden Berufsfeld kommen folgende Tätigkeiten für Diplom-Pädagogen in Frage:

- Leitung von Beratungsstellen und Beratertätigkeit in Frühförderungseinrichtungen, Erziehungs- und Lebensberatungsstellenarbeit, inner-schulische Beratung besonders an Gesamtschulen; Werkstätten für Behinderte, Ambulante Einrichtungen zur Familienbetreuung, Sozial-einrichtungen wie Behindertenheime oder Landeskrankenhäuser mit Eingangs-, Förder- und Abschlußdiagnostik, Leitung von Abteilungen für spezielle Behinderungen in Kliniken;
- Behandlung (Therapie) in Familien sowie sonderpädagogischen Heimen und Rehabilitationszentren; Hausfrüherziehungs- und Altenbildung für Behindertengruppen;
- Unterrichtshilfe für Behinderte in Form von behindertenspezifischen Lernprogrammen, opto-akustischer Apparatur, Integrationsprogrammen in Verlagen, Elektronikfirmen, Lehrer- und Elternfortbildungseinrichtungen; Lehr- und Lernmittlentwicklung, -erprobung und -vertrieb;

- Kooperieren und Koordinieren, Organisieren und Verwalten, Zusammenarbeiten mit ärztlichen, psychologischen und sozialen Diensten, freien Trägerorganisationen und Ämtern; Zusammenarbeit der Vertreter helfender Berufe zum Nutzen extrem Behinderter oder von Behindertengruppen erwirken; Mithilfe bei der Bildung von Behinderten-Interessengemeinschaften im Rahmen der Arbeit staatlicher, kommunaler oder freier Träger;  
Sachbearbeitung bzw. Referatsleitung der Behindertenbetreuung in großen Verbänden, Kirche, Kommunal- und Staatsverwaltung;
- Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung der Bevölkerung, zur Förderung spezieller Behindertengruppen und der Integration in Regeleinrichtungen und ins Alltagsleben vermittelt aller Massenmedien oder Publikationsmöglichkeiten; Eingreifen in die publizierte Diskussion, was das Behindertenarbeitsfeld betrifft. Werben bis zu Programmschriften und Handzettelformulierungen für lokale und regionale Neueinrichtungen.

## 2. *Allgemeine sonderpädagogische Studieninhalte* (Probleme, Theorien, Methoden)

- Grundbegriffe und Theorien der Sonderpädagogik, z. B. Problematik der Systembildung von Allgemeiner Heilpädagogik;  
Bedeutung von Terminologie und Methodologie;  
Bedeutung anthropologisch-ethischer Fragen;  
Bedeutung praktischer und didaktischer Konzepte.
- Gesellschaftliche Voraussetzungen und Determinanten von Behinderungen, z. B.  
Bedeutung der Antinomie von „Anlage“ und „Umwelt“;  
Einstellung und Verhalten gegenüber Behinderten (Fremd- und Selbstbild);  
Segregation und Integration im Bildungssystem.
- Adressaten: Typisierte Behinderungsformen und Mehrfachbehinderungen, z. B.  
Blinde, Sehbehinderte, Gehörlose, Schwerhörige usw.;  
Problematik von „Lernbehinderung“, „Geistiger Behinderung“, „Verhaltensauffälligkeit/Delinquenz“;  
Problematik von Mehrfach-/Schwerstbehinderung und Bildsamkeit.
- Institutionen und Organisationen der Behindertenarbeit, z. B.  
Frühförderungseinrichtungen verschiedener Fachkompetenzen;  
Vorschul- und Schulspezialisierung;  
Interessen- und Elternverbände;  
Bedeutung von Definition in Gesetzen und amtlichen Texten;
- Geschichte und internationaler Vergleich der Sozialpädagogik, z. B.  
Quellen zum Verhältnis zu und Umgang mit Behinderten;  
Quellen zur Institutionalisierung der Behindertenförderung;  
Förderung Behinderter in interepochaler und interkultureller Hinsicht;
- Forschungsmethoden und Theoriebildung, z. B.  
Problematik von Konzeptualisierung und Systematisierung;  
Spezielle Verfahren für historisch-philologische und phänomenologisch-empirische Forschung;

Untersuchungsverfahren für Diagnose und Therapie metatheoretisch reflektieren.

### 3. Sonderpädagogische Handlungskompetenz

Die Handlungskompetenzen sollen mit besonderem Bezug auf sonderpädagogische Tätigkeiten vertieft eingeübt werden. Dadurch sollen sie mit der handlungsfeldbezogenen Schwerpunktbildung eine praxisbezogene Konkretisierung erfahren.

Im Bereich der *Wahrnehmung* bedeutet das die Befähigung, Zustände, Verhältnisse und Vorgänge in behindernden Erziehungsfeldern verstehend aufzugreifen. Dazu ist eine hochsensible Beobachtungshaltung, aus der Phänomene als defekt, dispositionell behindernd oder sozial deprivierend diagnostiziert werden können, notwendiger als bei jeder anderen Erziehungs- und Bildungsaufgabe, weil ein großer Teil der Klientel nicht in der Lage ist, verbal über eigene Eindrücke und Bedürfnisse zu berichten. Notwendig sind die Fähigkeiten, individuelle Ausfälle oder Minderungen in den Bereichen der Grob- und Feinmotorik oder Minderungen in den Bereichen der Sinneswahrnehmung bzw. Ausfälle und Minderungen in den Bereichen des Verhaltens wahrzunehmen und zu diagnostizieren.

Im Bereich der *Interaktion* soll nicht eine technologische Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Belehrung und Veränderung der Teilnehmer dominieren. Die Einzigartigkeit und Komplexität der Probleme verlangt hochsensible Fähigkeiten, Situationen und Probleme zu erfassen und auf sie eingehen zu können.

Im Bereich der *Reflexion* müssen wahrgenommene Zustände, Verhältnisse und Vorgänge in behindernden Erziehungsverhältnissen immer auf personale oder soziale, situative Bedingungen hin reflektiert werden.

Diese drei Dimensionen der professionellen Handlungskompetenz sind intensiv zu erarbeiten. Darüber hinaus ist im Rahmen der Qualifizierung für ein Handlungsfeld mehr oder weniger ausschließlich eine der drei nachstehend erläuterten Kompetenzbereiche zu studieren:

#### a) Erziehen, Beraten, Helfen

Diese Kompetenzen sind für zwei Ebenen erforderlich. Der Diplom-Pädagoge muß selbst erziehen, beraten und zu Förderprogrammen anleiten können, d. h., er muß in solchem Sinne Ratschläge glaubhaft und erfolgversprechend an mündige Behinderte erteilen können, wie er „hilflose“ Behinderte — je nach seinem spezialisierten erziehungswissenschaftlichen Schwerpunktgebiet (z. B. Hör- und Sprachbehinderung, Körperbehinderung oder geistige Behinderung u. a.) und seinem Wahlpflichtgebiet selbst therapieren kann, auch Betreuer, Lehrer und Eltern — als Einzelne und auch in Gruppen, wie auf Tagungen — mit solchen Fähigkeiten vertraut zu machen und sie darin einüben zu können.

#### b) Unterrichten, Informieren, Wissen vermitteln

Dieser Fähigkeit bedarf es gleichsam auf zwei Ebenen. Dazu muß der Diplom-Pädagoge Erfahrung haben in der didaktischen Dimension der Behindertenarbeit: in eigener Praxis und in der Anleitung zu dieser Praxis. Das heißt

- je nach Altersstufe und Bildungsstand des oder der Behinderten müssen Wissensstoffe, Einsichten, Verhaltensweisen und Haltungen nach Zwecken, Mitteln und Methoden variiert geplant und vermittelt werden;
- je nach Ansatz und Ziel von Unterricht, Erziehung und Betreuung müssen Kontroll- und wissenschaftliche Prüfverfahren ausgewählt, kritisch eingesetzt sowie kritisch interpretiert werden, um Behinderten und deren unmittelbaren Betreuern optimale Förderungsmöglichkeiten zu verschaffen;
- je nach Institutionalisierung von Unterricht, Erziehung und Betreuung ergibt sich die Notwendigkeit der Spezialisierung und der Zusammenarbeit mit anderen Fachspezialisten für somatische, psychische bzw. soziale Behinderungsursachen;
- je nach dem Stand oder dem Fehlen von Institutionalisierung der Behindertenaufgaben müssen auch administrativ oder politisch Aufklärungsvorstöße zur Realisierung oder Verbesserung von Behindertenhilfe geplant, begründet und durchgesetzt werden können.

#### c) Organisieren, Verwalten, Planen

Seit den sechziger Jahren gibt es eine immer wachsende Zahl von Initiativen, Vereinigungen, Neukonzeptionen und Forschungsgruppen zur Behindertenförderung. Immer wieder wird „größere Effektivität“ von gegenseitiger Information, Zusammenarbeit und Veröffentlichung erwartet. Der Diplom-Pädagoge muß also

- Einsicht in die Fragestellungen und Verfahren anderer an der Behindertenarbeit beteiligter Fachleute (wie Fachärzte, Psychologen, Lehrer, Verwaltungsbeamte) haben, ein angemessener Gesprächspartner und Koordinator sein;
- die Fähigkeit haben, Behinderungsfaktoren wahrzunehmen und für sich bzw. ein Team Planung plausibel zu machen und Pläne elastisch-konsequent durchzusetzen;
- Wege und Mittel kennen oder entdecken, neue Methoden bekanntzumachen, neue Verfahren zu entwickeln bzw. Entwicklungen zu initiieren.

Das Ziel eines sonderpädagogischen Studiengangs ist die Integration von selbstkritisch erzieherischer Grundhaltung, historischen und anthropologisch-ethischen Einsichten, pädagogischer Allgemeinbildung verbunden mit behinderungsspezifischem Wissen, Willen und Fähigkeit zu praktischem Engagement und der Befähigung, wissenschaftlich zu denken.

#### 4. Handlungsfeldspezifische Studieninhalte

Die spezifische Situation der Studienrichtung erfordert eine Konkretisierung der pädagogischen Handlungskompetenzen auf die vorkommenden Formen von Behinderung. Das Studium der sonderpädagogischen Handlungskompetenz erfolgt also in Spezialisierung auf eine der folgenden Richtungen:

- Blindenpädagogik,
- Gehörlosenpädagogik,

- Geistigbehindertenpädagogik,
- Körperbehindertenpädagogik,
- Lernbehindertenpädagogik,
- Sehbehindertenpädagogik,
- Schwerhörigenpädagogik,
- Sprachbehindertenpädagogik,
- Verhaltensauffälligenpädagogik/Strafvollzugspädagogik.

Sonderpädagogische Handlungsfelder sind z. B.

- Frühförderung, schulbezogene Förderung bei Behinderten;
- Freizeit und Wohnen bei behinderten Jugendlichen und Erwachsenen;
- Berufsbildung für Behinderte und Fachkräfte;
- Planung, Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit.

Statt einer exemplarischen Spezialisierung auf ein eher institutionell bestimmtes Handlungsfeld ist auch eine Spezialisierung auf einen der folgenden Handlungstypen möglich:

- Frühförderung einer Behindertengruppe;
- Familienarbeit im Rahmen verwandter Behindertengruppen, z. B. für Hör- und Sprachgeschädigte oder für intellektuell und Verhaltens-Auffällige;
- Altenarbeit für Hörgeschädigte oder Sehbehinderte;
- Sport für Behinderte;
- Kunst und Werken für Behinderte;
- Musik für Behinderte;
- Spielpädagogik für Behinderte;
- behindertenspezifische Betreuung im Justizvollzug, z. B. für Lernbehinderte oder Legastheniker;
- Berufsförderung und -findung;
- Forschung im klinischen Bereich oder für eine Behindertengruppe, z. B. Körperbehinderte.

### *C. Studienrichtung Sozialpädagogik*

#### *1. Berufsfeld*

Diplom-Pädagogen der Studienrichtung Sozialpädagogik sind z. B. in folgenden Bereichen tätig:

- Beratung,
- Kindergarten/Vorschule,
- Kinder-, Jugend-, Freizeit-, Kultur- und Bildungsarbeit,
- Selbsthilfegruppen, Bürgerinitiativen,

- Schulsozialarbeit,
- Soziale Dienste,
- Unterbringung außerhalb der Familie,
- Altenarbeit,
- Ausländerarbeit,
- Behindertenarbeit,
- Psychiatrie,
- Gerichtshilfe,
- Strafvollzug,
- Forschung,
- Fort- und Weiterbildung,
- Verwaltung, Planung, Organisation.

In diesen Aufgabefeldern sind die Berufsprofile nicht eindeutig festgelegt, sondern variieren in ihren Qualifikationsvoraussetzungen.

## *2. Allgemeine sozialpädagogische Studieninhalte*

- Einführung, z. B.  
Zielkonzeptionen;  
Tätigkeitsfelder;  
Aufgabenbereiche und Institutionen der Sozialpädagogik/Sozialarbeit.
- Gesellschaftliche Voraussetzungen, z. B.  
Gesellschaftsstruktur und soziale Probleme;  
Sozialkulturelle und anthropologische Voraussetzungen von Kindererziehung, Sozialarbeit und außerschulischer Bildungs- und Kulturarbeit;  
Sozialpolitik, Sozialarbeit und außerschulische Bildungsaufgaben;  
Sozialstaat als Verbund sozialer Leistungen.
- Adressaten, z. B.  
Lebenslagen und Lebensbedingungen von Adressaten;  
Adressaten in emotionalen, kognitiven, sozialen und kreativen Lernprozessen;  
Fragen der historischen und gesellschaftlichen Definition von abweichendem Verhalten, Formen defizienter Sozialisation;  
Probleme der Diagnostik.
- Geschichte und internationaler Vergleich der Sozialpädagogik/Sozialarbeit
- Institutionen und Organisationen, z. B.  
Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen für Sozialpädagogik und Sozialarbeit, Kindergartenerziehung, Elternarbeit, Freizeitpädagogik und außerschulische Bildung.
- Forschungsmethoden und Theoriebildung, z. B.  
Methodologie sozialpädagogischer Forschung;

Gesellschaftstheoretische und wissenschaftstheoretische Voraussetzungen einer Theorie der Sozialpädagogik/Sozialarbeit;  
Anlage von Forschungsprojekten.

### 3. Sozialpädagogische Handlungskompetenz

Die allgemeinen pädagogischen Handlungskompetenzen sollen mit besonderem Bezug auf sozialpädagogische Tätigkeiten vertieft studiert werden, damit sie in solcher handlungsfeldbezogener Schwerpunktbildung eine praxisbezogene Konkretisierung erfahren.

*Wahrnehmung* bezieht sich zunächst auf die Lebenslage der Adressaten, die gegenüber der Verführung zum Moralisieren, zum Stigmatisieren oder zur kurativen Individualisierung in ihren eigenen Möglichkeiten akzeptiert und in ihren gesellschaftlich und strukturell geprägten, situativen Lebensmustern und Lebensproblemen verstanden werden müssen.

Um dies leisten zu können, muß der Sozialpädagoge auch eigene Schwierigkeiten im Umgang mit den Adressaten und in den eigenen institutionellen Arbeitsbedingungen wahrzunehmen wissen.

Sozialpädagogisches Handeln als *Interaktion* und *Kooperation* ist zurückgebunden an die Leitvorstellung eines offenen und reversiblen Umgangs, die — gegenüber der Verführung zur hierarchischen Struktur — vermittelt werden muß für die spezifischen Probleme in Altersstufen, Belastungen und Situationen. Die Struktur solcher Interaktion wird bestimmt durch das institutionelle Arrangement wie durch Methoden. Interaktion und Kooperation mit Kollegen beziehen sich ebenso auf Vertreter anderer Berufe wie — zunehmend wichtiger — auf die vielfältigen Gruppen der „Nichtprofessionellen“, die im Feld tätig sind und mit denen zu kooperieren elementare Voraussetzung in einem Konzept der Hilfe zur Selbsthilfe ist.

*Reflexion* meint die Fähigkeit, vor dem Hintergrund von Theorie zu entscheiden, was in der jeweiligen Situation und Aufgabe angemessen ist und verantwortet werden kann. Reflexion ist fundiert in der Fähigkeit zur — vor allem auch kollegialen — Selbstkritik und zur Überprüfung (Evaluation) pädagogischer Aktivitäten.

Diese drei Dimensionen der professionellen Handlungskompetenz sind ausgewogen zu erarbeiten. Darüber hinaus ist im Rahmen der Qualifizierung für ein Handlungsfeld einer der drei nachfolgend erläuterten Kompetenzbereiche exemplarisch zu studieren:

Entweder

a) Erziehen, Beraten, Helfen

setzen die Fähigkeit sowohl zur Wahrnehmung und Beurteilung von Situationen als auch zur Vorbereitung, Durchführung und Überprüfung von sozialpädagogischen Beratungs- und Unterstützungsprozessen voraus. Dies verlangt ebenso Fähigkeiten der Akzeptanz und Partizipation wie Sachkompetenz z. B. in bezug auf Rechtsansprüche der Klienten oder Informations- und Orientierungsprobleme;

oder

## b) Unterrichten, Informieren, Wissen vermitteln

Bezogen auf Kleinkinder, Kinder, Jugendliche, Eltern, Alleinerziehende oder alte Menschen ist es wichtig, Bedürfnisse nach Erfahrung, Information und Wissen zu erkennen, Erziehungs-, Bildungs- und Lernziele ebenso wie entsprechende didaktische Konzepte zu entwickeln und die zu ihrer Bearbeitung angemessenen Methoden und Medien zu kennen und zu praktizieren;

oder

## c) Organisieren, Verwalten, Planen

Organisation und Verwaltung sind zwar in einigen sozialpädagogischen Arbeitsfeldern zentrale Aufgaben, sie müssen jedoch überall zumindest verstanden und beherrscht werden. Die weitverbreitete Trennung von pädagogischem und organisatorisch-verwaltendem Handeln ist verhängnisvoll. Sozialpädagogische Arbeit ist institutionell geprägt. Die zunehmende Kompliziertheit von Institution und Rechtsregelungen macht es auch nötig, Adressaten im Umgang mit Institutionen zu stützen. Aufgaben der Planung werden zunehmend wichtig im Konzept von Prävention und stadtteilbezogener Arbeit.

*4. Handlungsfeldspezifische Studieninhalte*

## Theorien und Formen sozialpädagogischer Intervention

Es sollen auch praktische, kasuistisch orientierte Trainingskurse durchgeführt werden. Das Hauptpraktikum soll im Zusammenhang mit der gewählten Handlungskompetenz stehen und in ihrem Rahmen vor- und nachbereitet werden.

Entweder

## — Erziehung, Beratung, soziale Therapie

Probleme von Adressaten, von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen im gesellschaftlichen, sozialkulturellen, sozialen, biographischen und rechtlichen Kontext;

Spezielle Probleme z. B. Suchtabhängigkeit, Jugendkriminalität;

Methoden und institutionelle Voraussetzungen von Erziehung, Beratung und sozialer Therapie;

Kasuistik;

Spezielle Probleme sozialer Beratung und Therapie, z. B. in Krankenhäusern, in der psychiatrischen Versorgung, im Strafvollzug;

Rechtliche Voraussetzungen;

Probleme des Selbstverständnisses des Pädagogen in Erziehung, Beratung und Therapie;

Rollen und Aufgaben von Professionellen und freien Mitarbeitern;

oder

## — Informieren, Wissen vermitteln

Institutionelle Voraussetzungen von Kindergarten- und Jugendarbeit, Kultur- und Freizeitpädagogik;

Programmgestaltung in der Kulturarbeit und Jugendbildung;

Curriculare Modelle für Lehr- und Lernarrangements;



Schaffung theoretischer und praktischer Voraussetzungen für kreatives Handeln in Lebens-, Spiel- und Lernbereichen der Adressaten und in der Entwicklung von Alternativkonzepten für die Ausgestaltung der Umwelt;  
 Kommunikations- und Mediendidaktik;  
 Probleme des Selbstverständnisses von Sozialpädagogen in der Jugendarbeit, -bildung, in der Freizeit- und Kulturarbeit;

oder

- Planung und Verwaltung  
 Sozialadministration, Kommunalpolitik und Jugendhilfeadministration;  
 Modelle und Methoden der Sozialplanung;  
 Öffentlichkeitsarbeit;  
 Spezielle Rechtskenntnisse, Bundessozialhilfegesetz, Jugendwohlfahrtsgesetz, Jugendgerichtsgesetz;  
 Orientierung im Familienrecht, Wohnrecht, Arbeitsrecht;  
 Methoden der Aktivierung, Planung, Partizipation;  
 Gemeinwesenarbeit.

#### *D. Studienrichtung Pädagogik der frühen Kindheit*

##### *1. Berufsfeld*

Unmittelbar bzw. mittelbarer Adressat der Pädagogik der frühen Kindheit ist das junge Kind (0 — ca. 8 Jahre). Vornehmlich interessiert dabei das „Durchschnittskind“ in einem bedeutsamen Lebensabschnitt sowie die entsprechenden Erziehungswelten. Weniger zentral sind (im weitesten Sinne) entwicklungsgefährdete Kinder sowie deren (häufig wenig optimalen) Erziehungswelten.

In dem dieser Studienrichtung entsprechenden Berufsfeld kommen folgende Tätigkeiten für Diplompädagogen in Frage:

- Leitung von Institutionen für junge Kinder (z. B. Kindergarten, Krippe, Hort, Heim, Frühberatungs- und Frühförderstellen, integrative und alternative Kindergärten);
- Mitarbeit in interdisziplinären Teams (z. B. Erziehungsberatungsstelle, Frühzentrum, Kinderklinik, integrativer Kindergarten, ambulante Beratungsdienste, ambulante Förderdienste);
- Lehrtätigkeit an Fachschulen, Fachhochschulen, Pädagogischen/Erziehungswissenschaftlichen Hochschulen sowie Universitäten und Forschungstätigkeit an diesen Institutionen sowie Forschungszentren;
- Planung und Organisation von Erziehungs- und Bildungsangeboten für junge Kinder oder/und deren (nichtprofessionelle bzw. professionelle) Erzieher (z. B. Spielnest, Elterntraining, Fachberatung von Erzieher-teams usw.);
- Entwickeln von Spiel-, Diagnose- und Fördermedien (z. B. Spielothek, Verlag, Kindertheater, Kinderklinik);
- Förderangebote für junge Kinder mit bereichernder (z. B. Ferienpark, Spielplatz) bzw. kompensierender Intention (z. B. Spielnachmittage für Einzelkinder).

## 2. Allgemeine Studieninhalte der „Pädagogik der frühen Kindheit“

- Einführung z. B.
  - Zielkonzeptionen (z. B. Präventivpädagogik)
  - Tätigkeitsfelder (z. B. Elternarbeit)
  - Aufgabenbereiche und Institutionen (z. B. Kindergarten)
- Gesellschaftliche Voraussetzungen z. B.
  - Sozialanthropologische und soziokulturelle Bedingtheit von Erziehung in früher Kindheit (z. B. Ausländerkinder)
  - Bildungspolitische, -ökonomische, -planerische und sozialpolitische Konzepte und Maßnahmen in ihrer unmittelbaren und mittelbaren Auswirkung auf das Kind (z. B. Vorschulreform).
- Adressaten z. B.
  - junge Kinder in ihren emotionalen, sozialen und kognitiven Entwicklungs- und Lernprozessen (z. B. sozial gehemmte Kinder)
  - Funktionen, Aufgaben und Möglichkeiten nichtprofessioneller und professioneller Erzieher (z. B. Freizeitanimation)
- Institutionen und Organisationen z. B.
  - administrative und rechtliche Voraussetzungen der Lebens- und Lernbedingungen des Kindes, seiner familialen und außerfamilialen Umwelt und seiner professionellen Betreuung (z. B. Fachberatung von Institutionen)
- Geschichte und internationaler Vergleich z. B.
  - Reform der Vorschulerziehung (z. B. Situationsansatz)
  - Professionalisierung der Erzieher (z. B. Tagesmüttermodell)
  - Kinderkultur und Erziehung junger Kinder in anderen Ländern (z. B. Vermittlung von Kulturtechniken)
- Interaktionsformen und Interventionsformen z. B.
  - Kommunikation in Familien und Institutionen der frühen Kindheit (z. B. Kommunikationstraining)
  - Beratung, Intervention und Förderung bei Familien und Institutionen der frühen Kindheit (z. B. Elternarbeit)
- Theoriebildung z. B.
  - Theoriebildung zwischen Ideologie und Wissenschaft (z. B. Kompensatorische Vorschulerziehung)
  - Theorien der Professionalisierung (z. B. Theorien zur Beratung)
  - Ökologische Theorien (z. B. Lernumweltforschung)
  - Entwicklungs- und Sozialisierungstheorien (z. B. Kommunikationstheorien)
- Forschungsmethoden z. B.
  - Datenerfassung bei sehr jungen Kindern (z. B. Beobachtungsmethoden)
  - Längsschnittstudien (z. B. Veränderungsmessung)
  - Diagnose bei sehr jungen Kindern (z. B. Entwicklungstests)

## 3. Handlungskompetenz

Die allgemeinen pädagogischen Handlungskompetenzen sollen mit besonderem Bezug auf die der Studienrichtung „Pädagogik der frühen Kindheit“ entsprechenden Tätigkeiten eingeübt werden.

*Wahrnehmen, Diagnostizieren, Erkennen*

Auf dieser ersten Stufe geht es darum, sensibel und akzeptierend

- die Verhaltens- und Handlungsweisen von Kindern oder/und ihren Erziehern in ihrer Genese sowie ihrer ökologischen Bedingtheit wahrzunehmen und zu diagnostizieren (z. B. Alleinerziehende);
- die Interaktions- und Kommunikationsstrukturen von Kinder-, Erzieher- und Erzieher-Kind-Beziehungen in ihrer Genese sowie ihrer ökologischen Bedingtheit wahrzunehmen und zu diagnostizieren (z. B. Spracherwerb);
- ungenutzte und ungewöhnliche Entwicklungs- und Erfahrungsmöglichkeiten bei Kindern, Erziehern und Erzieher-Kind-Gruppen zu erkennen (z. B. Abenteuerspielplatz);
- nicht zuletzt die eigenen Verhaltens- und Handlungsweisen sowie Interaktions- und Kommunikationsstrategien in ihrer Genese sowie ihrer ökologischen Bedingtheit zu erkennen (z. B. Theatergruppen).

*Kooperieren, Interagieren*

Auf dieser Stufe geht es darum

- als Teamleiter oder Teammitarbeiter ebenso wie als Gruppenleiter oder Gruppenmitglied die Bedürfnisse der anderen ebenso wie die eigenen zu erkunden, ernst zu nehmen und auf dieser Basis im Diskurs einen Konsens anzustreben. Der Mut zur eigenen Position ist dabei ebenso wichtig wie die Fähigkeit zur Selbstkritik und die Diskursfähigkeit (z. B. Elterninitiativen);
- um eine (auch über das Team hinausgehende) interdisziplinäre Zusammenarbeit bemüht zu sein (z. B. interdisziplinäre Forschungsvorhaben).

*Reflektieren, Überprüfen, Evaluieren, Kritisieren*

Auf dieser Stufe geht es darum

- pädagogische Strömungen (Theorie-, Forschungs- und Praxisentwicklungen) zu reflektieren, gegebenenfalls auch zu prognostizieren (z. B. kompensatorische Erziehung);
- Erziehungskonzepte hinsichtlich ihrer Praxisrelevanz zu überprüfen;
- pädagogische Maßnahmen zu evaluieren (z. B. institutionelle und curriculare Maßnahmen ebenso wie Professionalisierungsmaßnahmen im Rahmen von Modellversuchen);
- ungünstige Erziehungswelten zu kritisieren (z. B. in Elternzeitschriften und -büchern).

Darüber hinaus ist im Rahmen der Qualifizierung für ein Handlungsfeld eine der drei nachfolgend erläuterten Handlungsmodalitäten exemplarisch zu studieren:

Entweder

## a) Erziehen, Beraten, Helfen

*Erziehen* geschieht u. a. als

- Spielen mit Kindern, Erziehern, Gruppen und Teams (z. B. Kasperletheater, Spielprojekte, Rollenspiele);
- Modellehren mit Kindern, Erziehern, Gruppen und Teams (z. B. Elterntraining, Simulationsspiele).

*Beraten* geschieht u. a. als

- professionelles Gespräch mit Kindern, Erziehern, Gruppen und Teams (z. B. Familienberatung; Fachberatung von Institutionen; Elterngesprächen);
- semi-professionelle Erfahrungsgruppen (z. B. Eltern-Kind-Gruppen, Selbsthilfegruppen).

*Helfen* geschieht u. a.

- in vorbereiteten Erziehungsumwelten für Kinder, Erzieher, Gruppen und Teams (z. B. Spielladen; Modelleinrichtungen; Kindertheater);
- in feinabgestimmter Kommunikation (z. B. Frühförderung in integrativen Einrichtungen);
- vermittels Medien (z. B. Lernspielzeug; Computerspiele; Förderprogramme);

oder

## b) Unterrichten, Informieren, Wissen vermitteln

*Unterrichten* konkretisiert sich u. a.

- in Form von Kursen für Kinder, Erwachsene und Gruppen (z. B. Eltern-Kind-Turnen; Autogenes Training für Kinder);
- in Form von Arbeitsgemeinschaften (z. B. Scheidungsfamilien; Kindergarten-Teams; Leiter von Eltern-Kind-Gruppen).

*Informieren* bezieht sich u. a. auf

- Spiel-, Diagnose- und Fördermedien (z. B. Spielmittel für kranke Kinder; Didaktische Einheiten für Randgruppenkinder);
- Konzepte pädagogischer Institutionen (Elterninitiativen).

*Wissen vermitteln* konkretisiert sich u. a.

- in Form von Lehrangeboten an Universitäten, Pädagogischen/Erziehungswissenschaftlichen Hochschulen, Fachhochschulen, Fachschulen, Erwachsenenbildungsinstituten, Fort- und Weiterbildungsinstituten (z. B. Geburtsvorbereitung);
- in Form von Zeitschriften und Büchern für die Hand von Erziehungswissenschaftlern sowie professionellen und nichtprofessionellen Erziehern (z. B. Elternzeitschriften);

oder

## c) Organisieren, Verwalten, Planen

*Organisieren* und *Verwalten* setzen sich u. a. um als

- Leitung von Institutionen für junge Kinder (z. B. Kinderheim);
- Gründung von Eltern-Initiativen (z. B. Baby-Nest);
- Koordination von Eltern-Stütz-Gruppen (z. B. Tagesmütter).

*Planen* setzt sich u. a. um als

- Projekt- und Fördermaßnahmen für junge Kinder (Kooperative Spielnachmittage für Einzelkinder);
- Bildungsangebote für nichtprofessionelle und professionelle Erzieher (z. B. Sprachkurse für Ausländereltern).

## 4. Handlungsfeldspezifische Studieninhalte

Pädagogik der frühen Kindheit war lange Zeit vornehmlich eine Pädagogik der Institutionen für junge Kinder (Kindergartenpädagogik; Vorschulpädagogik; Elementarpädagogik). Jüngere gesellschaftliche Entwicklungen und Erfordernisse haben hier Änderungen bewirkt. Zum einen zeichnet sich eine Ausweitung und Flexibilisierung institutioneller Betreuungsformen ab. Zum anderen wird die eingeengte Blickrichtung auf pädagogische Institutionen zugunsten umfangreicherer Lebensweltbezüge aufgegeben.

Diese Veränderungen haben dazu beigetragen, daß neben den etablierten Handlungsfeldern eine Vielfalt vergleichsweise wenig strukturierter Handlungsräume entstanden sind, deren „Freiräume“ von Pädagogen der frühen Kindheit genutzt werden bzw. die es noch stärker zu nutzen gilt.

Das Studium der für die Pädagogik der frühen Kindheit spezifischen Handlungskompetenzen erfolgt also in Spezialisierung auf einen der beiden folgenden Qualifizierungstypen.

## a) Qualifizierung für Institutionen

Mit der Spezialisierung auf eher institutionell bestimmte Handlungsfelder stellt sich der Pädagoge der frühen Kindheit der Aufgabe, institutionsimmanente Strukturen, Bezüge und Möglichkeiten zu kennen, zu nutzen und gegebenenfalls zu ändern.

Demgemäß werden durch eine Qualifizierung dieses Typs vornehmlich die folgenden für die Pädagogik der frühen Kindheit spezifischen Handlungskompetenzen konkretisiert und vertieft:

*Unterrichten, Informieren, Wissen vermitteln* z. B.

- Inhalte und Methoden des Erwachsenenlernens
  - Professionalisierung von nichtprofessionellen Erziehern
  - Erweiterung der Handlungskompetenz von professionellen Erziehern
- oder

*Organisieren, Verwalten, Planen* z. B.

- Entwicklung von Organisations- und Koordinationskompetenz, die unter Ausschöpfung der Ressourcen kindgemäße Erziehungsumwelten zu gewährleisten vermag

- Publizistische Aufklärung über die Aufgaben, Möglichkeiten und Probleme der „Pädagogik der frühen Kindheit“.

Diese Spezialisierung zielt derzeit vor allem auf die folgenden Handlungsfelder:

- Pädagogische Institutionen für 0—8jährige Kinder und/oder deren (nichtprofessionelle und professionelle) Erzieher (z. B. Kinderkrippe, Fachhochschule, Frühförderzentrum).
- Museumspädagogik für junge Kinder und/oder deren (professionelle und nicht professionelle) Erzieher (z. B. Kinderabteilung im Museum).

Damit sind z. B. die folgenden Wahlpflichtfächer von besonderem Interesse:

- Medienpädagogik, Erwachsenenbildung, Sonderpädagogik, Sozialpsychologie, Psycholinguistik, Soziolinguistik.

Statt einer exemplarischen Spezialisierung auf ein eher institutionell bestimmtes Handlungsfeld ist auch eine Spezialisierung im Hinblick auf lebensweltorientierte Handlungsfelder möglich.

#### b) Qualifizierung für lebensweltorientierte Handlungsfelder

Die hier mit „Lebenswelt“ gefaßten außerinstitutionellen Handlungsräume ebenso wie die semiformalen bzw. informellen institutionellen Handlungsräume gewährleisten infolge des geringen Strukturierungsgrades ein erhöhtes Maß an Handlungsfrei- und Handlungsspielräumen, das es zu nutzen gilt. Dem muß ein reiches Spektrum an handlungsspezifischen Studieninhalten entsprechen, das es diesem Qualifizierungstyp ermöglicht, flexibel und „fein-abgestimmt“ zu handeln.

Dieser Qualifizierungstyp konkretisiert und vertieft deshalb insbesondere die für die Pädagogik der frühen Kindheit spezifischen Handlungskompetenzen.

*Erziehen, Beraten, Helfen* z. B. als

- pädagogische Umsetzung von z. B. medizinischen, genetischen, psychologischen, soziologischen, linguistischen, didaktisch-curricularen, musisch-rythmischen Erkenntnissen für eine unmittelbare oder mittelbare Entwicklungsförderung des jungen Kindes
- Beratungstätigkeit, die Erziehungsfeldanalyse, Interventionsstrategien, Zielorientierungen, Selbstkontrolltechniken, Kompetenztrainings sowie die Antizipation von Möglichkeiten situativer Hilfestellung beinhaltet
- Schaffung theoretischer und praktischer Voraussetzungen für innovatives, kreatives Handeln in den Lebens-, Spiel- und Lernbereichen des Kindes sowie die Entwicklung von Alternativkonzepten für die Ausgestaltung der kindlichen Umwelt.

Derzeit ist dabei vornehmlich an die folgenden Handlungsfelder zu denken:

- Präventive Pädagogik für entwicklungsgefährdete Kinder sowie deren (nichtprofessionelle und professionelle) Erzieher (z. B. Randgruppenarbeit)

- Theaterpädagogik für junge Kinder sowie deren (nichtprofessionelle und professionelle) Erzieher (z. B. Kindertheater)
- Freizeitpädagogik für junge Kinder sowie deren (nichtprofessionelle und professionelle) Erzieher (z. B. Kinderanimation)
- Spielpädagogik für junge Kinder sowie deren (nichtprofessionelle und professionelle) Erzieher (z. B. Eltern-Kind-Spieltreff)
- Eltern- und Familienpädagogik (z. B. Geburtsvorbereitungsgruppen).

### *E. Studienrichtung Schulpädagogik*

#### *Vorbemerkungen*

Die Studienrichtung Schulpädagogik ist eine Studienrichtung besonderer Art insofern, als das Diplom-Hauptstudium mit dieser Studienrichtung nicht auf einem Diplom-Grundstudium aufbaut. Vielmehr ist Voraussetzung für die Zulassung zum Diplom-Hauptstudium mit der Studienrichtung Schulpädagogik der erfolgreiche Abschluß eines Lehrerstudiums (Erstes Staatsexamen). Das Erste Staatsexamen gilt dann als Ersatz für die Diplom-Vorprüfung, allerdings unter folgenden Bedingungen:

- a) Allgemeine erziehungswissenschaftliche Bestandteile des Grundstudiums sowie die Nebenfachstudien, die nicht Bestandteil des Lehramtsstudiums waren, sind nachzuholen.
- b) Bestandteile des Lehramtsstudiums, die Bestandteil des erziehungswissenschaftlichen Hauptstudiums sind, werden angerechnet.

Damit wird das Diplom-Hauptstudium mit der Studienrichtung Schulpädagogik zu einem Aufbaustudium für Absolventen von Lehramtsstudiengängen.

#### *1. Berufsfeld*

Es sind folgende Tätigkeiten denkbar:

- Besondere pädagogische Aufgaben in der Schule, z. B. Fachberatung und Fachleitung, Gestaltung des Schullebens, Beratung für Schullandheimaufenthalte, Arbeit mit Eltern;
- Curriculumentwicklung, Mitarbeit in Arbeitsgruppen zur wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation;
- Schüler- und Elternberatung bei Lern- und Erziehungsschwierigkeiten sowie im Hinblick auf den Bildungsweg;
- Sozialisationshilfe für ausländische Schüler;
- Mentor bei der schulpraktischen Ausbildung von Lehrerstudenten und Referendaren;
- Studienleiter und Seminarleiter im Vorbereitungsdienst;
- Hauptamtliche und nebenamtliche Tätigkeit in der Lehrerfortbildung;
- Schulleitung und Schulverwaltung;
- Journalistische und publizistische Tätigkeit (pädagogische Zeitschriften, Schulbuchverlage usw.).

## 2. Allgemeine Schulpädagogische Studieninhalte

- Einführung, z. B.  
Theorie der Schule; Formen, Ziele, Aufgaben, Adressaten, öffentlicher Auftrag und Selbstverständnis der Schule, Lehrertätigkeit, schulische Tätigkeitsfelder, Berufsfelder für Diplom-Pädagogen;
- Gesellschaftliche Voraussetzungen, z. B.  
Gesellschaftliche Strukturen und Bildungssystem (Bedingungen und Funktionen);  
Lernen und Bildung innerhalb und außerhalb der Schule;  
Bildungspolitik und Schuladministration;
- Adressaten, z. B.  
Sozialisation und Entwicklung der frühen Kindheit;  
Lebensweltanalyse;  
Schulschwierigkeiten (Lernstörungen etc.);  
Elternarbeit;
- Geschichte und internationaler Vergleich des Schulwesens (einschließlich Lehrplangeschichte);
- Schulorganisation, z. B.  
Schulorganisation, Schulformen, Schulstufen;  
Verwaltungsstrukturen, Schulrecht;  
Schulsozialarbeit, Schule und Gemeinwesen;  
Bildungs- und Schulentwicklungsplanung;  
Schulreform, Reform;
- Forschungsmethoden und Theoriebildung, z. B.  
Methoden der Unterrichts- und Curriculumforschung;  
Anlage von Forschungsvorhaben;  
Verfahren schulischer Begleit- und Vergleichsforschung;  
Ansätze zu einer pädagogischen Theorie der Schule;  
Unterrichts- und Curriculumtheorie.

## 3. Schulpädagogische Handlungskompetenz

### a) Erziehen, Beraten, Helfen

Situationen, in denen der Diplom-Pädagoge auf der Grundlage von Wahrnehmen, Erkennen und Diagnostizieren erziehend, beratend und helfend tätig wird, können z. B. sein:

- auffälliges Verhalten von Schülern, das vom Fach- und Klassenlehrer alleine nicht mehr bewältigt werden kann;
- Unsicherheiten von Eltern und Schülern, wenn Entscheidungen hinsichtlich der Schullaufbahn zu treffen sind;
- Unsicherheiten von Lehrern bei der Vorbereitung und Durchführung von Schullandheimaufenthalten und Wanderfahrten.

### b) Unterrichten, Informieren, Wissen vermitteln

Situationen, in denen die Fähigkeiten des Unterrichtens, Informierens und Wissen-Vermittelns auf der Grundlage von Wahrnehmen, Erkennen und Diagnostizieren gefordert sind, können z. B. sein:



- Schwierigkeiten von Lehrern, neue fachliche und didaktische Erkenntnisse und Überlegungen in Unterrichtspraxis umzusetzen;
- die Situation von Studenten und Referendaren als „Unterrichtsanfänger“;
- Unsicherheit von Lehrern bei der Auswahl von Lehr- und Lernmitteln;
- Durchführung von Kursen in der Lehrerfortbildung;
- Planung von Schulbüchern;
- Lehrplan- und Curriculumentwicklung.

#### c) Organisieren, Verwalten, Planen

Situationen, die mit dieser Fähigkeit auf der Grundlage von Wahrnehmen, Erkennen und Diagnostizieren bewältigt werden sollen, können z. B. sein:

- Organisation und Verwaltung von Schule;
- Konflikte, die sich aus der Verrechtlichung der Schule und des Bildungswesens ergeben;
- Planung eines Schuljahres mit Projekten, Schulwandertagen usw.;
- Planung von publizistischer Tätigkeit (z. B. von Zeitschriften oder eines Verlagsprogramms).

#### 4. Handlungsfeldspezifische Studieninhalte

Handlungsfeldspezifische Studieninhalte in der Schulpädagogik orientieren sich in erster Linie nicht an inhaltlich abgrenzbaren Teilbereichen des Berufsfeldes, sondern an im Berufsfeld wesentlichen speziellen Handlungskompetenzen;

- Beratung, Motivierung, Animation
- Unterricht, Curriculumentwicklung
- Planung, Organisation, Verwaltung.

Die Beziehung zu den drei grundlegenden pädagogischen Handlungskompetenzen ist offenkundig. Der Unterschied besteht darin, daß es sich hier um eine Spezialisierung und Akzentuierung handelt, die so kein für alle Studierenden obligatorischer Studieninhalt mehr sein kann, vielmehr werden diese speziellen schulpädagogischen Handlungskompetenzen alternativ studiert mit dem Ziel, daß der Absolvent spezielle, diesen Handlungskompetenzen entsprechende Tätigkeiten innerhalb der Schule wahrnehmen kann.

Hinzu treten dann Studieninhalte aus speziellen Handlungsfeldern. Es ist in das Belieben einer jeden Hochschule gestellt, ob und welche speziellen Handlungsfelder sie in ihrem Lehrangebot so berücksichtigen will, daß für die Studierenden eine Qualifizierung für eine entsprechende berufliche Tätigkeit möglich ist. Den Studierenden ist es freigestellt, ob sie von einer derartigen zusätzlichen Qualifizierungsmöglichkeit Gebrauch machen wollen.

Studieninhalte der speziellen schulpädagogischen Handlungskompetenzen sind im einzelnen:

Entweder

*Beratung, Motivierung, Animation*

- Pädagogische Diagnostik im Hinblick auf Unterrichts- und Erziehungsschwierigkeiten in der Schule (Schulversagen, Verhaltensstörungen);
- Institutionelle und rechtliche Voraussetzungen und Probleme schulischer Beurteilung und Beratung (z. B. Probleme schulischer Leistungsbeurteilung, Elternarbeit);
- Schullaufbahn und Berufsberatung;
- Elternarbeit und -beratung;
- Beratungstheorien, -Modelle und Techniken der Gesprächsführung;
- Spezielle Probleme von Lehrerberatung (z. B. spezielle Ansätze schulischer Handlungs- oder Innovationsforschung);

oder

*Unterricht, Curriculumentwicklung*

- Theorien des Lernens und Lehrens;
- Curriculumtheorie und Curriculumplanung;
- Analyse, Planung und Auswertung von Unterricht;
- Lehrerverhaltenstraining;
- Lehrerbildung, Lehrerfortbildung;
- Schulbuchanalyse, audiovisuelle Medien, Probleme der medialen Umsetzung von Unterrichtsthemen und Übungen dazu;
- Unterrichtsorganisation und schulische Differenzierung;

oder

*Planung, Organisation, Verwaltung*

- Bildungspolitik und Bildungsplanung (Ansätze, ökonomische Bedingungen), allgemeine Planungsmodelle;
- Schulrecht und allgemeines Verwaltungsrecht, Beamtenrecht, Elternrecht;
- Regionale und kommunale Schulentwicklungsplanung;
- Schulmanagement oder Schulverwaltungslehre;
- Planungsmethoden;
- Innovationsforschung;
- Verhandlungsführung;
- Grundlage der Datenverarbeitung.

*Spezielle Handlungsfelder* in der Studienrichtung „Schulpädagogik“ können z. B. sein:

- Vorschulerziehung;
- Ausländerpädagogik;
- Museumspädagogik;
- Medienpädagogik;
- Pädagogische Publizistik usw.

### **7.3. Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Soziale Arbeit**

Rahmenordnung  
für die  
Diplomprüfung im Studiengang  
Soziale Arbeit  
- Fachhochschulen -

beschlossen von der Konferenz der Rektoren  
und Präsidenten der Hochschulen in der  
Bundesrepublik Deutschland am

03.07.2001

und von der

Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder  
in der Bundesrepublik Deutschland am

11.10.2001

Sekretariat der Kultusministerkonferenz  
- Geschäftsstelle für die Koordinierung  
der Ordnung von Studium und Prüfungen -  
Lennéstraße 6  
53113 Bonn

Telefon: (02 28) 5 01-0/-6 96  
Internet: [www.kmk.org](http://www.kmk.org)

### **Vorbemerkung**

Die Allgemeinen Bestimmungen der Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Soziale Arbeit beruhen auf der Muster-Rahmenordnung für Diplomprüfungsordnungen - Fachhochschulen -; die Fachspezifischen Bestimmungen und die Erläuterungen wurden von der Fachkommission Sozialpädagogik/Sozialarbeit erarbeitet. Die Hochschulrektorenkonferenz hat die Rahmenordnung am 03.07.2001 und die Kultusministerkonferenz am 11.10.2001 beschlossen.

Die Rahmenordnung steht unter dem generellen Vorbehalt der jeweils gültigen Fassung der Muster-Rahmenordnung für Diplomprüfungsordnungen - Fachhochschulen - sowie des jeweils geltenden Landesrechts.

Die zuständige Landesbehörde kann verlangen, dass bestehende Prüfungsordnungen dieser Rahmenordnung angepasst werden. Stimmt eine vorgelegte Prüfungsordnung nicht mit der Rahmenordnung überein, so kann die zuständige Landesbehörde die Genehmigung - unter Angabe von Gründen - versagen (§ 9 Abs. 2 HRG).





**Inhaltsverzeichnis**

	<b>Seite</b>
<b>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>7</b>
§ 1 Regelstudienzeit	7
§ 2 Praktische Studiensemester	7
§ 3 Prüfungsaufbau	8
§ 4 Fristen	8
§ 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	9
§ 6 Arten der Prüfungsleistungen	10
§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen	10
§ 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	11
§ 9 Projektarbeiten	12
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	12
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	14
§ 12 Bestehen und Nichtbestehen	15
§ 13 Freiversuch	15
§ 14 Wiederholung der Fachprüfungen	16
§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	17
§ 16 Prüfungsausschuss	18
§ 17 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer	19
§ 18 Zuständigkeiten	19
§ 19 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung	20
§ 20 Zweck der Diplomprüfung	20

	<b>Seite</b>	
§ 21	Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit	20
§ 22	Zeugnis und Diplomurkunde	22
§ 23	Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung	23
§ 24	Einsicht in die Prüfungsakten	23
 <b>2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen</b>		<b>24</b>
§ 25	Studienaufbau und Stundenumfang	24
§ 26	Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung	24
§ 27	Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung	25
§ 28	Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung	26
§ 29	Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung	26
§ 30	Bearbeitungszeit der Diplomarbeit, Kolloquium	27
§ 31	Diplomgrad	28
 <b>Erläuterungen</b>		<b>29</b>

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

### § 2

#### Praktische Studiensemester

(1) Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis in einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet wird.

(2) Nach Maßgabe des Landesrechts kann ein Studienaufbau mit entweder einem oder zwei praktischen Studiensemestern vorgesehen werden. Bei einem Studienaufbau mit zwei praktischen Studiensemestern können die Hochschulprüfungsordnungen vorsehen, dass eine gleichwertige berufspraktische Tätigkeit das erste praktische Studiensemester ganz oder teilweise ersetzen kann.

(3) Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können die Hochschulprüfungsordnungen ausnahmsweise vorsehen, dass ein praktisches Studiensemester durch gleichwertige Praxisprojekte oder Praxisphasen ganz oder teilweise ersetzt wird.

**§ 3**

**Prüfungsaufbau**

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit, ggf. ergänzt um ein Kolloquium (§ 30 Abs. 2). Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grund- bzw. des Hauptstudiums durchgeführt.

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen können unbeschadet der §§ 26 Satz 2 und 28 Abs. 2 Satz 2 vorsehen, dass Fachprüfungen nur abgelegt werden können, wenn diesen im Einzelnen zu bestimmende Studienleistungen vorgehen (Prüfungsvorleistungen) oder nachgehen.

**§ 4**

**Fristen**

(1) Die Hochschulprüfungsordnungen bestimmen den Zeitpunkt, bis zu dem die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung abgelegt und nachgewiesen werden sollen. Die Fristen sind so festzusetzen, dass die Diplom-Vorprüfung vor Beginn des Hauptstudiums und die Diplomprüfung innerhalb der für den Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind.

(2) Die Fachhochschule stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Prüfungsvorleistungen und Fachprüfungen in den in der Hochschulprüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Dem Prüfling sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

§ 5

**Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Diplomstudiengang an der Fachhochschule eingeschrieben ist und
2. eine ggf. von den Hochschulprüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) im Umfang von max. 13 Wochen abgeleistet und
3. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Fachprüfungen erbracht hat und
4. die in den Hochschulprüfungsordnungen ggf. vorgeschriebenen fachspezifischen Sprachkenntnisse nachgewiesen hat.

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln das Verfahren für die Meldung zu den einzelnen Fachprüfungen sowie die technischen und organisatorischen Fragen und die besonderen verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für das Erbringen multimedial gestützter Prüfungsleistungen.

(3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Abs. 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Prüfling in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang entweder die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

**§ 6**

**Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich (§ 7) und/oder
2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 8) und/oder
3. durch Projektarbeiten (§ 9)

zu erbringen. Die Hochschulprüfungsordnungen können andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen (alternative Prüfungsleistungen) sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen. Die Hochschulprüfungsordnungen können in begründeten Einzelfällen vorsehen, dass auch multimedial gestützte Prüfungsleistungen nur in Verbindung mit einer mündlichen Prüfungsleistung oder einem Kolloquium als Teil einer Prüfungsleistung bewertet werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder der ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

**§ 7**

**Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln unter Angabe der einzuhaltenden Mindest- und Höchstzeiten die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen. Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

## § 8

### **Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausurarbeit soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass dem Prüfling Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln die Dauer der Klausurarbeiten und sonstiger schriftlicher Arbeiten. Die Dauer der Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unterschreiten.

### **§ 9**

#### **Projektarbeiten**

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln die Dauer der Projektarbeiten.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

### **§ 10**

#### **Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;



3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(3) Für die Diplom-Vorprüfung kann und für die Diplomprüfung muss jeweils eine Gesamtnote gebildet werden. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus den Fachnoten, die der Diplomprüfung aus den Fachnoten und der Note der Diplomarbeit. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 2 entsprechend. Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Fachnote und/oder einzelne Fachnoten bei der Bildung der Gesamtnote besonders gewichtet werden. Bei der Gewichtung der Noten ist der Diplomarbeit ein besonderes Gewicht beizumessen.

**§ 11**

**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer in den Hochschulprüfungsordnungen festzulegenden Frist verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

**Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass in begründeten Fällen eine Fachprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden ist, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die praktischen Studiensemester erfolgreich abgeschlossen, sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind und die Diplomarbeit, ggf. einschließlich des Kolloquiums, mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung erst bestanden ist, wenn die Studienleistungen gem. § 3 Abs. 2 nachgewiesen sind.

(3) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber informiert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung und die Diplomarbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 13

**Freiversuch**

(1) Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass erstmals nicht bestandene Fachprüfungen als nicht unternommen gelten, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu

dem in den Hochschulprüfungsordnungen vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt werden (Freiversuch). Sie können auch vorsehen, dass die Freiversuchsregelung nur dann Anwendung findet, wenn sämtliche Prüfungsleistungen der Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnungen in einer zu bestimmenden Frist einmal wiederholt werden; dabei zählt das bessere Ergebnis.

(3) Das Nähere regeln die Hochschulprüfungsordnungen. Sie regeln insbesondere, welche Zeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch nicht angerechnet werden (wie z. B. Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes, Studienzeiten im Ausland).

### **§ 14**

#### **Wiederholung der Fachprüfungen**

(1) Nicht bestandene Fachprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist, abgesehen von dem in § 13 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, können die Hochschulprüfungsordnungen vorsehen, dass einzelne, nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zu wiederholen sind.

(3) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 15

**Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen  
und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. Die Diplom-Vorprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Fachhochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige praktische Studiensemester (§ 2) und berufspraktische Tätigkeiten (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) werden angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

### **§ 16**

#### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation von Diplom-Vorprüfungen und Diplomprüfungen sowie die durch die Hochschulprüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben sind Prüfungsausschüsse zu bilden. Sie haben in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Die Hochschulprüfungsordnungen können für studentische Mitglieder kürzere Amtszeiten vorsehen.

(2) Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von dem zuständigen Fachbereich bestellt. Die Professorinnen und Professoren verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachhochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

**§ 17**

**Prüferinnen oder Prüfer und  
Beisitzerinnen oder Beisitzer**

(1) Zu Prüferinnen oder Prüfern werden nur Professorinnen oder Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass der Prüfling für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlagen kann. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 16 Abs. 5 entsprechend.

**§ 18**

**Zuständigkeiten**

Die Hochschulprüfungsordnungen regeln die Zuständigkeiten. Sie regeln insbesondere, wer

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 12),
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15),
4. über die Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer (§ 17) und die Berechtigung zur Ausgabe der Diplomarbeit (§ 21)

entscheidet und wer Zeugnisse und Urkunden ausstellt.

**§ 19**

**Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung**

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt. Sie ist so auszugestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

**§ 20**

**Zweck der Diplomprüfung**

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

**§ 21**

**Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung  
der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.



(2) Die Diplomarbeit kann von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der jeweiligen Fachhochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Diplomarbeit veranlasst. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Hochschulprüfungsordnungen sollen vorsehen, dass das Thema der Diplomarbeit spätestens vier Wochen nach Abschluss der Fachprüfungen auszugeben ist.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der in den Hochschulprüfungsordnungen zu bestimmenden Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit sein. Die Hochschulprüfungsordnungen regeln das Verfahren der Bewertung bei nicht übereinstimmender Beurteilung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(7) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

**§ 22**

**Zeugnis und Diplomurkunde**

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung sind die Fachnoten und ggf. die Gesamtnote aufzunehmen. In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Fachnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Ggf. können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie - auf Antrag des Prüflings - das Ergebnis der Fachprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Zusatzfächern) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Prüflings sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl), soweit landesrechtlich die Voraussetzungen hierfür bestehen, anzugeben.

(2) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.\*) Auf Antrag des Prüflings soll ihm die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule oder des Fachbereiches versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

---

\*) Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

§ 23

**Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 3 berichtigt werden. Ggf. kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

**Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

**2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen**

**§ 25**

**Studienaufbau und Stundenumfang**

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach drei theoretischen Studiensemestern mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt. In das Studium sind ein oder zwei praktische Studiensemester oder gleichwertige Praxisphasen in einem Praxisfeld der Sozialen Arbeit bzw. Praxisprojekte gem. § 2 Abs. 2 zu integrieren. Die anleitende Fachkraft der Praxisstelle soll durch die gleiche oder in begründeten Ausnahmefällen eine vergleichbare Qualifikation, wie sie das Studium der Sozialen Arbeit vermittelt, ausgewiesen sein. Die Praxisstellen sollen an der Gestaltung, Durchführung und Auswertung der praktischen Studiensemester angemessen beteiligt werden.

(2) Sehen die Hochschulprüfungsordnungen zwei praktische Studiensemester vor, müssen diese mindestens den für eine staatliche Anerkennung geforderten zeitlichen Umfang haben.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 150 Semesterwochenstunden.

**§ 26**

**Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung**

Die Hochschulprüfungsordnungen legen die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen fest. Außerdem treffen sie Regelungen über deren Gegenstand, Art und Ausgestaltung.

§ 27

**Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung**

(1) Folgende Prüfungsgebiete sind Gegenstand von Fachprüfungen:

**1. Grundlagen der Fachwissenschaft Soziale Arbeit.** Hierzu gehören insbesondere:

- Geschichte der Sozialen Arbeit
- Theorien der Sozialen Arbeit
- Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit
- Organisation der Sozialen Arbeit
- Einführung in die Forschungsmethoden der Sozialen Arbeit
- Werte und Normen der Sozialen Arbeit

**2. Rechtliche und sozialpolitische Grundlagen der Sozialen Arbeit**

- Familien- und Jugendrecht
- Sozial- und Verwaltungsrecht
- Sozialpolitik

**3. Geistes- und humanwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit**

**4. Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit**

(2) Die Anzahl der abzuleistenden Fachprüfungen darf fünf nicht überschreiten; davon ist je eine Fachprüfung in den Prüfungsgebieten 1 und 2 zu erbringen. Die Hochschulprüfungsordnungen begrenzen die Anzahl der in der Diplom-Vorprüfung insgesamt zu erbringenden Prüfungsleistungen. Außerdem treffen sie Regelungen über deren Art und Ausgestaltung.

(3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

**§ 28**

**Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung**

(1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer im Studiengang Soziale Arbeit die Diplom-Vorprüfung an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gem. § 15 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass in Ausnahmefällen Fachprüfungen der Diplomprüfung auch dann abgelegt werden können, wenn zur vollständigen Diplom-Vorprüfung höchstens zwei Fachprüfungen fehlen. Die fehlenden Fachprüfungen sind spätestens bis zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit nachzuweisen.

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen legen die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen fest. Außerdem treffen sie Regelungen über deren Gegenstand, Art und Ausgestaltung.

(3) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln, bis wann die erfolgreiche Teilnahme an den praktischen Studiensemestern spätestens nachzuweisen ist.

**§ 29**

**Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung**

(1) Je eine Fachprüfung ist abzulegen in den Prüfungsgebieten:

- Fachwissenschaft Soziale Arbeit
- Bezugswissenschaften der Sozialen Arbeit
- Studienschwerpunkt

(2) Prüfungsgebiete des Pflichtbereiches in der Fachwissenschaft Soziale Arbeit sind insbesondere:

- Berufsethik der Sozialen Arbeit
- Zielgruppen der Sozialen Arbeit

- Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit
- Organisation der Sozialen Arbeit
- Theorien der Sozialen Arbeit
- Ästhetik und Wahrnehmung
- Rechtliche und sozialpolitische Fragestellungen der Sozialen Arbeit
- Forschung und Entwicklung in der Sozialen Arbeit

(3) Gegenstand von Prüfungen in Bezugswissenschaften der Sozialen Arbeit ist:

- die Vertiefung in bis zu zwei Prüfungsgebieten gem. § 27 Abs. 1 Nr. 2 bis 4

(4) Gegenstand von Prüfungen im Wahlpflichtbereich ist:

- der Studienschwerpunkt nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnungen.

Die Hochschulprüfungsordnungen sehen mindestens zwei Studienschwerpunkte vor.

(5) Die Anzahl der abzuleistenden Fachprüfungen darf vier nicht überschreiten. Die Hochschulprüfungsordnungen begrenzen die Anzahl der in der Diplomprüfung insgesamt zu erbringenden Prüfungsleistungen. Außerdem treffen sie Regelungen über deren Art und Ausgestaltung.

(6) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

## **§ 30**

### **Bearbeitungszeit der Diplomarbeit, Kolloquium**

(1) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Sehen die Hochschulprüfungsordnungen vor, dass die Diplomarbeit zeitgleich mit Lehrveranstaltungen des Pflicht- oder Wahlpflichtbereichs angefertigt werden soll, oder wird die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt, kann die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen

zen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden.

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass der Prüfling seine Arbeit in einem Kolloquium erläutert. Das Ergebnis des Kolloquiums ist in die Bewertung der Diplomarbeit einzubeziehen. Das Nähere regeln die Hochschulprüfungsordnungen.

### **§ 31**

#### **Diplomgrad**

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad „Diplom-Sozialarbeiterin“ bzw. „Diplom-Sozialarbeiter“ mit dem Zusatz „Fachhochschule (FH)“ verliehen.



**Erläuterungen  
zur Rahmenordnung für die Diplomprüfung im  
Studiengang Soziale Arbeit  
- Fachhochschulen -**



### Vorbemerkung

Die Studienreform dient der kontinuierlichen Entwicklung von Studium und Lehre. Als Aufgabe der Hochschulen und des Staates berücksichtigt sie Veränderungen in der Gesellschaft und der Berufswelt ebenso wie die Weiterentwicklung in wissenschaftlicher Lehre und Forschung. Diesen Erwartungen versucht die Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Soziale Arbeit (FH) zu entsprechen. Darüber hinaus sollen die länderübergreifenden prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Rahmenordnung die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse in Diplomstudiengang Soziale Arbeit gewährleisten und den Hochschulwechsel erleichtern. Entsprechend ihrem Auftrag, neben den genannten Zielen auch genügend Raum für eine Profilbildung der Hochschulen zu belassen, versucht die Rahmenordnung Soziale Arbeit (FH) zwischen größtmöglicher Offenheit im Interesse der Hochschulautonomie einerseits, und notwendiger Festlegung zur Sicherung der Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse andererseits, abzuwägen.

Zu den von der Gemeinsamen Kommission der Fachkommission Sozialpädagogik/Sozialarbeit zugewiesenen Aufgaben gehören nicht:

- eine Auseinandersetzung mit neueren hochschulpolitischen Entwicklungen, die sich unter dem Begriff „Internationalisierung“ zusammenfassen lassen,
- Regelungen für berufs- und familienbegleitende Teilzeitstudiengänge,
- solche für Auf- und Weiterbildungsstudiengänge sowie
- Aussagen zu allgemeinen und individuellen Rahmenbedingungen des Studiums.

Unabhängig von landespolitischen Entscheidungen in diese Fragen ist aber davon auszugehen, dass die in der hier vorgelegten Rahmenordnung Soziale Arbeit (FH) formulierten Grundsätze ihre Geltung behalten. Weiter ist auch davon auszugehen, dass Bachelor- und Masterstudiengänge zunächst als Erprobung neuer Studiengänge anzusehen sind und keineswegs sowie unverzüglich die bestehenden Diplom- und Magisterstudiengänge ersetzen werden.

Nach ausdrücklicher Maßgabe der auftraggebenden Gemeinsamen Kommission macht die Rahmenprüfungsordnung zur Bestimmung von quantitativen Größen lediglich Angaben zu Obergrenzen.



## Übersicht

	<b>Seite</b>
1. Der Studiengang Soziale Arbeit	34
2. Studierbarkeit des Lehrangebotes	36
3. Hinweise zu Einzelregelungen	44
4. Prüfungssystematik	55

### 1. Der Studiengang Soziale Arbeit

#### 1.1 Der Inhalt des Studiengangs Soziale Arbeit

Die Soziale Arbeit orientiert sich in ihrem Selbstverständnis an ihrem beruflichen Auftrag gegenüber den Menschen und deren Problemen in der modernen Gesellschaft.

Ihre Aufgaben liegen sowohl in der Prävention als auch in der Behebung von sozialen Notlagen und Benachteiligungen, im Angebot von Erziehungs-, Bildungs- und Freizeitmaßnahmen sowie in politischen Stellungnahmen zur Verbesserung von gesellschaftlichen, kulturellen und rechtlichen Lebensbedingungen. Sie findet im Alltag der Adressaten ihr Arbeitsfeld, hat dabei „die ganzheitliche Lebenssituation der Betroffenen im Blick und setzt das Soziale als Mittel der Hilfe ein.“\*)

#### 1.2 „Soziale Arbeit“ als Vereinheitlichung der Studiengänge Sozialpädagogik und Sozialarbeit

Die Rahmenordnung geht von einem einheitlichen Studiengang Soziale Arbeit aus. Der Studiengang, soweit er durch die Rahmenprüfungsordnung strukturiert wird, ist so konzipiert, dass die Vielfalt der beruflichen Aufgaben und deren Veränderungen, der ursächlich damit verbundene Wandel der Problemlagen und der Erwartungen der Adressaten sowie die eigenständige Berufsentwicklung berücksichtigt werden können. Einer zu starken Anpassung der Ausbildung an aktuelle berufliche Entwicklungstendenzen und einer Spezialisierung wird auch durch die Zusammenführung von Sozialarbeit und Sozialpädagogik entgegengewirkt, weil nur ein inhaltlich universalistisch ausgestaltetes und auf arbeitsfeldübergreifenden Grundlagen ausgerichtetes Studium eine Anpassung an gesellschaftliche und berufliche Veränderungen und an Entwicklungen des Arbeitsmarktes langfristig ermöglicht, und gleichzeitig dem Anspruch bedarfsorientierter Ausbildung auf fachwissenschaftlicher Grundlage dauerhaft gerecht wird.

Die Rahmenordnung geht weiter davon aus, dass sich ein eigenständiges, spezifisch-fachwissenschaftliches Wissen der Sozialen Arbeit entwickelt hat, welches dem Studium als eigenständige Grundlage dienen kann. Dies macht es erforderlich, die wissenschaftlichen

---

\*) Bock, Th. in: Fachlexikon der Sozialen Arbeit, 3. Aufl. 1993, Seite 835.

Fächer und Lernbereiche der Sozialpädagogik und der Sozialarbeit - eine weitgehende Überschneidung der Aufgabengebiete in der Praxis hat längst stattgefunden - in der Ausbildung gleichrangig zu verbinden und als **gemeinsamen Studiengang Soziale Arbeit** zu konzipieren.

Ein gemeinsamer Studiengang Soziale Arbeit wird auch von didaktischen Überlegungen in Verbindung mit der Einlösung des geforderten Praxisbezugs der Ausbildung gestützt. Wenn sich die Inhalte der einzelnen Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit weder nach der Aufgabenstellung noch nach den Arbeitsweisen streng in Sozialpädagogik und Sozialarbeit unterscheiden lassen, kann eine darauf ausgerichtete praxisbezogene Ausbildung diese Unterscheidung kaum aufrechterhalten. Die Rahmenordnung geht davon aus, dass eine Vereinheitlichung des Studiums die sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Besonderheiten gleichwertig in die Ausbildung einbezieht. Der erziehungswissenschaftliche Beitrag zum Studium ist ein wichtiger, integrativer Teil der fachwissenschaftlichen Grundlagen und der Fachwissenschaft Soziale Arbeit. Angesichts der inhaltlichen Vielfalt der beruflichen Aufgaben in unterschiedlichen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit, soll sich das Studium an dem didaktischen Prinzip des exemplarischen Lehrens und Lernens orientieren.

### **1.3 Abgrenzung gegenüber dem Studiengang Heilpädagogik**

Die bisher übliche Fachrichtungsbezeichnung „Sozialwesen“ umfasste die Studiengänge Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Heilpädagogik. Zwischenzeitlich entwickelte sich der Studiengang Heilpädagogik gegenüber dem neuen Verständnis von Sozialer Arbeit zu einer eigenständigen Fachrichtung. Für den Studiengang Heilpädagogik ist daher mit Beteiligung der dafür zuständigen Fachhochschulen und im Auftrag der Gemeinsamen Kommission eine eigene Rahmenordnung entwickelt worden.

### **1.4 Gleichwertige Praxis außerhalb des Studiums und berufspraktische Tätigkeiten im Studium**

In der Rahmenordnung wird mehrfach auf Praxiszeiten und deren Anrechenbarkeit verwiesen. Folgende Regelungen sind dabei grundsätzlich zu unterscheiden:

## **Rahmenordnung Soziale Arbeit (FH)**

---

### **Zu § 2 Abs. 2:**

Bei einem Studienaufbau mit zwei praktischen Studiensemestern kann das erste praktische Studiensemester durch andere, in der Studienordnung vorgesehene und in das Studium integrierte berufspraktische Tätigkeiten ganz oder teilweise ersetzt werden.

### **Zu § 2 Abs. 3:**

Unter der Annahme, dass keine ausreichenden Praxisstellen für praktische Studiensemester zur Verfügung stehen, können ausnahmsweise im Einzelfall andere Formen des praktischen Studiums ein praktisches Studiensemester ersetzen, doch muss diese berufspraktische Tätigkeit ebenfalls in das Studium integriert sein.

### **Zu § 5 Abs. 1 Ziff. 2:**

Bei dieser berufspraktischen Tätigkeit handelt es sich um eine Vorpraxis als Voraussetzung zur Zulassung zum Studium, die grundsätzlich vor Aufnahme des Studiums erbracht wird und länderspezifisch, also außerhalb der Rahmenprüfungsordnung, geregelt ist.

### **Zu § 15 Abs. 4:**

Es wird die Anrechnung der bereits erläuterten Vorpraxis (§ 5 Abs. 1 Ziff. 2), der praktischen Studiensemester und deren generelle bzw. begrenzte Ersetzbarkeit (§ 2 Abs. 2) geregelt.

## **2. Studierbarkeit des Lehrangebotes**

### **2.1 Ausgehend von:**

- einer Regelstudienzeit von acht Semestern gemäß KMK-Beschluss vom 09./10.11.1989
- 150 SWS-Obergrenze - zeitlicher Gesamtumfang der für den Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich
- zwei praktischen Studiensemestern/einem praktischen Studiensemester



## Rahmenordnung Soziale Arbeit (FH)

---

ergibt sich folgende exemplarische Übersicht zum Zeitbedarf für den Diplomstudiengang Soziale Arbeit (FH) auf der Grundlage der Leitlinien zur „Dauer des Studiums und Studierbarkeit des Lehrangebotes“ vom 09.12.1982 (Heft 12 der Veröffentlichungen zur Studienreform):

1. Lehrveranstaltungen und Prüfungen 150 SWS x 18 Wochen	2.700 Stunden
2. Vor- und Nachbereitungszeit für Lehrveranstaltungen (1 Std. pro 1 SWS)	2.700 Stunden
3. außerfachliches Studium 10 % von 150 SWS x 18 Wochen	270 Stunden
4. 2 praktische Studiensemester/ein praktisches Studiensemester (je mindestens 20 Wochen) 2 x 20 Wochen x 45 Stunden/ 1 x 20 Wochen x 45 Stunden	1.800 Stunden/ 900 Stunden
5. Diplomarbeit 3 Monate (= 13 Wochen) 13 Wochen x 45 Stunden	585 Stunden
Summe:	8.055 Stunden/ 7.155 Stunden
<b>Nettoarbeitszeit für 8 Semester 4 x 46 Wochen á 45 Stunden</b>	<b>8.280 Stunden</b>

## Rahmenordnung Soziale Arbeit (FH)

---

### 2.2 Beispiel für einen Studienverlaufsplan mit einem praktischen Studiensemester\*)

Prüfungsgebiete/Semester	1	2	3	4	5	6	7	8	Summe:		
						PS			SWS	PL	FP
Grundlagen der Fachwissenschaft Soziale Arbeit		1 PL	1 PL							2	1
	SWS	6	12	10					28		
Rechtliche und sozial- politische Grundlagen Sozialer Arbeit		1 PL	1 PL							2	1
	SWS		10	8					18		
Geistes- und human- wissenschaftliche Grund- lagen Sozialer Arbeit		1 PL								1	1
	SWS	6	4						10		
Gesellschaftswissen- schaftliche Grundlagen Sozialer Arbeit	1 PL									1	1
	SWS	10							10		
Fachwissenschaft Soziale Arbeit				1 PL	1 PL					2	1
	SWS			14	14				28		
Bezugswissenschaften der Sozialen Arbeit							1 PL			1	1
	SWS			4	4		2		10		

---

\*) Vgl. hierzu die Erläuterungen zu § 2

## Rahmenordnung Soziale Arbeit (FH)

Prüfungsgebiete/Semester	1	2	3	4	5	6	7	8	Summe:		
						PS			SWS	PL	FP
Studienschwerpunkt							1 PL	1 PL		2	1
SWS							12	8	20		
Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen											
SWS			4			4			8		
Einführung ins Studium Vorbereitung Diplom- arbeit											
SWS	4						2		6		
Verfügungsstunden											
SWS				4	2			2	8		
<b>SWS</b>	<b>26</b>	<b>26</b>	<b>22</b>	<b>22</b>	<b>20</b>	<b>4</b>	<b>16</b>	<b>10</b>	<b>146</b>		
<b>PL</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>1</b>		<b>2</b>	<b>1</b>		<b>11</b>	
<b>FP</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>2</b>		<b>1</b>		<b>1</b>	<b>1</b>			<b>7</b>

Der beispielhafte Studienverlaufsplan geht von folgenden Annahmen aus:

1. Jede Prüfungsleistung (**PL**) bezieht sich auf ein Lehrangebot von zehn Semesterwochenstunden (**SWS**)
2. Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen umfassen je Praxissemester (**PS**) 4 SWS
3. Die Einführung in das Studium und die Vorbereitung auf die Diplomarbeit umfassen 6 SWS
4. Die Verfügungsstunden haben einen Umfang von 8 SWS. Sie stehen den Fachbereichen zur Verstärkung bereits vorhandener Prüfungsgebiete oder zur Aufnahme fachbereichsfavorisierter Prüfungsgebiete zur Verfügung.

## Rahmenordnung Soziale Arbeit (FH)

---

### 2.3 Beispiel für einen Studienverlaufsplan (Praktische Studiensemester im 3. und 6. Semester)

Prüfungsgebiete/Semester	1	2	3	4	5	6	7	8	Summe:		
			PS			PS			SWS	PL	FP
Grundlagen der Fachwissenschaft Soziale Arbeit		1 PL		1 PL						2	1
	SWS	6	12		10				28		
Rechtliche und sozial- politische Grundlagen Sozialer Arbeit				1 PL						1	1
	SWS	4	6		8				18		
Geistes- und human- wissenschaftliche Grund- lagen Sozialer Arbeit		1 PL								1	1
	SWS	6	4						10		
Gesellschaftswissen- schaftliche Grundlagen Sozialer Arbeit				1 PL						1	1
	SWS	6	2		2				10		
Fachwissenschaft Soziale Arbeit								2 PL		2	1
	SWS				4		16	8	28		
Bezugswissenschaften der Sozialen Arbeit					1 PL						
	SWS				6		6	8	20		

## Rahmenordnung Soziale Arbeit (FH)

---

Prüfungsgebiete/Semester	1	2	3	4	5	6	7	8	Summe:		
			PS			PS			SWS	PL	FP
Studienschwerpunkt							1 PL	1 PL		2	1
SWS					6		6	8	20		
Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen											
SWS			4			4			8		
Einführung ins Studium Vorbereitung Diplomarbeit											
SWS	4						2		6		
Verfügungsstunden											
SWS					6			2	8		
<b>Summe</b>	<b>SWS</b>	<b>26</b>	<b>24</b>	<b>4</b>	<b>20</b>	<b>26</b>	<b>4</b>	<b>24</b>	<b>18</b>	<b>146</b>	
	<b>PL</b>		<b>2</b>		<b>3</b>	<b>1</b>		<b>1</b>	<b>3</b>		<b>10</b>
	<b>FP</b>		<b>1</b>		<b>3</b>	<b>1</b>			<b>2</b>		<b>7</b>

Der beispielhafte Studienverlaufsplan geht von folgenden Annahmen aus:

1. Jede Prüfungsleistung (**PL**) bezieht sich auf ein Lehrangebot von zehn Semesterwochenstunden (**SWS**)
2. Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen umfassen je Praxissemester (**PS**) 4 SWS
3. Die Einführung in das Studium und die Vorbereitung auf die Diplomarbeit umfassen 6 SWS
4. Die Verfügungsstunden haben einen Umfang von 8 SWS. Sie stehen den Fachbereichen zur Verstärkung bereits vorhandener Prüfungsgebiete oder zur Aufnahme fachbereichsfavorisierter Prüfungsgebiete zur Verfügung.

## Rahmenordnung Soziale Arbeit (FH)

---

### 2.4 Beispiel für einen Studienverlaufsplan

(Praktische Studiensemester im 4. und 5. Semester)

Prüfungsgebiete/Semester	1	2	3	4	5	6	7	8	Summe:		
				PS	PS				SWS	PL	FP
Grundlagen der Fachwissenschaft Soziale Arbeit		1 PL	1 PL							2	1
	SWS	6	12	10					28		
Rechtliche und sozial- politische Grundlagen Sozialer Arbeit			1 PL							1	1
	SWS	4	6	8					18		
Geistes- und human- wissenschaftliche Grund- lagen Sozialer Arbeit		1 PL								1	1
	SWS	6	4						10		
Gesellschaftswissen- schaftliche Grundlagen Sozialer Arbeit			1 PL							1	1
	SWS	6	4						10		
Fachwissenschaft Soziale Arbeit								2 PL		2	1
	SWS					4	16	8	28		
Bezugswissenschaften der Sozialen Arbeit						1 PL				1	1
	SWS					10			10		

## Rahmenordnung Soziale Arbeit (FH)

---

Prüfungsgebiete/Semester	1	2	3	4	5	6	7	8	Summe:		
				PS	PS				SWS	PL	FP
Studienschwerpunkt							1 PL	1 PL		2	1
	SWS					6	6	8	20		
Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen											
	SWS			4	4				8		
Einführung ins Studium Vorbereitung Diplom- arbeit											
	SWS	4					2		6		
Verfügungsstunden											
	SWS					6		2	8		
<b>Summe</b>	<b>SWS</b>	<b>26</b>	<b>24</b>	<b>20</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>26</b>	<b>24</b>	<b>18</b>	<b>146</b>	
	<b>PL</b>		<b>2</b>	<b>3</b>			<b>1</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>10</b>	
	<b>FP</b>		<b>1</b>	<b>3</b>			<b>1</b>		<b>2</b>		<b>7</b>

Der beispielhafte Studienverlaufsplan geht von folgenden Annahmen aus:

1. Jede Prüfungsleistung (**PL**) bezieht sich auf ein Lehrangebot von zehn Semesterwochenstunden (**SWS**)
2. Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen umfassen je Praxissemester (**PS**) 4 SWS
3. Die Einführung in das Studium und die Vorbereitung auf die Diplomarbeit umfassen 6 SWS
4. Die Verfügungsstunden haben einen Umfang von 8 SWS. Sie stehen den Fachbereichen zur Verstärkung bereits vorhandener Prüfungsgebiete oder zur Aufnahme fachbereichsfavorisierter Prüfungsgebiete zur Verfügung.

### 3. Hinweise zu Einzelregelungen

#### Zu § 2: Praktische Studiensemester

##### Zu § 2 Abs. 1: Ausgestaltung und erfolgreiche Teilnahme

Die praktischen Studiensemester dienen dem allgemeinen Studienziel. Sie sind integrierter Bestandteil des Studiums und des Curriculums. Bei deren Ausgestaltung, Durchführung und Auswertung sollen Hochschule und Praxisstellen zusammenwirken. Praktische Studiensemester sind ein von der Fachhochschule geregelter, fachlich betreuter, in einer anerkannten Praxisstelle durch eine berufserfahrene Fachkraft angeleiteter und durch Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in einem Praxisfeld der Sozialen Arbeit in einem Umfang von 20 Wochen abgeleistet wird. Sie vermitteln unmittelbare Einblicke in Arbeitsfelder (Orientierungsfunktion), sowie Praxiskenntnisse und -fähigkeiten durch eine angeleitete und schrittweise Wahrnehmung beruflicher Aufgaben (Vertiefungsfunktion) der Sozialen Arbeit. Sie werden auf der Grundlage eines in jedem Einzelfall zu erstellenden Ausbildungsplanes durchgeführt, der von der Hochschule im Benehmen mit dem jeweiligen Studierenden und der entsprechenden Praxisstelle aufgestellt wird. Der Ausbildungsplan soll die Ziele der praktischen Studiensemester enthalten, deren Verlauf regeln und der Auswertung dienen.

Für die praktischen Studiensemester hat die Hochschule eine Praxisbegleitung sicherzustellen, die nach Möglichkeit von hauptamtlich Lehrenden übernommen werden soll. Dadurch wird auch der Transfer von Erkenntnissen und Erfahrungen zwischen Praxisfeldern und Lehrgebieten unterstützt.

Die Begleitung der Studierenden in den praktischen Studiensemestern durch die Hochschule soll folgende Bestandteile haben:

- Vorbereitung auf die praktischen Studiensemester
- Unterstützung bei der Suche geeigneter Praxisstellen
- Feststellung der Eignung der Praxisstellen
- Bildung von Begleitgruppen unter der Leitung von mindestens einer Dozentin oder eines Dozenten
- Kontinuierliche Begleitung der Studierenden
  - durch Bearbeitung von Erfahrungen in der Gruppe



- durch Besuche der Begleitdozentin bzw. des -dozenten in den Praxisstellen
- durch Lehrveranstaltungen
- durch Supervision und
- durch Auswertung der praktischen Studiensemester im Einzelgespräch und in der Gruppe.

Die Hochschulprüfungsordnungen regeln die Anforderungen an die praktischen Studiensemester. Sie sollen dabei die genannten Bestandteile berücksichtigen. Eine vertragliche Ausgestaltung der praktischen Studiensemester zwischen der Hochschule und der Praxisstelle wird empfohlen.

Die Anleitung in den Praxisstellen soll von Fachkräften übernommen werden, die über die gleiche Ausbildung oder in begründeten Ausnahmefällen über eine vergleichbare Qualifikation und über eine längere Berufserfahrung verfügen, Bereitschaft für diese Aufgabe zeigen und nach Möglichkeit eine einschlägige Weiterbildung vorweisen können. Die Praxisanleitung bekommt in ihrer Bedeutung entsprechendes Gewicht, wenn sie als qualifiziertes Tätigkeitsmerkmal angesehen wird und zeitlich im Arbeitspensum der Anleiterinnen und Anleiter Berücksichtigung findet.

Die Begleitung der Studierenden in den praktischen Studiensemestern durch die Hochschule kann unterstützt werden durch:

- Einrichtung eines Praxisbeirates (Ausschuss, Kommission) mit Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Anleiter und Träger
- Weiterbildungsangebote für Praxisanleiterinnen und -anleiter
- Regelmäßige Treffen der Begleitdozentinnen und -dozenten sowie der Praxisanleiterinnen und -anleiter
- Evaluation und Qualitätssicherung der Betreuung mit Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Anleiter und der Träger
- Aufbau einer online-Datenbank mit Information über die Praxisstellen.

Zum Abschluss der praktischen Studiensemester soll deren Erfolg festgestellt werden. Sie sind erfolgreich abgeleistet, wenn die allgemeinen Ziele gem. § 2 und die besonderen Ziele

## **Rahmenordnung Soziale Arbeit (FH)**

---

des Ausbildungsplanes erreicht wurden. Zur Feststellung des Erfolgs können beitragen:

- eine Beurteilung der Leistungen der Studierenden im praktischen Studiensemester durch die Praxisstelle
- eine Bestätigung der erbrachten Praxiszeiten durch die Praxisstelle
- ein Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen
- ein schriftlicher Bericht über das praktische Studiensemester sowie ggf. ein Fachgespräch evtl. mit Beteiligung der Praxisstelle.

Der Praxisbezug des Studiums als ein besonderes Merkmal der Fachhochschulen erschöpft sich aber nicht in der Durchführung praktischer Studiensemester, sondern ist bestimmend für die gesamte Ausbildung. Die Praxis soll grundsätzlich in das Studium einbezogen und in ihrer Bedeutung in den gegebenen organisatorischen und rechtlichen Grenzen gestärkt werden.

### **Zu § 2 Abs. 2: Anzahl der praktischen Studiensemester**

Die Fachkommission Sozialpädagogik/Sozialarbeit spricht sich ausdrücklich für ein einphasiges Studienmodell mit zwei praktischen Studiensemestern aus. Sehen die Hochschulprüfungsordnungen eine einphasige Ausbildung vor, so muss der zeitliche Umfang der praktischen Studiensemester den länderspezifischen Anforderungen einer staatlichen Anerkennung entsprechen.

Mit der Einführung von zwei praktischen Studiensemestern werden in der Regel die landesrechtlich geforderten zeitlichen Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung erfüllt. Die staatliche Anerkennung kann dann unmittelbar im Anschluss an die Diplomierung eventuell auch durch eine Fachhochschule ausgesprochen werden. Für die empfohlene einphasige Ausbildung spricht insbesondere auch, dass durch die Integration der staatlichen Genehmigungsvoraussetzungen in das Studium die Ausbildung vereinheitlicht und damit ein reibungsloser Hochschulwechsel garantiert wird.

Das erste praktische Studiensemester soll innerhalb der ersten vier Fachsemester abgeleistet werden. Nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnungen kann es im vollen zeitlichen Umfang des ersten praktischen Studiensemesters auch in Form von mehreren Praxisphasen

durchgeführt werden, die den Anforderungen des § 2 Abs. 1 entsprechen. Das zweite praktische Studiensemester soll in einem höheren Semester abgeleistet werden. Bei einem Studienaufbau mit nur einem praktischen Studiensemester soll dieses im Hauptstudium erbracht werden.

Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass das erste praktische Studiensemester oder entsprechende Praxisphasen bei einem Studienaufbau mit zwei praktischen Studiensemestern durch eine gleichwertige und einschlägige berufspraktische Tätigkeit ganz oder teilweise ersetzt werden kann. Bei zur Anrechnung kommenden Praxiszeiten, die vor dem Studium liegen, soll der Bezug zur fachlich-praktischen Arbeit vorhanden sein und mindestens eine zweijährige, versicherungspflichtige oder eine ihr gleichzustellende Tätigkeit vorliegen.

### **Zu § 6: Prüfungsformen**

Soziale Beziehungs- und Kommunikationsfähigkeit sind allgemeine und grundlegende Qualifikationen für Soziale Arbeit. Sie sind Lehraufgabe und Lernziel. Die für diese Kernfähigkeiten vorauszusetzenden Kenntnisse und Fähigkeiten sind in der Form der Klausurarbeit kaum, besser schon in einer schriftlichen Hausarbeit, am Besten jedoch in mündlicher Form zu prüfen.

Die Fachkommission empfiehlt deshalb ergänzend zu den üblichen Prüfungsformen die Einführung der „Praxis- und Lehrprobe“ als neuer Prüfungsform. Sie hat gegenüber der mündlichen Prüfung im Dialog mit den Prüferinnen und Prüfern den Vorteil, dass die üblichen Bezugspersonen der Sozialen Arbeit als Kommunikationspartner praxisnah einbezogen werden, und dass die Gestaltung der räumlich-zeitlichen Situation sowie der praktische Medieneinsatz als fachliche Leistung bei der Beurteilung berücksichtigt werden können.

Die „Praxis- und Lehrprobe“ kann als eine vom Prüfling vorbereitete Lehrinheit oder Seminarsequenz, aber auch als Video-, Theater- und Musikproduktion u. a. durchgeführt werden. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er Zusammenhänge erkennt, spezielle Aufgaben einzuordnen und durch Einsatz seiner Kenntnisse und Fähigkeiten zu erfüllen vermag.

## **Rahmenordnung Soziale Arbeit (FH)**

---

Eine „Praxis- und Lehrprobe“ bedarf einer konzeptionellen Vorbereitung, welche als schriftliche Prüfungsunterlagen (vgl. § 8) dienen können, um das Geschehen für die Prüferinnen oder Prüfer inhaltlich nachvollziehbar zu machen. Die „Praxis- und Lehrprobe“ soll als Kollegialprüfung der intersubjektiven Leistungsbeurteilung dienen. Sie soll mindestens 20 Minuten dauern.

Das Multiple-Choice-Prüfungsverfahren soll nur für geeignete Teile einer Fachprüfung zugelassen werden.

### **Zu § 7 Abs. 2: Gruppenprüfungen**

Gruppenprüfungen sind als mündliche Prüfungen in ihrer Gesprächssituation den Inhalten und der Didaktik des Studienganges Soziale Arbeit (FH) besonders nahe und vielen Praxis-situationen ähnlich. In ihnen können fachlich-kommunikative Fähigkeiten gezeigt und geprüft werden, wenn die Gruppengröße (höchstens drei Prüflinge), die Prüfungsdauer sowie die Aufgabenstellung (Prüfungsdidaktik) angemessen sind. Ihre Durchführung als Kollegialprüfung bedarf einer besonderen Vorbereitung, da eine Bewertung der Einzelleistung prüfungsrechtlich gefordert ist.

### **Zu § 10 Abs. 3: Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten**

Wegen der beschränkten Anzahl von Fachprüfungen sollte die Diplomarbeit kein zu großes Gewicht erhalten.

### **Zu § 25 Abs. 1 und 2: Studienaufbau und Stundenumfang**

Das Studium der Sozialen Arbeit gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium umfasst drei theoretische Studiensemester. Dadurch soll ein einheitlicher zeitlicher Rahmen geschaffen werden, der einen Vergleich unterschiedlicher Studienmodelle ermöglicht und damit die Voraussetzungen für eine Anerkennung der Diplom-Vorprüfung bei einem Hochschulwechsel schafft. Das Grundstudium gibt einen Überblick und führt in die theoretischen und methodischen Grundlagen der Fachwissenschaft Soziale Arbeit sowie in die rechtlichen, sozialpolitischen, geistes-, human- und gesellschaftswissenschaftlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit ein.

Das Hauptstudium vertieft fachliche Kenntnisse sowie Fähigkeiten und unterstützt die Entwicklung von professionellen Einstellungen in Verbindung mit berufsethischen Fragen. Das Hauptstudium soll nach Studienschwerpunkten und nach Feldern exemplarischen Lernens als Prüfungsgebiete strukturiert sein.

Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 150 SWS. Einige Beispiele zur Verteilung der Semesterwochenstunden und der Prüfungen auf das Grund- und Hauptstudium sowie auf die Studiensemester sind als Studienverlaufspläne beigelegt.

### **Zu § 27:           Inhalte der Prüfungsgebiete**

Die Prüfungsgebiete (§ 27) sind auf der Grundlage der wissenschaftlichen Theorien, der professionellen Kenntnisse und Fähigkeiten der Sozialen Arbeit sowie unter Berücksichtigung des Fremd- und Selbstverständnisses der Profession Soziale Arbeit gebildet worden.\*) Sie sollen Gegenstand der Fachprüfungen sein. Die Prüfungsgebiete vermitteln den Studierenden der Sozialen Arbeit strukturiert und systematisch das wissenschaftliche Wissen, welches zur Beschreibung und Deutung psychisch-individueller, sozialgesellschaftlicher und kultureller Wirklichkeit - auch in seiner geschichtlichen Dimension - erforderlich ist. Sie orientieren sich auch an den praktischen Fähigkeiten, welche Studierende zum beruflichen Handeln benötigen. Die Prüfungsgebiete eröffnen - in Verbindung mit den studienbegleitenden Prüfungen - Chancen für eine modulare Strukturierung des Lernstoffes und der Lehre.

Die Prüfungsgebiete folgen nicht der Gliederung der üblichen Wissenschaftsdisziplinen (Psychologie, Soziologie, Erziehungswissenschaft, Rechtswissenschaft usw.), sondern gehen davon aus, dass die heute der Sozialen Arbeit zugrunde liegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse/Theorien und Methoden unter dem Begriff einer Wissenschaft der Sozialen Arbeit zusammengefasst werden können, auch wenn diese wissenschaftspolitisch nicht allseits anerkannt ist und sich noch nicht institutionalisiert hat. Die „Wissenschaft Sozialer Arbeit“ umfasst im Grundstudium die Prüfungsgebiete „Grundlagen der Fachwissenschaft Soziale Arbeit“ und im Hauptstudium die Prüfungsgebiete „Fachwissenschaft Soziale Arbeit“. Die tra-

---

\*) DBSH: Berufsbild für Fachkräfte der Sozialen Arbeit, in: Zs. Forum Sozial, 4/95, S. 4 ff.  
Fachbereichstag Soziale Arbeit 1995: Zum Stellenwert der Sozialen Arbeit im Rahmen des Studiums

## **Rahmenordnung Soziale Arbeit (FH)**

---

ditionellen Wissenschaften sind in diesem Zusammenhang als Bezugswissenschaften zu verstehen und in den Prüfungsgebieten 2. bis 4. zusammengefasst.

Die Zuordnung der herkömmlichen Wissenschaften zu den Inhalten der Prüfungsgebiete der Fachwissenschaft Soziale Arbeit lässt sich am Beispiel der Rechtswissenschaft verdeutlichen. Juristisches Wissen ist kein exklusiver und selbständiger Gegenstand des Studiums, sondern als integrierter Bestandteil der Sozialen Arbeit zu verstehen. Einzelne Rechtsgebiete - etwa das Jugendhilferecht - sind für die Soziale Arbeit wichtig und müssen sowohl im Kontext der Themen und Aufgaben der Sozialen Arbeit als auch im Zusammenhang mit relevanten sozialpolitischen, geistes-, human- und gesellschaftswissenschaftlichen Erkenntnissen vermittelt werden.

Die Integration relevanter Inhalte der Bezugswissenschaften und der Fachwissenschaft Soziale Arbeit ist zwar noch nicht vollständig geleistet, wird aber an vielen Hochschulen erfolgreich versucht und vorangebracht.

Um eine inhaltliche Vergleichbarkeit und die der Studien- und Prüfungsleistungen in einem sehr weiten Rahmen sicherzustellen, muss die Rahmenordnung einige Prüfungsinhalte nennen und erläutern. Dabei bietet die bloße Aufzählung der Teilgebiete, Themenbereiche oder Prüfungsgebiete den Hochschulprüfungsordnungen einige Anhaltspunkte, aber auch weitreichende Möglichkeiten der Ergänzung und der inhaltlichen Ausgestaltung. Die Rahmenordnung verfolgt ausdrücklich kein bestimmtes Ausbildungsmodell, sondern nennt lediglich wichtige, inhaltliche Bestandteile. Zur Verdeutlichung der Inhalte werden einige erläuternde Hinweise gegeben.

Die Prüfungsgebiete sind:

### **1. Grundlagen der Fachwissenschaft Soziale Arbeit**

Sie soll die Einführung in folgende Themenbereiche umfassen:

#### **- Geschichte der Sozialen Arbeit**

Der Themenbereich Geschichte der Sozialen Arbeit soll nationale und internationale histori-

sche Entwicklungen der Sozial-, Berufs- und Organisationsgeschichte sowie Themen wie z. B. Armut, soziale Ungleichheit, soziale Probleme und soziale Sicherheit, aber auch fachliche Methoden und Wissenschaft historisch aufgreifen und Verbindungen zur modernen Sozialen Arbeit herstellen.

### - **Theorien der Sozialen Arbeit**

In diesem Themenbereich sollen allgemein- und fachwissenschaftlich begründete Positionen und theoretische Ansätze sowie Konzepte der Sozialen Arbeit unter Berücksichtigung verschiedener wissenschafts- und erkenntnistheoretischer Richtungen behandelt werden. Ein weiteres Thema soll die Bedeutung der Bezugswissenschaft für die Soziale Arbeit sein.

### - **Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit**

In diesem Themenbereich sollen die fachlichen Voraussetzungen für eine allgemeine und arbeitsfeldspezifische Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit für die Soziale Arbeit vermittelt werden. Zu den Inhalten sollen auch die Verfahren für ein planmäßiges, systematisches Vorgehen und ein Kennenlernen verschiedener Handlungsansätze gehören.

### - **Organisation der Sozialen Arbeit**

Im Mittelpunkt dieses Themenbereichs sollen strukturelle und organisatorische Fragen stehen, die sich auf das System der sozialen Sicherung beziehen, dem die Soziale Arbeit mit ihren zahlreichen Arbeitsgebieten, ihrem Spannungsfeld zwischen Profession, Selbsthilfe und ehrenamtlicher Tätigkeit sowie ihren besonderen Organisationsformen (öffentliche und freie Wohlfahrtspflege, Subsidiarität u. a.) angehört.

### - **Einführung in die Forschungsmethoden der Sozialen Arbeit**

Lernziel dieses Themenbereichs soll es sein, Grundkenntnisse für eine selbständige, wissenschaftliche Bearbeitung von Fragen der Sozialen Arbeit zu vermitteln. Dazu gehören eine wissenschaftstheoretische Einführung sowie die Vermittlung von Forschungsmethoden und Forschungsverfahren.

### **- Werte und Normen der Sozialen Arbeit**

Dieser Themenbereich soll - als Voraussetzung für die Berufsethik im Hauptstudium - den allgemeinen Hintergrund von kulturellen Werten und die Funktion von Normen für das allgemein-menschliche und das professionell-spezifische Handeln erschließen.

### **2. Rechtliche und sozialpolitische Grundlagen der Sozialen Arbeit**

Gegenstand dieses Prüfungsgebietes sollen die für die Soziale Arbeit erforderlichen rechtlichen und sozialpolitischen Grundlagen sein. Dazu gehören insbesondere die Themenbereiche Familienrecht, Jugendrecht, Sozial- und Verwaltungsrecht und Sozialpolitik.

### **3. Geistes- und humanwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit**

Dieses Prüfungsgebiet soll sich insbesondere den für die Soziale Arbeit relevanten individuell ausgerichteten und geisteswissenschaftlichen Inhalten der Philosophie und der Erziehungswissenschaft sowie ggf. psychologischen und medizinischen Grundlagen widmen.

### **4. Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit**

Dieses Prüfungsgebiet soll insbesondere die für die Soziale Arbeit relevanten gesellschaftlich ausgerichteten, sozialwissenschaftlichen Inhalte der Soziologie, der Sozialpsychologie und ggf. der Erziehungswissenschaft beinhalten.

Da eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen kann (siehe Kapitel 4: Prüfungssystematik) wird empfohlen, in den Prüfungsgebieten 1. und 2. je zwei Prüfungsleistungen und in den Prüfungsgebieten 3. und 4. jeweils eine Prüfungsleistung für die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung in den Hochschulprüfungsordnungen vorzusehen. Auch die Beispiele für Studienverlaufspläne (Seite 38 ff.) sehen mehr Prüfungsleistungen als Fachprüfungen vor. Die Hochschulprüfungsordnungen können eine weitere, auch gebietsübergreifende Fachprüfung vorsehen. Mindestens je eine Prüfungsleistung soll als Klausurarbeit und in mündlicher Form durchgeführt werden.



**Zu § 29 Abs. 1: Inhalte der Fachprüfungen**

Die Diplomprüfung besteht aus mindestens drei Fachprüfungen in den Prüfungsgebieten: Fachwissenschaft Soziale Arbeit, Bezugswissenschaften der Sozialen Arbeit und Studienschwerpunkt.

**Zu § 29 Abs. 2: Fachwissenschaft Soziale Arbeit**

Die Fachwissenschaft Soziale Arbeit soll die „Grundlagen der Sozialen Arbeit“ aus dem Grundstudium durch das Studium exemplarischer Themen unter Berücksichtigung folgender Prüfungsgebiete vertiefen:

- **Berufsethik der Sozialen Arbeit**

Das Prüfungsgebiet soll die unterschiedlichen weltanschaulich und kulturell gebundenen Menschen- und Weltbilder als auch die spezifischen, normativen Orientierungen der Sozialen Arbeit als Profession, zusammengefasst in einer Berufsethik, umfassen.

- **Zielgruppen der Sozialen Arbeit**

Das Prüfungsgebiet soll sich mit Informationen über die Adressaten der Sozialen Arbeit hinsichtlich deren struktureller, demographischer, funktionaler und beziehungsrelevanter Merkmale befassen.

- **Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit**

In diesem Prüfungsgebiet sollen die berufsspezifischen Formen des Handelns und ihre Grundlagen, Abläufe und Auswirkungen vergleichend und exemplarisch behandelt werden.

- **Organisation der Sozialen Arbeit, Management**

In diesem Prüfungsgebiet sollen die Ausgestaltung und die Führung von Organisationen (Verwaltung, Heime, Vereine u. a.) der Sozialen Arbeit Thema sein.

## **Rahmenordnung Soziale Arbeit (FH)**

---

### **- Theorien der Sozialen Arbeit**

Der Themenbereich der „Fachwissenschaft Soziale Arbeit“ (§ 27) soll aufgegriffen, fortgeführt und vertieft werden.

### **- Ästhetik und Wahrnehmung**

In diesem Themenbereich sollen Kenntnisse und Fähigkeiten der Kommunikation, Massenkommunikation und deren Gestaltung sowie deren Einsatzmöglichkeiten vermittelt werden.

### **- Rechtliche und sozialpolitische Fragestellungen der Sozialen Arbeit**

In diesem Themenbereich sollen die rechtlichen und sozialpolitischen Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit behandelt werden. Der Themenbereich vertieft das entsprechende Prüfungsgebiet (§ 27) der Diplom-Vorprüfung.

### **- Forschung und Entwicklung in der Sozialen Arbeit**

Der Themenbereich soll an die Einführung in die Forschungsmethoden im Prüfungsgebiet „Grundlagen der Fachwissenschaft Soziale Arbeit“ anknüpfen und zu eigenständigen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben führen. Es können auch Teile eines wie auch immer von den Hochschulprüfungsordnungen konzipierten Projektstudiums realisiert werden.

### **Zu § 29 Abs. 3: Bezugswissenschaften**

In der Diplomprüfung werden die Bezugswissenschaften der Diplom-Vorprüfung aufgegriffen. Sie sollen in bis zu zwei Prüfungsgebieten Gegenstand von Prüfungsleistungen sein.

### **Zu § 29 Abs. 4: Studienschwerpunkte**

Die Entwicklung und Ausgestaltung von Studienschwerpunkten erfolgt nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnungen, damit deren Profile und Traditionen, aber auch regionale Entwicklungen und aktuelle Veränderungen Berücksichtigung finden können.

Die Hochschulprüfungsordnungen sollen mindestens zwei Studienschwerpunkte als Prüfungsgebiete vorsehen, um den Studierenden eine Wahlmöglichkeit zu geben. Studienschwerpunkte haben vorrangig eine didaktisch-curriculare Funktion. Sie dienen nicht der Spezialisierung, sondern als exemplarische Lernfelder, einer Strukturierung des Studiums, der Integration der Studieninhalte, der Anwendung von wissenschaftlichen Methoden und der Anbindung der Studieninhalte an die Aufgaben der Sozialen Arbeit.

### **Zu § 29 Abs. 5: Anzahl der Fachprüfungen**

Im Prüfungsgebiet „Fachwissenschaft Soziale Arbeit“ sollen zwei Prüfungsleistungen zu erbringen sein. Mindestens eine Prüfungsleistung der Diplomprüfung soll als Klausurarbeit durchgeführt werden.

### **Zu § 31: Diplomgrad**

Die Rahmenordnung Soziale Arbeit verbindet mit dem einheitlichen Studiengang Soziale Arbeit die Einführung der Diplomgradbezeichnung „Diplom-Sozialarbeiterin (FH)“ bzw. „Diplom-Sozialarbeiter (FH)“. Dadurch soll die Etablierung einer einheitlichen Berufsbezeichnung in der Bundesrepublik Deutschland unterstützt werden. Arbeitsmarktpolitischen Bedenken auf Grund des Verzichts auf die Bezeichnung Diplom-Sozialpädagogin/Diplom-Sozialpädagoge kann durch eine Übergangszeit bei der landesrechtlichen Umsetzung begegnet werden.

## **4. Prüfungssystematik**

Die Rahmenordnung enthält eine Prüfungssystematik, die sich an der allgemein im Prüfungsrecht geltenden Terminologie orientiert. Sie weicht daher in manchen Einzelheiten von dem bisher an einigen Fachhochschulen üblichen Sprachgebrauch ab. Im Einzelnen ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die Rahmenordnung unterscheidet zwischen der **Diplom-Vorprüfung** und der **Diplomprüfung**. Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung bestehen ihrerseits aus Fachprüfungen; zur Diplomprüfung gehört auch noch die Diplomarbeit. Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfungen bestanden und die Diplomarbeit, ggf. ergänzt um ein Kolloquium, mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde (§ 12 Abs. 2).

## Rahmenordnung Soziale Arbeit (FH)

---

Eine **Fachprüfung** besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (s. u.) in einem Prüfungsfach oder einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet. Eine Fachprüfung muss bestanden werden (§ 12). Bei Nichtbestehen wird grundsätzlich die Fachprüfung wiederholt. Für jede Fachprüfung gibt es eine Fachnote (§ 10 Abs. 2). Die Fachnote wird in das Zeugnis aufgenommen und ist Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung.

Der Begriff **Prüfungsleistung** bezeichnet den einzelnen konkreten Prüfungsvorgang (z. B. eine mündliche Prüfungsleistung, eine Klausurarbeit, eine Projektarbeit oder eine alternative Prüfungsleistung). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und benotet (§ 10 Abs. 1). Besteht eine Fachprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Prüfungsleistung und Fachprüfung identisch. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten zu einer Note (= Fachnote) zusammengefasst (§ 10 Abs. 2). Dabei kann eine weniger gute, selbst eine mangelhafte (d. h. mit „nicht ausreichend“ bewertete) Prüfungsleistung durch eine besser bewertete Prüfungsleistung ausgeglichen werden. Da alle Prüfungsleistungen innerhalb einer Fachprüfung sich auf dasselbe Prüfungsfach bzw. dasselbe Prüfungsgebiet beziehen, ist eine Kompensation mangelhafter Ergebnisse in einer Prüfungsart (z. B. Klausurarbeit) durch gute Ergebnisse in einer anderen Prüfungsart (z. B. mündliche Prüfungsleistung) gerechtfertigt. In begründeten Fällen können die Hochschulprüfungsordnungen das Bestehen einer Fachprüfung von dem Bestehen einzelner Prüfungsleistungen abhängig machen (§ 12 Abs. 1 Satz 2).

**Studienleistungen** (beispielsweise: Referat, Hausarbeit, Protokoll, Testat, Klausurarbeit) werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen (Übung, Praktikum oder Seminar, seltener auch in Zusammenhang mit einer Vorlesung) erbracht. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen. Eine Studienleistung setzt vielmehr eine bewertete - aber nicht notwendigerweise auch benotete - individuelle Leistung, wie z. B. ein Referat, voraus. Die Rahmenordnung regelt Studienleistungen grundsätzlich nur insoweit, als sie **Prüfungsvorleistungen** sind oder Fachprüfungen nachfolgen. Eine Prüfungsvorleistung ist eine Zulassungsvoraussetzung für eine Fachprüfung, d. h. die Fachprüfung kann nur abgelegt werden, wenn die als Prüfungsvorleistung zu erbringende Studienleistung nachgewiesen ist. Sie ist ohne Einfluss auf die jeweilige Fachnote. Hinsichtlich der Anrechnung der an ausländischen Hochschulen erbrachten multimedial gestützten Studien- und Prüfungsleistungen sind, wenn eine Anrechnung wegen Fehlens gleichwertiger multimedialer Studienangebote nicht ohne Weiteres möglich ist, die Vereinbarungen zwischen den Hochschulen zu beachten.

## **7.4. Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Heilpädagogik**

Rahmenordnung  
für die  
Diplomprüfung im Studiengang  
Heilpädagogik  
an Fachhochschulen

beschlossen von der Konferenz der Rektoren  
und Präsidenten der Hochschulen in der  
Bundesrepublik Deutschland am

08. November 1999

und von der

Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder  
in der Bundesrepublik Deutschland am

17. März 2000

Sekretariat der Kultusministerkonferenz  
- Geschäftsstelle für die Koordinierung  
der Ordnung von Studium und Prüfungen -  
Lennéstraße 6  
53113 Bonn

Telefon: (02 28) 5 01-0/-6 96  
Internet: [www.kmk.org](http://www.kmk.org)

### **Vorbemerkung**

Die Allgemeinen Bestimmungen der Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Heilpädagogik an Fachhochschulen beruhen auf der "Muster-Rahmenordnung für Diplomprüfungsordnungen - Fachhochschulen"; die Fachspezifischen Bestimmungen und die Erläuterungen wurden von der Fachkommission Heilpädagogik erarbeitet. Die Hochschulrektorenkonferenz hat die Rahmenordnung am 08. November 1999 und die Kultusministerkonferenz am 17. März 2000 beschlossen.

Die Rahmenordnung steht unter dem generellen Vorbehalt der jeweils gültigen Fassung der "Muster-Rahmenordnung für Diplomprüfungsordnungen - Fachhochschulen" sowie des jeweils geltenden Landesrechts.

Die zuständige Landesbehörde kann verlangen, dass bestehende Prüfungsordnungen dieser Rahmenordnung angepasst werden. Stimmt eine vorgelegte Prüfungsordnung nicht mit der Rahmenordnung überein, so kann die zuständige Landesbehörde die Genehmigung unter Angabe von Gründen versagen (§ 9 Abs. 2 HRG).





**Inhaltsverzeichnis**

	<b>Seite</b>
<b>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</b>	
§ 1 Regelstudienzeit	7
§ 2 Praktische Studiensemester	7
§ 3 Prüfungsaufbau	8
§ 4 Fristen	8
§ 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	9
§ 6 Arten der Prüfungsleistungen	11
§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen	11
§ 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	12
§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	13
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	15
§ 11 Bestehen und Nichtbestehen	16
§ 12 Freiversuch	17
§ 13 Wiederholung der Fachprüfungen	18
§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	18
§ 15 Prüfungsausschuss	20

	<b>Seite</b>
§ 16 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer	21
§ 17 Zuständigkeiten	22
§ 18 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung	22
§ 19 Zweck der Diplomprüfung	23
§ 20 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit	23
§ 21 Zeugnis und Diplomurkunde	25
§ 22 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung	26
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten	27
 <b>2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen</b>	
§ 24 Studienaufbau und Stundenumfang	27
§ 25 Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung	28
§ 26 Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung	28
§ 27 Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung	29
§ 28 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung	30
§ 29 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit	31
§ 30 Gewichtung der Noten	31
§ 31 Diplomgrad	32
<b>Erläuterungen</b>	<b>33</b>

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

### **§ 2**

#### **Praktische Studiensemester**

(1) Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integrierter von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis in einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet wird.

(2) Nach Maßgabe des Landesrechts kann ein Studienaufbau mit entweder einem oder zwei praktischen Studiensemestern vorgesehen werden. Bei einem Studienaufbau mit zwei praktischen Studiensemestern können die Hochschulprüfungsordnungen vorsehen, dass eine gleichwertige berufspraktische Tätigkeit das erste praktische Studiensemester ganz oder teilweise ersetzen kann.

(3) Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können die Hochschulprüfungsordnungen ausnahmsweise vorsehen, dass praktische Studiensemester durch gleichwertige Praxisprojekte oder Praxisphasen ganz oder teilweise ersetzt werden.

### **§ 3**

#### **Prüfungsaufbau**

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit, gegebenenfalls ergänzt um ein Kolloquium (§ 29 Abs. 2). Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grund- bzw. des Hauptstudiums durchgeführt.

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen können unbeschadet der §§ 25 Satz 2 und 27 Abs. 2 Satz 2 vorsehen, dass Fachprüfungen abgelegt werden können, wenn diesen im Einzelnen zu bestimmende Studienleistungen vorgehen (Prüfungsvorleistungen) oder nachfolgen.

### **§ 4**

#### **Fristen**

(1) Die Hochschulprüfungsordnungen bestimmen den Zeitpunkt, bis zu dem die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung abgelegt und nachgewiesen werden sollen. Die Fristen sind so festzusetzen, dass die Diplom-Vorprüfung im Regelfall vor Beginn des Hauptstudiums und die Diplomprüfung grundsätzlich innerhalb der für den Studiengang festgesetzten

Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind.

(2) Die Fachhochschule stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Prüfungsvorleistungen und Fachprüfungen in den in der Hochschulprüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Dem Prüfling sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

## § 5

### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Diplomstudiengang an der Fachhochschule eingeschrieben ist und
2. eine gegebenenfalls von den Hochschulprüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) im Umfang von max. 13 Wochen abgeleistet und
3. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Fachprüfungen erbracht hat und

## **Rahmenordnung Heilpädagogik (FH)**

---

4. die in den Hochschulprüfungsordnungen gegebenenfalls vorgeschriebenen fachspezifischen Sprachkenntnisse nachgewiesen hat.

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln das Verfahren für die Meldung zu den einzelnen Fachprüfungen.

(3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Prüfling in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang entweder die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfling nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

**§ 6**

**Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich (§ 7) und/oder
2. schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 8)

zu erbringen. Die Hochschulprüfungsordnungen können andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen (alternative Prüfungsleistungen) vorsehen. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

**§ 7**

**Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.



(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 16) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln unter Angabe der einzuhaltenden Mindest- und Höchstzeiten die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen. Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

### **§ 8**

#### **Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausurarbeit soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass dem Prüfling Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftlichen Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln die Dauer der Klausurarbeiten und sonstiger schriftlicher Arbeiten. Die Dauer einer Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unterschreiten.

## § 9

### **Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

## **Rahmenordnung Heilpädagogik (FH)**

---

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(3) Für die Diplom-Vorprüfung kann und für die Diplomprüfung muss jeweils eine Gesamtnote gebildet werden. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus den Fachnoten, die der Diplomprüfung aus den Fachnoten und der Note der Diplomarbeit. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 2 entsprechend.

**§ 10**

**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer in den Hochschulprüfungsordnungen festzulegenden Frist verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 11**

#### **Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass in begründeten Fällen eine Fachprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden ist, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die praktischen Studiensemester erfolgreich abgeschlossen, sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind und die Diplomarbeit, gegebenenfalls einschließlich des Kolloquiums, mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung erst bestanden ist, wenn die Studienleistungen gem. § 3 Abs. 2 nachgewiesen sind.

(3) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber informiert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung und die Diplomarbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

## § 12

### Freiversuch

(1) Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass erstmals nicht bestandene Fachprüfungen als nicht unternommen gelten, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem in den Hochschulprüfungsordnungen vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt werden (Freiversuch). Sie können auch vorsehen, dass die Freiversuchsregelung nur dann Anwendung findet, wenn sämtliche Prüfungsleistungen der Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung innerhalb einer von den Hochschulprüfungsordnungen zu bestimmenden Frist einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(3) Das Nähere regeln die Hochschulprüfungsordnungen. Sie regeln insbesondere, welche Zeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch nicht angerechnet werden (wie z.B. Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes, Studienzeiten im Ausland).

**§ 13**

**Wiederholung der Fachprüfungen**

(1) Nicht bestandene Fachprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist, abgesehen von dem in § 12 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, können die Hochschulprüfungsordnungen vorsehen, dass einzelne, nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zu wiederholen sind.

(3) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

**§ 14**

**Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen  
und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. Die Diplom-Vorprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Fachhochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige praktische Studiensemester (§ 2) und berufspraktische Tätigkeiten (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) werden angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.



**§ 15**

**Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation von Diplom-Vorprüfungen und Diplomprüfungen sowie die durch die Hochschulprüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben sind Prüfungsausschüsse zu bilden. Sie haben in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Die Hochschulprüfungsordnungen können für studentische Mitglieder kürzere Amtszeiten vorsehen.

(2) Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von dem zuständigen Fachbereich bestellt. Die Professorinnen oder Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachhochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

**§ 16**

**Prüferinnen oder Prüfer  
und  
Beisitzerinnen oder Beisitzer**

(1) Zu Prüferinnen oder Prüfern werden nur Professorinnen oder Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass der Prüfling für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlagen kann. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 15 Abs. 5 entsprechend.

**§ 17**

**Zuständigkeiten**

Die Hochschulprüfungsordnungen regeln die Zuständigkeiten. Sie regeln insbesondere, wer

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 10),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 11),
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 14),
4. über die Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer (§ 16) und die Berechtigung zur Ausgabe der Diplomarbeit (§ 20)

entscheidet und wer Zeugnisse und Urkunden ausstellt.

**§ 18**

**Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung**

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt. Sie ist so auszugestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

**§ 19**

**Zweck der Diplomprüfung**

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

**§ 20**

**Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung  
der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der jeweiligen Fachhochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Diplomarbeit veranlasst. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben

werden. Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass die Diplomarbeit spätestens drei Monate nach Abschluss der Fachprüfungen auszugeben ist.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der in den Hochschulprüfungsordnungen zu bestimmenden Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit sein. Die Hochschulprüfungsordnungen regeln das Verfahren der Bewertung bei nicht übereinstimmender Beurteilung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(7) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

**§ 21**

**Zeugnis und Diplomurkunde**

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung sind die Fachnoten und die Gesamtnote aufzunehmen. In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Fachnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie - auf Antrag des Prüflings - das Ergebnis der Fachprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Zusatzfächern) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Prüflings sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl), soweit landesrechtlich die Voraussetzungen hierfür bestehen, anzugeben.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule oder des Fachbereiches versehen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

**§ 22**

**Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

**§ 23**

**Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

**2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen**

**§ 24**

**Studienaufbau und Stundenumfang**

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach drei theoretischen Studiensemestern mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt. In das Grund-/oder Hauptstudium sind ein oder zwei praktische Studiensemester oder gleichwertige Praxisphasen bzw. Praxisprojekte gemäß § 2 Abs. 2 zu integrieren.

(2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 140 Semesterwochenstunden.



**§ 25**

**Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung**

Die Hochschulprüfungsordnungen legen die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen fest. Außerdem treffen sie Regelungen über deren Gegenstand, Art und Ausgestaltung.

**§ 26**

**Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung**

(1) Folgende Fachgebiete sind Gegenstand von Fachprüfungen:

**1. Fachwissenschaft Heilpädagogik**

**2. Elemente heilpädagogischen Handelns**

- 2.1 Heilpädagogische Diagnostik
- 2.2 Heilpädagogische Interventionsformen
- 2.3 Planung, Dokumentation, Evaluation, Präsentation  
heilpädagogischen Handelns

**3. Humanwissenschaftliche Grundlagen der Heilpädagogik**

- 3.1 Pädagogische Grundlagen
- 3.2 Psychologische Grundlagen
- 3.3 Medizinische Grundlagen
- 3.4 Ethische, anthropologische und philosophische Dimensionen

**4. Rechtliche und sozialwissenschaftliche Grundlagen der Heilpädagogik**

(2) Die Anzahl der zu erbringenden Fachprüfungen darf fünf nicht überschreiten. Insgesamt sollen die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen zehn nicht überschreiten. Die Hochschulprüfungsordnungen treffen Regelungen über deren Art und Ausgestaltung.

(3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

## **§ 27**

### **Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung**

(1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer in dem Studiengang, in dem die Diplomprüfung abgelegt werden soll, die Diplom-Vorprüfung an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 14 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass in Ausnahmefällen Fachprüfungen der Diplomprüfung auch dann abgelegt werden können, wenn zur vollständigen Diplom-Vorprüfung höchstens zwei Fachprüfungen fehlen. Die fehlenden Fachprüfungen sind spätestens bis zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit nachzuweisen.

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen legen die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen fest. Außerdem treffen sie Regelungen über deren Gegenstand, Art und Ausgestaltung.

(3) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln, bis wann die erfolgreiche Teilnahme an den praktischen Studiensemestern spätestens nachzuweisen ist.

**§ 28**

**Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung**

(1) Folgende Fachgebiete des Pflichtbereiches sind Gegenstand von Fachprüfungen:

1. Heilpädagogik als Handlungswissenschaft
2. Diagnostik in der Heilpädagogik
3. Interventionsformen in der Heilpädagogik
4. Organisation, Leitung und interdisziplinäre Zusammenarbeit in heilpädagogischen Arbeitsfeldern

(2) Weitere Fachprüfungen sind in den von den Studierenden gewählten Fächern des Wahlpflichtbereiches abzulegen. Die Hochschulprüfungsordnungen legen den Katalog der Prüfungsfächer des Wahlpflichtbereiches fest. Insbesondere folgende Bereiche können, auch in Kombination, Gegenstand des Wahlpflichtbereiches sein:

- Zielgruppen
- Maßnahmen
- Arbeitsfelder
- Lebenslagen

(3) Die Anzahl der zu erbringenden Fachprüfungen darf sechs nicht überschreiten. Insgesamt sollen die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen zehn nicht überschreiten. Die Hochschulprüfungsordnungen treffen Regelungen über deren Art und Ausgestaltung.

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

**§ 29**

**Bearbeitungszeit der Diplomarbeit**

(1) Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt drei Monate. Sehen die Hochschulprüfungsordnungen vor, dass die Diplomarbeit zeitgleich mit Lehrveranstaltungen des Pflicht- oder Wahlpflichtbereichs angefertigt werden soll, oder wird die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt, kann die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden.

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass der Prüfling seine Arbeit in einem Kolloquium erläutert. Das Ergebnis des Kolloquiums ist in die Bewertung der Diplomarbeit einzubeziehen. Das Nähere regeln die Hochschulprüfungsordnungen.

**§ 30**

**Gewichtung der Noten**

Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Fachnote und/oder einzelne Fachnoten sowie die Note der Diplomarbeit bei der Bildung der Gesamtnote besonders gewichtet werden. § 9 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

**§ 31**

**Diplomgrad**

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad "Diplom-Heilpädagogin" bzw. "Diplom-Heilpädagoge" mit dem Zusatz "Fachhochschule" (abgekürzt: "FH") verliehen.

**Erläuterungen  
zur Rahmenordnung für die Diplomprüfung  
im Studiengang Heilpädagogik an Fachhochschulen**



**Vorbemerkung**

Studienreform dient der kontinuierlichen Fortentwicklung von Studium und Lehre. Als Aufgabe der Hochschulen und des Staates berücksichtigt sie Veränderungen in der Berufswelt ebenso wie Weiterentwicklungen in Wissenschaft, Forschung und Lehre. In diesem Kontext steht die Rahmenordnung Heilpädagogik (FH). Sie gewährleistet die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse im Diplomstudiengang Heilpädagogik und erleichtert den Hochschulwechsel, indem sie auf überregionaler Ebene prüfungsrechtliche Bestimmungen formuliert. Entsprechend der Verpflichtung neben diesen Zielen genügend Raum für eine Profilbildung der Hochschulen zu belassen, ist die Rahmenordnung Heilpädagogik (FH) das Ergebnis einer differenzierten Abwägung zwischen größtmöglicher Offenheit im Interesse der Hochschulautonomie einerseits, und notwendiger Festlegung im Interesse der Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse andererseits.





**Übersicht**

	<b>Seite</b>
1. Der Studiengang Heilpädagogik	39
2. Studierbarkeit des Lehrangebotes	43
3. Studienaufbau und Studienstruktur	45
4. Hinweise zu Einzelregelungen	47
5. Internationalisierung des Studienganges Heilpädagogik	61
6. Prüfungssystematik	61



## **1. Der Studiengang Heilpädagogik**

### **1.1 Ziele des Studiengangs Heilpädagogik**

Der Studiengang Heilpädagogik qualifiziert für pädagogisch-therapeutische Arbeit mit Menschen, deren Bedarf an Erziehung und Begleitung auf Grund äußerer oder innerer Belastungen oder Schädigungen höher ist als im Normalfall. Es geht hier um ein zielorientiertes Einwirken auf Beziehungs- und Entwicklungsprozesse sowie auf Gesellschaftsprozesse und auf das Initiieren von neuen Lernerfahrungen bei Einzelnen, Familien, Gruppen und Institutionen. Darüber hinaus befähigt das Studium in besonderer Weise zu konzeptionellen, koordinierenden und beratenden Tätigkeiten und zur Leitung heilpädagogischer Einrichtungen, die eine ausgeprägte Interdisziplinarität erfordern. Zum heilpädagogischen Handeln gehören zunehmend auch Aufgaben in den Bereichen Prävention und Rehabilitation.

Das erkenntnis- und handlungsleitende Interesse gilt vorrangig dem Individuum als Person und als Teil eines sozialen Systems in einer bestimmten gesellschaftlichen und historischen Situation.

### **1.2 Adressaten und Tätigkeitsbereiche**

Heilpädagogische Tätigkeit richtet sich vor allem an folgende Personenkreise und ihre Bezugspersonen:

- Menschen jeden Alters mit Behinderungen,
- Kinder, Jugendliche und Adoleszente mit Beeinträchtigungen der körperlichen, seelischen und sozialen Entwicklung,
- Menschen mit gravierenden und komplexen Verhaltensauffälligkeiten, psychischen Störungen oder chronischen Krankheiten.

## **Rahmenordnung Heilpädagogik (FH)**

---

Diplom-Heilpädagoginnen und -pädagogen werden vorwiegend in der Behinderten-, Jugend- und Altenhilfe sowie im Gesundheitswesen tätig. In diesen Praxisfeldern arbeiten Heilpädagoginnen und Heilpädagogen beispielsweise in folgenden Positionen:

- als Fachkräfte in einem interdisziplinären Team, in der Gruppenmitarbeit oder Gruppenleitung,
- als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter oder Leitung eines begleitenden heilpädagogischen Dienstes,
- in der Leitung von Einrichtungen der Jugend-, Behinderten oder Altenhilfe,
- als Lehrende an Fachhochschulen, Fachschulen, Fachakademien und Weiterbildungseinrichtungen,
- als Fachberatende/Referenten in Dach- und Spitzenverbänden,
- in eigener Praxis.

### **1.3 Heilpädagogik als integrative Wissenschaft**

Um den unterschiedlichen Lebenssituationen und Bedürfnissen von Menschen mit körperlichen, geistigen, seelischen und/oder sozialen Beeinträchtigungen und daraus folgenden Behinderungen differenziert und qualifiziert begegnen zu können, nutzt die Heilpädagogik auch die Wissensbestände und Erkenntnisse anderer Wissenschaften. Das Fach Heilpädagogik überprüft diese auf ihre heilpädagogische Bedeutung, modifiziert sie gegebenenfalls und integriert sie in ihr heilpädagogisches Selbstverständnis. In den didaktischen und methodischen Lehrveranstaltungen der Heilpädagogik geschieht dann die Verknüpfung theoriegeleiteten Wissens mit erfahrungs- und praxisbezogenen Handlungskonzepten.

**Dies erfordert während des gesamten Studiums der Heilpädagogik eine Integration von wissenschaftlicher Grundlegung, fundierter Methodenausbildung und intensiver Persönlichkeitsbildung.**

#### **1.4 Verhältnis zum Studiengang Soziale Arbeit**

Der Studiengang Soziale Arbeit vereinigt die beiden traditionellen Studiengänge Sozialarbeit und Sozialpädagogik. In den Erläuterungen zur Rahmenordnung für die Diplomprüfung Soziale Arbeit an Fachhochschulen wird unter Ziffer 1.3 darauf hingewiesen, dass der Studiengang Heilpädagogik, bisher gemeinsam mit den Studiengängen Sozialarbeit und Sozialpädagogik der Fachrichtung "Sozialwesen" zugeordnet, "sich zwischenzeitlich in eine eigenständige Richtung entwickelt hat, die von dem neuen Verständnis der "Sozialen Arbeit" abweicht". Deshalb soll für die Diplomprüfung im Studiengang Heilpädagogik auch eine eigene Rahmenordnung erstellt werden.

Nach ihrem Selbstverständnis bewegt sich die Heilpädagogik sowohl im Bereich des Sozial- als auch im Bereich des Gesundheitswesens. Insofern ist sie dem Studiengang Soziale Arbeit verwandt, unterscheidet sich jedoch von ihm durch ihren dezidierten Auftrag, direkten Einfluss auf durch Behinderung, Retardierung und komplexe Verhaltensstörungen beeinträchtigte Beziehungsverhältnisse zu nehmen. Dabei spielen insbesondere pädagogisch-therapeutische Maßnahmen eine wichtige Rolle.

Trotz der Unterschiede von Heilpädagogik und Sozialer Arbeit, insbesondere in der methodischen Herangehensweise, gibt es eine gewisse Schnittmenge an Gemeinsamkeiten zwischen beiden Disziplinen, die in erster Linie das gemeinsame Arbeitsfeld betreffen (verschiedene Wege durch die gleiche Landschaft). In gemeinsamen Lehrveranstaltungen für Studierende beider Studiengänge ist auf eine kohärente Darstellung des gemeinsamen Berufsfeldes zu achten. Dabei soll auch die Fähigkeit zur Kooperation im Berufsalltag entwickelt werden. Gemeinsame Lehrveranstaltungen bis zur Diplom-Vorprüfung werden durch fast identische Fach-/Prüfungsgebietsbezeichnungen ermöglicht (Rechtliche und Sozialwissenschaftliche Grundlagen; Humanwissenschaftliche Grundlagen), so dass - je nach Ausgestaltung der Studien- und Prüfungsordnung einer Hochschule - die gegenseitige Anerkennung von Prüfungsleistungen zwischen den Studiengängen - bis hin zur Gleichwertigkeit der Diplom-Vorprüfung - möglich sein wird. Auch im Haupt-

---

## **Rahmenordnung Heilpädagogik (FH)**

---

studium ermöglichen und fördern die beiden Rahmenordnungen gemeinsame Lehrveranstaltungen, z.B. im Bereich Organisation und Leitung. Dadurch ist die notwendige Durchlässigkeit zwischen den beiden Studiengängen gewährleistet. Ein Wechsel zwischen den beiden Studiengängen ist durch eine großzügige Anrechnungspraxis bei den Studienleistungen, verbunden mit Auflagen, Prüfungsleistungen nachzuholen, möglich.

## **2. Studierbarkeit des Lehrangebotes**

### **2.1 Ausgehend von:**

- einer Regelstudienzeit von acht Semestern gemäß KMK-Beschluß vom 09./10.11.1989
- 140 SWS-Obergrenze - zeitlicher Gesamtumfang der für den Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich
- zwei praktischen Studiensemestern

ergibt sich folgende exemplarische Übersicht zum Zeitbedarf für den Diplomstudiengang Heilpädagogik (FH) auf der Grundlage der Leitlinien zur "Dauer des Studiums und Studierbarkeit des Lehrangebotes" vom 09.12.1982 (Heft 12 der Veröffentlichungen zur Studienreform):

1. Lehrveranstaltungen und Prüfungen 140 SWS x 18 Wochen	2.520 Stunden
2. Vor- und Nachbereitungszeit für Lehrveranstaltungen (1 Std. pro 1 SWS)	2.520 Stunden
3. außerfachliches Studium 10 % von 140 SWS x 18 Wochen	252 Stunden
4. praktische Studiensemester (je mindestens 20 Wochen) 2 x 20 Wochen x 45 Stunden	1.800 Stunden
5. Diplomarbeit 3 Monate (= 13 Wochen) 13 Wochen x 45 Stunden	585 Stunden
Summe:	7.677 Stunden
<b>Nettoarbeitszeit für 8 Semester 4 x 46 Wochen à 45 Stunden</b>	<b>8.280 Stunden</b>



### 2.2 Übersicht zu den Prüfungselementen

	FP	PVL + PL
<p><b>I. Grundstudium: Diplom-Vorprüfung</b></p> <p><b>Fachgebiete sind:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fachwissenschaft Heilpädagogik (1)</li> <li>2. Elemente heilpädagogischen Handelns (1)</li> <li>3. Humanwissenschaftliche Grundlagen der Heilpädagogik (1) oder (2)</li> <li>4. Rechtliche und sozialwissenschaftliche Grundlagen der Heilpädagogik (1)</li> </ol> <p style="text-align: right;">insgesamt: # 5</p>		insgesamt: # 10
<p><b>II. Hauptstudium: Diplomprüfung</b></p> <p><b>1. Fachgebiete des Pflichtbereiches sind:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1.1 Heilpädagogik als Handlungswissenschaft (1)</li> <li>1.2 Diagnostik in der Heilpädagogik (1)</li> <li>1.3 Interventionsformen in der Heilpädagogik (1)</li> <li>1.4 Organisation, Leitung und interdisziplinäre Zusammenarbeit in heilpädagogischen Arbeitsfeldern (1)</li> </ol> <p><b>2. Fachgebiete im Wahlpflichtbereich (auch in Kombination) sind:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zielgruppen</li> <li>- Maßnahmen</li> <li>- Arbeitsfelder</li> <li>- Lebenslagen</li> </ul> <p style="text-align: right;">insgesamt: # 6</p>	(2)	insgesamt: # 10

**Anmerkung:**

FP	=	Fachprüfung
PVL	=	Prüfungsvorleistung
PL	=	Prüfungsleistung

### **3. Studienaufbau und Studienstruktur**

Das Studium der Heilpädagogik umfasst an Fachhochschulen grundsätzlich acht Semester. Der Studienaufbau folgt einem der beiden nachstehend beschriebenen Modelle.

#### **3.1 Modell I**

(sechs theoretische und zwei praktische Studiensemester)

<b>Studienaufbau</b>	
<b>Semester</b>	<b>Fächer</b>
1. Semester	1. theoretisches Studiensemester
2. Semester	2. theoretisches Studiensemester
3. Semester	3. theoretisches Studiensemester
4. Semester	praktisches Studiensemester
<b>Diplom-Vorprüfung</b>	
5. Semester	4. theoretisches Studiensemester
6. Semester	5. theoretisches Studiensemester
7. Semester	praktisches Studiensemester
8. Semester	6. theoretisches Studiensemester
<b>Diplomprüfung</b>	

---

### 3.2 Modell II

(sechs theoretische Semester, ein praktisches Studiensemester sowie ein Studien- und Prüfungssemester)

<b>Studienaufbau</b>	
<b>Semester</b>	<b>Fächer</b>
1. Semester	1. theoretisches Studiensemester
2. Semester	2. theoretisches Studiensemester
3. Semester	3. theoretisches Studiensemester
<b>Diplom-Vorprüfung</b>	
4. Semester	praktisches Studiensemester
5. Semester	4. theoretisches Studiensemester
6. Semester	5. theoretisches Studiensemester
7. Semester	6. theoretisches Studiensemester
8. Semester	Studien- und Prüfungssemester
<b>Diplomprüfung</b>	

#### **4. Hinweise zu Einzelregelungen**

##### **Zu § 2: Praktische Studiensemester**

Die Rahmenordnung sieht, je nach Landesrecht, ein oder zwei praktische Studiensemester vor. Im Falle nur eines praktischen Studiensemesters sollte dieses im Hauptstudium liegen. Anzustreben sind für alle Studiengänge zwei praktische Studiensemester, wobei das erste, nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnungen, auch in Form von mehreren kürzeren Praxisphasen oder Praxisprojekten durchgeführt werden kann.

Die Praxisanleitung in den praktischen Studiensemestern soll vorwiegend von Diplom-Heilpädagoginnen und Diplom-Heilpädagogen wahrgenommen werden. In Ausnahmefällen können auch andere akademisch ausgebildete Fachkräfte, die unmittelbar im heilpädagogischen Arbeitsbereich tätig sind, die Anleitung übernehmen. Bei Praxisprojekten ist auch eine Anleitung durch Lehrpersonen der Hochschule möglich.

##### **Zu § 6: Arten der Prüfungsleistungen**

Gemäß § 6 der Rahmenordnung sind Prüfungsleistungen mündlich (§ 7) und/oder schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 8) zu erbringen. Die Hochschulprüfungsordnungen können daneben auch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen (alternative Prüfungsleistungen) vorsehen. Da sich die heilpädagogische Qualifikation in Kenntnissen, Reflexionen und im Handeln erweist, ist die Praxis- und Lehrprobe als alternative Prüfungsleistung i.S.v. § 6 Abs. 1 in Ergänzung zu den üblichen Prüfungsformen besonders geeignet, die Handlungsdimension der heilpädagogischen Qualifikation zu erfassen.

## **Rahmenordnung Heilpädagogik (FH)**

---

Durch Praxis- und Lehrproben soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und in der Lage ist, seine Kenntnisse praktisch umzusetzen. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.

Die Praxis- und Lehrprobe bezieht die Adressaten der Heilpädagogik mit ein und kann als eine vom Prüfling vorbereitete Arbeitseinheit unmittelbar oder als Videoaufzeichnung einer Prüfung unterzogen werden. Sie bedarf der schriftlichen Vorbereitung, um das Geschehen für die Prüferinnen oder Prüfer, die gegebenenfalls teilnehmende Beobachter sind, inhaltlich nachvollziehbar zu machen, beispielsweise die Vorbereitung und Durchführung einer Sequenz in der heilpädagogischen Rhythmik mit einer Gruppe von behinderten Kindern.

Um den subjektiven Faktor in der Beurteilung möglichst gering zu halten, sollen Praxis- und Lehrproben in der Regel vor zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) bzw. vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 16) als Einzelprüfung abgelegt werden. Eine Praxis- und Lehrprobe soll 20 Minuten nicht unterschreiten.

### **Zu § 14: Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

Die Fachkommission empfiehlt, dass beim Studiengangwechsel zwischen Sozialer Arbeit und Heilpädagogik oder umgekehrt, Studien- und Prüfungsleistungen großzügig anerkannt werden sollen, bis hin zur möglichen Anerkennung der Diplom-Vorprüfung.

### **Zu § 24: Studienaufbau und Stundenumfang**

Das Grundstudium gibt einen Überblick und eine Einführung in die theoretischen, methodischen und empirischen Grundlagen der Heilpädagogik.

Das Hauptstudium vertieft und erweitert diese Kenntnisse und Fähigkeiten und fügt sie zu komplexen Handlungs- und Reflexionsstrukturen heilpädagogischer Tätigkeit zusammen. Die Praxissemester ergänzen im Berufsfeld und im Berufsvollzug unter Anleitung die Ausbildung beruflicher Kompetenz für die Arbeit der Diplom-Heilpädagoginnen und Diplom-Heilpädagogen.

Das Grundstudium umfasst drei theoretische Studiensemester. Ist nur ein praktisches Studiensemester vorgesehen, so liegt dieses im Hauptstudium, d.h. nach dem dritten Semester. Sind zwei praktische Studiensemester vorgesehen, so kann das erste zwischen die ersten drei theoretischen Semester eingeschoben, oder im Anschluss daran vorgesehen werden. Analog dazu kann das zweite praktische Studiensemester am Rande der drei theoretischen Semester des Hauptstudiums vorgesehen oder "dazwischengeschoben" sein.

### **Zu § 26: Inhalte der Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung**

#### **1. Fachwissenschaft Heilpädagogik**

Das Prüfungsgebiet Heilpädagogik umfasst als identitätsstiftendes und integratives Fach die wissenschaftlichen Grundlagen der Heilpädagogik. Ausgehend davon, dass unter Heilpädagogik ein System differenzierter Unterstützungsangebote zur Verhinderung und Überwindung von Isolation in verschiedenen Lebensbereichen zu verstehen ist, geht es in der Umsetzung der Heilpädagogik als Wissenschaft darum, ein Verständnis von Hilfe als Unterstützung von Selbstvertretung, Selbstbestimmung und Selbstbewusstsein einzuführen. Damit Helfen nicht zur Bevormundung wird, muss es darum gehen, die Herausforderung für angehende Diplom-Heilpädagoginnen und Diplom-Heilpädagogen aufzunehmen, ihr konkretes Verhalten zu den Verhältnissen, in die sie eingebunden sind, kritisch zu hinterfragen.

Um diesem Anspruch gerecht werden zu können, sind Kenntnisse der Grundlagen der Heilpädagogik (Grundlagenwissen) selbst, aber auch bezüglich ihrer Interdisziplinarität erforderlich. Die Grundlagen umfassen u.a. im Einzelnen den Adressatenkreis, die Tätigkeitsfelder sowie

Behinderungs-, Störungs- und Krankheitsbilder, die Geschichte der Heilpädagogik und ihre Entwicklung, die Einführung in klassische und aktuelle Theoriebildungen sowie die Einführung in wissenschaftliches Denken.

### **2. Elemente heilpädagogischen Handelns**

Dieses Prüfungsgebiet soll darauf vorbereiten, theoriegeleitetes Wissen und erfahrungs- und praxisbezogene Handlungskonzepte aufeinander zu beziehen und miteinander zu verknüpfen. Hierbei sind insbesondere ethische Begründungszusammenhänge leitend, welche das Personsein, die Würde und Integrität eines Menschen, unabhängig von Alter, Schweregrad der Beeinträchtigung, sozialen Notlagen, Bildungs- und Lernerfahrungen verbürgen. Es sollen Grundkenntnisse heilpädagogischer Praxismethoden vermittelt werden, die die Adressaten befähigen, sich entsprechend ihrer Möglichkeiten mit den sie umgebenden gegenständlichen, personalen und sozialen Verhältnissen auseinander setzen und sich diese aneignen zu können.

Als vorrangige Aufgabe kann gesehen werden, Folgen gesellschaftlicher Ausgrenzung und Benachteiligung zu korrigieren und zu kompensieren, sowie individuelle Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entwickeln bzw. deren Wiederherstellung zu befördern mit dem Ziel, ein selbstbestimmtes Leben unter normalisierten Bedingungen zu führen. Insofern orientieren sich diese heilpädagogischen Bemühungen an den Leitideen von "Empowerment" (Ermächtigung), Integration und Normalisierung.

#### **2.1 Heilpädagogische Diagnostik**

Das Prüfungsgebiet umfasst die Beschäftigung mit Geschichte, Zielen und Bestimmungsmerkmalen medizinischer und psychologischer Diagnostik als wesentlichen fachlichen Bezugs- und Kooperationsfeldern, der konzeptionellen Standortbestimmung einer genuin heilpädagogischen Diagnostik, ihren ethisch-rechtlichen Grundlagen, ihren spezifischen Gütekriterien, den Möglichkeiten ihrer Funktionsbestimmung als Selektions-, Modifikations-, Status-, Prozess- oder

Förderdiagnostik, ihren Formen als Einzelfall- und Gruppendiagnostik, ihren Aufgaben- und Anwendungsbereichen, ihren qualitativen und quantitativen Handlungsoptionen im Sinne von Anamneseerhebung, teilnehmender Beobachtung, Testung, Gutachtenerstellung und Entwicklung neuer diagnostischer Verfahren.

## **2.2 Heilpädagogische Interventionsformen**

Unter heilpädagogischen Interventionsformen werden Praxismethoden und Handlungskonzepte der Heilpädagogik verstanden, die ihre handlungsleitenden Erkenntnisse aus den Forschungs- und Entwicklungsergebnissen der Heilpädagogik und der in die Heilpädagogik einfließenden humanwissenschaftlichen Disziplinen gewinnen und auf den Menschen als "bio-psychisch-soziale Einheit" bezogen sind. Hierbei sind die Praxismethoden wesentlich an den Bedürfnissen und der Selbstaktualisierungstendenz des Menschen orientiert und berücksichtigen interdisziplinäre, systemisch-ökologische, ganzheitlich orientierte Sichtweisen. Didaktisch-methodische Konzepte und Überlegungen bestimmen den Rahmen der Praxismethoden und ermöglichen sowohl eine kritische wie konstruktive Reflexion. In diesem Prüfungsgebiet sollen die Studentinnen und Studenten sich mit den Grundlagen didaktisch-methodischer Modelle und ihrer Bedeutung für heilpädagogische Interventionsformen und Praxismethoden auseinandersetzen. Darüber hinaus sollen bereits exemplarisch ausgewählte Interventionsformen, z.B. behandelnd-therapeutische Verfahren, erzieherisch-bildende Verfahren, gestaltende Verfahren, eingeübt werden.

## **2.3 Planung, Dokumentation, Evaluation, Präsentation heilpädagogischen Handelns**

Die an den Bedürfnissen und Fähigkeiten der Adressaten orientierte Planung, Durchführung und Reflexion heilpädagogischer Praxismethoden und Handlungskonzepte muß dokumentiert, evaluiert und präsentiert werden. Dies gewährleistet u.a. die Transparenz der formalen Erarbeitung und praktischen Durchführung von heilpädagogischen Handlungskonzepten. Um begründete heilpädagogische Vorhaben zu realisieren und das heilpädagogische Handeln auch institutionell zu legitimieren, ist es notwendig, die Inhalte und Methoden des heilpädagogischen



Arbeitsansatzes systematisch darzustellen und zu präsentieren. In diesem Prüfungsgebiet sollen die Grundlagen der Konzeptualisierung, Dokumentation und Präsentation kennen gelernt und in ersten Schritten eingeübt werden. Kriterien der Überprüfbarkeit des Konzipierten und Erreichten sollen entwickelt und diskutiert werden.

### **3. Humanwissenschaftliche Grundlagen der Heilpädagogik**

Um den immer komplexer werdenden Individuallagen und sozialen Belangen von Menschen mit körperlichen, geistigen, seelischen Beeinträchtigungen und den daraus folgenden Behinderungen differenziert und qualifiziert begegnen zu können, integriert die Heilpädagogik Erkenntnisse aus Natur-, Human- und Gesellschaftswissenschaften, insbesondere aus Pädagogik, Psychologie und Medizin. Hierbei bezieht sie anthropologische und sozial-ethische Grundannahmen mit ein.

#### **3.1 Pädagogische Grundlagen**

Die Pädagogik als Theorie und Praxis von der Erziehung kann als Grundlagen- und Referenzwissenschaft der Heilpädagogik bezeichnet werden. Als allgemeine Pädagogik soll sie u.a. grundlegende Kenntnisse des erzieherischen Prozesses sowie Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft vermitteln. Die Geschichte der Pädagogik sowie Theorien und Konzepte der Pädagogik sollen zu einer vergleichenden Aufarbeitung und Diskussion der Heilpädagogik und ihrer Konzeptualisierung befähigen. Pädagogisch relevante Grundbegriffe, wie das "Erzieherische Verhältnis", Erziehungsziele, Erziehungsmittel, Normen, Theorie-Praxis-Bezug u.a., ermöglichen darüber hinaus eine differenzierte Betrachtung und vertiefte Reflexion heilpädagogischer Inhalte und Theoriebildungen in dem jeweiligen erzieherischen und gesellschaftlichen Kontext.

#### **3.2 Psychologische Grundlagen**

Noch mehr als die allgemeine Pädagogik sind die Heilpädagogik und heilpädagogisches Handeln auf die Erkenntnisse, Methoden und Handlungskonzepte der Psychologie angewiesen. Tiefenpsy-

chologie, klinische Psychologie, Entwicklungspsychologie, Persönlichkeitspsychologie und Sozialpsychologie etc. tragen mit ihren auch empirisch gewonnenen Erkenntnissen dazu bei, die jeweilige erzieherische Wirklichkeit sowie die psychische Entwicklung und psychosoziale Situation der in ihr interagierenden und kommunizierenden Personen zu erkennen und zu verstehen. Die Bedeutung der Psychologie als Grundlagendisziplin für die Heilpädagogik ist unbestritten - psychologisches Wissen vom Menschen und psychologische Annäherung an den Menschen sind sowohl für heilpädagogische Theoriebildung wie auch für heilpädagogische Handlungskonzepte unverzichtbar.

In diesem Prüfungsgebiet sollen insbesondere die für heilpädagogisches Handeln relevanten Erkenntnisse der Entwicklungs-, Sozial- und Klinischen Psychologie vermittelt werden. Neben der Vermittlung von fachlichem Wissen sollen insbesondere die Methoden aus der klinischen Psychologie mit dazu beitragen, erfahrungsbezogene Kompetenzen (Selbsterfahrung) und Handlungskompetenzen (Methoden/Beratungsverfahren) zu erlangen und zu entwickeln.

### **3.3 Medizinische Grundlagen**

Gesundheit, Krankheit und Behinderung sind sowohl individuelles Erleben, als auch gesellschaftlich beeinflusste Formen der Existenz des Individuums. Insbesondere die Sozialmedizin beschäftigt sich mit den gesellschaftlichen, politischen, kulturellen und psychosozialen Aspekten von Gesundheit, Krankheit und Heilen. Was darunter im Konkreten verstanden wird, ist wiederum abhängig von gesellschaftlichen Strukturen und Prozessen, soziokulturellen Maßstäben und dem in der jeweiligen Zeit und Kultur herrschenden Menschenbild. Als Ausgangspunkt für eine kritische Auseinandersetzung mit sozialmedizinischen Fragen dient ein umfassendes Verständnis von Gesundheit. Dies besagt, dass Gesundheit nicht allein in der Abwesenheit von Krankheit zu sehen ist, sondern in dem ganzheitlichen Wohlergehen des Einzelnen auf gesellschaftlicher, sozialer, biologischer und psychischer Ebene.

Um diesen ganzheitlichen Ansatz verwirklichen zu können, sollen in diesem Prüfungsgebiet

---

Erkenntnisse und Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der Sozialmedizin, der Kinderheilkunde, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Sinnesphysiologie vermittelt werden sowie u.a. ätiologische, neurophysiologische, neuropsychologische, humangenetische, psychopathologische Grundlagen. Darüber hinaus sollen aber auch die psychosozialen Auswirkungen von Krankheit und Behinderung, die Bedeutung der umgebenden Systeme (z.B. Familie, Arbeitswelt, Gesellschaft) sowie die sozio-ökonomischen und kulturellen Einflussfaktoren aufgezeigt werden. Die sich daraus für die Heilpädagogik ergebende Sichtweise bedeutet, dass es bei pädagogisch/therapeutischen Interventionen nicht darum gehen kann, die Krankheit oder Störung auszumerzen, sondern vielmehr darum, Menschen zu befähigen, auf die bestmögliche Art und Weise eigenverantwortlich mit ihren spezifischen Problemen umzugehen, um so das Wohlbefinden, die Kompetenz und die Freiheit des Einzelnen zu fördern.

### **3.4 Ethische, anthropologische und philosophische Dimensionen**

Die durch Behinderungen und Benachteiligungen gekennzeichnete Lebenslage der heilpädagogischen Adressatengruppen erfordert eine intensive Reflexion grundsätzlicher ethischer und anthropologischer Fragen im Zusammenhang von Wert und Würde der Person, Gleichheit und Verschiedenheit, Partizipation, Integration oder Ausschluss. Die systematische Auseinandersetzung mit solchen Grundsatzfragen begleitet das gesamte Studium, sollte aber auch durch ein eigenes Fach- und Themengebiet Betonung erfahren, in dem Ethik, Philosophie und gegebenenfalls Theologie zusammengeführt werden. Ethik/Anthropologie im heilpädagogischen Kontext intendiert dabei nicht ein geschlossenes weltanschauliches Programm, sondern die personale Befähigung, das eigene handlungsleitende Menschenbild im Horizont geltender gesellschaftlicher Werte und Normen kritisch und selbstkritisch zu klären.

## **4. Rechtliche und sozialwissenschaftliche Grundlagen der Heilpädagogik**

Rechtliche Grundlagen und sozialpolitische Fragestellungen sind wesentliche Bedingungen und Einflussgrößen für heilpädagogisches Handeln. Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingun-

---

gen formen, gestalten, kontrollieren und regeln professionelle heilpädagogische Arbeit und tragen wesentlich zu ihrem Gelingen, aber auch Misslingen, bei. Eine angemessene und begründete Aufgabenbeschreibung und -bewältigung in der heilpädagogischen Arbeit setzt deshalb soziologisches und sozialpolitisches Denken und Problembewusstsein, grundlegende Kenntnisse der Rechtssystematik und ihrer Konsequenzen, wie auch der Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland voraus.

### **4.1 Rechtliche Grundlagen**

Dieses Prüfungsgebiet umfasst für die Heilpädagogik relevante rechtliche Regelungen und Gesetzeswerke. Im Einzelnen sind dies die Grundlagen des Verfassungsrechts (insbesondere die Verankerung von Rechtspositionen aus dem Sozialleistungsbereich in der Verfassung), die rechtlichen Grundlagen für die Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürger (Handlungspflichten; Mitwirkungsrechte) und den wesentlichen materiellen Regelungsgehalt der Leistungsvorschriften nach den einzelnen Sach- und Dienstleistungsbereichen des Sozialgesetzbuches unter besonderer Berücksichtigung der Hilfeleistungen nach dem BSHG und KJHG. Des Weiteren ist die Befähigung zu einer handlungsrelevanten Anwendung des bezeichneten Rechtswissens nachzuweisen.

### **4.2 Sozialwissenschaftliche Grundlagen**

Die Inhalte dieses Prüfungsfaches sollen Einsicht vermitteln in die Grundbegriffe, zentralen Fragestellungen, methodischen Vorgehensweisen und grundlegenden Ergebnisse sozialwissenschaftlicher Forschung. Im Einzelnen geht es um die sozialwissenschaftliche Begriffs- und Theoriebildung, um die Analyse der Entstehungsbedingungen sozialer Probleme, um individuelle und gesellschaftliche Lebensformen, um Formen der Abweichung von gesellschaftlich anerkannten Normen und Wertvorstellungen sowie um soziale Wandlungs- und Veränderungsprozesse. Weitere Inhalte dieses Prüfungsfaches sind politikwissenschaftliches und sozialpolitisches Denken (auch im Rahmen der EU), das Sozialsicherungssystem der Bundesrepublik Deutschland,

Fragen der Sozialpolitik, z.B. der Freien Wohlfahrtspflege, Selbsthilfeorganisationen, Randgruppen sowie Wertorientierungen und Interessen in sozialpolitischen Entscheidungsprozessen.

### **Zu § 28: Inhalte der Prüfungsfächer der Diplomprüfung**

#### **1. Pflichtfächer**

##### **1.1 Heilpädagogik als anwendungsbezogene Wissenschaft**

Heilpädagogik als anwendungsbezogene Wissenschaft steht in einem sich ergänzenden Spannungsverhältnis von Theorie und Praxis; ihre Aufgabe ist es, unter Berücksichtigung der relevanten theoretischen und erfahrungsbezogenen Erkenntnisse der Human- und Sozialwissenschaften konkrete erzieherische bzw. soziale Problemdeutungen vorzunehmen, Handlungskonzepte zu entwickeln und diese gemeinsam mit betroffenen Menschen in sinnvollen (Alltags)Situationen umzusetzen. Einerseits sind also heilpädagogische Deutungs- und Handlungsmuster und praxisbezogene Handlungskonzepte theoretisch zu begründen und zu reflektieren, andererseits wirken die praktischen Erfahrungen und Konsequenzen auf die heilpädagogischen Theoriebildungen zurück. In diesem Prüfungsgebiet erfolgt eine Bündelung und Integration der Entwicklungs- und Forschungsergebnisse der humanwissenschaftlichen, rechtlichen und sozialwissenschaftlichen Disziplinen, die für die jeweilige heilpädagogische Fragestellung bzw. Problemlage relevant sind. Die Integration bzw. Verknüpfung unterschiedlicher wissenschaftlicher Begründungszusammenhänge soll eine "mehrdimensionale" Annäherung an den Menschen und an heilpädagogisches Arbeiten ermöglichen.

Insgesamt soll dieses Fach dazu befähigen, unterschiedliche allgemeine heilpädagogische Theoriebildungen miteinander zu vergleichen, sie auf ihr zu Grunde liegendes Wissenschaftsverständnis zu überprüfen und sie auf ihr Menschenbild zu befragen. Die kritische Reflexion und Überprüfung an der Alltags- und Lebenswelt soll dazu beitragen, ein heilpädagogisches Selbstverständnis zu entwickeln und die eigenen Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsmuster kritisch

zu reflektieren. Neben der Erarbeitung und der Integration unterschiedlicher heilpädagogischer Denkansätze soll eine vertiefte Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen und Schlüsselproblemen (z.B. Gentechnologie, Pränatale Diagnostik, Ethikkonventionen, Effizienz- und Effektivitätsstudien, sozio-ökonomischen Veränderungen) dazu beitragen, die Diskurs- und Handlungsfähigkeit weiter zu entwickeln und zu verbessern.

### 1.2 Diagnostik in der Heilpädagogik

In diesem Prüfungsgebiet sollen die Grundlagenkenntnisse der heilpädagogischen Diagnostik erweitert, vertieft und in umfassendere Zusammenhänge eingeordnet werden. Im Einzelnen umfasst die Diagnostik in der Heilpädagogik die zielgruppen- und arbeitsfeldspezifische Anwendung bestimmter diagnostischer Verfahren in der heilpädagogischen Praxis, z.B. bei Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen, in der Frühförderung, Familienberatung, im Schul-, Wohn- oder Arbeitsbereich. Ziel dieses Faches ist auch, die Studentinnen und Studenten zu befähigen, die Entstehungs- und Begründungszusammenhänge diagnostischer Verfahren kritisch zu hinterfragen, sowie die Möglichkeiten und Grenzen hinsichtlich ihres Nutzens für die heilpädagogische Praxis zu beurteilen.

Dies setzt die Vermittlung statistischer Grundlagen und Gütekriterien voraus. Ebenso wichtig ist die Einschätzung von Umsetzungsmöglichkeiten der mit den Verfahren erhobenen diagnostischen Daten in relevante heilpädagogische Fördermaßnahmen. Um Diagnostik in der Heilpädagogik kritisch-konstruktiv zu betreiben, ist es erforderlich, den strukturell-institutionellen Rahmen des Einsatzes von Testverfahren und diagnostischen Hilfsmitteln sowie Probleme ihrer Durchführung, Auswertung und Interpretation zu diskutieren, dies auch im Hinblick auf diagnostische Methoden in der Qualitätskontrolle und im Qualitätsmanagement. Das Prüfungsgebiet soll entsprechend vertiefte Kenntnisse in der Durchführung, Auswertung, Interpretation von heilpädagogisch anzuwendenden Test- und Beobachtungsverfahren vermitteln sowie dazu befähigen, diese kritisch zu hinterfragen und zu reflektieren - vor allem im Hinblick auf ihre Grenzen sowie auf Stigmatisierungs- und Aussonderungsprozesse durch Diagnosen.

### **1.3 Interventionsformen in der Heilpädagogik**

Die in einen Sinnzusammenhang gebrachten Daten, Fakten, Beobachtungen und Deutungen der heilpädagogischen Diagnostik ermöglichen die Planung eines prozesshaften, an mittelfristigen Zielen orientierten heilpädagogischen Handlungskonzeptes. Elemente eines derartigen Handlungskonzeptes können unterschiedliche Interventionsformen bzw. heilpädagogische Praxismethoden sein, die sich jeweils auf die Problemstellung, Alltagssituation, Lebenslage und auf die zunächst möglichen und erforderlichen Entwicklungs- bzw. Lernschritte beziehen. Grundlegend für das heilpädagogische Handeln ist hierbei immer das Beziehungsverhältnis bzw. das dialogische Verhältnis zwischen der Diplom-Heilpädagogin/dem Diplom-Heilpädagogen und der betroffenen Person/der betroffenen Familie in einer bestimmten soziokulturellen Situation. Als "Grundmenge" des heilpädagogischen Handelns ist es jeweils eingebunden in umfassendere soziale Kontexte (Systeme) und deren Wechselbeziehungen. (Die unterschiedlichen heilpädagogischen Interventionsformen können dann als "Teilmengen", die sich nicht selten überlappen, betrachtet werden). Dabei entstehen Spannungsfelder, Polaritäten in Interaktion und Beziehungsgestaltung, zwischen denen sich heilpädagogisches Handeln immer wieder neu definieren und verorten muss, z.B. Erziehung - Therapie; Autonomie - Abhängigkeit; Selbstbestimmung - Fremdbestimmung; Methodenorientierung - Beziehungsorientierung; Ganzheitlichkeit - Einzelheitlichkeit.

In diesem Prüfungsgebiet sollen entsprechend Handlungskompetenzen in der Arbeit mit einzelnen Menschen und Gruppen weiter entwickelt und in einen größeren Reflexionszusammenhang gestellt werden. Um die dazu erforderlichen personalen, sozialen, fachlichen und materialen/medialen Kompetenzen und Qualifikationen zu erlangen, sollen die wissenschaftlichen Grundlagen heilpädagogischer Interventionsformen zum einen theoretisch erarbeitet und reflektiert, und zum anderen in hierfür geeigneten Praxisbezügen eingeübt, den Erfordernissen entsprechend modifiziert, reflektiert und evaluiert werden. Darüber hinaus sollen in begleitenden Veranstaltungen (z.B. Einzel- und Gruppensupervision) die Durchführung der heilpädagogischen Handlungskonzepte begleitet und erörtert werden. (Orte für die fachliche Einübung und Durch-

führung können z.B. Ambulanzen an der FH, An-Institute oder kooperierende Institutionen sein). Interventionsformen können z.B. Entwicklungs- und Förderverfahren, Trainingsverfahren, Beratungsverfahren, begleitend-pflegerische Verfahren, pädagogische-, pädagogisch-therapeutische- und therapeutische Verfahren (z.B. des Spiels, der Kunst, der Kultur, der Ästhetik) sein.

#### **1.4 Organisation, Leitung und interdisziplinäre Zusammenarbeit in heilpädagogischen Arbeitsfeldern**

In diesem Prüfungsgebiet sollen zum einen anwendungsbezogene Beratungskonzepte für die Arbeit in inter- bzw. multidisziplinären Teams und mit Institutionen vermittelt werden. Inhalte sind hier Beratungsformen und mögliche Interventionen, Situationsanalyse, Konflikterfassung, Erwartungen an Beratung, Teamanalyse und -entwicklung sowie Beratungserfordernisse in unterschiedlichen heilpädagogischen Handlungsfeldern. Die Analyse von Beratungsprozessen, Konzepte von Gruppen- und Teamsupervision, Aspekte der Organisationsentwicklung, Umgang mit Widerstand, "Burn-out", Frauen und Männer in Institutionen sind weitere Themen dieses Prüfungsgebietes.

Zum anderen sollen die Inhalte, Instrumente und Kriterien eines sozialen Managements vermittelt, sowie dessen Bedeutung, Chancen und Grenzen erörtert werden. Im Hinblick auf heilpädagogische Leitungsfunktionen im mittleren Management sollen persönliche und fachliche Kompetenzen erworben werden, die zur Verwaltung und Führung, z.B. eines Mitarbeiterteams, einer Beratungsstelle oder einer anderen (Non-Profit-)Organisation, notwendig sind. Wesentliche Inhalte hierfür sind u.a. Personalführung, Finanzierung, Budgetierung, Wirtschaftlichkeit und Steuerungsverfahren.

## **2. Wahlpflichtbereiche**

Die Wahlpflichtbereiche sollen entweder zielgruppen-, maßnahmen-, arbeitsfeld- oder lebens-

---



lagenorientiert sein. Entsprechend des gewählten Schwerpunktes sollen die Studierenden soziale und individuelle Problemlagen erfassen, analysieren und situations- und alltagsangemessene Deutungs- und Handlungskonzepte entwickeln. Dabei sollen sie interdisziplinäre, systemisch-ökologische, ganzheitliche Erkenntnisse und Sichtweisen begründet einbeziehen und exemplarisch verdeutlichen.

### **Zu § 31: Gewichtung der Noten**

Die Fachkommission geht davon aus, dass die Note der Diplomarbeit in zwei- oder dreifacher Gewichtung gegenüber der einzelnen Fachnote in die Gesamtnote der Diplomprüfung eingeht. Gemäß § 28 Abs. 3 umfasst die Diplomprüfung maximal sechs Fachprüfungen. Daraus resultieren sechs Fachnoten. Bei doppelter Gewichtung der Note der Diplomarbeit gegenüber der einzelnen Fachnote hat die Diplomarbeit einen Anteil von 25 % an der Gesamtnote, bei dreifacher Gewichtung sind es 33 %.

Die besondere Gewichtung der Diplomarbeit gegenüber den Fachprüfungen der Diplomprüfung ergibt sich aus ihrer Bedeutung für die Berufsqualifizierung durch das Studium. Mit der Diplomarbeit wird nachgewiesen, dass der Prüfling innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Gesamtgebiet der Heilpädagogik selbständig, nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten in der Lage ist. Die Verbindung von theoretischen und praktischen Anteilen in den praktischen Studiensemestern hat dabei einen wichtigen Stellenwert. Sie fasst Erkenntnisse aus dem Studium zusammen und unterzieht sie einer vertieften Reflexion. Zur Anfertigung der Diplomarbeit ist gemäß § 29 Abs. 1 ein Zeitrahmen von drei bis sechs Monaten vorgegeben. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel im Zeugnis ausgewiesen. Thema und Benotung spielen häufig bei der Bewerberauswahl für berufliche Anstellungsverhältnisse eine besondere Rolle.

Die genannten Merkmale begründen eine besondere Gewichtung der Diplomarbeit gegenüber den Leistungen, die in den Fachnoten zum Ausdruck kommen. In den meisten Prüfungsordnun-

gen wird auch bisher schon die Diplomarbeit gegenüber den anderen Prüfungsleistungen besonders gewichtet.

## **5. Internationalisierung des Studienganges Heilpädagogik**

Nach Auffassung der Fachkommission soll für den Studiengang Heilpädagogik im Zuge der Angleichung der Fachhochschulabschlüsse an weltweit gebräuchliche Abschlüsse neben dem Diplomabschluss nach acht Semestern auch der Bachelor-Abschluss nach sechs Semestern und ein darauf aufbauendes Master-Studium vorgesehen werden.

Im Zuge der Einführung international vergleichbarer Abschlüsse, basierend auf dem Modularsystem, ist auch eine entsprechende englischsprachige Bezeichnung für den Begriff "Heilpädagogik" zu verwenden.

## **6. Prüfungssystematik**

Die Rahmenordnung enthält eine Prüfungssystematik, die sich an der allgemein im Prüfungsrecht geltenden Terminologie orientiert. Sie weicht daher in manchen Einzelheiten von dem bisher an einigen Fachhochschulen üblichen Sprachgebrauch ab. Im Einzelnen ist auf folgendes hinzuweisen:

Die Rahmenordnung unterscheidet zwischen der **Diplom-Vorprüfung** und der **Diplomprüfung**. Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung bestehen ihrerseits aus Fachprüfungen; zur Diplomprüfung gehört auch noch die Diplomarbeit. Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfungen bestanden und die Diplomarbeit, gegebenenfalls ergänzt um ein Kolloquium, mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde (§ 11 Abs. 2).

Eine **Fachprüfung** besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (s.u.) in einem Prüfungs-

---

## **Rahmenordnung Heilpädagogik (FH)**

---

fach oder einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet. Eine Fachprüfung muss bestanden werden (§ 11). Bei Nichtbestehen wird grundsätzlich die Fachprüfung wiederholt. Für jede Fachprüfung gibt es eine Fachnote (§ 9 Abs. 2). Die Fachnote wird in das Zeugnis aufgenommen und ist Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung.

Der Begriff **Prüfungsleistung** bezeichnet den einzelnen konkreten Prüfungsvorgang (z.B. eine mündliche Prüfungsleistung, eine Klausurarbeit oder eine alternative Prüfungsleistung). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und benotet (§ 9 Abs. 1). Besteht eine Fachprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Prüfungsleistung und Fachprüfung identisch. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten zu einer Note (= Fachnote) zusammengefasst (§ 9 Abs. 2). Dabei kann eine weniger gute, selbst eine mangelhafte (d.h. mit "nicht ausreichend" bewertete) Prüfungsleistung durch eine besser bewertete Prüfungsleistung ausgeglichen werden. Da alle Prüfungsleistungen innerhalb einer Fachprüfung sich auf dasselbe Prüfungsfach bzw. dasselbe Prüfungsgebiet beziehen, ist eine Kompensation mangelhafter Ergebnisse in einer Prüfungsart (z.B. Klausurarbeit) durch gute Ergebnisse in einer anderen Prüfungsart (z.B. mündliche Prüfungsleistung) gerechtfertigt. In begründeten Fällen können die Hochschulprüfungsordnungen das Bestehen einer Fachprüfung von dem Bestehen einer einzelnen Prüfungsleistung abhängig machen (§ 11 Abs. 1 Satz 2).

**Studienleistungen** (beispielsweise: Referat, Hausarbeit, Protokoll, Testat, Klausurarbeit) werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen (Übung, Praktikum oder Seminar, seltener auch in Zusammenhang mit einer Vorlesung) erbracht. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen. Eine Studienleistung setzt vielmehr eine bewertete - aber nicht notwendigerweise auch benotete - individuelle Leistung, wie z.B. ein Referat, voraus. Die Rahmenordnung regelt Studienleistungen grundsätzlich nur insoweit, als sie **Prüfungsvorleistungen** sind oder Fachprüfungen nachfolgen. Eine Prüfungsvorleistung ist eine Zulassungsvoraussetzung für eine Fachprüfung, d.h. die Fachprüfung kann nur abgelegt werden, wenn die als Prüfungsvorleistung zu erbringende Studienleistung nachgewiesen ist. Sie ist ohne Einfluss auf die jeweilige Fachnote.